

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

SenPräs. Dr. Erich Lawall wurde mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. (Mit Bild)	49
Die Rechtsprechung zum Mietrecht seit Kriegsbeginn. Von RA. und Notar Dr. Roquette	50
Neues aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Abstammungssachen. Von RGR. Dr. Frantz	62
Die bisherige Entwicklung der Scheidungsvergleiche. Von KGR. Dr. Gaecke	66

Mitteilungen

des NS.-Rechtswahrerbundes

Für Führer und Volk fielen	70
--------------------------------------	----

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel	71
--	----

Schrifttum

E. H. Meyer: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Haupt)	72
Arbeitszeitordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz mit AusfVO.en und erg. Vorschriften	72
Otto Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht	72

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 2, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zum inneren Tatbestand des Verleitens genügt nicht bedingter Vorsatz. Jedoch kann in solchem Fall die entsprechende Anwendung des Gesetzes geboten sein. RG.: DR. 1943, 73 Nr. 1

§ 421 StGB. Die Ausübung des Berufs ist auch dann zu untersagen, wenn bereits die Verwaltungsbehörde ein solches Verbot ausgesprochen hat. RG.: DR. 1943, 73 Nr. 2

§ 222 StGB. Fahrlässigkeit des Jägers bei Führung einer nicht einwandfreien Schußwaffe und nach der Art seines Verhaltens als Schütze der Treibjagd. RG.: DR. 1943, 73 Nr. 3

§ 263 StGB. Vermögensschaden bei Eingebungsbetrug. RG.: DR. 1943, 74 Nr. 4

§§ 267, 268 StGB.; Art. 5 Abs. 5 VO z. Ausf. d. WeinG. v. 16. Juli 1932 (RGBl. I, 358). Korkbrand oder Korkaufdruck, der das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ („Originalkellerabzug“) mit einem Personennamen enthält, ist in Verbindung mit der gefüllten Flasche, die der Kork verschließt, eine Urkunde des Weinerzeugers; die mißbräuchliche Verwendung solcher „Brandkorke“ ist daher eine Urkundenfälschung. RG.: DR. 1943, 74 Nr. 5

§ 267 StGB. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde. Ein AG. ist nicht zuständig, eine Bescheinigung über den Eingang einer Ehescheidungsklage zu erteilen. — Den Formvorschriften über die öffentliche Beglaubigung einer Abschrift durch das AG. ist nicht durch den Vermerk genügt: „Die Richtigkeit bescheinigt“. RG.: DR. 1943, 75 Nr. 6

§ 309 StGB. Fahrlässige Verursachung eines Brandes durch den Schornsteinfeger

und durch den Bezirksschornsteinfegermeister, wenn sie bei ordnungswidrigem Zustand eines Schornsteins ihre Sorgfaltspflichten nicht erfüllen. RG.: DR. 1943, 76 Nr. 7

§§ 322 StGB. Für den Beamten können auch der Ruf der Zuverlässigkeit in seinen Versprechungen, die Erlangung oder Erringung von Freundschaften und die Erringung der Gunst eines Vorgesetzten Vorteile i. S. der Bestimmungen über die Bestechung sein. RG.: DR. 1943, 76 Nr. 8

§ 322 StGB. Auch das Zuwenden einer lediglich angemessen bezahlten Nebenbeschäftigung an einen Beamten oder der Abschluß eines Kaufvertrags mit ihm kann eine besondere Form der Vorteilsgewährung sein. — Ein Vorteil für einen Beamten kann es sein, daß ihm eine rechtlich begründete Forderung von seinem Schuldner, der an sich nicht zahlungswillig ist, bezahlt wird. RG.: DR. 1943, 77 Nr. 9

§ 333 StGB. Es gehört nicht zum Begriffe des Versprechens oder Gewährens eines Vorteils i. S. des § 333, daß der Vorteil in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhange mit dem Anliegen versprochen oder gewährt wird, dessen Erfolg er sichern soll. RG.: DR. 1943, 77 Nr. 10

§ 1 Abs. 1 KWVO. „Böswillig“ handelt ein Betriebsinhaber, der den Anforderungen des Betriebes geistig und wirtschaftlich nicht gewachsen ist und deshalb duldet, daß ein in dem Betrieb tätiger Angestellter fortgesetzt in großem Umfang bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung an Verbraucher abgibt. Verantwortungslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber gesetzlichen Bestimmungen als Anzeichen böswilligen Handelns. RG.: DR. 1943, 78 Nr. 11

§ 1 Abs. 1 KWVO.

1. Hat ein Fleischer sich durch Schwarzschlachtungen Fleisch verschafft, so wird weder das Merkmal des Beiseiteschaffens noch das der Gefährdung der Bedarfsdeckung dadurch ausgeschlossen, daß er das Fleisch gegen Fleischmarken an die Verbraucher abgibt.

2. Ein Fleischer, der ohne sein Wissen und Willen in den Besitz schwarz geschlachteten Fleisches gelangt ist, schafft das Fleisch beiseite, wenn er es nach Kenntnisnahme von dem wahren Sachverhalt in seinem Ladengeschäft an die Verbraucher — sei es auch gegen Fleischmarken — abgibt, statt Meldung an die zuständige Bewirtschaftungsstelle zu erstatten und deren Verfügung abzuwarten. RG.: DR. 1943, 78 Nr. 12

§§ 1, 3, 10 und 26 PreisstrafrechtsVO. vom 3. Juni 1939; § 1 PreisstopVO.; § 1 SpinnstoffG.; PreisbildungsVO. f. Spinnstoffe vom 17. Sept. 1939; § 22 KWVO.

1. Die Preisbildung für Polstermöbel richtet sich nicht nach der PreisbildungsVO. f. Spinnstoffe v. 17. Sept. 1939, sondern nach der PreisstopVO. und nach § 22 KWVO. Bei § 1 PreisstopVO. kommt es nicht auf einen Vergleich von Gestehungskosten und Lieferpreisen an, wohl aber bei § 22 KWVO. Die Preise nach der PreisstopVO. bilden die zulässige Höchstgrenze, deren Unterschreitung u. U. geboten sein kann. RG.: DR. 1943, 78 Nr. 13

§ 1 GewaltverbrVO. Auch ein Faustschlag oder Stoß mit der Faust kann ein „gleich gefährliches Mittel“ sein.

Der Ausdruck „mit Waffengewalt“ (§ 1 Abs. 2 VO.) umfaßt auch die Anwendung eines „gleich gefährlichen Mittels“. RG.: DR. 1943, 79 Nr. 14

§ 1 VO. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83); § 1 PrPolVO. gegen die konfessionellen Jugendverbände v. 23. Juli 1935 (GS. 105). Der Begriff des konfessionellen Jugendverbandes ist weit auszulegen. RG.: DR. 1943, 80 Nr. 15

VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759) und ErgänzungsVO. v. 31. Jan. 1942 (RGBl. I, 52). Die Einheitsstrafe der VO. läßt die Frage, ob fortgesetzte Tat oder Einzeltat, nicht aufkommen. RG.: DR. 1943, 80 Nr. 16

§ 5 Abs. 2 a der 1. VO. z. RBürgerG. vom 14. Nov. 1935. Zum Begriff der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, wenn der Mischling sich teils zur jüdischen, überwiegend aber zur evangelischen Religionsgemeinschaft gehalten hat. — Hat der Täter Beziehungen zur jüd. Religionsgemeinschaft nur vorgetauscht, so sind daraus keine Schlüsse i. S. einer Zugehörigkeit zum Judentum zu ziehen. RG.: DR. 1943, 80 Nr. 17

§ 5 Abs. 2 VO. d. Reichsprot. über d. jüd. Vermögen v. 21. Juni 1939; §§ 1, 2 des 5. Durchf. Erlasses v. 2. März 1940.

1. Das Verbot des Erwerbs von Gegenständen aus Edelmetall richtet sich nur gegen jüdische, nicht auch gegen nichtjüdische Erwerber.

2. Zum Begriff des „Besitzes“ abgabepflichtigen jüd. Vermögens. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Besitz sind nicht maßgebend. Eigenbesitz ist nicht erforderlich. RG.: DR. 1943, 81 Nr. 18

§§ 8, 10 OpiumG.; § 6 VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien usw. v. 19. Dez. 1930. Zur Frage, wann das Verschreiben eines Betäubungsmittels „ärztlich begründet“ ist. Bedeutung der Richtlinien des Reichsärztesführers und des Reichsgesundheitsamtes. RG.: DR. 1943, 81 Nr. 19

§ 401 Abs. 2 RABGO.; §§ 2, 4 Gnadenerl. des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939; § 1 Abs. 1 Ausf. Best. dazu (RGBl. I, 1549, 1551). Auf den Grund der RABGO. § 401 Abs. 2 außer der Hauptstrafe als Nebenstrafe erkannten Wertersatz findet der Amnestieerlaß vom 1. Sept. 1939 nicht ohne weiteres, sondern nur insoweit Anwendung, als die Hauptstrafe von dem Erlaß betroffen ist. KG.: DR. 1943, 81 Nr. 20

§ 7 Vorl. Autobahn-Betriebs- u. VerkehrsO. v. 14. Mai 1935 (RGBl. II, 421). Ein allgemeines Verbot, auf der Autobahn außerhalb der Parkplätze anzuhalten, besteht nicht und kann auch nicht aus dem § 7 Vorl. Autobahn-Betriebs- u. VerkehrsO. hergeleitet werden (RGSt. 74, 73 [76]). Ein solches Verbot gilt auch nicht bei starkem Nebel; vielmehr kann gerade dieser ein Anhalten notwendig machen oder rechtfertigen. Damit müssen auch die anderen Verkehrsteilnehmer rechnen. RG.: DR. 1943, 82 Nr. 21

§§ 7 Abs. 1, 49 StraßVerkO.; §§ 31 Abs. 2, 71 StraßVerkZulO. Die Sorgfaltspflicht des Halters eines Fahrzeugs. Keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bei schuldhaftem Einwirken eines anderen auf den tatbestandsmäßigen Erfolg. RG.: DR. 1943, 82 Nr. 22

§ 245 Abs. 2 StPO.; § 24 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939. Ablehnung eines Beweisantrags „als unerheblich“. Mit der Rev. ist solche Ablehnung nur dann angreifbar, wenn der Tatrichter die unter Beweis gestellten Tatsachen gleichwohl als erheblich behandelt. RG.: DR. 1943, 84 Nr. 23

(Fortsetzung Seite 4)

Im Kampf um den Sieg
auch Dein Opfer
für Deutschland!

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt.
Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige.
Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig



Vom Wunderwerk der OSRAM-Lampe

So, wie ein guter Ofen Kohle spart,
weil er sie wirtschaftlich verwertet,
so spart die OSRAM-D-Lampe Strom,
weil sie ihn vorteilhaft in Licht um-
wandelt.



OSRAM-D-Lampen besitzen einen
doppelt gewendelten Leuchtdraht.

Das bedeutet:
Kleiner Stromverbrauch
— hohe Lichtausbeute.
So bieten

OSRAM-D-LAMPEN
viel Licht für wenig Strom

722



Reine Haut — gesunde Haut!

Wenn an besonders gefähr-
deten Stellen des Gesichts
Hautreizungen, Pickel, Pustel
auftreten, muß sofort Abhilfe
geschaffen werden. Pitralon
befreit durch tiefgehende Ein-
wirkung von solchen Haut-
unreinheiten.

Alle Qualitätsartikel

enthalten wertvolle Rohstoffe. Gedanken-
loser Verbrauch bedeutet nutzlose Ver-
geudung dieser Rohstoffe und — Benach-
teiligung anderer Verbraucher.

Ein Beispiel: Die Ursache für die Entstehung von Pickel, Pusteln und anderen Haut-
unreinheiten liegt in den tieferen Hautschichten. Eine in die Tiefe dringende Des-
infektion beseitigt diese Erscheinungen. Pitralon wirkt in die Tiefe *auch bei spar-*
samer Anwendung. Es öffnet die Poren und Talgdrüsenausgänge der Haut, durch-
dringt die beiden Hautschichten und vernichtet die ins Unterhautzellgewebe ein-
gedrungenen Entzündungserreger.

Es wäre gedankenlos, einen Wattebausch mit Pitralon zu tränken, um eine auf-
gescheuerte Hautstelle oder einen Pickel damit zu betupfen. 1—2 Tropfen Pitralon
und ein kleines Stück Zellstoffwatte — auch sie ist wichtiger Rohstoff — genügen
um die beabsichtigte Wirkung herbeizuführen.

Wenn Sie diesen kleinen Hinweis beachten, dann reichen Sie mit einer Flasche Pitralon
sehr lange. Sie sparen Geld und ermöglichen es uns, mit gleicher Rohstoffmenge
mehr Verbraucher zu beliefern. Also bitte denken Sie daran:

PITRALON

beseitigt Hautunreinheiten auch bei sparsamer Verwendung

LINGNER-WERKE DRESDEN



FILTER
ZIGARETTE

Gefilterter Rauch
Reiner Genuß

*

KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckts besser

Soll das Farbband
länger halten

so muß vor allem die Schreibma-
schine in Ordnung sein. Achten
Sie darauf, daß die wichtigen
Teile(Farbbandumschaltung,Band-
transport, Walzen usw.) stets ein-
wandfrei arbeiten. Sie schreiben
dann noch länger mit dem farb-
konzentrierten und dadurch be-
sonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE



GEHA-WERKE-HANNOVER

§ 260 Abs. 4 StPO. n. F. Auch nach der neuen Fassung des § 260 Abs. 4 StPO. ist neben der Todesstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in die Urteilsformel aufzunehmen. RG.: DR. 1943, 84 Nr. 23 a

Art. VII § 2 VereinVO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508). Zur Frage, wann „erhebliche“ Bedenken gegen die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen bestehen. RG.: DR. 1943, 84 Nr. 23 b

Zivilrecht

Familien- und Erbrecht

§ 37 EheG. Aufhebung einer i. J. 1928 geschlossenen Ehe zwischen einer Deutschen und einem Angehörigen des polnischen Volkstums wegen national-polnischer Betätigung des Ehemannes. OLG. Breslau: DR. 1943, 84 Nr. 24

§ 55 EheG. Zur Berechnung der 3-Jahresfrist bei Einziehung des Ehemannes zum Heeresdienst. OLG. Düsseldorf: DR. 1943, 85 Nr. 25

§ 3 VO. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) (4. DurchfVO. z. EheG.). Der Scheidungsgrund setzt nicht voraus, daß der bekl. Ehegatte Deutscher Volkszugehörigkeit ist oder daß für ihn die Voraussetzungen der Umsiedlung gegeben sind. RG.: DR. 1943, 85 Nr. 26

§ 6 der 4. DurchfVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654); Art. 11, 13 EGBGB.

Die Vorschriften der 4. DurchfVO. zum EheG. sind in der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn das Verfahren in dem vorangegangenen Rechtszuge schon vor dem Inkrafttreten der VO. abgeschlossen war.

Die dem internationalen Privatrecht angehörenden Vorschriften der VO. darüber, nach welchem von mehreren Rechten die Gültigkeit einer im Ausland von Ausländern geschlossenen Ehe zu beurteilen ist, sind auch dann anzuwenden, wenn die Ehe schon vor dem Inkrafttreten der VO. geschlossen worden war. RG.: DR. 1943, 85 Nr. 27

§§ 1297, 1298, 1300 BGB.

1. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Eheversprechen nichtig ist, falls einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebt, kann keinesfalls dann anerkannt werden, wenn der Entschluß, sich scheiden zu lassen, erst durch das Verlöbniß und ein daraufhin angeknüpftes ehebrecherisches Verhältnis hervorgerufen worden ist.

II. Eine Verlobte kann aus einem von ihr unter der Geltung der §§ 1574, 1578 BGB. gegenüber ihrem früheren Ehemann erklärten Unterhaltsverzicht keine Schadensersatzansprüche gegen den anderen Verlobten her-

leiten, wenn sie selbst Ehebruch begangen hatte. RG.: DR. 1943, 86 Nr. 28

§§ 1680, 1707 BGB. § 1680 findet entspr. Anwendung auf die rechtl. Stellung desjenigen Elternteiles, dem nicht die elterliche Gewalt, sondern nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zusteht. Die uneheliche Mutter verwirkt also ihr Sorgerecht, wenn sie wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird. KG.: DR. 1943, 88 Nr. 29

§§ 1795, 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB.; § 14 Abs. 2 Satz 3 FamRAndG. (RGBl. 1938, I, 330). Betreibt der Adoptivvater die gerichtliche Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses, so muß das Kind, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt steht, in dem Verfahren durch einen Pfleger vertreten werden. KG.: DR. 1943, 89 Nr. 30

§§ 2205 S. 2, 2113 BGB.; § 71 Abs. 2 S. 2 GBO. Eine auf Grund einer unentgeltlichen Verfügung des Testamentsvollstreckers erfolgte Eintragung kann vom Nacherben selbständig im Beschwerdewege angefochten werden mit dem Ziele der Eintragung eines Amtswiderspruchs zugunsten des Vorerben. KG.: DR. 1943, 90 Nr. 31

§ 2306 BGB. Hat ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter, der durch Testament als Nacherbe eingesetzt war, von dem Vorerben den Pflichtteil verlangt und erhalten, ohne den Erbteil ausgeschlagen zu haben, so verstößt er wider Treu und Glauben, wenn er nach dem Eintritt der Nacherbfolge sein formell noch bestehendes Erbrecht geltend macht. OLG. Breslau: DR. 1943, 91 Nr. 32

§ 48 Abs. 1 TestG. Die Tatsache, daß ein Vermächtnis an eine langjährig als Hausdame tätig gewesene frühere Geliebte des Erblassers wegen Überschuldung seines eigenen Nachlasses durch eine Mitgiftaufwertungsschuld gegenüber dem Nachlaß seiner Frau, deren befreiter Vorerbe der Erblasser, deren Nacherben seine Erben sind, nur aus dem Nachlaß der Frau erfüllt werden könnte, würde zur Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG. genügen. RG.: DR. 1943, 91 Nr. 33

Mietrecht

Hat das MEA. in einem Verfahren auf Festsetzung der Friedensmiete die Friedensmiete endgültig festgestellt, dabei aber ausdrücklich erklärt, daß es den Festsetzungsantrag nicht zurückweisen, sondern dessen Prüfung einem späteren Verfahren überlassen wolle, so kann der Festsetzungsantrag erneut gestellt und auch auf Gründe gestützt werden, die der Antragsteller in dem früheren Verfahren vorgebracht hat oder vorbringen konnte. KG.: DR. 1943, 93 Nr. 34

1. Im Verfahren auf Festsetzung der Friedensmiete werden das MEA. und die Beschwerdestelle durch eine Einigung der Beteiligten, daß nur ein bestimmter Vergleichsraum zu benutzen sei, nicht gebunden.

2. Hat die Beschwerdestelle die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das MEA. zurückverwiesen, so ist dieses an die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, gebunden, nicht aber an einen darüber hinausgehenden Hinweis für die weitere Behandlung der Sache. Das gleiche gilt für die Beschwerdestelle, wenn sie auf wiederholte RBeschw. nochmals in der Sache zu entscheiden hat. KG.: DR. 1943, 93 Nr. 35

Auf Antrag des Untermieters, der die Mieträume weiter untervermieten will, kann das MEA. die hierzu erforderliche Erlaubnis des Untermieters und des Hauptvermieters ersetzen. KG.: DR. 1943, 93 Nr. 36

1. Der derzeitige Umfang der Aufgaben des MEA.

2. Das MEA. kann, auch wenn dies in einem gerichtlichen Vergleich vorgesehen ist, nicht darüber entscheiden, ob die vom Vermieter angebotenen Tauschräume dem Mieter zumutbar sind. LG. Berlin: DR. 1943, 94 Nr. 37

§ 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. vom 14. Aug. 1940. Es kann ein wichtiger Grund zum Widerspruch gegen den vom Mieter beabsichtigten Wohnungstausch sein, daß der Vermieter Interesse an den Streiträumen hat und alle Teile durch einen von ihm vorgeschlagenen anderen (Ring-) Tausch befriedigt werden können. I.G. Berlin: DR. 1943, 94 Nr. 38

Verfahren

§ 42 ZPO. Kein Ablehnungsgrund, wenn ein Richter in einem Strafverfahren mitgewirkt hat, in dem dieselben Tatsachen zu beurteilen waren, die jetzt zum Zivilprozeß geführt haben. OLG. Breslau: DR. 1943, 95 Nr. 39

§§ 115, 120, 379, 230, 539 ZPO.; 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Die Wirkung der Versäumung der Erlegung des geforderten Zeugenauslagenvorschusses ist das Unterbleiben der Zeugenladung, nicht aber die Ausschließung des Beweismittels selbst. Nachträgliche Zulassung des Beweises, wenn weder eine Absicht der Prozeßverschleppung noch grobe Fahrlässigkeit als Ursache der Vernachlässigung gegeben ist. Insbesondere im Ehrechtsstreit dürfen prozessuale Gesichtspunkte nur aus besonderen Gründen zum Verlust an sich erheblicher Beweismittel führen. Eine volksnahe Rspr. verbietet eine formale Strenge da wo nicht dringende Belange dies unbedingt erheischen. OLG. München: DR. 1943, 96 Nr. 40

UNSER OPFER FÜR DAS KRIEGSHILFSWERK IST DER SELBSTVERSTÄNDLICHE DANK DER HEIMAT FÜR DIE EINSATZBEREITSCHAFT DER FRONT



Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weltbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. **Kostenlos, unverbindl. Vorbesprechung**

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 916231
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124786

Krewel



Garant guter
Arznei-Präparate
— seit 1893 —

Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

Europa

Schöne ländliche Auswahlen gegen Re-
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.



Merk' Dir heut' vor allen
Dingen,
Sparen mußt Du mit
Tennis-Klingen

„Schön ist,
wer gesund ist;
Reinlichkeit
und Reinheit
machen schön
und gesund
zugleich.“



ARZNEIMITTEL

Schon zu Großvaters Zeiten
war der

Zinsserkopf



das Zeichen
der Firma

Zinsser & Co

LEIPZIG

Heilkräuter — Tees



Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die
„HANSA-POST“

Eine Werbeschrift, die Freude macht und
Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universität-examen.

Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw.Refer. Garant. f. zuverl. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 40

Rheuma, Ischias, Gicht

sind quälend und hinderlich im Beruf.
Eine wirkliche Hilfe bietet ein natür-
licher vulkanischer Schwefel-Schlamm.
Tausenden hat er schon geholfen, er
wird auch Ihnen helfen. Versuchen Sie es
mit einer Hauskur. Prospekt K kostenlos
durch: PISTYAN-BÜRO BERLIN W 15
Fasanenstraße 61 · Fernruf: 92 49 07



Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Alt-Bayern

am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Wellstadtprogramm
Bayernkeller ab 18 Uhr geöffnet
Vorverkauf für die nächsten 3 Tage
ab 11 Uhr im Büro

CAFÉ WIEN

Der Treffpunkt im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26 STÖBER & KRÜGER

Tulifons

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Kakadu

am Kurfürstendamm
**TANZ
BAR
KABARETT**

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanf

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Weinstuben HUTH

LINKSTRASSE 45

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

„Greif“

Auskunft und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.

Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433

Auskünfte • Beobachtungen • Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Behandlung des feindlichen Vermögens

Kommentar

zur VO. vom 15. 1. 40, zur VO. über die
Abwesenheitspflegschaft vom 11. 10. 39 und den DurchVO.en
nebst dem Wortlaut aller ergänzenden Gesetze, Verordnungen,
Erlasse und Entscheidungen von

Karl Krieger und **Wolfgang Hefermehl**

Ministerialrat

Oberlandesgerichtsrat

im Reichsjustizministerium

Losblattausgabe. Mit 5 Ergänzungslieferungen
XIX, 731 Seiten. In Leinenordner RM 14.-

Der Kommentar unterrichtet in klarer, verständlicher Form über alle Fragen des Feindvermögensrechts. Die neue 5. Ergänzungslieferung enthält u. a. sämtliche Vorschriften über die **Behandlung des amerikanischen Vermögens** im Reich und in den besetzten Gebieten mit maßgebenden Erläuterungen.

„Das treffliche Werk wird allen, die sich mit dem schwierigen und heiklen Rechtsgebiet zu befassen haben, ein ausgezeichneter, unentbehrlicher Wegweiser sein.“

Senatpräf. b. Reichsgericht Kolb im „Deutschen Gemein- u. Wirtschaftsrecht“.

Verlag C. F. Beck München und Berlin

**DAS GROSSE
KABARETTPROGRAMM**

Immer ein vergnügter Abend

**SEIT
1899**

**Rheinische
Weinstuben**

NUR LEIPZIGER STR. 31-32
AB 6 UHR KONZERT

Osardas Bar

UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen

HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahauss

LEMM'S

Rauchfang

BERLIN
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9-27 54 44

Stoffler

der Schwaben-Wirt in Berlin

Dolsamerstr. 178 Linkstr. 38

Lehranstalt für
kaufm.-praktische Arzthilfen
Dr. R. Hug Gernrode Harz
Kursbeginn: April
Aussichtreicher Frauenberuf • Gründliche
Berufsausbildung in Halbjahreskursen. •
Fachlehrkräfte. • Schönes SchülerInnen-
heim. Frühzeitige Anmeldung erwünscht.
Auskunft und Prospekt
durch: Dr. R. Hug, Gernrode/Harz

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur

Königin

Kurfürstendamm 235

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 3/4

13. Jahrgang

16. u. 23. Januar 1943



Senatspräsident Dr. Erich Lawall, Köln,

der als Major in einem Gebirgsjägerregiment vom Führer mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet wurde.

Senatspräsident Dr. Erich Lawall ist am 28. Juni 1899 in Saarbrücken geboren. Er bestand im Jahre 1926 die große Staatsprüfung und wurde 1928 zum Amtsgerichtsrat ernannt. Vom 25. März 1936 bis 31. Oktober 1938 war er stellvertretender Lagerkommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl in Jüterbog. Aus dieser Zeit ist er vielen jungen Rechtswahrern in lebendiger Erinnerung. Am 1. Februar 1938 wurde er zum Landgerichtsdirektor, am 1. Juli 1942 zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Köln ernannt. 1940/41 war er im Geschäftsbereich des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete tätig.

Ritterkreuzträger Lawall war schon Frontkämpfer des ersten Weltkrieges und hat sich als Leutnant das EK. II, das EK. I und andere Auszeichnungen erworben. 1919 gehörte er der Deutschen Schutzdivision, 1921 bis 1923 dem Freikorps Oberland an.

Ritterkreuzträger Lawall steht zur Zeit als Major im Wehrdienst. Außer den Spangen zum EK. II und EK. I und dem Infanterie-Sturmabzeichen wurde ihm am 15. Dezember 1941 das Deutsche Kreuz in Gold für mehrfache hervorragende Tapferkeit als Abteilungsführer einer Radfahrabteilung in einem Gebirgsjägerregiment im Osten verliehen. Im November 1942 erhielt er vom Führer das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz. Er hatte an der Spitze seines Gebirgsjägerregiments im Höhengelände nordostwärts Tuapse wiederholt schwere Gegenangriffe der Bolschewisten abgewiesen und vereitelte dadurch die unter großen Verlusten für den Feind unternommenen Durchbruchversuche.

Die Rechtsprechung zum Mietrecht seit Kriegsbeginn

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Mit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erfuhr das Mietrecht eine grundlegende Wandlung. Wie andere Gebiete des Rechtslebens mußte auch das Mietrecht auf die Bedürfnisse des Krieges ausgerichtet werden. Deshalb griff der Gesetzgeber mit einschneidenden Maßnahmen in den Gang der Entwicklung des Mietrechts ein und lenkte es in neue Bahnen. Nunmehr liegt eine Zeitspanne von drei Jahren hinter uns, während der das neue Mietrecht in Geltung gewesen ist. Da ist es auch an der Zeit, einmal auf die Ergebnisse der Rechtsprechung zurückzublicken. Deshalb lege ich hiermit eine Zusammenstellung der gesamten Rechtsprechung zum Mietrecht vor, soweit mir die Veröffentlichungen zugänglich gewesen sind. Die Ordnung des Stoffes erfolgte nicht nach den einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten. Ich habe der nachstehenden Zusammenstellung die gleiche Gliederung zugrunde gelegt, die ich auch für die Stoffanordnung in meinem „Mietrecht“ und den „Mietgesetzen“ gewählt habe. Die Zusammenstellung schließt mit Sept. 1942 ab.

Erster Teil

Der Mietvertrag

1. Abschnitt

Abschluß des Mietvertrages

1. Einigung

1. Wird bei Verhandlungen über einen Wohnungsmietvertrag zwischen den Beteiligten Einigung über alle Punkte des Vertrages erzielt und erklärt der Vermieter, der Vertrag könne dann ja noch schriftlich abgeschlossen werden, er habe nur im Augenblick kein Vertragsformular im Hause, so ist der Vertrag als abgeschlossen anzusehen, während die Schriftform lediglich zur Sicherung der Vereinbarungen gedacht war.

(OLG. Königsberg v. 11. Juni 1940: HRR. 1941 Nr. 109.)

2. Hat jemand eine Wohnung trotz des Widerspruchs des Eigentümers bezogen, so ergibt der Umstand, daß der Eigentümer Wohnungsentgelt angenommen und die Räumungsklage erst zwei Monate nach dem Räumungsverlangen erhoben hat, noch nicht das Zustandekommen eines Mietvertrages.

(OLG. Königsberg v. 7. Aug. 1940: HRR. 1941 Nr. 19.)

3. Trotz fehlender Einigung über alle Punkte eines beabsichtigten langfristigen Mietvertrages kommt ein Vertrag zustande, wenn die Parteien den Vertrag tatsächlich vollziehen. Der Vertrag gilt dann unter den mündlich besprochenen Bedingungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(OLG. Köln v. 17. Dez. 1940: HRR. 1941 Nr. 374.)

4. Haben zwei Parteien mit dem beiderseitigen Willen, sich zu binden, einen Mietvertrag vereinbart, die Festsetzung der Dauer und des Mietzinses aber einer späteren Zeit vorbehalten, zu der die Unterlagen für die Bemessung vorliegen, so ist ein Mietvertrag von angemessener Dauer und zu einem angemessenen Mietzins zustande gekommen.

(RG. v. 18. Aug. 1941: DWohnA. 1941, 389.)

5. Hat die Reichsstelle für Getreide Lagerräume für die Lagerung von Getreide in Anspruch genommen und den von ihr beauftragten Lagerhalter angewiesen, mit dem Hauseigentümer einen Überlassungsvertrag abzuschließen, zugleich aber dem Eigentümer verboten, über die Räume anderweitig zu verfügen, so ist zwischen dem Eigentümer und dem Lagerhalter mit dem Beginn der Einlagerung ein Mietvertrag zustande gekommen, auch wenn die Einigung über den Mietzins fehlt.

(OLG. München v. 28. Aug. 1941: HRR. 1942 Nr. 309.)

2. Schriftform

6. Bestätigung durch Briefwechsel oder Aufnahme einer Vertragsurkunde mit Niederlegung einer wesentlichen Einzelbestimmung lediglich in einem nebenhergehenden Briefe genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.

(RG. v. 21. Nov. 1940: WarnE. 1941, 134.)

7. Haben die Beteiligten einen Mietvertrag über ein Haus abgeschlossen und hat sich der Vermieter zugleich in einem besonderen notariischen Verträge verpflichtet, dem Mieter das Grundstück bei Beendigung der Miete käuflich zu überlassen, so hängt es von dem Willen der Beteiligten ab, ob beide Verträge derart zusammenhängen, daß das Formerfordernis des § 313 BGB. auch für den Mietvertrag gilt.

(RG. v. 27. Nov. 1941: DWohnA. 1942, 66.)

3. Formblattverträge

8. Abreden in Vordruckmietverträgen, durch die die Instandhaltungspflicht auf den Mieter abgewälzt wird, sind

eng auszulegen. Dies gilt aber bei der Miete von gewerblichen Räumen (Bäckerei) dann nicht, wenn außerdem besondere Abreden getroffen sind, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, daß die ganze Instandhaltungspflicht auf den Mieter übergehen soll.

(KG. v. 23. Okt. 1940: DR. 1940, 2252.)

9. Abreden in Vordruckmietverträgen, durch die die Instandhaltungspflicht auf den Mieter abgewälzt wird, sind eng auszulegen. Der Vermieter kann in der Regel nur insoweit Ersatz für seine Aufwendungen verlangen, als die Abnutzung der Wohnung vertragswidrig war. Auf Einsparung von Mitteln durch den Vermieter, wenn der Mieter auf Instandsetzung durch den Vermieter verzichtet, kann sich der Mieter nicht berufen. Der Mieter hat ein Eingreifen des Vermieters zwecks Instandsetzung der Wohnung zu dulden, wenn es die Wohnungspflege erfordert.

(OLG. München v. 23. Juli 1940: HRR. 1940 Nr. 1298.)

4. Mietzeit

10. Wenn der Gebrauch von Pachträumen durch Vergleich über den nach Ansicht des Verpächters als Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht kommenden Zeitpunkt hinaus verlängert worden ist, so handelt es sich um ein Pachtverhältnis für eine bestimmte Zeit im Sinne des § 1 n MietSchG.

(RG. v. 21. Nov. 1940: DR. 1941, 1008.)

2. Abschnitt

Änderungen des Mietvertrages

1. Einseitige Veränderungsrechte Verlängerungsrecht (Optionsrecht)

11. Das vertragliche Recht des Mieters oder Pächters, das Rechtsverhältnis durch seine Erklärung auf bestimmte Zeit zu verlängern, wird nicht dadurch beseitigt, daß die Preisbildungsvorschriften den für den laufenden Vertrag oder für die Verlängerungsdauer vereinbarten Mietzins erheblich zuungunsten des Vermieters oder Verpächters verändert haben.

(RG. v. 9. Okt. 1939: HRR. 1940 Nr. 414.)

12. Die Bestellung eines Optionsrechts für mehr als ein Jahr bedarf nicht der gesetzlichen Schriftform des § 566 BGB. Sieht die Vereinbarung vor, daß der Mieter durch Ausübung des Optionsrechts eine Vertragsverlängerung um fünf Jahre herbeiführen kann, so kann der Mieter verlangen, daß ein Vertrag in der gesetzlichen Schriftform errichtet wird.

(KG. v. 22. April 1942: DR. 1942, 1370.)

2. Änderungsverträge

13. Duldet der Vermieter lange Zeit das Wohnen des Mieters in den Räumen trotz ihrer vertraglichen Bestimmung zu Geschäftszwecken, so werden die Räume dadurch zu Wohn- und Geschäftsräumen mit wirtschaftlichem Zusammenhang trotz der Schriftformklausel für Änderungsverträge.

(KG. v. 5. Aug. 1939: DR. 1940, 395.)

14. Eine Vereinbarung, daß nachträgliche Abreden nur dann gültig sein sollen, wenn sie schriftlich abgefaßt und von beiden Vertragsteilen unterzeichnet sind, kann durch nur mündliche Einigung wiederaufgehoben werden. Eine solche Einigung liegt aber nicht vor, wenn die Parteien etwas mündlich verabredeten, das schriftlich niedergelegt werden sollte. Vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Abmachung des Inhalts, daß die Vereinbarung des Schriftzwanges wiederaufgehoben werden solle.

(OLG. Königsberg v. 24. Nov. 1939: DWohnW. 1940, 159.)

15. Durch das Fordern einer höheren als der vereinbarten Miete und Zahlung einer höheren Miete während längerer Zeit ist eine stillschweigende Vereinbarung zustande gekommen, auch wenn für die Vertragsänderungen Schriftlichkeit vereinbart ist.

(AG. Tempelhof v. 21. Aug. 1940: GrundE. 1940, 499.)

3. Abschnitt

Personen des Mietvertrages

1. Personenmehrheiten, insbesondere Eheleute, als Mieter (Ehewohnung nach Scheidung)

16. Ein von Eheleuten als Mietern geschlossener Mietvertrag kann grundsätzlich nicht durch Vereinbarung lediglich des Ehemannes mit dem Vermieter aufgehoben werden.

(OLG. Düsseldorf v. 19. März 1940: HRR. 1940 Nr. 663.)

17. Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet, so kann der Ehemann der Ehefrau nicht die Mitbenutzung der Wohnung nach der Scheidung verweigern, obwohl die Frau während des Scheidungsverfahrens die Wohnung verlassen hatte und der Mann allein den Mietzins bezahlt, wenn sich die Belange beider gleichwertig gegenüberstellen.

(KG. v. 4. Jan. 1941: DWohnW. 1941, 94.)

18. Durch den Auszug der Ehefrau aus der von den Eheleuten gemeinsam gemieteten ehelichen Wohnung wird dem Vermieter die Erfüllung des Mietvertrages nicht unmöglich.

(OLG. Karlsruhe v. 18. Sept. 1940: HRR. 1940 Nr. 24.)

19. Bei gemeinsam gemieteter Ehewohnung kann der Ehemann seine Verpflichtung aus dem Mietvertrag hinsichtlich der Räumung für sich allein mit befreiender Wirkung erfüllen, indem er tatsächlich räumt und durch seine Handlung dartut, daß er den Besitz an der Wohnung aufgibt. Das ändert aber nichts daran, daß er infolge des Gesamtschuldverhältnisses für die Zahlung der Miete persönlich weiterhin haftbar bleibt.

(OLG. Dresden v. 27. Mai 1940: SächsArch. 1940, 205.)

20. Ist im Mietvertrag vereinbart, daß bei einer Mehrheit von Mietern Erklärungen, die von einem der Mieter abgegeben sind, für und gegen alle wirken, so gilt dies auch für die von einem Mieter nach Scheidung seiner Ehe mit der Mitmieterin ausgesprochene Kündigung.

(KG. v. 12. Juni 1940: DR. 1940, 1578.)

21. Es ist ein Erfordernis der Billigkeit und der reinlichen Scheidung, daß der allein schuldig geschiedene Ehegatte die bisher gemeinsame Ehewohnung, die nur einer Partei Raum bietet, verläßt. Dies gilt erst recht, wenn besondere sittliche Belange sein weiteres Verbleiben untragbar erscheinen lassen.

(OLG. Zweibrücken v. 7. Mai 1941: DR. 1941, 1891.)

22. Haben Eheleute die Ehewohnung gemeinschaftlich gemietet, so hat nach der Scheidung keiner der Ehegatten gegen den anderen einen Anspruch darauf, daß ihm die Wohnung gegen Abfindung allein überlassen werde. Er kann nur die Mitwirkung des anderen zu einer gemeinschaftlichen Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter verlangen.

(OLG. Königsberg v. 12. Sept. 1941: HRR. 1942 Nr. 97.)

23. Nach der Scheidung der Ehe besteht kein Anspruch eines der Ehegatten gegen den andern auf Herausgabe der gemeinschaftlichen Ehewohnung. Es kann vielmehr nur Verurteilung in die Einwilligung zur Kündigung des Mietverhältnisses verlangt werden.

(LG. Berlin v. 6. Sept. 1941: DR. 1941, 2567.)

24. Auf die Auseinandersetzung der Ehegatten über die gemeinschaftlich gemietete Wohnung nach der Scheidung sind die §§ 753 ff. BGB. unanwendbar. Gehört die Wohnung zu einem Laden, in dem die Ehefrau ein Geschäft betrieben hat, während der Mann auswärts arbeitete, und sind beide Teile an der Scheidung schuldig, so ist die Wohnung der Frau zu überlassen, wenn sie nicht geteilt werden kann.

(LG. Braunschweig v. 16. Sept. 1941: DR. 1941, 2568.)

2. Personenwechsel im Mietvertrage

A. Gesetzlicher Eintritt in den Mietvertrag

25. Der Erwerber des Mietgrundstücks tritt in die aus einem selbständigen Vormieterrecht entstehenden

Verpflichtungen des Vermieters auch dann nicht ein, wenn er dieses Recht beim Erwerb kannte.

(RG. v. 21. Nov. 1940: WarnE. 1941 Nr. 134.)

26. Die Senkung des Mietzinses in einem laufenden Mietvertrag stellt eine Vorausverfügung über den Mietzins im Sinne des § 573 BGB. dar.

(OLG. Königsberg v. 3. Dez. 1941: DR. 1942, 1094.)

B. Vertraglicher Eintritt in den Mietvertrag

Eintrittsvertrag.

27. Der Eintritt eines neuen Mieters oder Pächters in einen Vertrag kann sich mit Zustimmung des Verpächters, aber auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung stillschweigend vollziehen.

(RG. v. 27. Nov. 1941: DWohnA. 1942, 186.)

Wohnungstausch.

a) Tauschwohnung.

28. Die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch ist nicht mehr möglich, wenn das Mietverhältnis bereits aufgehoben ist.

(KG. v. 26. Febr. 1941: DR. 1941, 1368.)

29. Die Tauschwohnung kann auch eine Werkwohnung sein.

(LG. Berlin v. 21. April 1941: DR. 1941, 1897.)

30. Ist der Tauschmieter Inhaber einer Wohnung, die abgerissen wird und für die ihm eine Ersatzwohnung gestellt ist, so liegt ein Wohnungstausch im Sinne des § 1 der 5. KündSchAusfVO. auch dann vor, wenn der Mieter diese Ersatzwohnung und der Tauschmieter die bisherige Wohnung beziehen will.

(KG., RE. v. 18. Juni 1941: DR. 1941, 1899.)

31. Hat sich der Mieter dem Vermieter gegenüber durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet und dabei vereinbart, daß er die Wohnung bis dahin tauschen darf, so kann das MEA. die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch nicht ersetzen.

(KG., RE. v. 24. Sept. 1941: DR. 1941, 2570.)

32. Bei Wohnungen, die für Beamte des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde oder für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden, kann die Einwilligung des Vermieters nicht ersetzt werden.

(KG., RE. v. 10. Sept. 1941: DR. 1941, 2569.)

33. Die Tauscherlaubnis des Vermieters kann auch ersetzt werden, wenn der Mieter die Wohnung noch nicht bezogen hat.

(KG., RE. v. 18. Juni 1941: DR. 1941, 1899.)

34. Ein Wohnungstausch im Sinne der 5. KündSchAusfVO. liegt nicht vor, wenn der Mieter oder Tauschmieter nur Untermieter von Teilen einer Wohnung ist.

(KG., RE. v. 24. Juni 1942: DR. 1942, 1093.)

b) Tauschzeitpunkt.

35. Wenn das MEA. die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch ersetzt, braucht es nicht den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Mieter kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietvertrages berufen kann.

(KG., RE. v. 26. Febr. 1941: DR. 1941, 1369.)

c) Wichtiger Grund.

36. Das Verhalten des Tauschmieters kann ein wichtiger Grund zur Versagung der Tauschgenehmigung sein. Eine erhebliche Belästigung ist nicht erforderlich, es genügt, wenn das Verhalten des Mieters so ist, daß mit einem ruhigen und friedlichen Auskommen und einer verständnisvollen Hausgemeinschaft nicht zu rechnen ist.

(LG. Berlin v. 17. Juni 1941: GrundE. 1941, 339 = DWohnW. 1941, 338.)

37. Daß der Vermieter die Wohnung einem Dritten zugesagt hat, ist nicht als wichtiger Grund für die Versagung der Tauschgenehmigung anzusehen. Lediglich unter ganz besonderen Umständen kann dies im Einzel-

fall angenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Versagung der Tauschgenehmigung lediglich die Vereitelung des Tausches zur Folge haben wird und ob der Mieter wohnen bleibt, so daß der Dritte die Wohnung doch nicht erhält.

(LG. Berlin v. 21. April 1941: DR. 1941, 1897.)

38. Die Tauschgenehmigung kann nicht ersetzt werden, wenn die Wohnung für das Einkommen des Tauschmieters ersichtlich zu teuer ist, und ferner, wenn als Tauschpartner zwei völlig getrennte Familien in die Wohnung einziehen und Mieter werden sollen.

(LG. Berlin v. 12. Mai 1941: DR. 1941, 1898.)

39. Verzug des Mieters mit Mietzahlung oder mit Ausführung von Schönheitsreparaturen ist kein wichtiger Grund zur Versagung der Tauschgenehmigung. Die Ersetzung der Tauscherlaubnis durch das MEA. kann nicht von der Nachzahlung der Miete oder der Ausführung der Schönheitsreparaturen abhängig gemacht werden.

(LG. Berlin v. 28. April 1941: DR. 1941, 1897.)

40. Daß der Vermieter die Wohnung bei etwaigem Freiwerden einer kinderreichen Familie vorbehalten will, ist kein wichtiger Grund zur Versagung der Tauschgenehmigung, wenn die beteiligten Wohnungsämter die Wohnungen bereits freigegeben haben.

(LG. Berlin v. 12. Mai 1941: DR. 1941, 1898.)

42. Verweigert der Vermieter die Einwilligung zum Wohnungstausch deshalb, weil er die Wohnung dringend für sich benötige, so hat das MEA. diesen Einwand nicht zu beachten, da die Frage des Eigenbedarfs von dem ordentlichen Gericht im Mietaufhebungsverfahren zu entscheiden ist.

(LG. Karlsruhe v. 3. Okt. 1941: DR. 1942, 224.)

43. Der Vermieter kann einem unmittelbaren Wohnungstausch aus wichtigem Grunde widersprechen, wenn er die Wohnung zur Einstellung eines Hauswarts braucht und dies bei einem Ringtausch oder einem Tausch zwischen Mieter und Hauswart ermöglicht würde.

(LG. Berlin v. 19. Aug. 1941: GrundE. 1942, 35.)

44. Der Umstand, daß von mehreren gemeinschaftlichen Mietern der Wohnung oder der Tauschwohnung, insbesondere von Eheleuten nach der Scheidung nur einer tauschen will, der andere aber dem Tausch widerspricht, kann einen wichtigen Grund für die Versagung der Tauscherlaubnis bilden.

(KG., RE. v. 20. Mai 1942: DR. 1942, 1095.)

45. Das MEA. ist nicht befugt, bei der Ersetzung der Tauschgenehmigung Anordnungen über die Rechte des Untermieters des Mieters zu treffen.

(KG., RE. v. 1. Juli 1942: DR. 1942, 1093.)

4. Abschnitt

Abgrenzung der Miete

Mischtypen

46. Ein Pensionsvertrag ist ein Vertrag eigener Art. Soweit es sich um die Verpflegung handelt, sind die Rechtssätze des Werklieferungsvertrages anzuwenden. Soweit Räume zur Verfügung zu stellen sind, sind die Vorschriften über Miete anwendbar. Die Vertragsleistungen, die in Diensten bestehen, sind nach den Vorschriften des Dienstvertrages zu beurteilen.

(OLG. Kiel v. 12. Nov. 1940: HRR. 1941 Nr. 588.)

47. Der Beherbergungsvertrag mit dem Gastwirt ist im wesentlichen Wohnungsmiete. Es tritt deshalb die strenge Haftung des § 538 BGB. ein.

Neben der Haftung aus dem Beherbergungsvertrage kann sich für den Gastwirt auch eine Haftung aus unerlaubter Handlung ergeben. Die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, schließt aber für den Gastwirt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er sein Grundstück dem Verkehr eröffnet hat, nicht die Verpflichtung in sich, die dem Gast überlassenen Räume und Einrichtungen derart instand zu

halten, daß eine Gefahr für ihn aus der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen unter gar keinen Umständen erwachsen kann. Der Pflicht wird genügt, wenn auf die körperliche Unversehrtheit des Gastes die Rücksicht geübt wird, die erfahrungsgemäß dazu ausreicht, den Erfolg zu gewährleisten.

(RG. v. 30. März 1942: DR. 1942, 969.)

Zweiter Teil

Die Leistungen aus dem Mietvertrage

1. Abschnitt

Die Leistungen des Vermieters

1. Der Umfang

der Pflicht zur Gebrauchsgewährung Erfüllungsbereitschaft.

48. Kommt der Vermieter dem Versprechen, dem Mieter die Räume schon vor Beginn der Mietzeit zur Einrichtung zu überlassen, nicht nach, so haftet er dem Mieter hierfür.

(KG. v. 1. Nov. 1939: DR. 1940, 395.)

49. Der Vermieter bleibt auch dann noch erfüllungsbereit, wenn er die Mieträume zwar an einen Dritten tatsächlich überlassen hat, jedoch jederzeit in der Lage ist, die Räume dem Dritten abzunehmen und dem in Annahmeverzug befindlichen Mieter zu überlassen.

(OLG. München v. 29. Mai 1941: HRR. 1941 Nr. 925.)

50. Sind die Räume ausdrücklich als Wohnung vermietet und hat der Vermieter gestattet, daß der Mieter ein kleines Büro in den Räumen unterhält, so wird eine weitergehende gewerbliche Benutzung der Räume (als Auslieferungslager) noch nicht dadurch zulässig, daß der Vermieter sie einige Zeit hindurch geduldet hat.

(OLG. Königsberg v. 1. Nov. 1940: DWohnW. 1941, 107.)

Treppenbeleuchtung.

51. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Beleuchtung der Treppen und sonstigen Zugänge zur Mietwohnung, es sei denn, daß dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder ortsüblich durch PolVO. oder wegen eines Verkehrshindernisses geboten ist.

(RG. v. 20. Mai 1940: HRR. 1940 Nr. 899.)

52. Eine Mieterin, die auf der Treppe während der Verdunkelung stürzt, kann vom Vermieter nicht Schadensersatz verlangen, wenn sie selbst ein überwiegendes Verschulden trifft.

(LG. Berlin v. 16. Okt. 1940: GrundE. 1940, 588.)

53. In einem dreistöckigen Miethaus muß die Treppe während der Dunkelheit dauernd beleuchtet sein, solange das Haus offen und damit dem allgemeinen Verkehr geöffnet ist.

(RG. v. 14. Nov. 1940: DR. 1941, 954.)

54. Bei der Betätigung der Verdunkelungseinrichtung im Treppenhaus sollen die Mieter helfen. Wenn Mieter, die sich nicht darum kümmern, nach Beendigung der Verdunklungszeit auf der noch nicht entdunkelten Treppe stürzen, müssen sie ihren Schaden selbst tragen, wenn der Unfall allein auf eigenes Verschulden des Mieters deshalb zurückzuführen ist, weil der Mieter von der ihm gebotenen Möglichkeit, sich selbst mit leichter Mühe ausreichend Licht zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat.

(LG. Berlin v. 14. Aug. 1941: GrundE. 1942, 4.)

55. Der Vermieter ist verpflichtet, die Zugangswege zum Luftschutzkeller zu beleuchten.

(OLG. Darmstadt v. 15. Juli 1941: DR. 1941, 2133.)

Heizung.

56. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Temperatur der Heizung und der Warmwasserversorgung einzuhalten, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt und eine Verpflichtung zum Sparen besteht.

(AG. Charlottenburg v. 26. Nov. 1940: GrundE. 1941, 67.)

57. Unterbleibt die Heizung an einem Sonntage und treten dadurch Schäden an den Warenvorräten des Mieters eines Ladens ein, so verpflichtet das den Vermieter zum Schadensersatz. Er mußte, wenn infolge Kohlenmangels die Heizung unterbleibt, dem Mieter Nachricht geben, damit er Vorsorgemaßnahmen treffen konnte. Andererseits ist es auch ein Verschulden des Mieters, wenn er sich bei der ihm bekannten Brennstoffknappheit nicht beim Vermieter rechtzeitig erkundigt. Das Verschulden ist gegeneinander abzuwägen.

(OLG. Hamburg v. 30. Sept. 1940: DWohnA. 1941, 115.)

58. Zum vertragsmäßigen Gebrauch von Räumen, die zum Fabrikbetrieb und zum ständigen Aufenthalt der Gefolgschaft bestimmt sind, gehört, daß sie in einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Weise geheizt werden können. Ist dies infolge Versagung der baupolizeilichen Genehmigung zum Einbau einer Heizungsanlage unmöglich, so kann der Mieter nach § 552 BGB. fristlos kündigen.

(RG. v. 16. Dez. 1940: DWohnA. 1941, 180.)

Luftschutzmaßnahmen.

59. Die vorübergehende Beeinträchtigung des Mieters in der Benutzung von Speicher- und Kellerräumen wegen luftschutzpolizeilicher Anordnungen berechtigt den Mieter nicht zur Minderung oder zu sonstigen Ansprüchen gegen den Vermieter.

(AG. München v. 18. April 1941: BayMietZ. 1941 Nr. 6.)

60. Der Mieter hat keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Durchführung von Luftschutzmaßnahmen.

(AG. Charlottenburg v. 19. Dez. 1940: GrundE. 1941, 257.)

61. Der Mieter eines hauswirtschaftlich genutzten Kellers hat keinen Anspruch auf Minderung des Mietzinses, wenn der Keller für Luftschutzzwecke in Anspruch genommen wird, auch wenn die Preisbehörde das Minderungsrecht bejaht hat.

(LG. Berlin v. 27. Juni 1941: GrundE. 1941, 386.)

62. Die Mieter eines Hauses sind verpflichtet, bei der Verdunklung und Entdunklung des Hauses zu helfen. Der Mieter kann deshalb nicht geltend machen, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Entdunklung der Treppe ein vom Vermieter zu vertretender Mangel sei.

(LG. Berlin v. 14. Aug. 1941: GrundE. 1942, 4. Vgl. Nr. 54.)

Wohnungszugänge.

63. Der Vermieter von Wohnungen in einem Hause, das an einer erst geplanten Straße errichtet ist, hat für einen vorläufigen ungefährteten Zugang zu sorgen.

(RG. v. 6. Nov. 1940: RGZ. 165, 155.)

Eindringen von Wasser.

64. Zur ständigen Benutzung vermietete Räume müssen baulich so beschaffen sein, daß sie unter gewöhnlichen, der örtlichen Lage entsprechenden Wasserverhältnissen, wie sie zu den verschiedenen Jahreszeiten üblich sind, gegen Eindringen von Wasser geschützt sind.

(KG. v. 17. Juni 1939: DR. 1939, 1752.)

65. Die Lage eines Hauses in einem hochwassergefährdeten Gebiet stellt einen Mangel der Mieträume dar.

(KG. v. 9. Juli 1941: DR. 1941, 2337.)

Wettbewerb.

66. Der Mieter von Geschäftsräumen (Reformlebensmittelgeschäft) kann nicht fordern, daß der Vermieter andere Geschäftsräume desselben Hauses nicht an einen Dritten vermietet, der ihm nur in Nebenartikeln Wettbewerb bereitet (Lebensmittelgeschäft anderer Art).

(KG. v. 7. April 1941: DR. 1941, 1900.)

67. Der Vermieter muß dem Mieter von Geschäftsräumen den Wettbewerb neuer Mieter fernhalten, die als Hauptgegenstand dieselben Waren vertreiben wie der Mieter. Das Ineingreifen von Nebenartikeln ist in der Regel zulässig. Nur dann, wenn beide Geschäftsbetriebe im Verkehr als gleichwertig gewertet werden, und weitere Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, ist auch dieses unzulässig.

(RG. v. 9. Dez. 1940: DR. 1941, 783.)

2. Die Instandhaltungspflicht

Allgemeines.

68. Hat der Mieter die Instandhaltungspflicht übernommen, so kann der Vermieter Ersatz für seine Aufwendungen für die Instandsetzung nur insoweit fordern, als die Abnutzung der Wohnung vertragswidrig war. Verzichtet der Mieter auf Instandsetzung durch den Vermieter, so kann er sich nicht darauf berufen, daß der Vermieter Mittel eingespart habe. Der Mieter muß ein Eingreifen des Vermieters zwecks Instandsetzung der Wohnung zulassen, wenn es die Wohnungspflege erfordert.

(OLG. München v. 23. Juli 1940: HRR. 1940 Nr. 1298.)

Schönheitsreparaturen.

69. Während des Krieges muß das Interesse des einzelnen Mieters an der Ausführung von Schönheitsreparaturen gegenüber wichtigeren Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Er kann deshalb zur Zeit die Ausführung notwendiger Schönheitsreparaturen nicht verlangen.

(AG. Berlin-Schöneberg v. 23. Juli 1941: GrundE. 1941, 342.)

70. Der Mieter ist nicht verpflichtet, Schönheitsreparaturen bei seinem Auszug vornehmen zu lassen, wenn der Vermieter es unterlassen hat, ihn während der Mietzeit dauernd zur Vornahme der Reparaturen anzumahnen.

(AG. Hannover (ohne Datum): D WohnA. 1940, 38.)

Prüfungspflicht.

71. Der Vermieter ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Miethaus auf die Ordnungsmäßigkeit des Zustandes zu prüfen.

(LG. Berlin v. 7. Okt. 1939: GrundE. 1940, 186.)

3. Sachmängel

Ungeziefer.

72. Der Mieter, der wegen Auftretens von Ungeziefer fristlos kündigen will, muß vorher dem Vermieter eine Frist zur Beseitigung des Ungeziefers setzen. Andernfalls hat er keine Schadensersatzansprüche im Falle des Umzuges.

(LG. Berlin v. 18. Sept. 1939: GrundE. 1939, 1844.)

73. Der Mieter kann wegen Wanzenvorkommens weder die Miete mindern noch Schadensersatz fordern, wenn er oder seine Angehörigen die Wanzen selbst eingeschleppt haben oder wenn er in Kenntnis dieses Mangels jahrelang die Miete weitergezahlt hat, ohne den Vermieter zu benachrichtigen.

(AG. Tempelhof v. 3. Dez. 1940: GrundE. 1941, 68.)

Gebrauchsverbote.

74. Eine Nichtgewährung des Mietgebrauchs liegt auch dann vor, wenn der Mieter durch obrigkeitliche Anordnung, z. B. einer Bausperre, die nicht in der Person des Mieters, sondern in der Beschaffenheit oder der Lage der Mietsache ihren Grund hat, verhindert ist, die Mietsache vertragsgemäß zu gebrauchen. Daher kann der Mieter fristlos nach § 542 BGB. kündigen.

(RG. v. 16. Dez. 1940: GrundE. 1941, 51.)

75. Der Mieter einer Tankstelle ist für die Zeit, während der er infolge Liefersperre kein Benzin erhält, von der Entrichtung des Mietzinses befreit.

(AG. Cuxhaven v. 17. Nov. 1939: DAutoR. 1940 Nr. 124.)

76. Die Möglichkeit richterlicher Vertragshilfe hindert den Mieter gewerblicher Räume nicht, Minderung wegen der Einwirkung der Kriegsverhältnisse geltend zu machen.

(KG. v. 27. Nov. 1940: DR. 1941, 650.)

77. Ebenso OLG. Celle v. 14. Nov. 1940: DR. 1941, 648.)

78. Der Pächter von Bäckereiräumen wird nach § 323 BGB. von der Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses frei, wenn er den Betrieb der Bäckerei einstellen muß oder gar nicht eröffnen darf, weil er nach § 1 VO. z. Durchf. d. Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft v. 22. Febr. 1939 in der Handwerkerrolle zu löschten ist.

(OLG. Königsberg v. 4. April 1941: HRR. 1941 Nr. 998.)

79. Durch die Neuregelung der Abgabe von Betriebsstoffen und durch den kriegsbedingten Rückgang des

Umsatzes wird ein Minderungsrecht des Pächters nicht begründet, wohl aber durch die Schließung der Tankstelle.

(KG. v. 15. Mai 1941: GrundE. 1941, 391.)

80. Wird ein Handwerksbetrieb infolge Übersetzung des Handwerkszweiges (Bäckerei) gemäß der AuskammVO. v. 22. Febr. 1939 in den Mieträumen unmöglich, so finden nicht §§ 536 ff. BGB., sondern §§ 323 ff. BGB. Anwendung, und die Mietzinspflicht entfällt.

(OLG. Königsberg v. 4. April 1941: HRR. 1941 Nr. 998.)

81. Die VHV. schließt nicht die Anwendung der §§ 537 ff. BGB. aus, sondern ergänzt diese Vorschriften.

(RG. v. 28. Aug. 1941: DR. 1941, 2610.)

Einzelheiten.

82. Mietet jemand Räume für eine Fabrik, so ist es, wenn er besonders schwere Maschinen aufstellen will, seine Sache, sich vor Vertragsschluß über die Tragfähigkeit der Räume zu vergewissern. Er kann daher, wenn die Polizei ihm die Aufstellung der Maschinen untersagt, vom Vermieter nicht Schadensersatz wegen eines Fehlers der Mieträume verlangen.

(RG. v. 16. Okt. 1939: GrundE. 1939, 879.)

83. Ein ländlicher Gastwirt verstößt nicht gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht seinen Gästen gegenüber, wenn er geringe Unebenheiten, die sich auf dem mit Sandsteinplatten belegten Fußboden des von den Gästen zu benutzenden Flures befinden, nicht beseitigen läßt.

(RG. v. 7. Okt. 1939: DR. 1940, 35.)

84. Ist der Mangel der Mietsache, der den Schaden herbeigeführt hat (Wasserschäden an Sachen des Mieters infolge Verstopfung des Regenwasserabflußrohres), erst nach Abschluß des Mietvertrages entstanden, so haftet der Vermieter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(LG. Berlin v. 7. Okt. 1939: GrundE. 1940, 186.)

85. Verunreinigung der Fenster einer Mietwohnung durch Tauben eines anderen Mieters sowie eine in der Wohnung auftretende Rattenplage berechtigt den Mieter zur Mietminderung.

(AG. Oppeln v. 6. Dez. 1940: GrundE. 1941, 175.)

86. Die Lage eines Hauses in einem hochwassergefährdeten Gebiet stellt einen Mangel der Mieträume dar.

(KG. v. 9. Juli 1941: DR. 1941, 2337.)

87. Der Vermieter, der einen Schuppen und einen Teil des Hofes als Lagerplatz vermietet hat, haftet dem Mieter dafür, daß der Hof frei von Scherben ist.

(OLG. Königsberg v. 9. Okt. 1941: D WohnW. 1942, 14.)

Selbstbeseitigungsrecht.

88. Kommt der Vermieter mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug, so darf der Mieter sich an den Fachmann seines Vertrauens wenden und sich auf dessen Urteil darüber, was notwendig ist, verlassen.

(OLG. Breslau v. 10. Juli 1939: HRR. 1939 Nr. 1414.)

Haftungsausschluß.

89. Eine Haftung aus § 538 BGB., die von einem Verschulden unabhängig ist, läßt sich nicht durch Anwendung des § 254 BGB. ausschließen. Ein Ausschluß der strengen Haftung der §§ 538, 539 BGB. für bereits beim Vertragsabschluß vorhandene Mängel kann mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen nur dem § 539 i. Verb. m. §§ 460, 464 BGB. entnommen werden.

(RG. v. 16. Okt. 1939: D WohnA. 1939, 534.)

90. Auch einem langjährigen Mieter kann nicht zugemutet werden, daß er beim Durchschreiten des Tores jedesmal an die ihm bekannte mangelhafte Befestigung der Stange denkt und sich dagegen schützt. Die Vermieterin, die immer wieder auf den gefährlichen Zustand hingewiesen ist, muß vielmehr für Abhilfe sorgen.

(RG. v. 24. Jan. 1940: D WohnW. 1940, 146.)

91. Unterläßt der Mieter die ihm obliegende Anzeige vom Auftreten eines Mangels oder macht er von der Befugnis der Selbstbeseitigung nach § 538 Abs. 2 BGB. nicht Gebrauch, so kann darin ein so großes Verschulden liegen, daß es seinen Schadensersatzanspruch wegen des Mangels ausschließt.

(KG. v. 12. Juni 1934: GrundE. 1941, 218.)

4. Die Ersatzpflicht für Verwendungen

92. Der Vermieter haftet für Verwendungen des Mieters auf die Mietsache nur nach § 547 BGB., aber regelmäßig nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung, insbesondere nicht während des Bestehens des Mietverhältnisses oder nach dessen Beendigung.

(LG. Berlin v. 5. April 1940: DR. 1940, 867.)

5. Die Schadensersatzpflicht

93. Der Vermieter haftet dem Mieter von Räumen nicht ohne weiteres für das Verschulden eines anderen Mieters desselben Hauses.

(KG. v. 2. Okt. 1940: DR. 1941, 204.)

2. Abschnitt:

Die Leistungen des Mieters

1. Die Mietzinspflicht

Umfang.

94. Der Abzug des Portos von der Miete ist nicht zulässig, wenn der Vermieter Zahlung der Miete an den Verwalter verlangt.

(LG. Leipzig v. 23. Sept. 1941: DWohnW. 1941, 314.)

95. Ist vor dem 17. Okt. 1936 eine Staffelmiete vereinbart, so verstößt die spätere Forderung des vereinbarten Mietzinses nicht gegen den Preisstop.

(RG. v. 27. Febr. 1941: DR. 1941, 1662.)

96. Ob eine Leistung des Pächters Pachtzins im Sinne von § 3 MietSchG. ist, richtet sich nicht danach, ob sie Pachtzins im Sinne des BGB. ist, sondern es kommt allein darauf an, ob sie in gleichbleibende regelmäßige Einzelbeträge gegliedert ist.

(RG. v. 5. Jan. 1942: DR. 1942, 802.)

Mieterhöhung.

97. Haben die Parteien vorbehaltlich der Genehmigung der Preisstelle eine Erhöhung des Mietzinses unter Verlängerung der Vertragsdauer vereinbart, und hat die Preisstelle die Erlöschung des Mietzinses abgelehnt, so ist die Vereinbarung hinsichtlich der Erhöhung des Mietzinses ungültig, der übrige Vertrag gültig. Genehmigt später die Preisstelle unter Rücknahme ihrer früheren Entscheidung die Mieterhöhung, so hat diese Genehmigung nur für eine neue Vereinbarung der Mietzins-erhöhung, nicht für das frühere hinfällig gewordene Abkommen Bedeutung.

(LG. Berlin v. 29. Aug. 1941: DWohnW. 1941, 324.)

98. Eine Mieterhöhung, die zwischen dem 18. Okt. 1936 und dem 27. Sept. 1937 wegen Ersetzung des alten Backofens durch einen neuen auf Kosten des Vermieters verbart wurde, war wirksam und bleibt es auch nach Aufhebung des Abschnitts III der VO. v. 30. Nov. 1936.

(OLG. Königsberg v. 7. Febr. 1941: DWohnW. 1942, 11.)

99. Erhöhung des Mietzinses wegen Verbesserung der Räume ist seit dem 16. Okt. 1937 nur mit Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

(KG. v. 17. Jan. 1940: DR. 1940, 869.)

100. Eine vor dem 30. Nov. 1936 in einem Optionsrecht festgesetzte Mietzins-erhöhung verstößt gegen das Preiserhöhungsverbot, nicht aber eine vor dem 30. Nov. 1936 fest vereinbarte Mietzins-erhöhung, ebenso auch nicht eine solche in einem Vertrage auf Vertragsverlängerung mit einseitigem Kündigungsrecht des Mieters.

(KG. v. 29. Okt. 1941: DR. 1942, 1094.)

Mietherabsetzung.

101. Für die Herabsetzung der Miete nach der VHV. ist der Zeitpunkt der Antragstellung nicht von Bedeutung.

(OLG. Hamburg v. 2. Dez. 1940: DR. 1941, 648.)

Mietwucher.

102. Mietwucher gegen Untermieter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Untermiete gleich der Hauptmiete ist. Entscheidend ist der objektive Nutzungswert der Mieträume.

(AG. Jena v. 9. Aug. 1940: DR. 1940, 2017.)

103. Der Preisstop geht dem Mietwucherrecht vor. Das Gericht hat frei zu prüfen, ob und inwieweit eine ver-

einbarte Pacht gegen das Preiserhöhungsverbot verstößt, solange weder eine Stellungnahme der zuständigen Preisbehörde vorliegt noch ein Verfahren vor ihm anhängig ist. Bei der Pacht von Geschäftsräumen sind für die Preisüberwachung dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei der Miete von Wohnräumen. Bei der erstmaligen Verpachtung nach dem 30. Nov. 1936 darf kein höherer Pachtzins gefordert werden, als er am 17. Okt. 1936 für gleichartige Wirtschaftsräume üblich und angemessen war.

(OLG. Düsseldorf v. 25. Juni 1940: HRR. 1940 Nr. 1122.)

104. Der Einwand des Mietwuchers versagt, wenn der Mieter in der Hoffnung auf wirtschaftlichen Gewinn bewußt einen überhöhten Mietzins vereinbart hat, insbesondere für Lichtspielräume einen Mietvertrag mit außergewöhnlich langer Dauer und einer unbedingten Staffelung des Mietzinses geschlossen hat, obwohl er als gewandter und weitblickender Kaufmann wußte, daß er einen über den allgemeinen Betrag hinausgehenden Mietzins bewillige.

(RG. v. 27. Febr. 1941: DR. 1941, 1662.)

105. Mietwucher liegt nicht vor, wenn der vereinbarte Mietzins (Pachtzins) den an sich angemessenen Zins im Verhältnis zu dem aus den Räumen gezogenen Reingewinn verhältnismäßig nur unerheblich übersteigt. Eine prozentuale Berechnung des Pachtzinses nach dem Umsatz ist dem nichtarischen Verpächter nicht verwehrt, sofern damit nicht eine erhebliche Beteiligung am Geschäftsgewinn erreicht wird.

(OLG. Karlsruhe v. 12. März 1941: HRR. 1941 Nr. 894.)

106. Mietwucher liegt nicht vor, wenn der Mietvertrag spekulativen Charakter hat.

(OLG. Hamburg v. 1. Nov. 1940: HansRGZ. 1941, B. 357.)

Aufrechnung.

107. Die Mietforderungen können nicht schlechthin zu solchen Schuldverhältnissen gerechnet werden, die so geartet sind, daß der Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr damit rechnen darf, die vom Schuldner geschuldete Geldsumme in bar unter Ausschluß der Aufrechnung zu erhalten. So läßt sich bei Mietforderungen nicht sagen, daß die Aufrechnung den Zweck eines aus Gesetz gewährten Anspruchs vollständig vereitelt und daher gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(OLG. München v. 29. Mai 1941: HRR. 1941 Nr. 892.)

108. Gegen die Forderung des Mieters auf Umzugskostenersatz kann der Vermieter mit einer Schadensersatzforderung wegen Verzuges des Mieters bei der Räumung aufrechnen.

(KG. v. 12. Nov. 1941: DR. 1942, 1094.)

Befreiung vom Mietzins.

109. Die Abwicklung eines jüdischen Unternehmens, die die weitere Benutzung einer Telephonanlage unmöglich macht, ist ein Grund, der in der Person des Mieters liegt. Der jüdische Mieter ist auch nicht deswegen von der Vertragserfüllung befreit, weil die Mietsache infolge der Ereignisse in der Nacht zum 9. Nov. 1938 zerstört worden ist.

(OLG. Düsseldorf v. 29. Okt. 1940: HRR. 1941 Nr. 192.)

110. Hat der Altherrenverband einer studentischen Verbindung ein Haus als Verbindungshaus gemietet, so befreit ihn der Rückgang seiner Mitgliederzahl und die Auflösung der aktiven Verbindung nicht von der Zahlung des Mietzinses nach § 552 BGB. Er kann sich auch nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

(OLG. Königsberg v. 27. Aug. 1940: HRR. 1941 Nr. 257.)

2. Die Obhutspflicht

Pfleghche Behandlung.

111. Werden dem Mieter auf seinen Wunsch die Mieträume schon vor Beginn des Mietverhältnisses unentgeltlich zur Einrichtung überlassen, so hat er auch schon für diese Zeit die Obhutspflicht.

(KG. v. 4. Okt. 1939: DR. 1940, 395.)

Verdunklungspflicht.

112. Hat der Vermieter die Mieter schriftlich aufgefordert, sich an der Verdunklung zu beteiligen und das Treppenhaufenster in ihrem Stockwerk jeweils zu verdunkeln,

und haben die Mieter längere Zeit demgemäß gehandelt, so kann ein Mieter nicht nachträglich diese Tätigkeit ablehnen.

(AG. Hannover v. 12. Jan. 1942: DWohnW. 1942, 62.)

Heizungspflicht.

113. Auch bei längerer Abwesenheit des Mieters während des Winters muß er für Heizung der Mieträume sorgen, wenn dieses zur Verhütung des Einfrierens der Wasserleitung erforderlich ist.

(KG. v. 24. Aug. 1940: DWohnW. 1940, 359.)

Beweislast.

114. Voraussetzung für das Verlangen auf Vertragserfüllung ist die eigene Erfüllungsbereitschaft des Vermieters. Dafür ist der Vermieter beweispflichtig, während, wenn diese feststeht, es Sache des Mieters ist zu beweisen, daß der Vermieter andere anrechenbare Vorteile aus der Mietsache gezogen hat. Eine Verteilung der Beweislast über die anrechenbaren Vorteile nach Billigkeit und entsprechend den Erfordernissen einer vernunftgemäßen Prozeßführung kann unter besonderen Verhältnissen geboten sein.

(OLG. München v. 29. Mai 1941: HRR. 1941 Nr. 925.)

Anzeigepflicht.

115. Der Mieter muß das Auftreten von Ungeziefer in seiner Wohnung dem Vermieter unverzüglich anzeigen. Unterläßt er dieses, so hat er die Beweislast dafür, daß er das Auftreten des Ungeziefers nicht zu vertreten habe.

(KG. v. 12. Febr. 1941: DR. 1941, 1365.)

116. Der Mieter ist zu einer pfleglichen Behandlung der Mietsache verpflichtet. Zeigt er nicht das Auftreten von Wanzen unverzüglich dem Vermieter an, so spricht die Vermutung dafür, daß das Auftreten der Wanzen auf Vernachlässigung der gebotenen Sauberkeit zurückzuführen ist. Der Vermieter kann deshalb beim Auszug des Mieters die Kosten einer Vergasung als Schadensersatz vom Mieter verlangen.

(AG. Charlottenburg v. 21. Juni 1941: GrundE. 1941, 342.)

Untervermietung.

117. Nach Aufhebung des Mietverhältnisses ist die Ersetzung der Untermieterlaubnis nicht mehr möglich.

(KG., RE. v. 11. Juni 1941: HRR. 1941 Nr. 897.)

118. Der Umstand, daß der Mieter auf das Recht zur Untervermietung ausdrücklich verzichtet hat, hindert nicht die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung.

(KG., RE. v. 9. Juli 1941: DR. 1941, 1901.)

119. Ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Untermieterlaubnis ist feindliche Gesinnung zwischen dem Vermieter und dem in Aussicht genommenen Untermieter.

(LG. Berlin v. 6. Mai 1940: GrundE. 1940, 245.)

120. Ein wichtiger Grund zur Versagung der Untermieterlaubnis kann in der Besorgnis liegen, daß infolge des dem Untermieter zustehenden Kündigungsschutzes eine durch die Wohnungsordnung der Stadt Berlin verbotene Überbelegung der Wohnung eintreten würde.

(KG., RE. v. 29. Juni 1940: DR. 1940, 1430.)

121. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann nicht allgemein, sondern nur für einen bestimmten Dritten ersetzt werden.

(KG., RE. v. 20. April 1940: DR. 1940, 1146.)

122. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung oder Unterverpachtung der Räume kann das MEA. auch dann ersetzen, wenn dem Dritten die ganzen Mieträume überlassen werden sollen.

(KG., RE. v. 20. April 1940: DR. 1940, 1145.)

123. Die vom MEA. ersetzte Einwilligung zur Untervermietung an eine bestimmte Person bezieht sich nur auf diese, nicht auf deren Angehörige.

(LG. Berlin v. 13. Juni 1941: GrundE. 1941, 317.)

124. Der Ausschluß der Untervermietung im Verträge hindert nicht die Ersetzung der Untermieterlaubnis durch das MEA., ebensowenig die Lage in einem „Komforthaus“. Ein wichtiger Grund zur Versagung liegt aber dann vor, wenn der Mieter dem Vermieter über seine

Vermögensverhältnisse und seine von vornherein bestehende Absicht, durch Untervermietung sich den Mietzins zu beschaffen, arglistig getäuscht hat.

(LG. Berlin v. 21. Jan. 1941: DR. 1941, 1368.)

125. Unsittliches Verhalten der Mieterin kann ein Grund zur Versagung der Untermieterlaubnis sein.

(AG. Bremen v. 9. Aug. 1941: DWohnW. 1941, 276.)

126. Ein wichtiger Grund zur Versagung der Untermieterlaubnis liegt dann vor, wenn der Mieter die gesamte Wohnung, anstatt sie mangels eigenen Wohnbedürfnisses aufzugeben, anderen unverheirateten Personen im Wege der Untervermietung überlassen will, so daß dadurch die Inanspruchnahme der Wohnung für Kinderreiche ausgeschaltet wird.

(LG. Berlin v. 19. Mai 1941: DJ. 1941, 862.)

127. Die Erlaubnis des Vermieters zur Aufnahme eines Untermieters berechtigt den Mieter nicht, mehrere Untermieter aufzunehmen.

(OLG. Königsberg v. 28. März 1941: GrundE. 1941, 340.)

128. Die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters ist nicht mehr möglich, wenn das Mietverhältnis aufgehoben ist. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß die Vollstreckung aus dem Urteil eingestellt ist.

(KG., RE. v. 11. Juni 1941: DR. 1941, 1899.)

129. Die Überlassung der Wohnung des Mieters zur Mitbenutzung an eine verheiratete Tochter, wenn deren Ehemann zum Heere einberufen ist, stellt keine vertragswidrige Gebrauchüberlassung dar und gibt deshalb dem Vermieter keinen Unterlassungsanspruch.

(AG. Kulmbach v. 2. Mai 1941: DR. 1941, 1366.)

130. Die Änderung des Verwendungszwecks gewerblicher Räume kann ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung sein.

(KG., RE. v. 27. Sept. 1941: DR. 1941, 2570.)

131. Der Umstand allein, daß der Mieter des Ladens mit Wohnung nur noch die Wohnung oder Teile davon zum Wohnen benutzt, ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung.

(KG., RE. v. 27. Sept. 1941: DR. 1941, 2570.)

132. Der Umstand allein, daß der Vermieter die Wohnung einer Familie mit Kindern zukommen lassen will, ist noch kein wichtiger Grund, die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung an eine Einzelperson abzulehnen.

(KG., RE. v. 13. Aug. 1941: DR. 1941, 2337.)

133. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann trotz der Absicht des Vermieters zur besseren Verwendung der Räume ersetzt werden. Das MEA. hat zu prüfen, ob die vom Vermieter beabsichtigte Verwendung der Wohnung Aussicht auf Erfolg bietet und ob sie im Einzelfall als ein so wichtiger Grund anzusehen ist, daß die Belange des Vermieters oder des Gemeinwohls den Belangen des Mieters vorzuziehen sind.

(KG., RE. v. 13. Aug. 1941: DR. 1941, 2337.)

134. Auch wenn ein Raum an Sommergäste untervermietet werden soll, kann die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung ersetzt werden.

(LG. Berlin v. 5. Mai 1942: DR. 1942, 893.)

135. Der Umstand, daß von mehreren Mietern einer Wohnung, insbesondere geschiedenen Eheleuten, nur einer untervermieten will, der andere aber der Untervermietung widerspricht, kann dem Vermieter beim Vorliegen besonderer Umstände einen wichtigen Grund geben, die Erlaubnis zur Untervermietung zu verweigern.

(KG., RE. v. 20. Mai 1942: DR. 1942, 1097.)

136. Das MEA. kann die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Räumen eines Gebäudes ersetzen, das auf einem dem Mieter zu einem Gewerbebetrieb vermieteten Grundstück errichtet worden ist, auch wenn das Gebäude Eigentum des Mieters ist.

(KG., RE. v. 9. Mai 1942: DR. 1942, 1097.)

137. Auch wenn der Mieter seine Wohnung nicht mehr für eigene Wohnzwecke, sondern nur noch als Tausch-

wohnung verwenden will, kann das MEA. die Erlaubnis zur Untervermietung der Wohnung ersetzen. Die Ersetzung kann in einem solchen Falle unter Umständen befristet sein.

(KG., RE. v. 9. Sept. 1942: DJ. 1942, 659.)

Dritter Teil

Die Beendigung der Miete

1. Abschnitt

Die Beendigung der Grundstücks- und Raummiete

1. Die Grenzen des Kündigungsschutzes

138. Umfaßt ein Pachtvertrag Räume, Grundflächen und einen Gewerbebetrieb, so genießt das Pachtverhältnis Kündigungsschutz, es sei denn, daß die Überlassung der Räume im Vergleich zur Verpachtung der anderen Gegenstände völlig nebensächlich und unbeachtlich ist.

(RG. v. 13. Nov. 1941: DR. 1942, 221.)

139. Der Kündigungsschutz der 3. KündSchAusfVO. gilt auch, wenn die Kündigung bereits vor Inkrafttreten der VO., jedoch für einen nach dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt wirksam ausgesprochen ist.

(LG. Berlin v. 30. März 1940: DWohnA. 1940, 313.)

140. Der Mieter, der vor dem 31. Aug. 1939 durch rechtskräftiges Urteil zur Räumung verurteilt worden ist mit der Maßgabe, daß die Aufhebung des Mietverhältnisses erst zu einem nach dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt erfolgt, kann sich auf den Kündigungsschutz gegenüber dem rechtskräftigen Urteil berufen.

(LG. Berlin v. 30. März 1940: DWohnA. 1940, 313.)

141. Vermietet der Hauseigentümer einen räumlich und wirtschaftlich selbständigen Teil seiner eigenen Wohnung, so liegt nicht ein untermietähnliches Mietverhältnis vor, sondern ein selbständiges Mietverhältnis, das wie jedes andere dem Kündigungsschutz unterliegt.

(KG. v. 8. Nov. 1939: DR. 1940, 868.)

142. Ein Pächter, der sich vor Erlaß der 3. KündSchAusfVO. v. 5. Sept. 1939 in einem gerichtlichen Vergleiche zur bedingungslosen Räumung für einen späteren Termin verpflichtet hat, kann im Wege der Vollstreckungsgegenklage die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung herbeiführen.

(RG. v. 21. Nov. 1940: DWohnA. 1941, 66.)

143. Der Mieter genießt schon vor Überlassung der Mieträume Kündigungsschutz.

(KG. v. 10. Jan. 1940: DR. 1940, 868.)

144. Kündigungsschutz für unbebaute Grundstücke besteht dann nicht, wenn der Mieter schon vor Inkrafttreten der VO. v. 14. Aug. 1940 zur Räumung verpflichtet war, aber noch nicht vor diesem Zeitpunkt geräumt hatte.

(LG. Berlin v. 4. Febr. 1941: DWohnA. 1941, 340.)

145. Gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke genießen auch dann Kündigungsschutz, wenn die Kündigung vor dem Inkrafttreten der VO. v. 14. Aug. 1940 ausgesprochen und das Grundstück vor Inkrafttreten verkauft worden ist.

(OLG. Hamburg v. 18. Dez. 1940: HansRGZ. 1941, B. 133.)

146. Ein nach Inkrafttreten der VO. v. 14. Aug. 1940 an sich ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke unterliegt dem Kündigungsschutz auch dann, wenn der Verpächter es bereits vor dem Inkrafttreten neu verpachtet hatte.

(OLG. Celle v. 20. Febr. 1941: DJ. 1941, 465.)

147. Die Kündigung der Verlängerungsklausel eines Mietvertrages über eine Großwohnung wird nicht durch den Kündigungsschutz ausgeschlossen, sie bedarf aber der ausdrücklichen Genehmigung der Preisbehörde.

(KG. v. 25. Jan. 1941: DR. 1941, 1474.)

148. Das MietSchG. kann keine Anwendung finden zugunsten eines Mieters, der seine Wohnung lediglich zum Unterstellen der Möbel verwendet und sie nur noch als Tauschobjekt in der Hand behalten will. Zum mindesten begründen die öffentlichen Belange die Aufhebung nach § 4 MietSchG.

(LG. Freiberg v. 18. Juni 1941: DR. 1941, 1896.)

149. Das MietSchG. ist nicht deswegen unanwendbar, weil der Mieter die Mieträume nicht zum Wohnen bzw. zum Betriebe seines Gewerbes benutzt.

(KG. v. 28. Okt. 1941: DR. 1942, 226.)

150. Ein Mietverhältnis kann vor Ablauf der Vertragsdauer nicht nur durch ausdrückliche Kündigung des Mieters, sondern auch im beiderseitigen Einverständnis und stillschweigend zur Aufhebung gelangen.

(RG. v. 27. Nov. 1941: DWohnA. 1942, 186.)

151. Der Kündigungsschutz, den ein Soldat als Untermieter für seine Familie genießt, besteht auch dann fort, wenn die Frau nach dem Soldatentod ihres Mannes auf sich allein gestellt ist.

(LG. Berlin v. 7. Juli 1942: DR. 1942, 1093.)

2. Ausnahmen vom Kündigungsschutz

Gemeindeeigene Grundstücke.

152. § 32 Abs. 4 Satz 1 MietSchG. stellt für Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ein zusätzliches Erfordernis zum Abs. 1 auf, indem Gemeinden und öffentliche Körperschaften einen dringenden Bedarf nachweisen müssen, während Reich und Länder davon befreit sind. Die Worte „für eigene Zwecke benötigen“ bedeuten dagegen kein neues Erfordernis, denn auch reichs- und ländereigene Räume sind nur dann kündigungsschutzfrei, wenn sie gerade für Zwecke desjenigen Fiskus zu dienen bestimmt sind oder werden, in dessen Eigentum sie stehen.

(OLG. Königsberg v. 2. Febr. 1940: HRR. 1940 Nr. 908.)

Mietverhältnisse für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch.

153. Wird in einem Grundstückskaufvertrage dem Verkäufer das Recht eingeräumt, für eine kurze Übergangszeit in dem Hause gegen Entgelt zu wohnen, so genießt der Verkäufer hierfür keinen Kündigungsschutz, da die Überlassung für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch erfolgt.

(KG. v. 23. Juli 1941: DR. 1942, 1094.)

154. Wird eine an sich zu einem anderweit vermieteten Laden gehörige Wohnung unter der Bedingung vermietet, daß die Wohnung bei Kündigung des Ladens durch den Ladenmieter geräumt werden müsse, um die Weitervermietung des Ladens mit der Wohnung zu ermöglichen, so genießt die Wohnung keinen Kündigungsschutz.

(AG. Wedding v. 13. Jan. 1940: GrundE. 1940, 175.)

155. Der besondere Zweck im Sinne des § 25 MietSchG. braucht sich nicht aus der Art oder Beschaffenheit der Mieträume oder aus den mit ihnen zusammenhängenden Umständen zu ergeben, er kann auch in der Person und den Verhältnissen eines oder beider Vertragsteile begründet sein.

(OLG. Königsberg v. 12. Nov. 1940: GrundE. 1941, 266.)

Untermiete.

156. Auch wenn der Untermieter nicht einen Rechtsanspruch auf Küchenbenutzung hat, kann er in den Räumen eine selbständige Haushaltung führen.

(KG. v. 6. Nov. 1940: DR. 1941, 650.)

157. Hat der Untermieter seine Familie an seinem bisherigen Wohnort zurückgelassen und hat er nur einen von mehreren Räumen mit seiner Einrichtung versehen, so hat er keinen Kündigungsschutz.

(KG. v. 29. Juni 1940: DR. 1940, 1577.)

158. Ein Untermieter, der zwar die Wohnung nur auf eine bestimmte kurze Dauer mietet, aber die dem Mieter bekannte Absicht hatte, an seiner Stelle Hauptmieter zu werden, kann sich auf Kündigungsschutz berufen.

(KG. v. 29. Mai 1940: DR. 1940, 1430.)

Werkwohnungen.

159. Eine Hauswartwohnung im Sinne des § 22 MietSchG. liegt auch dann vor, wenn die Wohnung zunächst als Mietwohnung gemietet, später aber von den Parteien als Hauswartwohnung anerkannt worden ist, auch wenn beide Eheleute gemietet haben und nur die Ehefrau nachträglich die Hauswartstelle übernommen hat.

(KG. v. 5. April 1940: GrundE. 1940, 522.)

160. Ein Hauswart, der seine Hauswartstelle ohne ernsthaften Grund aufgegeben hat, genießt keinen Kündigungsschutz.

(LG. Berlin v. 7. Mai 1941: DR. 1941, 1472.)

161. Die Aussetzung bis zur Entscheidung des ArbG. ist unzulässig, wenn dort ein Rechtsstreit nicht anhängig ist. In diesem Falle muß das ordentliche Gericht den Streit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst entscheiden.

(LG. Berlin v. 5. Mai 1942: DR. 1942, 1370.)

162. Erreicht das Arbeitsverhältnis ohne Anrufung des Arbeitsamts sein Ende, weil sich die Vertragsteile über die Lösung dieses Verhältnisses einig sind, so ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zu der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat. Der von einem Teile ausgehende Wunsch zur Auflösung ist einer einseitigen Kündigung ohne wichtigen Grund gleichzusetzen.

(LG. Berlin v. 16. Juni 1942: DR. 1942, 1369.)

3. Die Aufhebungsgründe

Erhebliche Belästigung.

163. Unterschriftslose Anzeigen des Mieters gegen den Vermieter sind eine erhebliche Belästigung.

(OLG. Celle v. 9. Okt. 1941: DWohnA. 1941, 479.)

164. Es ist mit dem Grundsatz einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft nicht in Einklang zu bringen, wenn sich ein Mieter wegen vermeintlicher Mängel, anstatt den Vermieter schriftlich zur Mängelbeseitigung aufzufordern und im Falle des Verzuges das zuständige Gericht oder die Verwaltungsbehörde anzurufen, mit Anzeigen an solche Stellen wendet, die sachlich unzuständig sind.

(OLG. Stettin v. 15. Dez. 1939: BayMietZ. 1940 Nr. 7.)

165. Wiederholtes Übernachten des Verlobten einer Mieterin in dem von ihr bewohnten Teile einer getrennt vermieteten Wohnung stellt eine erhebliche Belästigung dar.

(KG. v. 10. Febr. 1940: GrundE. 1940, 344.)

166. Beleidigende Briefe des Mieters an den Vermieter können eine erhebliche Belästigung darstellen.

(KG. v. 17. Juli 1940: GrundE. 1940, 414.)

167. Wiederholte grobe Verstöße des Mieters gegen die Verdunkelungsvorschriften begründen die Mietaufhebung, und zwar ohne Räumungsfrist.

(AG. Essen-Werder: DWohnA. 1941, 240, 360.)

168. Die Ausschlußfrist für Mietaufhebungsgründe läuft auch schon vor Einführung des Kündigungsschutzes.

(KG. v. 11. Jan. 1941: DR. 1941, 1369.)

169. Die Ausschlußfrist des § 2 Abs. 3 MietSchG. beginnt bei fortdauernden Verstößen des Mieters erst mit der Beendigung des Dauerzustandes.

(KG. v. 3. Jan. 1940: DR. 1940, 868.)

170. Unterläßt der Mieter die Anzeige an den Vermieter, daß in seiner Wohnung Ungeziefer auftritt, so stellt diese Unterlassung nicht ohne weiteres einen Mietaufhebungsgrund dar.

(KG. v. 12. Febr. 1941: DR. 1941, 1365.)

171. Bei Wohnungsunternehmungen zur Beschaffung von Kleinwohnungen an Mitglieder, welche nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben, ist § 2 der 2. KündSchAusfVO. nicht sinngemäß anzuwenden. Wohl ist aber die Weigerung der Mieter, die Mitgliedschaft zu erwerben, ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 2 MietSchG., wenn nach der Satzung des Vereins sein ausschließlicher Zweck die Wohnungsverschaffung an Mitglieder ist und nach dem Mietvertrag die Aufgabe der Mitgliedschaft dem Verein ein Kündigungsrecht gibt, die Mitglieder auch vor Abschluß des Mietvertrages auf ihre Verpflichtung, Mitglied zu werden, ausdrücklich hingewiesen worden sind.

(OLG. Kiel v. 20. Juni 1940: SchleswHolstAnz. 1941, 105.)

172. Sachlich zutreffende Anzeigen des Mieters gegen den Vermieter können dann eine erhebliche Belästigung sein, wenn wegen derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden gleichzeitig oder hintereinander An-

zeigen erstattet werden, so daß der Vermieter durch die mehrfachen Anzeigen besondere sachlich nicht erforderliche Unannehmlichkeiten hat. Objektiv falsche Anzeigen sind dann keine erhebliche Belästigung, wenn der Mieter durch bestimmte, einem vernünftig denkenden Menschen ausreichende Anhaltspunkte zu der Anzeige veranlaßt worden ist, deren Unrichtigkeit er auch bei genügender Sorgfalt nicht erkennen konnte. Der Mieter kann sich aber auf die vorliegenden Anhaltspunkte dann nicht berufen, wenn er ihre Unrichtigkeit oder die Unrichtigkeit seiner Anzeige erkannt und wider besseres Wissen gehandelt hat.

(LG. Berlin v. 6. Juni 1941: DR. 1942, 227.)

173. Der Hauseigentümer muß dulden, daß die Propagandaplakate der NSDAP. am oder im Hause (auch außerhalb der Haustafel) angebracht werden. Er muß es auch dem Beauftragten der NSDAP., insbesondere dem Blockleiter überlassen, die propagandistisch wirksamste Stelle auszusuchen. Wenn der Vermieter oder Verwalter den Anschlag dieser Plakate durch einen Mieter, der zuständiger Politischer Leiter ist, behindert oder verhindert, veranlaßt er die darauf zurückzuführenden ihn etwa belästigenden Handlungen des Mieters durch eigenes Verschulden.

(LG. Berlin v. 4. Nov. 1941: DJ. 1942, 247.)

Erhebliche Gefährdung des Mietraumes oder Gebäudes.

174. Es verstößt nicht gegen § 2 MietSchG., wenn der Mieter nur kleine Wäsche in der Wohnung wäscht, auch nicht, wenn er große Wäsche, die infolge starken Frostes auf dem Trockenboden hart gefroren war, in der Wohnung weitertrocknet.

(OLG. Königsberg v. 22. Okt. 1940: DWohnW. 1941, 143.)

Unbefugte Gebrauchsüberlassung.

175. Die Untervermietung ist so lange unerlaubt, wie die Erlaubnis des Vermieters nicht erteilt oder vom MEA. ersetzt worden ist. Unerheblich ist die Gutgläubigkeit des Mieters darüber, daß das MEA. die Erlaubnis des Vermieters ersetzen würde.

(LG. Berlin v. 25. April 1941: GrundE. 1941, 246.)

176. Die Erlaubnis des Vermieters zur Aufnahme eines Untermieters berechtigt den Mieter nicht, mehrere Untermieter aufzunehmen.

(OLG. Königsberg v. 28. März 1941: GrundE. 1941, 340.)

Mieterrückstand.

177. Das Prozeßgericht kann von seinem Recht, das auf § 3 MietSchG. gestützte Verfahren auszusetzen, mit Rücksicht darauf Abstand nehmen, daß das Vertragshilfverfahren bereits acht Monate schwebt und der beklagte Mieter nicht einmal die Hälfte der an sich geschuldeten Mietbeträge gezahlt hat.

(KG. v. 10. Aug. 1940: GrundE. 1940, 546.)

178. Nur wenn nachträglich so viel Miete neu rückständig wird, daß darauf für sich allein die Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 3 MietSchG. zu gründen wäre, sind die Voraussetzungen der Aufhebung der Räumungsfrist nach § 6 Abs. 2 MietSchG. gegeben.

(LG. Berlin v. 27. Mai 1941: GrundE. 1941, 350.)

179. Kein entschuldbares Verhalten liegt vor, wenn der Pächter (Mieter) den im voraus zahlbaren Jahrespachtzins nach Fälligkeit nicht zahlt, sondern, weil Streitigkeiten bestehen und das Pachtverhältnis möglicherweise vorzeitig aufgehoben werden würde, den Betrag bei seinem Anwalt hinterlegt mit der Weisung, die Hälfte sofort, den Rest in Monatsbeträgen zu zahlen. Ein Recht zu diesem Verhalten bestand nicht, entschuldbar war es mindestens dann nicht mehr, als der Sühneversuch gescheitert war.

(RG. v. 13. Nov. 1941: DWohnA. 1942, 27.)

180. Wird eine Aufhebungsklage wegen Mieterückstand durch einen den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. entsprechenden zugestellten Schriftsatz weiter dahin begründet, daß neue Rückstände geltend gemacht werden, so kann eine Aufrechnung hiergegen nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung erfolgen.

(RG. v. 5. Jan. 1942: HRR. 1942 Nr. 312.)

Eigenbedarf.

181. Eine Gemeinde kann die Räumung einer gemeind-eigenen Wohnung zur Befriedigung eines dringenden Wohnungsbedürfnisses eines Ortsansässigen verlangen. Es ist aber in einem solchen Falle ein strenger Maßstab anzulegen.

(OLG. Karlsruhe v. 17. Mai 1940: HRR. 1940 Nr. 905.)

182. Wirtschaftliche Notwendigkeit des Hausverkaufs kann Eigenbedarf begründen, insbesondere wenn der Verkauf zur baulichen Erhaltung des Hauses erforderlich ist.

(KG. v. 27. Jan. 1940: DR. 1940, 1145.)

183. Die Gerichte sind nicht befugt, den Inhalt der Bescheinigungen nach § 4 der 3. KündSchAusfVO. sachlich nachzuprüfen, vielmehr beschränkt sich ihre Pflicht auf die Prüfung der Frage, ob die zuständige Stelle die Bescheinigung ausgestellt hat.

(OLG. Königsberg v. 25. Juni 1940: HRR. 1941 Nr. 261.)

184. Ein dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes liegt nicht schon dann vor, wenn der Vermieter die Möglichkeit eines Verkaufs des Grundstücks im Falle des Freiwerdens des Mietraumes erhält.

(OLG. Karlsruhe v. 1. Sept. 1940: HRR. 1941 Nr. 24.)

185. Eine Gemeinde kann die Räumung einer gemeind-eigenen Wohnung wegen Eigenbedarfs verlangen, wenn sie die Wohnung zur Unterbringung einer kinderreichen Familie dringend benötigt.

(AG. Karlsruhe-Durlach v. 27. Jan. 1940: DR. 1940, 2112.)

186. Wer im öffentlichen Interesse eine Wohnung im eigenen Hause abgibt, soll auch in seinen Privatinteressen insoweit geschützt werden, daß er nicht aus seinem eigenen Hause gedrängt wird, wenn noch weitere Wohnungen im Hause vorhanden sind. Das Interesse, im eigenen Hause wohnen bleiben zu können, geht in diesem Falle dem Interesse des Mieters an der Beibehaltung seiner Wohnung vor.

(OLG. München v. 26. Juni 1940: HRR. 1940 Nr. 1300.)

187. Verlangt die Polizei die Räumung einer Wohnung wegen baulicher Mängel, und will der Mieter nicht auf künftige Schadensersatzansprüche aus diesem Zustande verzichten, so berechtigt das den Vermieter, Mietaufhebung nach § 4 MietSchG. zu verlangen.

(AG. Düsseldorf v. 30. Juni 1940: DWohnA. 1941, 360.)

188. Die Notwendigkeit baulicher Veränderung einer Wohnung oder eines Hauses kann unter Umständen die Aufhebung eines Mietverhältnisses gemäß § 4 MietSchG. rechtfertigen. Das ist jedoch dann nicht der Fall, wenn sich der Mieter bereit erklärt hat, die Wohnung für die Dauer der Instandsetzung zu räumen.

(OLG. Königsberg v. 8. Nov. 1940: GrundE. 1941, 206.)

189. Zur Begründung der Klage aus § 4 MietSchG. genügt nicht die Berufung auf das allgemeine Volksinteresse, kinderreiche Familien unterzubringen, wohl aber der Umstand, daß der Mieter die Wohnung nur noch als Abstellraum seiner Möbel benutzt.

(AG. Berlin v. 11. Jan. 1941: GrundE. 1941, 242.)

190. Der Raumbedarf des Vermieters muß nicht notwendig dem eigenen Bedürfnis entspringen, es genügt ein berechtigtes Interesse an der freien Verfügung über den Raum.

(OLG. München v. 20. Dez. 1940: HRR. 1941 Nr. 541.)

191. Das Bestreben des Vermieters, der Raumnot Rechnung zu tragen und eine sozial gerechtfertigte Verteilung des Wohnraumes an Familien mit Kindern sicherzustellen, vermag beim Vorliegen besonderer Umstände, die von Fall zu Fall zu prüfen sind, ein dringendes Eigeninteresse des Vermieters zu begründen.

(LG. Nürnberg-Fürth v. 14. März 1941: DR. 1941, 1894.)

192. Der Eigenbedarf des Vermieters kann nicht damit begründet werden, daß die Hergabe eines Zimmers zwecks Ausbaus einer neuen Wohnung aus Gründen der Wohnungsnot geboten sei. Die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Behebung der Wohnungsnot kann nicht auf dem Wege zu einem privaten Inter-

esse des Vermieters gestempelt werden, daß dieser erklärt, er wolle das Seinige zur Befriedigung dieses öffentlichen Interesses beitragen.

(LG. Hamburg v. 24. Juni 1941: DR. 1941, 1892.)

193. Nicht das Interesse Dritter, sondern nur das Interesse des Vermieters selbst ist für den Eigenbedarf entscheidend. Das Interesse des Vermieters, die Wohnung einem Angestellten zu überlassen, der schon längere Zeit von seiner Familie getrennt lebt, genügt nicht, um eine 67jährige Witwe zur Aufgabe der Wohnung zu verurteilen, die seit sieben Jahren die Wohnung innehat und gerade deshalb eine Erdgeschoßwohnung braucht, weil sie am Treppensteigen behindert ist, selbst wenn sie mit einer kleineren Wohnung auskommen könnte.

(OLG. Kiel v. 6. Juni 1940: SchleswHolstAnz. 1940, 76.)

194. Gegenüber der Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Benutzung eines vermieteten Lagerplatzes durch den Vermieter für kriegswichtige Zwecke erfolge und eine ernährungspolitische Notwendigkeit sei, kann die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer, daß die Firma des Mieters als ein zu sichernder Großhandelsbetrieb geführt werde, überhaupt nicht in Betracht kommen, zumal wenn sie darüber, daß der Mieter den streitigen Lagerplatz dringend benötige, nichts besagt.

(OLG. Kiel v. 20. Juni 1940: SchleswHolstAnz. 1941, 105.)

195. Bei einer auf § 4 MietSchG. gestützten Mietaufhebungsklage kann der Eigenbedarf des Vermieters nicht damit begründet werden, daß er die Herausgabe der Mieträume zum Zwecke einer sozial besser gerechtfertigten Verwendung durch eine kinderreiche Familie verlangt.

(LG. Berlin v. 19. April 1941: DR. 1941, 2570.)

196. Ein Mietverhältnis kann aufgehoben werden, wenn der Sohn des Vermieters wegen Lungentuberkulose erst dann aus dem Lazarett entlassen werden kann, wenn er von seinen Eltern in einer Wohnung untergebracht werden kann, die seiner Gesundheit nicht weiter Schaden zufügt und die jetzige Kellerwohnung des Vermieters mit den Dachzimmern den gesundheitlichen Anforderungen nicht entspricht.

(AG. Bremen v. 19. Nov. 1941: DWohnW. 1941, 338.)

197. Der Erwerb eines Grundstücks in der Absicht, sich in den Besitz einer Wohnung des Mieters zu setzen, um dadurch der Sorge um die anderweitige Beschaffung einer Wohnung zu entgehen, ist im nationalsozialistischen Deutschland dann kein Aufhebungsgrund, wenn der Mieter wohnungslos würde.

(LG. Dresden v. 22. Aug. 1941: DR. 1941, 2572.)

198. Die erweiterte Anwendung des § 4 MietSchG. zwecks Zuweisung der Wohnung an wohnungslose Mieter ist unzulässig.

(LG. Berlin v. 28. Okt. 1941: DR. 1942, 226.)

199. Wenn die Gründe, die für eine Eigenbedarfsklage vorgebracht werden, bereits zur Zeit einer früheren Mietaufhebungsklage bestanden, ist der Vermieter mit ihnen für die neue Mietaufhebungsklage ausgeschlossen.

(LG. Duisburg v. 30. Okt. 1941: DR. 1942, 893.)

4. Verzicht auf Kündigungsschutz

200. Der Pächter kann nicht auf den Kündigungsschutz im voraus wirksam verzichten. § 49 MietSchG. gilt auch für die Raumpacht.

(RG. v. 21. Nov. 1940: DR. 1941, 1008.)

201. Bei Vermietung einer Bodenkammer zu dauerndem Gebrauch liegt, auch wenn die Vermietung widerruflich sein soll, in der Zubilligung des Widerrufsrechts an den Vermieter nicht etwa ein Verzicht auf den Kündigungsschutz. Ein solcher Verzicht wäre auch rechtsunwirksam.

(OLG. München v. 25. März 1941: HRR. 1942 Nr. 432.)

5. Abtretung des Aufhebungsrechts

202. Der Verkäufer eines Hauses kann seinen Mietaufhebungsanspruch abtreten. In diesem Falle ist nur eine Belästigung des Verkäufers, nicht des Käufers, wesentlich.

(KG. v. 7. Febr. 1940: DR. 1940, 1144.)

2. Abschnitt

Die freien Mietverhältnisse

1. Der Eintritt von Ereignissen

203. Ein Pachtvertrag, den ein Verein geschlossen hat, findet mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister sein Ende. Doch ist ein Eintritt in die Pacht durch einen anderen Verein nicht ausgeschlossen.
(RG. v. 27. Nov. 1941: HRR. 1942 Nr. 257.)

2. Die Kündigung

204. Erwirbt ein Nichtjude das Grundstück eines Juden, so kann er, auch wenn er die Räume des jüdischen Mieters selbst benutzen will, dem Mieter nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde die Sicherstellung der anderweitigen Unterbringung des Mieters nachweist. Tut er dies nicht, so kann er nur Mietaufhebungsklage erheben.
(KG. v. 9. Okt. 1940: DR. 1940, 211.)

205. Ist im Verträge über die Kündigung nichts besonderes vereinbart, so bedeutet die Kündigung zum Ersten eines Monats in der Regel eine Kündigung zum Letzten des vorhergehenden Monats.
(OLG. Königsberg v. 8. März 1940: HRR. 1941 Nr. 17.)

206. Ist in einem Mietvertrag vereinbart, daß bei einer Mehrheit von Mietern Erklärungen, die von einem der Mieter abgegeben werden, auch für und gegen die anderen Mieter wirken, dann gilt dies auch für die von einem Mieter nach Scheidung seiner Ehe mit der Mitmieterin ausgesprochene Kündigung.
(KG. v. 12. Juni 1940: DR. 1940, 1578.)

207. Hat die Preisbehörde eine Kündigung für unwirksam erklärt, so bindet diese Entscheidung die Gerichte und kann von ihnen nicht nachgeprüft werden.
(OLG. München v. 29. Jan. 1941: HRR. 1941 Nr. 542.)

3. Außerordentliche Kündigung

208. Die Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter gegenüber sämtlichen Erben des Mieters ist entbehrlich, wenn nur ein einzelner Miterbe in der Wohnung des Erblassers verblieben ist und die Erbschaft mit der Bestimmung, daß ein Miterbe allein als Erbe aus dem Mietverhältnis berechtigt sein soll, (teilweise) auseinandergesetzt ist. Alsdann hat der Vermieter das Kündigungsrecht aus § 569 BGB. gegenüber diesem Erben.
(OLG. München v. 31. Mai 1940: HRR. 1940 Nr. 1299.)

209. Der Kreis der beim Tode des Mieters im Besitz der Wohnung geschützten Personen ist in § 19 MietSchG. abschließend geregelt. Eine entsprechende Anwendung auf andere Personen ist unzulässig.
(LG. Berlin v. 1. April 1941: GrundE. 1941, 233.)

4. Kündigung aus wichtigem Grunde

210. Der Vermieter hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Vertragsteile ständig miteinander in persönliche Berührung kommen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten wegen dauernder Mißhelligkeiten und Streitigkeiten unerträglich geworden ist und wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses durch die Person des Mieters gefährdet und dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist, weil sie mit dessen Pflicht gegenüber dem Volke unverträglich wäre.
(OLG. München v. 30. Juli 1940: HRR. 1941 Nr. 20.)

3. Abschnitt

Die Rechtsfolgen der Beendigung der Miete

1. Rückgabepflicht des Mieters

211. Ist bei der Miete von Räumen vereinbart, daß gleichzeitig verkauftes Inventar bei Kündigung des Mietvertrages gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgegeben werden kann, so genügt nicht eine formale Kündigung des Vermieters zur Begründung des Rückgabenspruchs, sondern nur eine Kündigung, die zur Räumung führt.
(OLG. Königsberg v. 25. März 1941: HRR. 1941 Nr. 889.)

212. Ist das Pachtverhältnis beendet, so kann der Verpächter auch von dem Unterpächter Heraus-

gabe verlangen, auch wenn dessen Unterpachtvertrag noch besteht und unter Kündigungsschutz steht.
(RG. v. 7. Nov. 1940: DR. 1941, 439.)

2. Vorenthaltung der Mietsache

213. Eine Vorenthaltung der Mieträume, die Schadensersatzansprüche des Vermieters begründet, kann auch dann vorliegen, wenn der Mieter innerhalb gerichtlicher Räumungsfrist, aber nach Erlöschen des eigentlichen Mietverhältnisses räumt.
(LG. Berlin v. 26. Sept. 1941: GrundE. 1942, 55.)

214. Bei Bewilligung einer Räumungsfrist (nach § 721 ZPO. oder nach dem VollstrMißbrG. oder nach Art. 6 Nr. 3 StreitverfahrensVO. v. 1. Sept. 1939) bleibt das Mietverhältnis beendet. Daher ist die Entschädigung nach § 557 BGB. zu zahlen. Dies ist der vereinbarte Mietzins. War der vereinbarte Mietzins wegen Sachmängeln zu mindern, so ist trotzdem die Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu entrichten.
(LG. Dresden v. 12. Sept. 1941: DR. 1942, 803.)

3. Wegnahmerecht

215. Das Recht auf Wegnahme baulicher Einrichtungen, das dem Mieter (Pächter) nach Vertragsende zusteht, besteht nicht, wenn der Vertrag dahin auszulegen ist, daß die baulichen Einrichtungen nach dem Vertragsende dem Verpächter unentgeltlich belassen werden sollen, z. B. wenn der Pachtzins durch einen Sachverständigen unter Zubilligung der vom Pächter für den Bau gemachten Aufwendungen durch Amortisation und Verzinsung bestimmt worden ist.
(RG. v. 18. Aug. 1941: DWohnA. 1941, 89.)

4. Umzugskostenersatz

216. Der Vermieter kann gegenüber der Forderung des Mieters auf Umzugskostenersatz mit einem Schadensersatzanspruch aufrechnen, der ihm wegen Verzuges des Mieters bei der Räumung entsteht.
(KG. v. 12. Nov. 1941: DR. 1942, 1094.)

5. Stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses

217. Ist der Vermieter mit dem Gebrauch des von ihm gekündigten Mietraumes durch den Mieter nach dem Ende der Mietzeit auf bestimmte weitere Zeit einverstanden, so bedeutet das die Fortsetzung des ursprünglichen Mietvertrages, nicht Bewilligung einer Räumungsfrist.
(OLG. Königsberg v. 17. Mai 1940: HRR. 1941 Nr. 18.)

Vierter Teil

Das Verfahren in Mietsachen

1. Abschnitt

Das Aufhebungsverfahren

1. Parteien

218. Miterben können als Vermieter eine Mietaufhebungsklage nur gemeinschaftlich erheben.
(KG. v. 6. Dez. 1939: DR. 1940, 868.)

219. Wenn die Vermieter Miteigentümer des Mietgrundstücks nach Bruchteilen sind, so sind zur Mietaufhebungsklage schon die durch Mehrheitsbeschluß dafür ermächtigten Miteigentümer aktiv legitimiert. Einer Beteiligung sämtlicher Miteigentümer an der Klage bedarf es nicht.
(KG. v. 10. Aug. 1940: GrundE. 1940, 546.)

2. Klagevorbringen (Klageänderung)

220. Wird Räumung zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert und verstreicht dieser Zeitpunkt während des Prozesses, so ist die daraufhin erfolgte Änderung des Klageantrages auf Räumung zu einem späteren Zeitpunkt eine Klageänderung. Wird daneben ein Anspruch auf Schadensersatz neu aufgestellt, weil nicht zu dem früheren Zeitpunkt geräumt wurde, so ist das keine Klageänderung, sondern eine nach § 268 Nr. 3 ZPO. zulässige Veränderung.
(RG. v. 13. Nov. 1941: DR. 1942, 221.)

3. Urteil

221. Im Mietaufhebungsurteil können nicht Bedingungen festgesetzt werden, unter denen das aufgehobene Mietverhältnis wieder fortzusetzen ist.

(OLG. Königsberg v. 5. April 1940: HRR. 1941 Nr. 25.)

222. Tatsachen, die wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr selbständig als Mietaufhebungsgrund geltend gemacht werden können, dürfen zur Unterstützung eines Mietaufhebungsgrundes herangezogen werden, auch wenn sie bisher nicht Gegenstand einer Aufhebungsklage gewesen sind.

(KG. v. 11. Jan. 1941: DR. 1941, 1369.)

4. Rechtsmittel

223. Die sofortige Beschwerde gegen die Bemessung der Räumungsfrist ist entgegen der im Schrifttum vertretenen Auffassung als zulässig anzusehen.

(OLG. München v. 30. April 1940: HRR. 1940 Nr. 1094.)

224. Gegen die Versagung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Mietaufhebungsurteils ist die Beschwerde nicht zulässig.

(LG. Berlin v. 30. Mai 1941: DWohnW. 1941, 302.)

225. Hat der in der Hauptsache abgewiesene Kläger das Rechtsmittel zulässig eingelegt und erledigt sich der Klageanspruch während des Rechtsmittelverfahrens, so wird das Rechtsmittel unzulässig, wenn der Gesamtbeitrag der bis zur Erledigung des Klageanspruchs entstandenen Kosten die Beschwerdesumme nicht übersteigt. Dies gilt auch bei § 14 MietSchG., obwohl dort die Berufung in der Hauptsache ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet.

(OLG. Düsseldorf v. 25. Sept. 1941: DR. 1941, 2574.)

226. In Mietaufhebungssachen ist die Berufung von einer Beschwerdesumme völlig unabhängig. Sie ist deshalb auch nach Erledigung der Hauptsache zulässig, wenn nur noch die Kosten streitig sind, nachdem der Mieter unter dem Druck des Urteils geräumt hat.

(OLG. Hamm v. 8. Aug. 1940: DWohnW. 1940, 356.)

227. Von dem Vorhandensein der Berufungssumme wird nur für eine Klage der im § 14 MietSchG. bezeichneten Art abgesehen. Eine Klage, mit der die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einem vor dem AG. in einem Aufhebungsstreit geschlossenen Vergleich begehrt wird, ist nicht eine Klage auf Aufhebung eines Mietverhältnisses. Daher hat auch ein Urteil, durch das die Vollstreckungsklausel erteilt wird, nicht als ein Urteil zu gelten, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben wird.

(RG. v. 8. Okt. 1940: DR. 1940, 2111.)

228. Hat sich in einem Mietaufhebungsverfahren der Rechtsstreit durch Auszug des Bekl. nach Einlegung der Berufung erledigt, so bleibt die Berufung nur zulässig, wenn die Kosten des Rechtsstreits die Berufungssumme erreichen.

(LG. Berlin v. 26. Aug. 1941: DWohnW. 1941, 266.)

5. Räumungsfristen

229. Gegen die Entscheidung des LG. über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Verlängerung der Räumungsfrist findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

(KG. v. 27. Nov. 1940: DR. 1941, 650.)

230. Die Räumungsfrist nach § 5a MietSchG. kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß Rückstände abbezahlt oder laufende Miete pünktlich gezahlt wird.

(LG. Berlin v. 14. Aug. 1941: DR. 1942, 803.)

6. Nachverfahren

231. Nichtzahlung einer Monatsmiete nach Erlaß des Urteils rechtfertigt noch nicht die Aufhebung der Räumungsfrist, vielmehr muß so viel Miete rückständig sein, daß darauf für sich allein die Aufhebung des Mietverhältnisses gestützt werden könnte.

(LG. Berlin v. 27. Mai 1941: GrundE. 1941, 350.)

7. Streitwert

232. Bei der Streitwertfestsetzung kann der Antrag des

Bekl. hinsichtlich der Umzugskosten und Räumungsschädigung in der Regel nicht berücksichtigt werden.

(LG. Berlin v. 8. Nov. 1940: DR. 1940, 2257.)

233. Bei einem Mietverhältnis von unbestimmter Dauer reicht „die gesamte streitige Zeit“ bis zu dem Tage, zu dem unstreitig frühestens gekündigt werden kann. Bei der Aufhebungsklage des Vermieters tritt nicht an die Stelle dieses Kündigungstermins der in § 5 Abs. 1 Satz 1 MietSchG. bestimmte Aufhebungstermin. Der Streitwert für eine Feststellungsklage ist von der Annahme aus, wie lange das Mietverhältnis bei Verneinung des behaupteten Aufhebungsgrundes voraussichtlich dauern wird, nach § 3 i. Verb. m. § 8 ZPO. frei zu schätzen.

(RG. v. 22. Juli 1940: DR. 1940, 2013.)

2. Abschnitt

Das Räumungsverfahren

234. Für Räumungsklagen gegen die Inhaber von Reichsdienstwohnungen ist das ArbG. ausschließlich zuständig.

(LG. Berlin v. 25. März 1941: DR. 1941, 1474.)

235. Bei einem Räumungsurteil gegen einen familienfremden und nicht erbenden Hausstandangehörigen des verstorbenen Mieters gibt es die Beschwerde nach §§ 27, 6 Abs. 1 MietSchG. nicht.

(LG. Berlin v. 27. März 1941: GrundE. 1941, 290.)

236. Bei einer Herausgabeklage nach § 27 MietSchG. kann die im Urteil oder Vergleich bestimmte Räumungsfrist nicht nach § 5a verlängert werden.

(LG. Berlin v. 7. Mai 1941: DR. 1941, 1472.)

3. Abschnitt

Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt

1. Festsetzung der Friedensmiete

237. Ist die Festsetzung der Friedensmiete aus mehreren Gründen, darunter auch wegen vorteilhafter Veränderung der Gegend, beantragt und führt die Entscheidung des MEA. zu einer Erhöhung des Mietzinses, so hat das MEA. bis zur Höhe der von der Preisbehörde genehmigten Mieterhöhung außer den anderen Gründen auch die Veränderung der Gegend zu berücksichtigen.

(KG., RE. v. 20. April 1940: DR. 1940, 1145.)

238. Der Umstand, daß eine die Friedensmiete feststellende oder festsetzende Entscheidung des MEA. durch Ablauf der Rechtsmittelfrist endgültig geworden ist, steht einem neuen Antrage auf Ermittelung der Friedensmiete unter den Parteien dann nicht entgegen, wenn sie während des Laufes der Rechtsmittelfrist durch einen Vergleich die Wirksamkeit der Entscheidung für ihr Mietverhältnis beseitigt haben.

(KG., RE. v. 20. April 1940: DR. 1940, 1147.)

239. Hat der Mieter jetzt nur allein das Mietrecht, während es am 1. Juli 1914 ein gemeinschaftliches Mietrecht war, so wird regelmäßig die Friedensmiete festzusetzen sein, weil eine Friedensmiete nicht festzustellen ist. In diesem Falle können MEA. und Beschwerdestelle auch dann, wenn der vertragliche Mietzins von der Preisbehörde auf die gesetzliche Miete gesenkt worden ist, die Friedensmiete ohne Mitwirkung der Preisbehörde festsetzen, falls diese Festsetzung eine Erhöhung der Miete über den nach dem Preisstopp maßgeblichen Mietzins nicht zur Folge hat.

(KG., RE. v. 17. Aug. 1940: DR. 1940, 2017.)

240. Bei der Festsetzung der Friedensmiete können als Vergleichsräume auch Räume mit feststehender Friedensmiete, die nach dem 1. Juli 1914 durch Teilung verändert worden sind, herangezogen werden, wenn zum Vergleich ebenso geeignete unveränderte Mieträume nicht vorhanden sind.

(KG., RE. v. 29. Juni 1940: DR. 1940, 1577.)

241. Die Stellungnahme der Preisbehörde zur Höhe der in Aussicht genommenen Festsetzung der Friedensmiete ist für das MEA. auch dann verbindlich, wenn die Einholung dieser Stellungnahme nicht erforderlich gewesen wäre.

(KG., RE. v. 30. Nov. 1940: DR. 1941, 499.)

242. Das MEA. darf einen Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete weder mit der Begründung zurückweisen, daß das Verhalten des Antragstellers auf Verschleppung hinauslaufe und gegen einen Leitgedanken der Beschleunigung verstoße, noch auch mit der Begründung, daß der Zweck des Antrages nicht erkennbar sei.

(KG., RE. v. 20. Mai 1942: DR. 1942, 1095.)

2. Verfahren

243. In dem Verfahren vor dem MEA. und der Beschwerdestelle finden die Vorschriften der SchutzVO. vom 1. Sept. 1939 über Unterbrechung und Aussetzung von Verfahren und Gestellung von Vertretern entsprechende Anwendung.

(KG., RE. v. 20. April 1940: DR. 1940, 1145.)

244. Die Niederschrift über die Verhandlung vor dem MEA. muß die Aussagen vernommener Zeugen vollständig wiedergeben, da sonst die Beschwerdestelle nicht prüfen kann, ob das MEA. nach billigem Ermessen entschieden hat.

(LG. Berlin v. 20. Mai 1941: DJ. 1941, 847.)

245. Das MEA. hat den Sachverhalt von Amts wegen soweit aufzuklären, als es für die Entscheidung erforderlich ist. Erhebt es einen von den Beteiligten angebotenen Beweis nicht, so muß es dies begründen.

(LG. Berlin v. 20. Mai 1941: DJ. 1941, 847.)

246. Bestreitet im Verfahren vor dem MEA. zwecks Ersetzung der Einwilligung zum Wohnungstausch der Antragsgegner das Bestehen eines Mietverhältnisses, so hat das MEA. nicht über den Bestand des Mietverhältnisses zu entscheiden, sondern muß vom Sachvortrag des Antragstellers ausgehen und, wenn dieser eine verschiedene rechtliche Beurteilung zuläßt, dessen Rechtsansicht zugrunde legen.

(KG., RE. v. 13. Aug. 1941: DR. 1941, 2338.)

247. Ist streitig, ob ein Wohnungstauschvertrag besteht, so hat das MEA. die Entscheidung hierüber dem ordentlichen Gericht zu überlassen.

(LG. Karlsruhe v. 3. Okt. 1940: DR. 1942, 224.)

248. Gegen den Beschluß des MEA., durch den das Ab-

lehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen zurückgewiesen worden ist, ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(LG. Berlin v. 2. Sept. 1941: DR. 1942, 228.)

249. Das MEA. und die Beschwerdestelle dürfen das Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung des Vermieters in den Wohnungstausch auch dann nicht aussetzen, wenn der Vermieter die Einwilligung wegen Eigenbedarfs verweigert und bereits eine Klage wegen Aufhebung des Mietverhältnisses beim ordentlichen Gericht schwebt.

(KG., RE. v. 22. Nov. 1941: DR. 1942, 1096.)

3. Rechtsmittel

250. Zur schriftlichen Einlegung der Rechtsbeschwerde ist es erforderlich, daß die Beschwerdeschrift durch einen zur Beurkundung des Eingangsvermerks zuständigen Beamten in Empfang genommen wird und der Beamte sich dabei im Dienst, insbesondere in den Geschäftsräumen des MEA. befindet. Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt es nicht, daß die Beschwerdeschrift am Abend des letzten Tages dem geschäftsleitenden Bürobeamten des AG. in dessen Wohnung übergeben und von ihm am nächsten Tage ins Gericht mitgenommen wird. Wer die Einlegung eines Rechtsmittels ohne triftigen Grund erst am letzten Tag in die Wege leitet, nimmt das Risiko auf sich, daß die Frist nicht mehr eingehalten wird. Ein unabwehrbarer Zufall ist dann kaum anzunehmen.

(LG. Berlin v. 16. Aug. 1941: DR. 1942, 630.)

251. Hat die Beschwerdestelle eine Verletzung des Gesetzes festgestellt, die zur Aufhebung des Beschlusses des MEA. führt, so hat sie das Vorbringen neuer Tatsachen und die Änderung oder Ergänzung des Antrages des Beschwerdeführers zuzulassen, wenn das für ihre Entscheidung — eigene Sachentscheidung oder Zurückverweisung an das MEA. — notwendig ist.

(KG., RE. v. 8. Okt. 1941: DR. 1942, 227.)

252. Bei der Prüfung, ob die Entscheidung des MEA. auf einer den Beschwerdeführer beschwerenden Gesetzesverletzung beruht, welche die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigt, darf die Beschwerdestelle neues Vorbringen der Beteiligten, auch soweit es nur den früheren Vortrag ergänzt, nicht berücksichtigen.

(KG., RE. v. 13. Mai 1942: DR. 1942, 1095.)

Neues aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Abstammungssachen

Von Reichsgerichtsrat Dr. Frantz, Leipzig

Nachdem ich damit begonnen habe, im DR. über die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten zu berichten (vgl. DR. 1942, 820 und die dort eingangs genannten früheren Abhandlungen), erscheint es mir nützlich, jeweils nach einem längeren Zeitraum einen neuen Überblick zu geben, zumal die Sachen auf Grund der Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen RGZ. 169, 129 ff. = DR. 1942, 1019¹, die ich unten bespreche, noch an Bedeutung gewonnen haben und auch zahlenmäßig jedenfalls beim RG. noch ansteigen. Es wird gerade in jetziger Zeit manchem Rechtswahrer, der als Richter oder Anwalt mit diesen Fragen befaßt ist, schwer werden, auf dem laufenden zu bleiben, so daß ihm dann eine zusammenfassende Übersicht willkommen ist.

I.

Die genannte Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen stellt klar, daß die Wirkung für und gegen alle (§ 643 ZPO.), die das Abstammungsurteil äußert, die Beseitigung der Rechtskraftwirkung eines mit dem Abstammungsurteil unvereinbaren Unterhaltsurteils zur Folge hat. Ist das uneheliche Kind mit der Unterhaltsklage gegen den angeblichen Erzeuger abgewiesen worden, später aber im Abstammungsstreit festgestellt, daß der Unterhaltsbeklagte der blutmäßige Vater des Kindes ist, so steht das rechtskräftige Urteil im früheren Unterhaltsstreit der Erhebung einer neuen Unterhaltsklage und der Verurteilung des Unterhaltsbeklagten im neuen

Rechtsstreit nicht entgegen. In diesem neuen Unterhaltsrechtsstreit steht sogar nunmehr auf Grund des Abstammungsurteils die Vaterschaft des Beklagten fest. Entsprechendes muß natürlich, obgleich die Entscheidung des Großen Senats diese Frage nicht ausdrücklich behandelt, auch für den umgekehrten Fall gelten, daß der Unterhaltsklage stattgegeben, später im Abstammungsstreit aber festgestellt ist, daß der Unterhaltsbeklagte nicht der Vater des Kindes ist. Was die Frage der Rückwirkung des Abstammungsurteils anlangt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, so beantwortet sie die Entscheidung des Großen Senats nur für den Fall, der ihm zur Entscheidung vorlag, nämlich den, daß die Unterhaltsklage zu Unrecht abgewiesen war; ob auch insoweit das gleiche für den umgekehrten Fall gilt, kann zweifelhaft sein und ist bewußt in der Entscheidung des Großen Senats nicht berührt. Die Erörterung dieser Frage ginge über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus. Ich sehe auch keine Veranlassung, auf die Kritik einzugehen, die Bosch in AkadZ. 1942, 296 und 306 f. an dem Urteil des Großen Senats geübt hat.

II.

Was nun die Rechtsprechung in den Abstammungssachen selbst betrifft, so bringt sie nichts von den früheren Grundsätzen Abweichendes, sondern nur einen Ausbau dieser Grundsätze.

1. Zur Frage der Blutgruppenuntersuchung

hatte ich in meiner früheren Abhandlung bemerkt, der Richter werde es nur in ganz seltenen Ausnahmefällen verantworten können, sich dieses Beweismittels nicht zu bedienen (a. a. O. S. 821 Schlusssatz des 1. Abs.). Das RG. hat nun in seiner Entscheidung RGZ. 169, 223 ff. zum Ausdruck gebracht, daß die Vornahme der Blutgruppenuntersuchung auch dann am Platz ist, wenn kein Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter besteht (während das Bestehen eines solchen Anhalts Voraussetzung für die Einholung des erbbiologischen Gutachtens ist); es heißt dort: „Es kommt . . . allein darauf an, ob die fraglichen Beweise (Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens) deshalb nicht erhoben zu werden brauchen, weil, wie der Berufsrichter annimmt — und darin kann ihm mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden —, nach dem sonstigen Beweisergebnis keinerlei Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter gegeben ist. Insoweit ist zwischen Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens zu unterscheiden. Die Blutgruppenuntersuchung bereitet auch in jetziger Zeit keine praktischen Schwierigkeiten und kann ein völlig klares Ergebnis im Sinne einer Ausschließung des Klägers von der Vaterschaft bringen, dem gegenüber auch die entgegenstehende eidliche Bekundung der Kindesmutter bedeutungslos wäre. Bei der Bedeutung, die die Klärung der Abstammungsfrage nach heutiger Auffassung hat, darf deshalb das Gericht auf diese Aufklärungsmöglichkeit nicht verzichten.“ Das bezieht sich auf die Abstammungsfeststellungsklage; bei der Ehelichkeitsanfechtung gemäß §§ 1591 f. BGB. bedarf es nicht in allen Fällen der Blutgruppenuntersuchung, wenngleich sie auch dort in der Regel zu erfolgen haben wird. Dazu sagt das RG. in der Entscheidung RGZ. 169, 282 = DR. 1942, 1289²⁴: „In der Entscheidung v. 24. Juni 1942 (das ist die vorerwähnte Entscheidung RGZ. 169, 223 f.) hat sich der Senat weiter auf den Standpunkt gestellt, daß auch dann, wenn kein Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit besteht, doch dem Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung stattzugeben ist, während sich die Einholung des erbbiologischen Gutachtens erübrigt. Diese Entscheidung betraf allerdings keine Ehelichkeitsanfechtungs-, sondern eine Abstammungsfeststellungsklage. Bei der Ehelichkeitsanfechtungsklage wird nicht in jedem Fall die Anordnung der Blutgruppenuntersuchung erforderlich sein. Haben die Eheleute zusammengelebt und regelmäßig Geschlechtsverkehr gehabt, und spricht nichts für einen Mehrverkehr der Ehefrau, so kann hier die eidliche Bekundung der Frau, nur mit dem Ehemann geschlechtlich verkehrt zu haben, den Gedanken an einen Mehrverkehr als so abwegig erscheinen lassen, daß es keinerlei weiterer Beweiserhebung bedarf.“ — Für den Blutgruppenbeweis kommen neben den klassischen Blutgruppen und den Blutkörperchenmerkmalen M und N (Blutfaktoren) auch die Untergruppen A₁/A₀ der klassischen Blutgruppen in Frage, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,6% einen Mann als Erzeuger auszuschließen geeignet sind. Diese Wahrscheinlichkeit ist so groß, daß sie nicht nur ausreicht, um der negativen Feststellungsklage des in Betracht kommenden Mannes stattzugeben, sondern auch der Ehelichkeitsanfechtungsklage, für die „offenbare Unmöglichkeit“ der Vaterschaft Voraussetzung ist. In diesem Sinn hat das RG. bereits Stellung genommen, indem es in einem solchen Fall der Gegenpartei das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert hat. Fälle indirekter Blutgruppenbestimmung (vgl. Manz: DR. 1941, 1176 f.) haben dem Senat noch nicht vorgelegen. Die Bestimmung des Faktors P (vgl. Jungmichel: DR. 1942, 822 f.) ist mangels genügender wissenschaftlicher Unterlagen zur Zeit als Beweismittel noch nicht geeignet (AV. d. RJM. v. 23. Sept. 1942 [Dj. S. 637]). — Es wird jetzt häufig der Fall vorkommen, daß die Blutgruppenbestimmung eines Mannes durch einen Militärarzt erfolgt. Für solche Fälle sind die folgenden Ausführungen eines Urteils v. 19. Aug. 1942, IV 77/42, obgleich zum Teil auf den Einzelfall zugeschnitten, doch auch von grundsätzlicher Bedeutung: „Wohl aber ist auf Grund der Blutgruppenuntersuchung O. als Vater auszuschließen, da dieser nach der Blutgruppenbestimmung, die die Hygiene-Bakteriologische Untersuchungsstelle beim Militärbefehlshaber in Frankreich vor-

genommen hat, die Blutgruppe B besitzt. Die Zuverlässigkeit dieser Blutgruppenbestimmung hatte der Kläger allerdings in Zweifel gezogen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht aber dargelegt, daß keine Veranlassung bestehe, die von einer offenbar sachkundigen Persönlichkeit, dem Oberstabsarzt Prof. Dr. S., vorgenommene Blutgruppenbestimmung für unzuverlässig zu halten. Es hat daher abgelehnt, zwecks Nachprüfung dieser Blutgruppenbestimmung eine nochmalige Blutgruppenuntersuchung des O. anzuordnen. Diese Beurteilung gehört lediglich dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung an und ist daher für das Revisionsgericht maßgebend. Das verkennt ersichtlich auch die Revision nicht. Sie meint aber, es sei in Ermangelung einer Feststellung der Personengleichheit mit dem von der genannten Untersuchungsstelle untersuchten Wehrpflichtigen anzuzweifeln, daß das untersuchte Blut wirklich dem O. entnommen worden sei. Mit dieser Bemängelung kann der Kläger im Revisionsverfahren nicht gehört werden. Die von der genannten Untersuchungsstelle als einer Wehrmachtsdienststelle ausgestellte, mit dem Dienststempel versehene Urkunde über den Untersuchungsbefund, die sich als ‚Blutgruppenbestimmung des KVOlnsp. Erich O.‘ bezeichnet, ist eine öffentliche Urkunde i. S. der §§ 415, 418 ZPO. Sie beweist also zugleich, daß die Blutprobe dem in ihr genannten O. entnommen worden ist. Es wäre Sache des Klägers gewesen, die Unrichtigkeit dieser Tatsache zu beweisen (§ 418 Abs. 2 ZPO.). Einen solchen Beweis hat er nicht angetreten. . . .“ — Die Blutentnahme für die Blutgruppenuntersuchung kann von dem Kind nicht mit der Begründung verweigert werden, daß möglicherweise das Ergebnis der Untersuchung die Kindesmutter der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Verletzung der Eidspflicht aussetzen würde; es handelt sich dabei nicht um einen „triftigen Grund“ i. S. des Abs. 2 des Art. 3 des Gesetzes v. 12. April 1938 (RGZ. 169, 223 f. [225]).

2. Daß die Anregung auf Einholung des erbbiologischen Gutachtens nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, daß es sich dabei um einen Ausforschungsbeweis handelt, und daß die Einholung des Gutachtens nicht von Parteibehauptungen über Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit abhängig zu machen ist, habe ich bereits in der früheren Abhandlung ausgeführt; das ist neuerdings in der schon mehrfach erwähnten Entscheidung RGZ. 169, 223 ausgesprochen, wo auch der Ansicht entgegengetreten ist, die — negative — Abstammungsfeststellungsklage sei deshalb als mutwillig anzusehen und demgemäß wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen, weil der Kläger für seine Behauptung, nicht der Vater des beklagten Kindes zu sein, keine bestimmten Beweise habe antreten können. Daß aber nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Einholung des erbbiologischen Gutachtens davon abhängt, daß ein Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter während der für die Empfängnis in Betracht kommenden Zeit gegeben ist, habe ich bereits früher erwähnt und mich auch kurz darüber ausgesprochen, wann sich annehmen oder nicht annehmen läßt, daß ein solcher Anhalt besteht; neuerdings behandelt die auch schon erwähnte Entscheidung RGZ. 169, 282 f. = DR. 1942, 1289²⁴ einen Fall, in dem das OLG. mit Billigung des RG. das Vorliegen dieser Voraussetzung für die Einholung des erbbiologischen Gutachtens verneint hat.

Die Bewertung des erbbiologischen Gutachtens macht fraglos vielfach Schwierigkeiten. Das ergibt sich in erster Linie aus der großen Vielfältigkeit der Untersuchungsergebnisse und ist insoweit natürlich nicht zu vermeiden. Doch scheinen mir auch gewisse Unterschiede in der Terminologie der einzelnen Gutachter eine Rolle zu spielen, und auch in manchen Fällen eine Ausdrucksweise, die jedenfalls für den Laien auf diesem Gebiet, wie es auch der Richter ist, das, was der Gutachter meint, nicht mit letzter Klarheit erkennen läßt, wie denn häufig in Nachtragsgutachten auf Rückfragen der Gerichte noch Klarstellungen erfolgen (z. B. dahin, daß „nicht wahrscheinlich“ gleich „unwahrscheinlich“ sei, also schon Negatives besagen solle, während es in anderen Fällen nur die beschränktere Bedeutung haben soll, daß nichts Positives vorliegt; oder es ergibt sich, daß „wenig wahrscheinlich“ nichts Negatives bedeuten soll, sondern daß es im Sinne von „ein wenig wahrscheinlich“ gleich „etwas

wahrscheinlich“ zu verstehen ist). Es wäre dankenswert, wenn sich die Sachverständigen von vornherein so klar und erschöpfend äußerten, wie es das Untersuchungsergebnis überhaupt zuläßt, damit Rückfragen möglichst vermieden werden. Andererseits fehlt es manchmal bei den Gerichten an der Kenntnis der von den Gutachtern verwendeten Begriffe. Mir liegt gerade ein Gutachten vor, in dem es zum Schluß heißt: „Die gestellte Frage beantworte ich demnach dahingehend: 1. Es ist nicht offenbar unmöglich, daß der Beklagte von dem Kläger oder von dem Zeugen O. abstammt. 2. Die Erzeugerschaft des Zeugen O. ist aber wesentlich wahrscheinlicher als die des Klägers. Die Vaterschaft des Letztgenannten ist — absolut betrachtet — nur als möglich, die Vaterschaft des Zeugen O. als wahrscheinlich zu bezeichnen. 3. Hier wie in jedem Fall ist die Erzeugerschaft eines dritten, bisher unbekanntes Mannes nicht auszuschließen, hinreichende Anhaltspunkte für diese Möglichkeit hat die Untersuchung aber nicht ergeben.“ Ziff. 1 darf nicht, wie es zuweilen geschieht, dahin verstanden werden, daß damit schon die „offenbare Unmöglichkeit (o. U.)“ der Vaterschaft des Klägers i. S. von § 1591 Abs. 1 Satz 2 BGB. verneint ist. Der medizinische Begriff der o. U. ist enger als der juristische, er setzt absolute, d. h. völlig unumstößliche Gewißheit voraus, während der Rechtsbegriff der o. U. jedenfalls nach der Lockerung, die er in der neueren Rechtsprechung erfahren hat (vgl. dazu meine Ausführungen DR. 1941, 1553/1554 und 1942, 1974 Sp. 2), auch durch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit erfüllt wird, ganz abgesehen davon, daß die Annahme der o. U. im Rechtssinne auch noch auf anderen Umständen als dem Ergebnis des erbbiologischen Gutachtens beruhen kann. Auch die Bedeutung der Ziff. 3 des obigen Gutachtens darf nicht überschätzt werden; sie besagt nichts gegen die Vaterschaft eines der beiden untersuchten Männer, ist vielmehr nur die selbstverständliche Folge davon, daß die erbbiologische Untersuchung nie einen Mann mit absoluter Sicherheit als Vater festzustellen vermag, so daß theoretisch stets (deshalb heißt es auch in dem Gutachten „wie in jedem Fall“) die Möglichkeit der Erzeugerschaft eines anderen Mannes offenbleibt. Für den Richter spielt diese Möglichkeit natürlich dann keine Rolle, wenn er auf Grund der sonstigen Beweisaufnahme zur Überzeugung gelangt, daß die Kindesmutter weiteren Verkehr innerhalb der für die Empfängnis in Betracht kommenden Zeit nicht gehabt hat. Aber auch sonst kann die Möglichkeit, daß das Kind von einem anderen Mann als von dem untersuchten oder einem der mehreren untersuchten Männer stammt, so fern liegen, daß sie praktisch außer Betracht bleiben kann; nämlich dann, wenn zwischen dem Kind und dem untersuchten Mann bzw. einem der untersuchten Männer erbbiologisch eine starke Ähnlichkeit besteht. Dann läßt sich schwerlich annehmen, daß die Kindesmutter in der fraglichen Zeit gerade mit einem Mann Geschlechtsverkehr gehabt haben sollte, der dem Kind ebenso oder noch mehr ähnelt als der Untersuchte. Da in dem vorliegenden Fall der Mann klagt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um die negative Feststellungsklage oder die Ehelichkeitsanfechtungsklage handelt, könnte die Möglichkeit der Erzeugerschaft eines Dritten wenn überhaupt nur zugunsten des Klägers ins Gewicht fallen. Praktisch kommt es also allein auf die Ziff. 2 des Gutachtens an. Das Ergebnis ist doppelter Art, relativer und absoluter. Da die Erzeugerschaft des Zeugen wesentlich wahrscheinlicher ist als die des Klägers, liegt der Schluß nahe, daß im Verhältnis dieser beiden Männer nur der Zeuge als Vater des Kindes in Betracht kommt. Dieser Schluß wäre zwingend, wenn absolut genommen etwa die Vaterschaft des Zeugen als sehr wahrscheinlich, die des Klägers als unwahrscheinlich oder sogar als sehr unwahrscheinlich bezeichnet wäre. Dann wäre sicher als erwiesen anzusehen, daß der Kläger nicht der Vater des Kindes ist, so daß der negativen Feststellungsklage stattzugeben wäre, ja sogar, daß seine Vaterschaft „offenbar unmöglich“ ist, so daß der Kläger auch im Falle der Ehelichkeitsanfechtungsklage Erfolg haben müßte. Andererseits wäre der Zeuge als Vater des Kindes anzusehen und müßte in einem Rechtsstreit des Kindes gegen ihn auf Feststellung seiner Vaterschaft selbst dann unterliegen, wenn die Möglichkeit weiteren Verkehrs der Kindesmutter bestände. So eindeutig liegt hier die Sache

aber nicht, da, absolut betrachtet, die Vaterschaft des Klägers immerhin möglich ist. Trotzdem wird man aus dem Ergebnis des Gutachtens die Überzeugung gewinnen, daß der Kläger nicht der Vater des Kindes ist, also seiner negativen Feststellungsklage stattgeben; umgekehrt müßte m. E. auch hier die positive Klage des Kindes gegen den jetzigen Zeugen O. Erfolg haben, jedenfalls dann, wenn mit weiterem Verkehr der Kindesmutter nicht zu rechnen ist; sonst kann die Sache, da die Vaterschaft des O. doch nur „wahrscheinlich“ ist, zweifelhaft sein. Mit der Ehelichkeitsanfechtungsklage würde hier der Kläger m. E. nicht Erfolg haben können, denn der Umstand, daß, absolut genommen, seine Vaterschaft doch möglich ist, schließt die Annahme „offenbarer Unmöglichkeit“ auch bei der oben aufgezeigten Lockerung dieses Begriffs aus. — Erstreckte sich hier die erbbiologische Untersuchung auf zwei Männer, die für die Vaterschaft in Betracht kommen konnten, so behandelt die Entscheidung RGZ. 169, 216 f., die sich über die Beweisanforderungen bei der negativen Feststellungsklage ausspricht, einen Fall, in dem nur der Kläger zur Untersuchung gestanden hatte; ist anerkanntermaßen die erbbiologische Untersuchung auch in einem solchen Fall von Bedeutung, so ist doch mangels einer Vergleichsmöglichkeit das Ergebnis fragwürdiger. Deshalb hat es hier dem Senat bei der negativen Feststellungsklage nicht genügt, daß das erbbiologische Gutachten den Kläger mit „großer Wahrscheinlichkeit“ als Erzeuger ausschloß, obgleich sich Mehrverkehr der Kindesmutter zum mindesten nicht ausschließen ließ, wenn er auch nicht mit Sicherheit feststand. Hinsichtlich der Bewertung des erbbiologischen Gutachtens heißt es dort: „Wenn das erbbiologische Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kläger als Vater ausschließt, so kommt dem offenbar nicht die gleiche Bedeutung zu, als wenn bei der Frage der positiven Feststellung der Vaterschaft sich erbbiologisch eine hohe Wahrscheinlichkeit im positiven Sinne ergibt. In dem Gutachten ist ausdrücklich gesagt, daß große und größte Unähnlichkeit auch bei Vater und Kind vorkommen können, wenngleich das natürlich eine Ausnahme bildet. Unter diesen Umständen wird man davon ausgehen müssen, daß das Ergebnis des Gutachtens, so erhebliche Bedeutung ihm für die Entscheidung auch fraglos zukommt, doch nicht bestimmt genug ist, um für sich allein die Überzeugung zu begründen, daß der Kläger nicht der Vater des Beklagten ist.“

III.

Ich hatte schon in meinen früheren Aufsätzen zum Ausdruck gebracht, es erscheine mir unstatthaft, daß das Gericht aus den einzelnen Untersuchungsergebnissen des erbbiologischen Gutachters einen von dem des Gutachters abweichenden Schluß ziehe oder sogar die eigene Ähnlichkeitsprüfung im Wege der Augenscheineinnahme dem Gutachten entgegenstelle, weil der Richter auf diesem Gebiet nicht die nötige Sachkunde besitzen könne. Das RG. teilt diese Auffassung, wie sich aus der Entscheidung RGZ. 169, 193 f. = DR. 1942, 1193¹³ ergibt. Dieses Urteil ist auch verfahrensrechtlich von Bedeutung; insoweit enthält es den Grundsatz, daß der mit der negativen Feststellungsklage abgewiesene Mann schon dann beschwert ist, wenn zwar die Abweisung selbst berechtigt, die Begründung des Urteils aber insofern unrichtig ist, als es positiv die Vaterschaft des Klägers festgestellt hat. Zur Abweisung der negativen Feststellungsklage genügt es an sich, wenn sich ein „non liquet“ ergibt, der Kläger also den Beweis, daß er nicht der Erzeuger des beklagten Kindes ist, nicht erbracht hat (vgl. RGZ. 164, 281 ff. = DR. 1940, 1690²²; daß es sich dort um die negative Klage des Kindes handelt, macht für die hier erörterte Frage keinen Unterschied), doch kann natürlich auch die Begründung weitergehend eine dem Klageantrag entgegengesetzte Feststellung treffen. Das RG. hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Nachprüfung dieser positiven Feststellung nicht deshalb erübrigt, weil sich auf jeden Fall ein non liquet ergibt und deshalb die Klage auf jeden Fall abzuweisen ist. Es hat vielmehr in dem genannten Urteil die positive Feststellung des OLG. nachgeprüft, sie rechtlich beanstandet und dann ausgeführt: „Die ausdrückliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger tatsächlich der blutmäßige Vater des Beklagten sei, läßt sich somit nicht halten. Es mag nun dahinstehen, ob, wie der Berufungsrichter meint,

diese seine Feststellung Rechtskraftwirkung haben und damit bindend und für und gegen alle die Vaterschaft des Klägers feststellen würde. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß eine solche bindende Wirkung der Feststellung nur dann eintritt, wenn ihr ein Klage- oder Widerklageantrag der Gegenseite zugrunde liegt, so ist der Kläger durch die sachlich unrichtige Feststellung des Berufungsgerichts doch insoweit beschwert, als er jedenfalls der Gefahr ausgesetzt ist, daß die Feststellung von anderen Stellen als bindend angesehen wird.“ Demgemäß ist die Revision des Klägers zwar zurückgewiesen worden, aber mit der Maßgabe, daß „die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ausgesprochene Feststellung, der Kläger sei der blutmäßige Vater des Beklagten, in Wegfall kommt“. Die vom RG. unbeantwortet gelassene Frage, ob das oberlandesgerichtliche Urteil im Fall seiner Rechtskraft auch die Vaterschaft des Klägers rechtskräftig festgestellt und damit dann auch die Grundlage für einen Vermerk im Personenstandsregister gegeben hätte, wird zu verneinen sein. Schon das Erfordernis absoluter Klarheit einer solchen Feststellung läßt es bedenklich erscheinen, die Feststellung nur aus den Urteilsgründen zu entnehmen. Davon abgesehen hängt aber im jetzigen Abstammungsverfahren die Abstammungsfeststellung mit der Wirkung des § 643 ZPO. von einem auf die Feststellung gerichteten Klage- oder Widerklageantrag ab, so daß sie nur auf einen dahin gehenden, nicht aber auf den entgegengesetzten Antrag hin diese Wirkung zu äußern vermag.

Eine prozessuale Frage beantwortet auch die Entscheidung v. 17. Okt. 1942 (IV 234/41): Sie erklärt den Staatsanwalt in Abstammungssachen für berechtigt, Rechtsmittel einzulegen. Begründet wird das damit, daß infolge der in § 640 ZPO. enthaltenen Verweisung die Vorschrift des § 634 ZPO. Platz greife. Die Entscheidung hält weiter an dem bisherigen Standpunkt des RG. fest, daß nach den geltenden Bestimmungen das Bestehen oder Nichtbestehen der Vaterschaft nach dem Tode des als Vater in Betracht kommenden Mannes nicht mehr geltend gemacht werden kann, insbesondere auch nicht durch Klage gegen die Kindesmutter oder den Staatsanwalt (DR. 1943, 41¹⁷).

Ein paar Worte zur Anfechtungsfrist des § 1594 BGB.! Die grundlegende Entscheidung RGZ. 163, 68 f. — DR. 1940, 864⁷ behandelte den Begriff der „Umstände, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen“; das RG. hat dabei den Standpunkt vertreten, es genügen schon Umstände, die geeignet waren, begründete Zweifel an der Ehelichkeit des Kindes zu erwecken, wie z. B. Kenntnis eines Mehrverkehrs der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit. An dieser Entscheidung wird das RG. auch festhalten. Es heißt aber über die in der Entscheidung vertretene Auffassung hinausgehen, wenn man die Anfechtungsfrist schon mit der Kenntnis des Mannes von solchen Umständen beginnen läßt, die überhaupt gewisse Bedenken gegen die Ehelichkeit des Kindes erwecken können; es muß sich vielmehr um Umstände handeln, die, wie es in der Entscheidung heißt, zu „ausreichenden“, „begründeten“ Zweifeln Anlaß geben, d. h. doch wohl um solche, aus denen sich jedenfalls die Möglichkeit einer Unehelichkeit des Kindes zwingend ergibt. Dazu sei aus einem Urteil des Senats v. 9. Sept. 1942 (IV 111/42) folgendes wiedergegeben: „Denn es kommt letzten Endes nicht entscheidend darauf an, was die Ehefrau dem Kläger gesagt hat, sondern darauf, wie er es aufgenommen und welche Schlüsse er daraus gezogen hat. Machte sich der Kläger, wie oben erörtert, immer wieder Gedanken darüber, wie es trotz der von den Eheleuten geübten Vorsicht zu einer Empfängnis gekommen sein könnte, so

zeigt das, daß der Kläger einen Ehebruch seiner Frau jedenfalls nicht für irgendwie sicher hielt. War das aber nicht der Fall, so lief auch die Anfechtungsfrist noch nicht. Darauf, ob sich der Kläger, wie das Berufungsgericht meint, durch Erkundigungen über die Dauer der Tragezeit hätte Klarheit verschaffen können, kommt es nicht entscheidend an. Daß die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht, setzt die Anfechtungsfrist nicht in Lauf.“ Man wird allgemein sagen können, daß die Anfechtungsfrist so lange nicht zu laufen beginnt, als der Mann in Fällen, in denen seine Erzeugerschaft immerhin möglich, wenn auch vielleicht nach Lage des Falles wenig wahrscheinlich ist, noch keinen sicheren Anhalt für einen Mehrverkehr seiner Frau hat. Es geht nicht an, den Mann geradezu zum Mißtrauen gegen die Frau anzuhalten und ihn, wenn er vertrauensvoll war, dafür mit einem schweren Rechtsnachteil zu bestrafen. Nur bei Gleichgültigkeit des Mannes gegen sich ihm aufdrängende bedenkliche Umstände ist es gerechtfertigt, ihn als säumig zu behandeln.

Stellung genommen hat inzwischen der Senat — wenn gleich nur in einem Armenrechtsbeschluß ohne nähere Begründung (DR. 1942, 1335 Bem. zu Nr. 13) — auch zu der bedcutsamem Streitfrage, ob eine negative Abstammungsfeststellungsklage des Mannes gegen das eheliche Kind nach Ablauf der Frist zur Ehelichkeitsanfechtung zulässig ist, und zwar verneinend. In dem Bereich, auf den sich die Ehelichkeitsanfechtung erstreckt, ist für die Abstammungsfeststellungsklage kein Raum; ausgeschlossen ist deshalb nicht nur die negative Feststellungsklage des Mannes gegen das Kind, sondern auch die negative Klage des Kindes gegen den Mann, weiter aber auch die positive Klage des Kindes gegen einen anderen Mann. Zwar ließe in jedem Fall das auf eine solche Klage ergehende Urteil den Familienstand des Kindes unberührt, es behielte rechtlich die Stellung des ehelichen Kindes. Und es war richtig, wenn in einem mir zur Kenntnis gekommenen Fall, in dem rechtskräftig der Feststellungsklage stattgegeben war, der Standesbeamte es abgelehnt hat, die Feststellung des Abstammungsurteils zu vermerken. Wohl aber würde die Zulassung der Klage ein unerfreuliches Durcheinander bringen; ja es verstößt nach meiner Ansicht gegen gesundes Volksempfinden, wenn das Kind eheliches Kind des X. sein, gleichzeitig aber auf Grund eines für und gegen alle wirkenden Urteils als uneheliches Kind des Y. anzusehen sein soll. Die Zulassung der an keine Frist gebundenen Abstammungsklage würde auch eine schwere Gefährdung des Familienfriedens bedeuten (man denke ganz besonders an den Fall, daß das Kind gegen den Vater auf Feststellung klagt, daß er nicht sein Erzeuger ist), dessen Interesse gerade die Anfechtungsfrist dient. Diesen Bedenken gegenüber läßt sich auch nicht geltend machen, daß ein wirkliches Bedürfnis für die Zulassung der Abstammungsklage auch in diesen Fällen besteht. Ein solches Bedürfnis möchte zu bejahen sein, wenn nicht durch das FamRändG. die Möglichkeit der Anfechtung erheblich erweitert wäre. Abgesehen davon, daß es nunmehr der Ehemann sich stets selbst zuschreiben hat, wenn er die Anfechtungsklage nicht rechtzeitig erhebt, gewährleistet jetzt das an keine Frist gebundene Anfechtungsrecht des Staatsanwalts die Anfechtung der Ehelichkeit in allen Fällen, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes liegt. Mangels eines solchen Bedürfnisses ist aber aus den oben erwähnten Gründen die Zulassung der Abstammungsfeststellungsklage in diesen Fällen abzulehnen. (Anders ist die Rechtslage im Geltungsbereich des österreichischen Rechts, weil dort das FamRändG. nicht gilt, vgl. RGZ. 161, 325 ff.; 162, 113 ff.)

Ich möchte im Urteil des Richters den deutschen Menschen erkennen,
der mit seinem Volke lebt.

Reichminister Dr. Thierack

Die bisherige Entwicklung der Scheidungsvergleiche

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

I.

Die Scheidungsvergleiche haben in den letzten Jahren besonders häufig von sich reden gemacht. Die Entwicklung, welche diese — wie man sagen darf — jüngste Art von Vergleichen genommen hat, dürfte nunmehr abgeschlossen sein. Die auf seiten des Gerichts gesammelten Erfahrungen gestatten daher einen gewissen Rück- und damit Überblick. Diese haben aber keineswegs nur historisches Interesse. Vielmehr sind aus ihnen wertvolle Fingerzeige und damit gewisse Richtlinien für die weitere Nutzenanwendung dieses rechtspolitisch so bedeutenden Rechtsinstituts zu gewinnen, einmal und hauptsächlich für die Behandlung von Scheidungseinigungen durch den Ehescheidungsrichter, sodann aber auch für die die in Scheidung liegenden Ehegatten beratenden und betreuenden Rechtswahrer.

Eingangs sei eine kurze historische Betrachtung gestattet. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich einer jeden Art von Scheidungseinigung entgegenstellten — mochte diese sich auf die bloße und eigentliche Scheidungseinigung, d. h. die Scheidungsfrage selbst beschränken oder diese in Verbindung mit irgendwelchen sonstigen Abreden, meist vermögensrechtlicher Art, setzen —, sind noch allenthalben genugsam bekannt. Ich habe sie an anderer Stelle behandelt¹⁾. Das befreiende und man darf sagen geradezu erlösende Moment hat § 80 EheG. gebracht, der zwar unmittelbar nur die Zulässigkeit von Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit nach der Scheidung in Verbindung mit der Scheidung selbst, damit aber zugleich mittelbar die Zulässigkeit einer Scheidungseinigung anerkennt und so einer „gütlichen Scheidung“ den Weg ebnet.

Ich habe bereits in der Vorbetrachtung meines oben erwähnten Buchs darauf hingewiesen, wie schnell die Praxis es verstanden hat, die nunmehr sich bietenden materiell- wie verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ihren Bedürfnissen dienstbar zu machen und so den Grundstein zu einem Auf- und Ausbau des Vergleichs in Ehesachen, insbesondere in der Richtung einer Kombination zwischen Eheprozeß und Unterhaltsregelung, zu legen: „Trägt schon der Gesetzgeber diesem Bestreben der Parteien durch einen einfachen Weg zur Liquidierung der Scheidungsfrage Rechnung, so ist es selbstverständliche Pflicht der Gerichte, bei wirklich scheidungsreifen Ehen den Ehegatten für die erstrebte Befriedigung jede rechtlich nur mögliche Förderung angedeihen zu lassen.“

Dieser Erkenntnis entsprechend ist von den Gerichten seither auch bereits in recht großem Umfange verfahren worden. Sie haben ihre ursprüngliche Scheu, den Parteien zu einer gütlichen Scheidung wirksam Hilfsstellung zu leisten, in zunehmendem Maße abgelegt.

Die nachstehenden Zeilen sollen die dabei gesammelten Erfahrungen aufzeigen und damit Fingerzeige für eine zweckmäßige Handhabung und so für den weiteren Ausbau eines derartigen Verfahrens geben.

II.

Über die verfahrensrechtliche Zulässigkeit einer kombinierten Scheidungseinigung braucht hier nicht weiter gesprochen zu werden, ebensowenig wie es im Rahmen der hier gestellten Aufgabe einer Erörterung der gebührenrechtlichen Fragen bedarf. Es genügt die Feststellung, daß verfahrensrechtlich keinerlei Bedenken und Hindernisse mehr bestehen, und daß die besondere Mühewaltung und Verantwortung der Anwälte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch entsprechende Gebühren abgegolten werden muß.

Es ist gewiß kein Zufall, daß der Schwerpunkt für eine Scheidungseinigung im erstinstanzlichen Verfahren

¹⁾ Siehe: „Der Vergleich in Ehesachen“, 1941, S. 36 ff.; ferner die Aufsätze: „Vergleiche im Eheprozeß“: DR. 1941, 1338; „Armenrechtsbewilligung und Unterhaltsvereinbarungen im Scheidungsprozeß“: DR. 1941, 1711; „Unterhaltsvereinbarungen ohne Unterhaltspflicht“: DR. 1941, 2383; „Unterhaltsverzicht unter Ehegatten“: DR. 1942, 499; „Einigung über die Schuldfrage im Eheprozeß“: DR. 1942, 825.

liegt. Denn in die höhere Instanz gelangen zumeist nur diejenigen Eheprozesse, in denen aus irgendwelchen materiellen oder ideellen Gründen entweder um den Bestand der Ehe überhaupt oder aber um die Schuldfrage gekämpft wird. Diese Fälle pflegen aber einer gütlichen und friedlichen Regelung viel schwerer zugänglich zu sein als die Fälle, in denen beide Ehegatten auseinanderstreben und nur noch einen möglichst kurzen und einfachen, mitunter auch möglichst vornehmen Weg zu diesem Ziel hin suchen.

Scheidung unter Alleinschuld des Mannes.

Im Vordergrund aller solcher Einigungen steht die sog. Kavaliersscheidung: der Ehemann nimmt ohne Rücksicht auf die wahre Sachlage die Schuld auf sich. Die Frage einer Mitschuld der Frau gelangt gar nicht erst zur Erörterung. Das Charakteristikum dieser Art Einigung wird meist darin bestehen, daß sie nach außen hin, dem Gericht gegenüber, als solche gar nicht in die Erscheinung tritt. Sie kommt vielmehr nur darin zum Ausdruck, daß lediglich ein Verschulden des Mannes behauptet und nur ein entsprechender Sachverhalt vorgetragen wird. Hier ist es also allein die Tätigkeit der Anwälte, welche dem Scheidungsstreit seine Schärfe nimmt und zu einer „gütlichen Scheidung“ führt, eine Tätigkeit, die sich für das Gericht hinter den Kulissen, d. h. in den Anwaltsbüros, abspielt und gerade deshalb besonders wertvoll ist. Denn so wird der Streit bereits in gedämpfter und beruhigter Form, der ein schlichtendes Eingreifen des Gerichts erübrigt, an dieses heran- und vor diesem ausgetragen.

Unterhalt.

Das Bild ändert sich vielfach dann, wenn mit der Einigung, insbesondere der „Übernahme der Schuld“, Nebenabreden verbunden sind. Sie bestehen regelmäßig entweder in der Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung, vielleicht auch in Form einer einmaligen Abfindung, oder in einem gänzlichen oder teilweisen Unterhaltsverzicht eines der Ehegatten, meist naturgemäß der Ehefrau, für die Zeit nach der Scheidung.

Dieser Verzicht kann alle in Betracht kommenden Fälle einer etwaigen Unterhaltsverpflichtung eines der Ehegatten zum Gegenstande haben. Lautet er allgemein und ohne besondere Einschränkung, so umfaßt er selbstverständlich auch den Anspruch auf Unterhaltsbeitrag aus Billigkeitsgründen gemäß § 68 EheG. Der — mitunter vorsorglich von Anwaltsseite beantragten — Aufnahme einer besonderen diesbezüglichen Klausel bedarf es daher nicht.

Dagegen bedarf es, wenn die Parteien sich darüber einig sind, der Aufnahme einer Klausel, daß eine Abänderung nach § 323 ZPO. ausgeschlossen sein solle oder für welche Fälle etwa nur — z. B. bei Wiederverheiratung des einen oder des anderen Teils — eine Abänderung zulässig sein solle. Als äußerst praktisch hat sich erwiesen, die Grundlage, von der aus die festgelegten Unterhaltssätze bemessen worden sind, in der Vereinbarung zu nennen. Damit wird für den Fall späteren Abänderungsbegehrens die Beurteilung erleichtert.

Wird eine Abfindung vereinbart, so ist deren Höhe auf den Streitwert der Abrede, was vielfach verkannt wird, ohne Einfluß. Denn für diesen ist maßgebend allein der Wert des Anspruchs, über den die Parteien sich einigen, gleichgültig wie die Einigung ausfällt, ob also in Form einer laufenden Rente oder einer einmaligen Abfindung. Deshalb ist es auch streitwertmäßig belanglos, wenn etwa eine Sicherung für die zugesagte Abfindung, so vielleicht in der Form der Bestellung einer Sicherungshypothek oder auch der Bestellung eines Faustpfandes, vereinbart wird. Mehr als der einjährige Betrag des an sich streitigen Anspruchs (§ 10 Abs. 2 GKG.) ist gleichwohl der Streitwertbemessung in keinem Falle zugrunde zu legen.

Sorgerecht für die Kinder.

Nicht selten ergibt sich als das eigentliche Hindernis einer gütlichen Scheidung weniger ein Streit um die materielle Versorgung als vielmehr der Kampf um die gemein-

samen Kinder. So erlebt man die strikte Ablehnung jeder Einigung durch die Frau, durch welche auch sie die, wenn auch geringere Mitschuld übernehmen soll, mit der Begründung, sie wisse nicht, welche Schlüsse das Vormundschaftsgericht aus einer wie immer gearteten Schuld-feststellung gegen sie ziehen könne. Eine derartige Einstellung ist vom Standpunkt der Frau aus durchaus berechtigt und deshalb zu respektieren. Es muß dann eben ein anderer Weg gesucht werden und findet sich bei gutem Willen aller Beteiligten auch meist. In der Tat legt der Vormundschaftsrichter entscheidenden Wert auf die Feststellungen des Scheidungsurteils. Insofern bringen die Scheidungsvergleiche einmal wegen der mit ihnen vielfach verbundenen Verschleierung der wahren Verhältnisse, sodann wegen der meist nur kurzgefaßten Urteilsgründe einen gewissen Nachteil mit sich.

Es kann aber auch der Kampf um die Kinder durch eine Vereinbarung unter den Ehegatten friedlich geschlichtet werden²⁾. Die mitunter sich findende gegenteilige Auffassung³⁾ entbehrt der ausreichenden rechtlichen Begründung und ist nur geeignet, sich auf den Versuch einer friedlichen Lösung der Ehe hindernd auszuwirken. Gewiß können die Eltern sich nicht mit absolut bindender Wirkung, vor allem dem Vormundschaftsgericht gegenüber, über die Sorge für ihre gemeinsamen Kinder einigen, insbesondere kann der Vater nicht seine elterliche Gewalt (dem Rechte nach) auf die Mutter übertragen. Doch handelt es sich bei einer Einigung, in der z. B. der Ehemann sich verpflichtet, mit der Ausübung des Sorgerechts durch die Ehefrau einverstanden zu sein und das Kind bei der Mutter zu belassen, ja gar nicht um eine solche „Rechtsübertragung“, sondern darum, daß im Verhältnis der Ehegatten zueinander eine gütliche Einigung gefunden wird, derzufolge der Ehemann dieserhalb gegen die Frau nichts unternehmen wird. Solch eine Abrede, die durchaus keinen Eingriff in die vormundschaftsgerichtlichen Funktionen enthält, ist rechtlich unbedenklich und hat auch ihren praktischen Wert. Denn sie ist für die Entschließung des Vormundschaftsrichters keineswegs völlig bedeutungslos. Dieses wird ohne Not und ohne zwingende Gründe schon im Interesse möglichst kontinuierlicher, ungestörter Unterbringung und Erziehung des Kindes von dieser Regelung nicht abgehen, ohne damit den für seine Entscheidung obersten Grundsatz, das Wohl des Kindes, zu verletzen. Tatsächlich ist es auch so, daß der Vormundschaftsrichter die vergleichsweise geäußerte und niedergelegte Einstellung der Ehegatten zur Frage des Kindersorgerechts als wertvollen Anhaltspunkt für die sachgemäßeste Unterbringung des Kindes benutzt.

Wohnungsfrage.

Nächst der Unterhaltsfrage spielt die Wohnungsfrage die Hauptrolle und macht die größten Schwierigkeiten, in vielen Fällen weitaus mehr, als die Unterhaltsregelung. Man kann Fälle beobachten, in denen — was durchaus verständlich ist — die Scheidungseinigung schlechthin von der zufriedenstellenden Regelung dieses Punktes abhängig gemacht wird. Dann wird eben derjenige Teil, der das alleinige oder doch größere Interesse an der Lösung der Ehe hat, sich zu dem Opfer entschließen und gegebenenfalls die gemeinsame Ehwohnung dem anderen Teil überlassen müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann gesagt werden, daß es erfreulicherweise in der Wohnungsfrage doch leichter zu einer Verständigung kommt, als man im allgemeinen annehmen sollte. Allerdings ist es keine Seltenheit, daß das Betreiben des Scheidungsprozesses an der Unmöglichkeit, sich über die Wohnung zu einigen, scheitert. Man kann aber auch hier zur Beseitigung eines Widerstandes dadurch beitragen, daß man den Parteien klarmacht, daß ihre beiderseitigen Positionen im Falle streitiger Durchführung der Scheidung in bezug auf die Wohnungsfrage nicht gebessert würden — eine Vorstellung, die anscheinend mehr oder weniger unbewußt den streitenden Ehegatten vielfach als völlig unbestimmte und unklare Chance vorschwebt, deren Beseitigung dann aber auch meist ihren Widerstand gegen eine gütliche Abwicklung der Gesamtfragen beseitigt.

Man kann mit Befriedigung beobachten, daß die Erkenntnis des Werts einer alsbaldigen Verständigung gerade in dieser Hinsicht vor allem auch bei den für die Entschließung der Parteien letztlich ausschlaggebenden Rechtsberatern der Ehegatten immer mehr an Boden gewinnt. So wird denn nach dem Grundsatz: „irgendwie und irgendwann müssen die Parteien ja doch einmal auseinander“ dann die Auseinandersetzung betr. der Wohnung lieber jetzt schon vorgenommen.

In der Tat ist gerade diese Verständigung besonders erstrebens- und dankenswert. Denn bisher hat noch niemand das Rezept gefunden, nach welchem rein rechtlich der Streit um die gemeinsame Ehwohnung einer gerechten und befriedigenden Lösung zugeführt werden kann. Ein Prozeß um die Wohnung kann also, mag er entschieden werden wie er will, den Beteiligten niemals das, keinesfalls mehr bringen, als was sie durch eine Verständigung zu erreichen vermögen. Das Problem als solches ist — jedenfalls da, wo beide Ehegatten den Mietvertrag unterschrieben haben — durch Richterspruch unlösbar, der Knoten kann daher im Streitfalle nur gewaltsam durchhauen werden. Gelöst werden dagegen kann er von den Parteien bei gutem Willen durch friedliche Verständigung.

Mobiliar, persönliche Sachen.

Wohnungseinrichtung, Mobiliar, auch persönliches Eigentum der Ehegatten, wie Schmuck, Kleidung und dergleichen, bieten einer gütlichen Einigung meist keine allzu großen Schwierigkeiten. Allerdings bringt dieser Fragenkomplex für die beteiligten Rechtswahrer die am wenigsten erfreuliche Tätigkeit mit sich. Hier bedarf es vielfach größter Geduld und mühevoller Kleinarbeit, um die auftretenden Einzelwünsche auf einen Nenner zu bringen. Denn gerade hierin beweisen die Parteien oft eine Zähigkeit, die zu dem objektiven Wert der umstrittenen Sachen häufig in gar keinem Verhältnis stehen. Das ist in der heutigen Zeit, wo vor allem Wirtschaftsgegenstände schwer oder so gut wie gar nicht ersetzbar sind, verständlich. Trotzdem steht zuviel auf dem Spiele, als daß daran der rechtspolitisch wertvolle Plan einer Gesamtbefriedigung der Ehegatten scheitern sollte, zumal auch hier dasselbe gilt wie für die Wohnungsfrage: in einem Auseinandersetzungsprozeß erreichen die Parteien auch nicht mehr.

Es kommt hierbei also schließlich auf eine gewisse Großzügigkeit der Ehegatten an, die naturgemäß wieder mehr oder weniger beeinflußt wird durch die hinter den Parteien stehenden wirtschaftlichen Hilfsquellen, wie etwa ein bereits in Aussicht stehendes neues Heim (bevorstehende neue Heirat), vorläufige Aufnahme bei den Eltern u. dgl. Verständige Parteien pflegen hier den Bemühungen des Gerichts, zumal wenn dieses von den Anwälten unterstützt wird, nicht unzugänglich zu sein. Nur darf das Gericht sich durch die an sich vielleicht nicht besonders reizvolle Aufgabe, mitunter mühevoller Kleinarbeit leisten zu müssen, nicht schrecken lassen, wofür nur der ernstliche Wille zur Verständigung bei den Parteien vorhanden ist und demgemäß eine umfassende und endgültige Befriedigung der Ehegatten zu erwarten steht. Bisweilen allerdings wird es nicht nur ratsam, sondern auch praktisch nicht anders durchführbar sein, nur eine Art Rahmenregelung festzulegen und die Parteien im übrigen auf eine anschließende außergerichtliche, mit Hilfe ihrer Anwälte vorzunehmende Einigung zu verweisen.

Auseinandersetzung.

Außer den erwähnten Streitpunkten können aber auch noch allerlei sonstige Ansprüche einer Regelung unter den Ehegatten harren und als *pièce de résistance* einer gütlichen Scheidung im Wege stehen. Es seien zwei am häufigsten wiederkehrende Fälle hervorgehoben:

Eingebrachtes Gut der Frau. Glatte Fälle werden sich im Rahmen einer Scheidungseinigung ohne weiteres erledigen lassen. Wo größere Vermögensmassen und Werte auf dem Spiele stehen, wird das jedoch kaum möglich sein, sofern nicht bereits weitgehend entsprechende Vorarbeit durch die Anwälte geleistet und vielleicht nur noch der Schlußstein zu setzen ist. Auch hier muß versucht werden, dann wenigstens die grundsätzliche Einigung unter den Ehegatten festzulegen und ihnen die Einzelheiten selbst zu überlassen.

²⁾ KG. v. 5. Aug. 1942: DR. 1942, 1556.

³⁾ OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 462.

Gemeinschaftlicher Erwerb, insbesondere gemeinschaftliches Erwerbsgeschäft der Ehegatten. Dies ist bekanntlich ein besonders hartnäckiger, rechtlich meist schwieriger, aber auch tatsächlich schwer zu klärender Streitpunkt. Um so mehr ist es der Mühe wert, zu versuchen, diesen bereits im Rahmen einer gütlichen Scheidung aus der Welt zu schaffen und so nicht nur den Scheidungsprozeß möglichst einfach zu gestalten, sondern zugleich auch einen komplizierten und meist langwierigen regelrechten Auseinandersetzungsprozeß zu ersparen. Auch hier ist selbstverständlich die besonders intensive Vor- und Mitarbeit der Rechtsanwälte hinter den Kulissen nicht zu entbehren.

Damit sind die häufigsten Typen von Vereinbarungen, wie sie aus Anlaß der Scheidung hervortreten, und die Art, wie sie am besten gemeistert werden können, skizziert.

III.

Dabei ist eines wesentlichen Faktors schon mehrfach Erwähnung getan: der beratenden Tätigkeit der Anwälte. Es versteht sich von selbst, daß eine wirklich umfassende Regelung, zumal wenn es sich nicht nur um die Unterhaltsbeziehungen handelt, nicht erst vor Gericht zustande gebracht werden kann. Es bedarf zum mindesten einer weitgehenden vorbereitenden Vorarbeit, welche wohl niemals die Parteien selbst, sondern eben nur deren Rechtsberater mit Erfolg leisten können. Diese ist psychologischer und technischer Natur. Durch Hinundherverhandeln muß zunächst der Verständigungswille der Parteien geweckt oder doch gefördert werden, und zwar so weit gefördert werden, daß auch die konkreten Einzelheiten der Einigung möglichst weitgehend schon festgelegt werden. Zweifel und Bedenken zu einzelnen Punkten können schließlich auch noch vor Gericht erörtert und bereinigt werden, wobei häufig die Mithilfe des Gerichts als ausschlaggebender Faktor nicht entbehrt werden kann. Nichts wäre verfehlter, als wenn das Gericht aus einer gewissen Scheu, sich mit Einzelheiten der Auseinandersetzung zu befassen, sich grundsätzlich ablehnend verhalten würde, worüber mitunter von Anwaltsseite Klage geführt wird. Damit würde das Gericht die ihm in diesem Zusammenhange zufallende Aufgabe, schlichtend tätig zu werden, grundlegend verkennen.

Andrerseits sind der Mitwirkung des Gerichts aber auch gewisse naturgegebene Grenzen gezogen. Einmal reicht im Rahmen der anstehenden Termine vielfach die zur Verfügung stehende Zeit nicht aus. Ferner aber ist es weder Aufgabe noch entspricht es der Würde des Gerichts, zumal im Rahmen eines Scheidungsprozesses an einem regelrechten „Kuhhandel“ beteiligt zu werden, wo um Kleinigkeiten untergeordneter Art unter den Parteien gefeilscht und so das Ehescheidungsgericht zu einem Auseinandersetzungsgericht gemacht wird. Über solche Punkte mögen die Parteien vorher und außerhalb des Gerichts sich klarwerden. Andernfalls ist das Gericht nicht gehindert, die streitenden Ehegatten zunächst auf außergerichtliche Verhandlungen zu verweisen und sogar, wenn diese erfolversprechend erscheinen, den Scheidungstermin zu vertagen, um so einer allgemeinen Befriedung der Ehegatten den Weg offenzuhalten und nicht eine Scheidungseinigung zu gefährden. Mitunter genügt hier bereits die Anberaumung eines Verkündungstermins.

Ebensowenig wie eine grundsätzliche Ablehnung einer Mitwirkung durch das Gericht ist aber eine Einigung um jeden Preis, indem etwa der voraussichtliche Ausgang des Scheidungsprozesses als eine Art Druckmittel gegen die eine oder andere Partei benutzt wird, am Platze. Schon die Tatsache, daß nur die eine Partei durch einen Anwalt vertreten ist, mahnt zu größter Zurückhaltung. Es wäre falsch, zu glauben, die nicht vertretene Partei müsse sich mit der Beratung durch das Gericht zufrieden geben und sei in ihrer Position nicht benachteiligt. Das Gericht kann das Für und Wider irgendeiner Regelung nur von seinem Standpunkt aus abwägen und auch nur so der Partei nahebringen. Diese hat aber dem Gericht gegenüber nicht die Möglichkeit, sich über ihre Wünsche und Bedenken so auszusprechen wie zu ihrem Rechtsberater. Das beweist schon der täglich zu beobachtende Vorgang, daß eine Partei sich zur Entschließung über eine Vergleichsanregung des Gerichts mit ihrem An-

walt außerhalb des Sitzungssaals berät. Hier darf also einer grundsätzlich einer Einigung nicht abgeneigten Partei die Möglichkeit hierzu nicht, unter Umständen selbst um den Preis einer Vertagung, abgeschnitten werden^{2a)}.

Daß schließlich das Gericht nicht befugt ist, die Entgegennahme eines von den Parteien zu gerichtlichem Protokoll zu gebenden Vergleichs abzulehnen, habe ich bereits auf S. 67 meines Buchs dargelegt. Falsch wäre es auch, wenn das Gericht zwar eine Unterhaltsregelung zu protokollieren bereit ist, dagegen zu sonstigen Punkten, etwa einer regelrechten Auseinandersetzung, seine Mitwirkung versagen wollte. Die rechtspolitisch und praktisch dem Ehescheidungsrichter hierbei zufallende Aufgabe ist zu wichtig, als daß sie aus irgendwelcher — verfehlten — grundsätzlichen Einstellung heraus ungelöst bleiben dürfte.

Die Protokollierung darf aber auch nicht etwa mit der Begründung abgelehnt werden, daß die zu treffende Vereinbarung keinen Vergleich darstelle, sonstige Abreden aber nicht in den Rahmen eines Scheidungsprozesses gehörten. Wie die zwischen den Parteien zustande gekommene Einigung im ganzen oder zu einzelnen Punkten sich materiell- oder verfahrensrechtlich charakterisiert, mag für die gebührenrechtliche Beurteilung (Vergleichsgebühr) von Bedeutung sein. Das verfahrensrechtliche Recht der Parteien, wie es ihnen mit Hilfe des § 627 b ZPO. geschaffen worden ist, im Zusammenhang mit dem Eheprozeß auch ihre mit der Lösung der Ehe zusammenhängenden Angelegenheiten gütlich zu regeln, kann davon keinesfalls berührt werden.

IV.

Die äußere Form, in welche eine mit sonstigen Abreden verbundene Scheidungseinigung rechtlich einwandfrei und praktisch am zweckmäßigsten gekleidet wird, macht häufig noch Anwälten und Gerichten Kopfzerbrechen. Gerade hierfür haben sich aber inzwischen gewisse, wenn man so sagen darf, feststehende Typen herausgebildet und als brauchbar erwiesen. Dabei ist von zwei grundlegenden Arten von Scheidungseinigung auszugehen: der Einigung, welche auf den Erlaß eines Scheidungsurteils abzielt („Scheidungseinigung“⁴⁾), und der Einigung, welche auf die Anerkennung der bereits ausgesprochenen Scheidung abzielt („Scheidungsverständnis“⁴⁾).

Ersterenfalls ist die Einigung bedingt durch den von den Parteien erwarteten gerichtlichen Scheidungsausspruch, letzterenfalls durch diejenige Maßnahme der Parteien, welche zur Rechtskraft des bereits erlassenen Scheidungsurteils führt, also Abstandnahme von einem Rechtsmittel oder Rücknahme des bereits eingelegten Rechtsmittels. Dazwischen stehen die kombinierten Fälle, in denen das ergangene Urteil zum Teil beseitigt und vielleicht durch eine Scheidung auf eine erst neu zu erhebende Widerklage ergänzt werden soll.

Folgende Formulierungen sind rechtlich am klarsten und können heute bereits als gebräuchlich bezeichnet werden:

„Für den Fall der Scheidung aus beiderseitiger gleicher Schuld schließen die Parteien folgenden Vergleich: Die Parteien verzichten gegenseitig auf Unterhalt und einigen sich über die Wohnung und Wohnungseinrichtung wie folgt: ...“

Oder: „Für den Fall der Scheidung aus Alleinschuld des Mannes wird folgendes vereinbart: die Ehefrau verzichtet auf Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft.“

Oder: „Für den Fall der Scheidung aus beiderseitiger, aber überwiegender Schuld des Mannes schließen die Parteien folgenden Vergleich: Der Ehemann zahlt der Ehefrau für die Dauer von 2 Jahren einen monatlichen Unterhalt von x *R.M.* Auf weitergehende Ansprüche verzichtet die Ehefrau.“

Ob derartige Vereinbarungen im ersten Rechtszuge oder erst in höherer Instanz getroffen werden, ist ohne recht-

^{2a)} Ich darf hierzu auf die wertvollen Ausführungen von Seydel „Zur Lage der Anwaltschaft“ in DR. 1942, 1572 ff. zu IV verweisen: „Es ist einfach falsch, wenn einzelne Richter oder Behörden meinen, ihre Behandlung der Sache sei so objektiv und berücksichtige so die Interessen aller Beteiligten, daß die Beratung und Vertretung durch einen Anwalt nicht nötig sei.“

⁴⁾ Gaedeke S. 49 ff.

liche Bedeutung, desgleichen, ob sie mit der Rücknahme der Klage (Widerklage) des einen oder anderen Teils verbunden werden (was nur für die gebührenrechtliche Beurteilung ins Gewicht fallen kann).

Ist bereits ein Urteil auf Scheidung ergangen und Berufung eingelegt, so wird die Scheidungseinigung so zu formulieren sein:

„Der Beklagte nimmt seine Berufung zurück. Die Klägerin verzichtet auf Unterhalt.“ Oder:

„Die Parteien nehmen im gegenseitigen Einverständnis Berufung und Anschlußberufung zurück und schließen folgenden Vergleich: ...“

Es spielt dabei keine Rolle, ob zunächst die prozessualen Erklärungen der Parteien abgegeben werden, dann der Vergleich über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erklärt wird, oder ob die prozessualen Erklärungen in den Vergleich selbst mitaufgenommen werden⁶⁾. Denn in jedem Falle sind sie Bestandteil der Gesamtabrede und damit des Vergleichs, wenn überhaupt ein solcher vorliegt.

Soll ein Urteil erst ergehen, so ist es gleichgültig, ob — was man in der Praxis häufig sieht — erst nach dessen Verkündung die Vereinbarungen der Parteien zu Protokoll erklärt werden. Klarer dürfte aber wohl die oben vorgeschlagene Formulierung „Für den Fall der Scheidung usw.“ sein.

Ob jeweils noch der beiderseitige Rechtsmittelverzicht erklärt und mitaufgenommen wird, ist wohl allein eine Frage der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils und selbstverständlich im allgemeinen empfehlenswert. In der Berufungsinstanz ist er überflüssig, da mangels Zulassung der Revision das ergehende Urteil ohnehin mit der Verkündung rechtskräftig wird.

V.

Der Erörterung bedarf noch die Frage der Bindung der Parteien an eine vor dem Prozeß oder in dessen Verlauf untereinander getroffene Scheidungseinigung. Man wird hier zwischen der eigentlichen Scheidungseinigung und zwischen den übrigen, nicht die Scheidung selbst betreffenden Vereinbarungen unterscheiden müssen.

Soweit die Abreden die Art der Führung des Scheidungsprozesses zum Gegenstand haben, wird von einer Bindung nicht gesprochen werden können. Wenn ein Ehegatte sich an die Vereinbarung nicht hält, wonach er z. B. seinen Scheidungsanspruch nicht auf Ehebruch, sondern nur auf § 49 EheG. stützen soll, so kann ihm daraus im Eheprozeß kein Einwand entgegengesetzt werden. Ebenso wenig kann der beklagte Ehegatte gezwungen werden, abredgemäß gegenüber der auf § 55 EheG. gestützten Klage keinen Widerspruch zu erheben. Derartige Vereinbarungen begründen keine klagbare Verpflichtung, keine rechtliche Bindung und kein Einrederecht im Eheprozeß selbst.

Allerdings kann ihre Nichtinnehaltung insofern von rechtlicher Bedeutung werden, als damit naturgemäß auch der übrige Teil der Abreden hinfällig wird, den anderen Ehegatten nicht mehr bindet und auch dem sich lossagenden Ehegatten naturgemäß das Recht verlorengeht, sich seinerseits etwa nun auf die vermögensrechtlichen Abreden zu berufen.

An sich dagegen sind diese, obwohl nur für den Fall der Scheidung in dem von den Parteien erwarteten Sinne geltend, verbindlich und verlieren ihre Wirksamkeit nur, falls die Bedingung nicht eintritt. Es kann also während der Dauer des Schwebezustands keine Partei sich ohne weiteres einseitig davon lossagen, gleichgültig, ob die Vereinbarung zu gerichtlichem Protokoll oder außergerichtlich zustande gekommen und erklärt ist. Verletzt jedoch einer der Beteiligten die übernommene Verpflichtung auch nur zu irgendeinem Teile, so kann dies als Rücktritt oder als Kündigung, die von dem anderen Ehegatten angenommen werden können, angesehen werden. Diese Annahme bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung. Sie kann auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der andere Ehegatte den Scheidungsprozeß ohne Bindung an die ursprüngliche Einigung durchführt.

⁶⁾ Gaedeke S. 61.

Haben allerdings die Parteien sich auf einen Rechtsmittelverzicht oder auf die Rücknahme der Rechtsmittel geeinigt, so kann keiner von ihnen sich einseitig davon befreien. Dem gleichwohl unternommenen Versuch, den Prozeß weiter durchzuführen, kann der andere Teil erfolgreich durch den Hinweis auf die Einigung begegnen⁶⁾.

VI.

Den in Scheidung liegenden oder eine Scheidung beabsichtigenden Ehegatten ist also weitgehend Gelegenheit geboten, ihren Prozeß in gütlicher und damit vornehmer Weise durchzuführen. Je frühzeitiger sie davon Gebrauch machen, um so besser ist es in ihrem eigenen Interesse. Immerhin ist der psychologisch günstige Augenblick für eine entsprechende Einigung nicht immer von Anfang an gegeben. Er findet sich häufig erst in der höheren Instanz, wenn im ersten Rechtszuge bereits eine gewisse Klärung des Sachverhalts (richtiger: der Schuldfrage) stattgefunden hat und den Parteien durch das erste Urteil und die darin enthaltenen, vielleicht für die eine oder andere Partei besonders unangenehm und belastenden Feststellungen die Einsicht vermittelt wird, daß ihre Belange auf andere, nämlich gütliche Art besser gewahrt werden. Selbstverständlich eröffnet sich hierbei gerade der gerichtlichen Einwirkung ein weites und dankbares Betätigungsfeld. Es auch nach Möglichkeit auszunutzen, ist eine Aufgabe der Gerichte, die weit über den Nutzen im Einzelfalle hinausgeht. Denn nichts ist besser geeignet, das Vertrauen zur Rechtspflege zu stärken, als die Erkenntnis derer, die ihr Recht suchen, daß sie beim Gericht nicht nur einen Urteilsspruch, sondern mehr, nämlich Verständnis und Hilfsbereitschaft finden. Und gerade dazu bietet der Scheidungsprozeß vielfach die beste, den Parteien sinnfälligste Gelegenheit. So manche Ehegatten, die sich noch im ersten Rechtszuge auf das heftigste beföhdet haben, und die mit Erbitterung den Kampf in höherer Instanz aufgenommen haben, erkennen — richtig geleitet —, vielfach zu ihrem größten Erstaunen, daß nicht der Kampf bis zum Äußersten, sondern eine friedliche Erledigung sie ihren Wünschen viel rascher und besser näherbringt, und daß sie gerade beim Gericht darin die weitestgehende Unterstützung finden⁷⁾. Selbst in Fällen, in denen entsprechende Bemühungen der Anwälte der Parteien noch auf strikte Ablehnung gestoßen waren, haben mitunter die eindringlichen Bemühungen des Gerichts dann schließlich ihre Wirkung nicht verfehlt und zu einer raschen Lösung und umfassenden Befriedung der Beziehungen der Ehegatten auf dem Weg gütlicher Scheidung geführt.

Wenn heute die Entwicklung der gütlichen Scheidung zu deren Anwendung in dem Umfange geführt hat, wie er jetzt bereits erfreulicherweise festzustellen ist, so hat dazu zu einem ganz erheblichen Teile die Behandlung der gebührenrechtlichen Seite dieser Frage beigetragen. Durch sie ist die Entwicklung beschleunigt vorangetrieben und der Vergleich in Ehesachen, insbesondere als Gesamtvergleich, der in die eigentliche Scheidungseinigung auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung einbezieht, sozusagen erst „lanciert“ worden. Welch unschätzbare Gewinn damit erzielt worden ist, wird erst dann richtig klar, wenn man sich den früheren Rechtszustand vor Augen hält, die völlige Ohnmacht und rechtliche Hilflosigkeit gegenüber dem auch früher schon bei allen Beteiligten vorhandenen Bestreben, der nicht mehr zu umgehenden Lösung der Beziehungen der Ehegatten jede Schärfe zu nehmen und zugleich für die Zukunft diese etwaigen vermögensrechtlichen Beziehungen entweder gänzlich aufzuheben oder doch reibungslos zu gestalten.

⁶⁾ RGZ. 123, 86.

⁷⁾ Diese Unterstützung darf rechtlich unbedenklich und in für die Parteien vielfach ganz besonders erwünschter Weise auch durch die Fassung der Urteilsgründe gewährt werden, worauf die Parteien erfahrungsgemäß häufig — aus naheliegenden Gründen — großen Wert legen. Im Einverständnis der Prozeßparteien können die Gründe ganz kurz und sogar fast farblos, unter Vermeidung besonders kompromittierender Feststellungen, gestaltet werden. Auch gegen eine entsprechende vorherige Zusage an die Ehegatten — für deren Entschließung sehr wichtig — ist nichts einzuwenden.



Sür Führer und Volk fielen:

Syndikus Dr. Alex Seul, Hagen/Westf. 9. 8. 1941	Assessor Egbert Fischer-Wingendorf, Danzig-L. 15. 5. 1942	Rechtsanwalt Dr. Hans Beyer, Wien 26. 5. 1942
Landgerichtsrat Dr. Adolf Grave, Bochum 10. 8. 1941	Berichtreferendar Dr. Max Mayrhuber, Millstadt 15. 5. 1942	Staatsanwalt Heinrich Dawe, Emden 26. 5. 1942
Anwaltsassessor Ernst Kähler, Lübeck 12. 8. 1941	Regierungsrat Hans-Joachim Wullenweber, Hamburg 16. 5. 1942	Justizinspektor Karl Glück, Königsberg/Pr. 26. 5. 1942
Sachbearbeiter Dr. Karl Krause, Dresden 8. 9. 1941	Amtsgerichtsrat Dr. Hans Koch, Teterow 16. 5. 1942	Berichtsassessor Dr. Hans Spindler, Jena 27. 5. 1942
Amtsgerichtsrat Helmut Kenker, Lichtenstein/Sa. 10. 9. 1941	Landgerichtsrat Hans Koss, Augsburg 16. 5. 1942	Assessor Dr. Hugo Molls, Berlin 27. 5. 1942
Assessor Wilhelm Eldenburg, Köslin 1. 12. 1941	Staatsanwalt Dr. Franz Gehwagner, Linz/Oberdonau 17. 5. 1942	Staatsanwalt Kurt Wiedemann, Ratibor 27. 5. 1942
Amtsgerichtsrat Dr. Rolf Waldow, Bütow 12. 1. 1942	Regierungsassessor Dr. Franz Ebner, Wien 17. 5. 1942	Stadtkämmerer Dr. Otto Strube, Oftersleben 27. 5. 1942
Diplomvolkswirt Karl Neumar, Berlin 31. 1. 1942	Justizinspektor Hans Gruber, St. Blasien 17. 5. 1942	Landgerichtsrat Johann-Peter Granzow, Wirst/Westpr. 27. 5. 1942
Oberamtsanwalt Walter Schöpe, Teschen 14. 2. 1942	Amtsgerichtsrat Helmut Polster, Rostheim 17. 5. 1942	Berichtreferendar Oskar Weidekamm, Steintal 29. 5. 1942
Referendar Heinz Knöfel, Halle/Sa. 17. 2. 1942	Amtsgerichtsrat Herbert Graichen, Weimar 18. 5. 1942	Amtsgerichtsrat Dr. Walter Oettel, Neustadt a. d. Orla 30. 5. 1942
Justizanwärter Erwin Stapel, Neustrelitz 18. 2. 1942	Wiss. Hilfsarbeiter Hans-Georg Lutter, Hindenburg 19. 5. 1942	Assessor Werner Mehlhorn, Sera 30. 5. 1942
Staatsanwalt Werner Schaub, Darmstadt 22. 2. 1942	Amtsgerichtsrat Friedrich Probst, Blankenburg/Harz 20. 5. 1942	Assessor Ludwig Hilliger, Bremen 1. 6. 1942
Rechtsanwalt Dr. Martin Sachs, Dresden 24. 2. 1942	Berichtreferendar Dr. Rudolf Schenk, Wien 21. 5. 1942	Justizinspektor Fritz Günther, Oederan 3. 6. 1942
Referendar Fritz Böckelmann, Köln 8. 3. 1942	Amtsgerichtsrat Dr. Otto Knacke, Rostock 21. 5. 1942	Rechtsanwalt und Notar Werner Pries, Kiel 4. 6. 1942
Amtsgerichtsrat Johann Schulz, Sera 18. 3. 1942	Regierungsrat Dr. Helmut Hermann, Stuttgart 21. 5. 1942	Assessor Josef Wolfgarten, Honnef 5. 6. 1942
Amtsgerichtsrat Wilhelm Thielmann, Dirlenbuch 23. 3. 1942	Regierungsdirektor Dr. Hans Finke, Sonderhausen 21. 5. 1942	Bürgermeister Karl Haarer, Walddorf 6. 5. 1942
Assessor Paul Heerdegen, Cottbus 24. 3. 1942	Assessor Franz Feßberger, Mellrichstadt 21. 5. 1942	Landgerichtsrat Martin Käsler, Königsberg/Pr. 6. 6. 1942
Betriebsprüfer Helmut Lenz, Düsseldorf 27. 3. 1942	Amtsgerichtsrat Karl Franke, Alsfeld 22. 5. 1942	Justizsupern. Otto Kiffel, Oldenburg 7. 6. 1942
Berichtreferendar Karl Heinz Keller, Kochem 31. 3. 1942	Berichtreferendar Gerhard Kleiner, Berlin 22. 5. 1942	Regierungsrat Karl-Heinz Purper, Berlin 7. 6. 1942
Rechtsanwalt Klaus Leopold, Naumburg/S. 3. 4. 1942	Oberamtsrichter Dr. Adolf Kirch, Eisenstadt 23. 5. 1942	Landgerichtsrat Dr. Günther Becker, Görlitz 10. 6. 1942
Regierungsrat Dr. Wilhelm Herrmann, Sonneberg 5. 4. 1942	Assessor Dr. Walter Haid, Berlin 23. 5. 1942	Referendar Dr. Hans Schachinger, Wien 10. 6. 1942
Diplomkaufmann Herbert Volz, Berlin 12. 4. 1942	Landgerichtsdirektor Georg Friedrich, Prenzlau 23. 5. 1942	Reg.-Assessor Joachim Wagener, Tabarz 10. 6. 1942
Justizinspektor Kurt Gallbrecht, Gollnow 30. 4. 1942	Amtsgerichtsrat Johannes Schulte, Niesky/OL. 23. 5. 1942	Just. Inspektor Franz Hergan, Neustedt/Sa. 11. 6. 1942
Amtsgerichtsrat Erich Böll, Rostock 9. 5. 1942	Ser. Ref. Dr. Ferdinand Enzmann, Wien 23. 5. 1942	Diplomkaufmann Waldemar Frenkel, Zeitz 12. 6. 1942
Regierungsoberinspektor Hermann Bauer, Stuttgart 12. 5. 1942	Reg. Vizepräsident Theodor Peters, Marienwerder 24. 5. 1942	Landgerichtsrat Erich Diehe, Jena 12. 6. 1942
Regierungsassessor Dr. Günther Bung, St. Georgen 12. 5. 1942		Rechtsprakt. Dr. Karl Meißter, Wien 12. 6. 1942
Justizrat Hans Wenzel, Dresden 13. 5. 1942		Diplomkaufmann Karl-August Hortmann, Berlin 13. 6. 1942
Assessor Karl-Wilhelm Kley, Berlin 15. 5. 1942		

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Arbeitsrecht

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

Arbeitseinsatz

Seit dem letzten Bericht über den Arbeitseinsatz (DR. 1942, 884f.) ist dieser Gegenstand mit großer Entschiedenheit weiter ausgeformt worden. Es wäre verwirrend, die bunte Fülle von Rechtssätzen, Verwaltungsmaßnahmen, Urteilen usw. aufzuführen, die inzwischen der Öffentlichkeit bekannt geworden sind. Deshalb ist eine Beschränkung auf einige wenige Grundzüge erforderlich.

1. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Gauleiter Sauckel hat als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz die Entwicklung mit starker Hand, mit Weitblick und großem Erfolge geführt. Zu seinen Bevollmächtigten hat er die Gauleiter eingesetzt (Anordnung v. 6. April 1942: DRAnz. 1942 Nr. 117). Insbesondere hat er die Hauptabteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des RArbM. seinem Dienstbereich einverleibt, und zwar beide unter der gemeinsamen Dienststellenbezeichnung „Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz“. Geleitet wird die ehemalige Abt. III vom Reichstreuhand der Arbeit Dr. Wiesel, Weimar, und die ehemalige Abt. V vom Gauleiter e. h. Prof. Dipl.-Ing. Jung; der letztere ist auch der Vertreter des Generalbevollmächtigten in allgemeinen Fragen des RArbM. (RdErl. v. 24. April 1942 [RArbBl. I, 257]). Nachdem nunmehr das Amt des Reichswohnungskommissars gebildet worden ist und diesem zahlreiche Aufgaben aus dem bisherigen Bereich des RArbM. übertragen worden sind (Erlaß v. 23. Okt. 1942 [RGBl. I, 623]), hat das RArbM. zwar noch wichtige Zuständigkeiten behalten, ist aber gegenüber seiner überlieferten Gestalt stark zusammengeschrunpft.

Angesichts der gewaltigen Aufgaben ist den Zentralstellen des Arbeitseinsatzes jede vermeidbare Belastung fernzuhalten. Der RMin. für Bewaffung und Munition hat deshalb angeordnet, daß die Führer der Betriebe nur mit den Arbeitsämtern zu verkehren haben. Wenn sie sich aus dringenden Gründen beschwerdeführend an übergeordnete Stellen wenden, haben sie in jedem Falle dem Arbeitsamt eine Abschrift der Beschwerde zu übersenden (bekanntgegeben durch Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 29. Juli 1942 [ArbRKartei Bl. „Arbeitseinsatz X 58“ zu a]). Auf der gleichen Linie liegt es, daß der Generalbevollmächtigte durch Anordnung vom 11. Juli 1942 (DRAnz. 1942 Nr. 170) besonders die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitsamtverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Bestellung von Arbeitskräften festgelegt hat.

Anhangsweise sei erwähnt, daß für jeden Gau (Rüstungsinspektion) eine Rüstungskommission aus den mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Behörden, Dienststellen und Beauftragten gebildet wird. Sie hat namentlich den Einsatz und die Umsetzung von Arbeitskräften den jeweiligen Bedürfnissen der Rüstungswirtschaft gegenüber den Wehrersatzdienststellen zu vertreten (Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 17. Sept. 1942 [DRAnz. 1942 Nr. 242]).

2. Arbeitsplatzwechsel

Eine wesentliche Fortentwicklung des Rechts des Arbeitsplatzwechsels bedeutete die VO. über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft vom 20. Mai 1942 (RGBl. I, 340). „Um Höchstleistungen in der kriegswirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen“, bestimmte sie, daß in Betrieben der Kriegswirtschaft Arbeitsverhältnisse nur durch das Arbeitsamt gelöst werden können, und zwar auch befristete Arbeitsverhältnisse, die durch Zeitablauf enden würden. Außerdem enthielt die VO. Strafandrohungen. Sie war auf den 1. Okt. 1942 befristet und ist nicht verlängert worden.

Eine gewisse Nachfolge hat sie in der 6. DurchfVO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 29. Sept. 1942 (RGBl. I, 565) gefunden. Danach bedarf die Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) auch bei Kündigung mit Zustimmung des anderen Teils und bei Einigung der Beteiligten der Zustimmung des Arbeitsamtes in besonders wichtigen Industriegruppen (Bergbau, Eisen- und Stahlgewinnung, Elektrotechnik, Nachrichten- und Verkehrswesen u. a. m.). Praktisch bedeutet das: in diesen Betrieben ist das Ausscheiden eines Gefolgsmannes selbst dann ohne Zustimmung des Arbeitsamtes unzulässig, wenn Unternehmer und Gefolgsmann gemeinsam das Arbeitsverhältnis beenden wollen.

Eine besondere Ausgestaltung hat das Recht des Arbeitsplatzwechsels durch die Gemeinsame Anordnung der Präsidenten der Reichstheaterkammer und der Reichsmusikkammer zur Erhaltung des Bestandes der Theater und Orchester v. 1. Juni 1942 (DRAnz. 1942 Nr. 130) erfahren. Sie besagt im wesentlichen, daß bei männlichen Bühnenschaffenden der Wechsel der Bühne sowie bei männlichen oder weiblichen Orchestermusikern der Wechsel des Orchesters an die schriftliche Genehmigung des zuständigen Kammerpräsidenten gebunden ist.

Für die Verwaltungspraxis des Arbeitseinsatzes wichtig ist ein noch vom RArbM. herausgegebener RdErl. vom 2. März 1942 (ArbRKartei Bl. „Arbeitseinsatz I G 8“ zu a), der zur Wahrung lohnpolitischer Gesichtspunkte beim Arbeitseinsatz verpflichtet. Das Angebot eines höheren Gehalts allein könne niemals einen Grund für die Genehmigung des Arbeitsplatzwechsels bilden, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende höhere Leistung in der neuen Arbeitsstelle mit Sicherheit zu erwarten sei. Der von den Antragstellern zur Begründung angeführte Berufsaufstieg sei häufig nur Vorwand für einen Gehaltserhöhungswunsch, der durch den Arbeitsplatzwechsel verwirklicht werden solle.

Auch die Rechtsprechung hat zur Klärung der Fragen des Arbeitsplatzwechsels wesentlich beigetragen. Hier sind vor allem zwei Entscheidungen des RArbG. zu nennen. Der einen ist folgendes zu entnehmen: Die Zustimmung des Arbeitsamtes zu einer beabsichtigten Kündigung kann nur so lange abgeändert oder widerrufen werden, als die Kündigung noch nicht ausgesprochen ist. Anders ist es, wenn das Arbeitsamt die Zustimmung versagt. Dann bleibt die ausgesprochene Kündigung dennoch schwebend unwirksam, und sie kann vom Arbeitsamt trotz ursprünglicher Versagung nachträglich genehmigt werden (ArbRSamm. 44, 82). Und in dem zweiten Urteil heißt es: Erklärt der Leiter des Arbeitsamtes fernmündlich die beantragte Zustimmung zur Kündigung, fügt er aber hinzu, er verlange noch eine ausführliche Begründung, so liegt darin noch keine endgültige Zustimmung. Lehnt das Arbeitsamt die Kündigung ab, so ist Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Eine daraufhin vom Landesarbeitsamt erteilte Zustimmung hat dieselbe Wirkung wie eine nachträgliche abändernde Entscheidung des Arbeitsamtes; sie wirkt auf den Tag der Entlassung zurück. Wird eine unbegründete außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung umgedeutet, so muß geprüft werden, ob die vom Arbeitsamt für die außerordentliche Kündigung erteilte Zustimmung auch als Zustimmung zu der umgedeuteten ordentlichen Kündigung angesehen werden kann (ArbRSamm. 44, 197).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch ein Urteil des LArbG. Leipzig (ArbRKartei Bl. „Arbeitseinsatz I G 15“): Ist ein Arbeitsverhältnis, weil die Genehmigung zur Einstellung fehlt, schwebend unwirksam, so kann es dennoch nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

Auf eine kritische Stellungnahme zu diesen Entsch. muß hier verzichtet werden.

3. Vertragsbruch

Hierzu ist ein RGUrteil (DJ. 1942, 333) in Strafsachen bemerkenswert: Bei Vertragsbruch ist der Strafantrag des Reichstreuhanders der Arbeit nicht dem Strafantrag i. S. der §§ 61 ff. StGB. gleich zu achten. Er ist insbes. an keine Frist gebunden, verjährt also nicht.

4. Tätige Reue

Die VO. des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft v. 21. März 1942 (RGBl. I, 165), die hier bereits 1942, 884 zu Ziff. 5 behandelt wurde, sieht bekanntlich für falsche Angaben, die den Rüstungsbedarf gefährden, sehr schwere Strafen vor (Art. I), ermöglicht aber für zurückliegende Fälle eine tätige Reue binnen drei Monaten (Art. II). Die DurchfVO. v. 25. April 1942 (RGBl. I, 246) hat diese Rechtswohlthat noch wesentlich erleichtert, eine Anordnung des RWM. v. 25. April 1942 (DRAnz. 1942 Nr. 98) hat ihre Voraussetzungen für acht verschiedene Wirtschaftszweige (Eisen und Stahl, Metalle, Edelmetalle, Kohle, Mineralöl, industrielle Fettversorgung, Papier und Verpackungswesen, Waren verschiedener Art) näher umschrieben. Ferner hat eine DurchfVO. v. 23. Mai 1942 (RGBl. I, 342) bestimmt, daß die tätige Reue auch Straffreiheit für darin zugleich enthaltene Steuervergehen und Zuwiderhandlungen gegen die Devisen- und Preisvorschriften sowie gegen Bestimmungen über Auskunftspflicht und statistische Erhebungen verschafft. Wegen der Einzelheiten muß auf die genannten Rechtsquellen verwiesen werden.

5. Besetzte Gebiete

a) Deutsche Arbeitskräfte

Die ArbeitsplatzwechselVO. hat an sich nur den Zweck, den Arbeitseinsatz im Inland zu regeln. Sie findet aber auch Anwendung auf Arbeitskräfte, die von einem Betrieb in Deutschland als Gefolgsmänner in die besetzten Gebiete oder das Ausland abgeordnet oder versetzt sind, wenn sie Beschäftigte ihres Betriebes in Deutschland bleiben (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 17. Sept. 1942 [RARBBl. I, 428]). Durch Erlaß v. 18. Aug. 1942 (ArbRKartei Bl. „Arbeitseinsatz X 63“) hat der Generalbevollmächtigte klargestellt, daß ein Gefolgsmann auch in der privaten Wirtschaft verpflichtet ist, mindestens in der Kriegszeit einer Abordnung in das besetzte Gebiet nachzukommen, falls sie für ihn zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls dann anzunehmen,

wenn es sich um Arbeiten von staatspolitischer Bedeutung handelt und der Gesundheitszustand sowie die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Gefolgsmannes seine Abwesenheit von der Heimat zulassen.

Der Arbeitseinsatz deutscher Arbeitskräfte in den besetzten Ostgebieten ist durch einen besonderen Erlaß des Generalbevollmächtigten v. 14. Aug. 1942 (ArbRKartei Bl. „Arbeitseinsatz X 60“ zu a) geregelt worden. Danach kommen grundsätzlich nur Freiwillige in Betracht, die den erhöhten körperlichen Anforderungen gewachsen sind, und zwar nur reichs- oder volksdeutsche Angestellte oder Facharbeiter, also keine angelernten oder ungelernen Arbeiter. Insbes. gilt es, den Kräftebedarf der Verwaltung zu befriedigen.

b) Fremde Arbeitskräfte

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt „auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte“ (Anordnungen v. 22. Aug. 1942 [DRAnz. 1942 Nr. 201]). In dieser Hinsicht hat er namentlich angeordnet: Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen. Soweit sie in den besetzten Gebieten verbleiben, gilt folgende Rangordnung:

- a) Notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen.
- b) Deutsche Rüstungsaufgaben.
- c) Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft.
- d) Andere gewerbliche Aufgaben im deutschen Interesse.
- e) Gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.

6. Frankreich

Frankreich hat durch Ges. v. 4. Sept. 1942 relative à l'utilisation et à l'orientation de la main — d'œuvre einen Rechtszustand eingeführt, der dem deutschen angeglichen ist. Jeder männliche Franzose zwischen 18 und 50 Jahren, der arbeitsfähig ist, muß nachweisen können, daß er eine für die Bedürfnisse des Landes nützliche Beschäftigung ausübt. Anderenfalls wird ihm Arbeit zugewiesen.

Im übrigen sind Hauptpunkte des Gesetzes: Dienstverpflichtung, Genehmigungsbedürftigkeit von Einstellungen und Entlassungen, Umschulung.

(Abgeschlossen am 1. Nov. 1942.)

Schrifttum

Dr. Dr. E. H. Meyer, RA., Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, HonProf.: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 11.) 6., erg. Aufl. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XI, 477 S. Preis geb. 6,50 RM.

Für die neue Auflage des seit langem bewährten und gut eingeführten Handkommentars zum GenG. bestand kein Anlaß zu einer ins Gewicht fallenden Umgestaltung. Denn das Werk ist erst 1937 erheblich erweitert worden und hat darüber hinaus in der 5. Aufl. von 1939 durch die Darstellung des Rechts der ostmährischen und sudetendeutschen Genossenschaften eine wertvolle Ergänzung gefunden (vgl. die Besprechungen von Ruth in JW. 1937, 3147 und DR. 1939, 710). Der Verf. konnte sich daher bei der jetzt wiederum notwendig gewordenen Neuausgabe damit begnügen, die Gesetzgebung und Rechtsprechung nachzutragen. Daß dies in zuverlässiger Weise geschehen ist, bedarf angesichts der allbekannten Güte des Buches kaum der Hervorhebung. Ebenso hat es geringen Wert, im besonderen zu dem reichen Inhalt Stellung zu nehmen, da es sich hierbei doch nur um ziemlich willkürlich und zufällig herausgegriffene Einzelheiten handeln müßte. In dieser Hinsicht wäre etwa die Bem. 1 zu § 17 zu erwähnen, in der mißverständlich davon gesprochen wird, daß Ordnungsstrafen nur gegen die Organmitglieder, aber nicht gegen die Genossenschaft selbst verhängt werden können, was doch wohl in dieser Allgemeinheit für die Fälle des Wirtschaftsstrafrechts nicht mehr zutrifft. Die Reformbestrebungen sind vom Verf. weitgehend berücksichtigt worden. Er hält sich aber mit Recht vorsichtig zurück, hieraus bereits Folgerungen für das geltende Recht zu ziehen. Immerhin hätte z. B. im Zusammenhang mit der Kriegsgesetzgebung die ohnehin wenig praktische Vorschrift des § 43 Abs. 4 GenG., nach der das Statut die Teilnahme von Frauen

an der Generalversammlung ausschließen kann, zu einer Zeit als überholt bezeichnet werden dürfen, in der die Frau den im Felde stehenden Mann oft beruflich vertritt. Unter den neueren Gesetzen fällt auf, daß die VO. v. 18. Febr. 1941, welche die Auflösung der städtischen Verbrauchergenossenschaften einleitete, ohne die DurchfVO.en und ohne Erläuterung abgedruckt ist (S. 245). Vor allem wäre aber für spätere Auflagen eine Erweiterung der Schrifttumsangaben anzuregen, die jetzt fast nur bei einigen wichtigen Streitfragen auftauchen. Gewiß besteht hierfür beim unmittelbaren Gebrauch in der Praxis kein zwingendes Bedürfnis, aber der vorzügliche und von wissenschaftlichem Geist getragene Kommentar hat sich doch darüber hinaus einen so umfassenden Bereich erobert, daß man ihn gern auch als Führer zu wichtigen Abhandlungen über das Genossenschaftswesen benutzen würde, deren Fundort bisweilen nicht ohne Mühe zu ermitteln ist.

Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

Arbeitszeitordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz mit AusfVO.en und erg. Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Aufl. nach dem Stand vom 1. Aug. 1942. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. VIII, 204 S. Preis kart. 1,40 RM.

Das Reichserbhofrecht. Kommentar von Dr. jur. Otto Wöhrmann. 3. Aufl. 2. Ergänzungslieferung Preis 4,50 RM. Berlin 1939/42. Verlag Paul Parey.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Die Urteile RG, Nr. 11 und 12 zu § 1 KWVO. zeigen, daß das Gesetz auch den Verantwortungslosen und Gleichgültigen mit aller Schärfe treffen kann.

Für die Wirkung des Volkstumskampfes auf Ehe und Eherecht gibt OLG. Breslau Nr. 24 ein kennzeichnendes Beispiel. Das OLG. hebt mit Recht die Ehe einer deutschgesinnten Frau mit einem Polenführer auf.

In einem der häufigen Fälle zu § 48 Testamentsgesetz findet RG. Nr. 33 eine befriedigende Lösung.

KG. Nr. 36 zeigt die Auswirkung der Wohnungsnot. Auch der Untermieter darf weiter untervermieten. Das Mieteinigungsamt kann die hierzu erforderliche Erlaubnis des Untervermieters und des Hauptvermieters ersetzen.

OLG. München Nr. 40 betont mit Recht, daß eine volksnahe Rechtsprechung die formale Strenge da verbietet, wo nicht dringende Belange sie unbedingt erheischen. Versäumung der Zahlung des Zeugenauslagenvorschusses führt grundsätzlich nicht zur Ausschließung mit dem Beweismittel.

Strafrecht

1. RG. — §§ 2, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zum inneren Tatbestand des Verleitens genügt nicht bedingter Vorsatz. Jedoch kann in solchem Fall die entsprechende Anwendung des Gesetzes geboten sein.

Der Angekl., ein Lehrer, hat seit 1939 mehrfach während des Unterrichts, den er Kindern im Alter von sechs bis zu zehn Jahren erteilte, zum Zwecke der Selbstbefriedigung an sich selbst grob unzüchtige Handlungen vorgenommen. Die Kinder haben ihn dabei beobachtet und die Unzüchtigkeit erkannt. Einige von ihnen sind dadurch, wenn auch nicht dazu veranlaßt, so doch darin bestärkt worden, ähnliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Dadurch, daß die Kinder das Treiben des Angekl. beobachtet haben, haben sie selbst, wie das LG. zutreffend annimmt, unzüchtige Handlungen begangen. Zur inneren Tatseite stellt das LG. fest: 1. Der Wille des Angekl. sei zwar nicht darauf gerichtet gewesen, daß die Kinder seine Handlungen sehen sollten; er habe aber mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie in seinen Willen aufgenommen; 2. der Angekl. sei nicht durch die Vorstellung, daß die Kinder ihn beobachteten, geschlechtlich erregt worden; ihre Gegenwart sei ihm vielmehr gleichgültig gewesen. Das LG. hat auf das Treiben des Angekl. § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. entsprechend angewendet. Es geht mit Recht davon aus, daß § 174 Abs. 1 Nr. 1 und § 183 StGB. auf den Fall nicht zutreffen und daß eine Bestrafung wegen Beleidigung keine angemessene Sühne bedeutet. Der entsprechenden Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 ist im Ergebnis zuzustimmen. Ihrer unmittelbaren Anwendung steht zwar nicht der Umstand entgegen, daß die unzüchtigen Handlungen des Angekl. und die objektiv unzüchtigen Handlungen, deren sich die Kinder durch das Beobachten seines Treibens schuldig gemacht haben, nicht derartig im Zusammenhange stehen, daß der Angekl. gerade durch die Vorstellung, von Kindern beobachtet zu werden, geschlechtlich erregt worden ist. Wollte man das als Erfordernis aufstellen, so würde das Anwendungsgebiet des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in Fällen der vorl. Art übermäßig eingeengt werden. Unmittelbar ist die Vorschrift aber deshalb nicht anwendbar, weil sie voraussetzt, daß der Täter die Kinder zu unzüchtigen Handlungen „verleitet“ hat. Dieses Erfordernis ist hier nicht erfüllt, da der Angekl. nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, sein Wille aber nicht darauf gerichtet gewesen ist, die Kinder zu unzüchtigen Handlungen zu veranlassen. Insoweit ist jedoch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Grund des § 2 StGB. geboten, um eine dem gesunden Volksempfinden genügende Bestrafung zu ermöglichen.

(RG., 3. StrSen. v. 13. Juli 1942, 3 D 323/42.)

*

2. RG. — § 421 StGB. Die Ausübung des Berufs ist auch dann zu untersagen, wenn bereits die Verwaltungsbehörde ein solches Verbot ausgesprochen hat.

Das Urteil ist insoweit aufzuheben, als das LG. unterlassen hat, zur Frage des § 421 Stellung zu nehmen. Sollte es von der Annahme ausgegangen sein, ein Berufsverbot habe deshalb zu unterbleiben, weil dem Angekl. bereits von der Polizeibehörde das Gewerbe als Vermittlungsagent für Immobilien, Verträge, Darlehen und Hypotheken sowie die Besorgung von fremden Rechtsangelegenheiten untersagt worden ist, so könnte dem nicht gefolgt werden. Auch gegenüber dem Täter, der den Beruf bereits aufgegeben hat und nicht wieder aufnehmen will, ist auf Untersagung des Berufs zu erkennen, falls die Voraussetzungen des § 421 StGB. vorliegen (vgl. RG.: DJ. 1939, 520). Zweck der Bestimmung ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung. Das gerichtliche Untersagungsverbot, das im Falle eines Zuwiderhandelns die Verurteilung wegen Vergehens nach § 145 c StGB. nach sich zieht, ist von einer verwaltungsrechtlichen Entsch. über das Verbot der Berufsausübung unabhängig. Sollte das LG. die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 421 StGB. für gegeben erachten, so kann von der Maßregel nur unter besonderen Umständen abgesehen werden (RGSt. 74, 54).

(RG., 3. StrSen. v. 13. Aug. 1942, 3 D 352/42.)

*

3. RG. — § 222 StGB. Fahrlässigkeit des Jägers bei Führung einer nicht einwandfreien Schußwaffe und nach der Art seines Verhaltens als Schütze der Treibjagd.

1. Die StrK. hat den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt. Der Fehler an dem linken Hahn des Jagdgewehres war auf eine allmähliche Abnutzung zurückzuführen, die das zulässige Maß überstieg. Bei dieser Sachlage kann eine Fahrlässigkeit des Angekl. nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, daß $\frac{3}{4}$ der Jäger dieses Gewehr weiter benützt haben würden. Der Jäger hat die Pflicht, für einen einwandfreien Zustand der von ihm benützten Waffe zu sorgen. Bei der besonderen Gefahr, die jede Handhabung einer Schußwaffe bietet, muß daher von einem Jäger, zumal von dem Teilnehmer an einer Treibjagd, verlangt werden, daß er sich von dem ordnungsmäßigen Zustand des von ihm benützten Gewehres vor der Jagd überzeugt. Es ist daher entscheidend, ob der Angekl. den Fehler des Gewehres schon vorher bemerken mußte und bei genügender Sorgfalt bemerken konnte, aber schuldhaft nicht bemerkt und daher bei der Handhabung der Waffe nicht beachtet hat.

2. Es ist auch rechtlich fehlerhaft, daß die StrK. die Schuldfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Zustandes der Waffe erörtert hat. Es war vielmehr auch das Verhalten des Angekl. bei dem Unfall selbst zu prüfen. Eine Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Angekl.

unvorsichtig mit dem Gewehr umging, indem er es z. B. zu hastig von der Schulter abnahm, obwohl infolge des Endes des Treibens die Treiber sich in seiner Nähe bewegten, er aber die nötige Aufmerksamkeit bei Beobachtung seiner Umgebung außer acht ließ. Die StrK. hat den Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkt anscheinend nicht geprüft, denn sie hat keinen der Tatzeugen, die zur Verfügung standen, vernommen. Eine Aufklärung des Sachverhaltes in dieser Richtung war aber schon deshalb geboten, weil der Angekl. im Vorverfahren im Gegensatz zu seiner späteren Einlassung selbst erklärt hat, beim Spannen des Gewehres sei ihm der Hahn entglitten und zugeschlagen, er habe seine Augen auf das Gewehr gerichtet und nicht gesehen, woher der Treiber W. gekommen sei. Es hätte weiter aufgeklärt werden müssen, wo sich beim Hochgehen des Hasen die Treiber, insbesondere der später getötete W. befanden, ob in diesem Zeitpunkte das Treiben bereits zu Ende war, Schützen und Treiber schon zusammenkamen und für den Angekl. noch Anlaß bestand, einen Schuß im Lauf zu halten. (RG., 2. StrSen. v. 28. Sept. 1942, 2 StS 37/42.)

*

4. RG. — § 263 StGB.

1. Vermögensschaden bei Eingelungsbetrug; schon bei mangelndem Zahlungswillen?

2. Eine Bestellung enthält das Versprechen, zahlen zu wollen.

Die Angekl. ist wegen Betrugs in sechs Fällen verurteilt worden. Die StrK. hat die Täuschungshandlungen im wesentlichen darin gesehen, daß die Angekl. zahlungsunwillig war und verschwiegen hat, nicht vereinbarungsgemäß zahlen zu können oder zu wollen. Das Urteil muß aufgehoben werden, weil es nach mehreren Richtungen durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt.

1. Die StrK. hat nicht dargetan, worin sie den Eintritt des Vermögensschadens erblickt hat. Es reicht nicht aus, wenn sie bei der zusammenfassenden rechtlichen Würdigung ausgesprochen hat, daß das Vermögen der Zeugen beschädigt worden sei. Hierzu ist folgendes zu beachten: Bei dem Betrug, der bei Eingelung eines Vertrages begangen wird, ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Vermögensschaden entstanden ist, der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Es ist der Vermögensstand des Verletzten, wie er vor dem Abschluß des Vertrages bestanden hat, mit dem zu vergleichen, der durch den Vertragsabschluß herbeigeführt worden ist (RGSt. 16, 1 ff.; 68, 378, 380; 73, 61, 62). Die Vermögenslage des Verletzten ist dann ungünstiger als vorher gestaltet, wenn im Zeitpunkt der Vermögensverfügung der Gegenanspruch im Vergleich zu den hingegebenen Vermögenswerten minderwertig oder mindestens erheblich gefährdet ist (RGSt. 11, 16, 77/81; 44, 28, 31; 66, 56, 59; 74, 129, 131). Bei vorhandener Zahlungsfähigkeit des Schuldners bedingt sein mangelnder Zahlungswille noch nicht ohne weiteres einen Minderwert der Gegenforderung; es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an (RGSt. 43, 171, 172). Solche besondere Umstände sind bisher von der StrK. nicht erörtert und dargetan worden. Ein Minderwert der Gegenforderung ist dann nicht anzunehmen, wenn der Erfüllungsanspruch gegen den säumigen oder böswilligen Schuldner ohne Schaden für den Gläubiger alsbald verwirklicht werden kann (RG.: JW. 1924, 818). Zur inneren Tatseite bedarf es der Prüfung, ob die Angekl. bei Abschluß der Verträge das Bewußtsein hatte, das Vermögen ihrer Gläubiger zu beschädigen. Es würde ausreichen, wenn sie sich einen Schaden als mögliche Folge ihres Handelns vorgestellt und ihn für den Fall seines Eintritts gebilligt hätte (RGSt. 11, 245, 247; 19, 90; 55, 257).

Auch die Feststellung der Täuschungshandlungen ist rechtlich nicht bedenkenfrei. Die Bestellung von Waren enthält nicht das Versprechen, zahlungsfähig zu sein (RG.: HRR. 1936 Nr. 1691). Es ist daher rechtlich nicht zutr., wenn die StrK. eine Täuschungshandlung ohne weiteres auch darin erblickt, daß die Angekl. verschwiegen hat, nicht vereinbarungsgemäß zahlen zu können. Eine Bestellung enthält aber das Versprechen, die vereinbarte Zahlung leisten zu wollen (RG.: JW. 1927, 1693²³). Fehlt bei der Bestellung dieser Zahlungswille, so liegt in dem gleichwohl abgegebenen Zahlungsverprechen eine Vorspiegelung der Zahlungsabsicht — und nicht, wie die StrK. meint, eine

Unterdrückung. Auch eine innere Tatsache kann Mittel der Täuschung sein (RGSt. 24, 144, 405, 407; 30, 333, 336; RGUrt. v. 10. Febr. 1941, 2 D 17/41). Wer aber nur mit der Möglichkeit rechnet, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können, braucht deshalb noch nicht die Absicht haben, sie nicht erfüllen zu wollen (RG.: LZ. 1917, 141 Nr. 15).

(RG., 2. StrSen. v. 22. Jan. 1942, 2 D 488/41.)

*

** 5. RG. — §§ 267, 268 StGB.; Art. 5 Abs. 5 VO. z. Ausf. d. WeinG. v. 16. Juli 1932 (RGBl. I, 358). Korkbrand oder Korkaufdruck, der das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ („Originalkellerabzug“) mit einem Personennamen enthält, ist in Verbindung mit der gefüllten Flasche, die der Kork verschließt, eine Urkunde des Weinerzeugers; die mißbräuchliche Verwendung solcher „Brandkorke“ ist daher eine Urkundenfälschung.

N. C. d. Ä. brachte bei „Ersatzlieferungen“ in erheblichem Umfange Flaschenweine unter mißbräuchlicher Benutzung von Korken in den Verkehr, die in Aufdruck oder Brand das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ oder „Originalkellerabzug“ und den Namen des angeblichen Weinerzeugers trugen. Er tat das, um der Firma C. Gewinn zu verschaffen und um zu vermeiden, für sie ungünstige Ersatzkäufe vornehmen zu müssen oder sie Schadenersatzansprüchen der Käufer auszusetzen. In diesem Verhalten findet das LG. den Tatbestand der Urkundenfälschung i. S. der §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Seine Auffassung begründet das LG., wie folgt:

Die Aufschrift „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) unter Beifügung des Namens des Erzeugers enthalte nach dem Gesetz — Art. 5 Abs. 5 VO. zur Ausführung des WeinG. v. 16. Juli 1932 (RGBl. I, 358) — „die Erklärung, daß der mit dieser Bezeichnung versehene Wein ungezuckert sei und im Keller des Erzeugers ausgebaut und abgefüllt worden sei“. Daraus ergebe sich, daß dieser Korkbrandaufschrift in Verbindung mit der Flasche nicht nur die Bedeutung eines Kennzeichens zukomme, sondern daß sie eine Gedankenäußerung enthalte, die mit genügender Bestimmtheit auf ihren Urheber hinweise. Denn jene Erklärung könne nur der Erzeuger abgeben, der den Wein abgefüllt habe; wer das sei, erhelle aus der namentlichen Bezeichnung, die der Korkbrand neben der Angabe „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) trage. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Erzeuger die Flasche selbst verkorkt oder das Verkorken seinem Kellermeister überlassen habe oder ob er das Abfüllen in seinem Keller durch den Kellermeister des Käufers habe vornehmen lassen. Da er die Abfüllung überwache, wolle er auch im letzten Falle als der Urheber der Gedankenäußerung gelten, die der bezeichnete Korkbrand verkörpere. Als solcher werde er auch in den Kreisen des Weinhandels und der Weinverbraucher angesehen. Nicht anders liege es, wenn der Erzeuger Korke mit dem erwähnten Brand dem Erwerber dann überlasse, wenn nachträglich eine Umfüllung des Weins im Keller des Erwerbers notwendig werde. In einem solchen Falle treffe der Erzeuger Maßnahmen zu seiner Sicherung, weil er trotz der Umfüllung als Urheber der im Korkbrand enthaltenen Erklärung gelten wolle. Dieser Wunsch sei rechtlich zu billigen, denn die Umfüllung ändere nichts daran, daß der Wein im Keller des Erzeugers ausgebaut und nach der Flaschenreife in dessen Keller abgefüllt worden sei. Ob der „Originalkorkbrand“ in Verbindung mit der Flasche geeignet sei, im Rechtsleben zu beweisen, daß der Wein naturrein und im Erzeugerkeller ausgebaut und abgefüllt sei, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei er geeignet, zu beweisen, daß der Erzeuger des Weines eine Erklärung über eine bestimmte „Beschaffenheit“ des Weines abgegeben habe. Da in einer solchen Erklärung die Zusicherung „bestimmter Eigenschaften“ des Weines liege, sei sie „für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit und ein geeignetes Beweismittel“. An diesem Ergebnis ändere auch der Umstand nichts, daß ein anderer als der Erzeuger des Weines befugt oder unbefugt die Urkunde unter Gebrauch oder Mißbrauch des Namens des Erzeugers herstellen könne. Denn diese Fälle seien nicht

anders zu beurteilen, als wenn der Namensstempel eines anderen als Unterschrift zur Errichtung einer echten Urkunde von einem dazu Berechtigten oder zur Anfertigung einer falschen Urkunde von einem Nichtberechtigten verwandt werde, und es sei insoweit auch ohne Belang, daß Fälle festgestellt worden seien, in denen Korkhändler „Originalbrandkorke“ an Personen geliefert hätten, die weder die auf den Korken bezeichneten Erzeuger des Weines noch von diesen zur Empfangnahme der Korke ermächtigt gewesen seien. Das seien Ausnahmen; regelmäßig werde anders verfahren.

Im Ergebnis ist dem LG. beizutreten.

Allerdings ist den BeschwF. darin zuzustimmen, daß sich die Urkundeneigenschaft des Korkbrandes, der das Wort „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) und den Namen einer Person enthält, nicht schon aus dem Gesetz ergibt. Der § 5 WeinG. und der zu ihm ergangene Art. 5 AusfVO. regeln lediglich die Bezeichnung des Weines (im allgemeinen und in bezug auf seine Beschaffenheit), sagen aber nichts darüber, ob und in welcher Hinsicht eine derartige Bezeichnung die rechts-erhebliche Gedankenäußerung einer bestimmten Person darstelle. Das gilt auch für den Abs. 5 des Art. 5 AusfVO.

Doch bietet diese Vorschrift, wie das LG. richtig erkannt hat, die rechtliche Grundlage für die Prüfung und Entscheidung der in Rede stehenden Rechtsfrage. Danach darf als Originalabfüllung oder Originalabzug nur ein ungezuckerter Wein bezeichnet werden, der im Keller des Erzeugers ausgebaut und abgefüllt worden ist. Daraus ergibt sich, daß mit dieser Bezeichnung nur ein solcher naturreiner und im Keller des Erzeugers ausgebauter Wein versehen werden darf, den der Erzeuger dort selbst abgefüllt hat oder den von ihm beauftragte oder ermächtigte Personen dort unter seiner Aufsicht abgefüllt haben. Zum Abfüllen gehört auch das Verkorken der Flaschen. Wird also ein so behandelter Wein mit einem Korkbrand der hier fraglichen Art versehen, so bedeutet das nach der Auffassung des Verkehrs, daß der auf dem Kork Bezeichnete damit die Erklärung abgibt, der mit diesem Kork verschlossene Wein sei naturrein, von ihm, dem Aussteller der Korkbrandschrift, selbst erzeugt, in seinem Keller ausgebaut und darin von ihm oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von anderen abgefüllt worden. Diese Erklärung soll nach dem Willen ihres Urhebers im Rechtsverkehr Bedeutung haben und hat eine solche auch. Hierfür ist es ohne Belang, ob sich der im Korkbrand niedergelegte Erzeugername mit dem bürgerlichen Namen des Erzeugers deckt, was z. B. dann nicht zutrifft, wenn Erben den Namen des Erblassers mit oder ohne Hinzufügung eines die Erbfolge andeutenden Zusatzes als Erzeugernamen weiter verwenden. Entscheidend ist insoweit vielmehr allein der Personennamen, unter dem der Erzeuger des Weines diesen als das Erzeugnis eines bestimmten Weingutes in den Verkehr bringt, weil dieser Name, nicht der von ihm etwa abweichende bürgerliche Name — ähnlich wie die Handelsfirma eines Kaufmannes — im Verkehr beachtet wird.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Runderlaß des Rmdl. v. 2. Aug. 1938 (RMBliV. S. 1302). Er ist zwar nur zur Auslegung des Art. 5 Abs. 11 AusfVO., nicht des Abs. 5, ergangen, hat also auf den Korkbrand oder -aufdruck „Originalabfüllung“ („Originalabzug“), den er auch nicht erwähnt, keinen Bezug. Doch stellt er im übrigen für Korkbrand und -aufdruck klar, daß nur der — sei es der Weinerzeuger oder der Weinverteiler — seinen Namen oder seine Firma darin anbringen dürfe, der den Wein selbst auf Flaschen gefüllt hat. Auch daraus ist zu schließen, daß der Korkbrand oder -aufdruck „Originalabfüllung“ („Originalabzug“) demjenigen vorbehalten ist, der die Abfüllung nach der Flaschenreife selbst vorgenommen hat oder unter seiner Aufsicht hat vornehmen lassen.

Der Auffassung des LG., daß die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Korkbrandes an der rechtlichen Beurteilung nichts ändere, ist beizutreten.

Nach allem hat das LG. die Eigenschaft des hier in Rede stehenden „Originalkorkbrandes“ als Urkunde i. S.

des § 267 StGB. ausreichend nachgewiesen. Es ist deshalb auch rechtlich nichts gegen seine Annahme einzuwenden, N. C. d. A. habe dadurch, daß er unbefugt, d. h. ohne Ermächtigung des Namensträgers, Flaschenweine mit Originalbrandkorken habe versehen lassen, Urkunden fälschlich angefertigt.

Hieran würde sich nichts ändern, wenn der Korkbrand nicht das Wort „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“, sondern „Originalkellerabzug“ enthalten hat. Eine sachliche Änderung ist darin nicht zu finden. Maßgeblich ist, daß die Worte „Originalabfüllung“ oder „Originalabzug“ allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen in dem Korkbrand oder -aufdruck enthalten sind.

Daß der Korkbrand oder -aufdruck erst lesbar wird, wenn die Verbindung des Korks mit der Flasche gelöst wird, vermag an seiner Urkundeneigenschaft nichts zu ändern, da die in der Aufschrift liegende Gewährleistung gerade in diesem Zeitpunkt wirken soll.

Dieses Ergebnis stimmt auch mit der ständigen Rspr. des RG. überein, die bestimmten Verschlüssen wegen der darauf angebrachten Beschriftungen oder sonstigen Zeichen Urkundeneigenschaft beimessen hat (vgl. aus neuester Zeit RGSt. 75, 306, 307 = DR. 1941, 2180⁶ und die dort angeführte frühere Rspr.).

Ob die Urkundeneigenschaft in diesem Sinne auch einer in der Flaschenaufschrift enthaltenen Bezeichnung beizumessen wäre, braucht hier nicht geprüft zu werden.

Das LG. hat weiterhin festgestellt, N. C. d. A. habe die Brandkorke als Flaschenverschluß anbringen lassen, um im Rechtsleben damit zu täuschen; von den so in rechtswidriger Absicht fälschlich angefertigten Urkunden habe er auch zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, indem er durch die Lieferung der mit falschen Brandkorken versehenen Weine seinen Abnehmern den Beweis habe erbringen wollen, sie hätten die zugesagten Originalweine erhalten; auch habe er das in der Absicht getan, seiner Firma einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Damit sind auch im übrigen die Merkmale der schweren Urkundenfälschung nach den §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nachgewiesen.

(RG., 3. StrSen. v. 2. Juli 1942, 3 D 43/41.)

*

6. RG. — § 267 StGB. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde. Ein AG. ist nicht zuständig, eine Bescheinigung über den Eingang einer Ehescheidungsklage zu erteilen. — Den Formvorschriften über die öffentliche Beglaubigung einer Abschrift durch das AG. ist nicht durch den Vermerk genügt: „Die Richtigkeit bescheinigt“.

Im Okt. 1940 war die Angekl. in das Hotel C. in K. gezogen und hatte mit dessen Inhaber Sp. ein Liebesverhältnis angeknüpft, das zu einem (nichtigen) Verlöbniß führte. Sie hat dem Sp. in der Absicht, ihr angenehmes und abwechslungsreiches Leben in seinem Hotel weiterzuführen und sich seiner Gunst und Zuneigung weiter zu erfreuen, vier mit dem Amtssiegel des AG. K. versehene Schriftstücke vorgelegt, die ihre adelige Herkunft und persönlichen Reichtum, ferner auch die bevorstehende Scheidung ihrer Ehe vortäuschen sollten. Das Amtssiegel hatte sie sich zu diesem Zweck anfertigen lassen. Es handelte sich um folgende Schriftstücke: eine Bestätigung des AG. K., wonach sie dort am 3. Febr. 1941 die Ehescheidungsklage eingereicht habe, und drei beglaubigte Abschriften, zwei davon Abschriften angeblicher Urkunden über ihr gehörige Liegenschaften, die dritte eine Abschrift ihrer angeblichen Geburtsurkunde. Aus den weiteren Urteilsausführungen geht hervor, daß die angeblichen Beglaubigungen unter Verwendung eines Stempelaufdrucks „Die Richtigkeit bescheinigt ...“ bewirkt waren. Die Angekl. wollte den falschen Schein erwecken, es rührten die vier Urkunden als amtliche und damit öffentliche Urkunden vom AG. K. her.

Diese Feststellungen reichen zur Begründung einer Verurteilung wegen gewinnsüchtiger Fälschung öffentlicher Urkunden nicht aus. Für die rechtliche Beurteilung bedarf es eines näheren Eingehens auf Art und Inhalt der Schriftstücke. Der Aufdruck eines amtlichen Stempels für sich allein ist noch nicht geeignet, eine

Urkunde zu einer öffentlichen zu machen. Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftsbereichs in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (RGSt. 63, 148, 149). Was die hier in Frage stehenden Schriftstücke angeht, so ist nicht ersichtlich, wie das AG. K. für die „Bescheinigung“ oder „Bestätigung“ des bei ihm erfolgten Eingangs einer Ehescheidungsklage zuständig gewesen sein sollte; einer derartigen Eingangsbestätigung würde übrigens, auch wenn sie von einer zuständigen Stelle erteilt worden wäre, nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zukommen (vgl. hierzu RGSt. 75, 402 [403, 404]). Bei den drei anderen Schriftstücken reicht der Ausdruck: „Die Richtigkeit bescheinigt“ zur Erfüllung des zwingenden Inhaltes eines Vermerks für die Beglaubigung von Abschriften nicht aus (vgl. Art. 57 PrFGG.). Ergeben die weiteren Feststellungen, daß die Urkunden, wenn sie echt wären, keine öffentlichen Urkunden wären, und läge sonach nicht der Fall der vollendeten Fälschung öffentlicher Urkunden vor, so besteht die Möglichkeit, daß sich die Angekl. des Versuchs einer Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig gemacht hat (vgl. RG.: HRR. 1939 Nr. 727).

(RG., 3. StrSen. v. 1. Okt. 1942, 3 D 192/42.)

*

7. RG. — § 309 StGB. Fahrlässige Verursachung eines Brandes durch den Schornsteinfeger und durch den Bezirksschornsteinfegermeister, wenn sie bei ordnungswidrigem Zustand eines Schornsteins ihre Sorgfaltspflichten nicht erfüllen.

Der Brand ist durch einen ordnungswidrigen Zustand des Schornsteins entstanden.

I. Das LG. erblickt eine Fahrlässigkeit des Schornsteinfegers G. rechtsirrtumsfrei darin, daß er den ordnungswidrigen Zustand, den er kannte, nicht dem Bezirksschornsteinfegermeister gemeldet hat. Aus den Feststellungen ergibt sich nichts dafür, daß er annehmen durfte, dem Bezirksschornsteinfegermeister sei der Mangel bereits bekannt, und einer Meldung an ihn bedürfte es daher nicht. Das LG. hat aber nicht festgestellt, daß die in der Unterlassung der Meldung liegende Fahrlässigkeit den Brand verursacht habe. Das ist nur dann der Fall, wenn anzunehmen ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister im Falle der Meldung des Mangels eingeschritten wäre und rechtzeitig für die Abstellung des Mangels gesorgt hätte. Nach den Urteilsausführungen muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er im Falle der Meldung des Mangels einen solchen verneint und es bei dem seit dem Jahre 1936 bestehenden ordnungswidrigen Zustand hätte bewenden lassen. Anscheinend will das LG. eine Rechtspflicht des Schornsteinfegers G., auf den gefährdenden Zustand hinzuweisen, auch gegenüber „den Hausbewohnern und der Allgemeinheit“ bejahen. Dagegen bestehen indessen nach den bisherigen Feststellungen erhebliche Bedenken. Es wird insoweit auf die Entscheidungen RGSt. 69, 321; 73, 389, 391; 74, 309, 311 verwiesen. Eine Rechtspflicht, den Hauseigentümer oder seinen Stellvertreter, unter Umständen auch den betroffenen Mieter, auf die Notwendigkeit der Abhilfe aufmerksam zu machen, könnte nur bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse, etwa einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, die auf andere Weise nicht mehr abgewendet werden könnte, angenommen werden.

II. Ein strafbares Verschulden des Bezirksschornsteinfegermeisters W. i. S. des § 309 StGB. könnte darin gefunden werden, 1. daß er in der Zeit seit 1937 bis zu dem Brand Anfang Mai 1941 keine Feuerstättenschau vorgenommen hat; 2. daß er die letzte Feuerstättenschau im Jahre 1937 nicht sorgfältig genug durchgeführt hat, so daß ihm der bauliche Mangel des Schornsteins verborgen blieb, oder daß er zwar den Mangel entdeckte, aber aus Nachlässigkeit nicht für Abhilfe sorgte. Zu 1. Das LG. befaßt sich nur mit der ersten Möglichkeit. Insoweit hält es den Nachweis fahrlässigen Verhaltens nicht für erbracht. Dem W. ist kein Vorwurf daraus zu machen, daß er seit der letzten Feuerstättenschau im Jahre 1937 bis 24. Okt. 1939 (dem Tage des Inkrafttretens der VO. v. 21. Okt. 1939 [RGBl. I, 2073] Art. 3) die Feuerstätten des hier in Be-

tracht kommenden Hauses nicht erneut beschaut hat; denn er war nur verpflichtet, in jedem Jahre in einem Viertel seines Bezirks die Schornsteine und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen (vgl. Nr. 43 Abs. 1 der Ausw.-Anw. zur VO. über das Schornsteinfegerwesen v. 28. Juli 1937 [RGBl. I, 841, 847]). Dieser Pflicht hätte er daher auch noch dadurch genügen können, daß er die Feuerschau in dem später durch den Brand betroffenen Hause etwa im Jahre 1940 vornahm. Für die Zeit seit dem 24. Okt. 1939 galt diese Verpflichtung zur Feuerschau sogar nur mit der Maßgabe des Art. I der VO. v. 2. Okt. 1939, wo es heißt: „Soweit jedoch die dazu benötigten Arbeitskräfte nicht ausreichen, kann der Umfang der Feuerstättenschau beschränkt werden.“ Das LG. hat es offen gelassen, ob die Feuerstättenschau nach dem pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen Bezirksschornsteinfegermeisters beschränkt werden darf oder ob es dazu irgendwelcher behördlicher Anordnungen (Durchführungsvorschriften) bedarf. Es meint, die Vorschrift sei nicht klar, und es müsse anerkannt werden, daß die Auslegung möglich sei, die ihr W. nach seiner unwiderlegten Behauptung gegeben habe. Die Erklärung des W. ging dahin, ihm sei die Feuerstättenschau wegen des Fehlens von Arbeitskräften — er arbeite jetzt nur noch mit einem Gehilfen, obwohl die Häuserzahl seines Bezirks von 786 auf rund 1000 angewachsen sei — in dem früheren Umfang nicht mehr möglich; deshalb habe er sie eingeschränkt und diese Einschränkung nach dem Art. I der VO. v. 21. Okt. 1939 für zulässig gehalten. Diese Ausführungen des LG. lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Irrtum über den Umfang der besonderen Pflichten, die dem Bezirksschornsteinfegermeister außerhalb seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten durch jene Verwaltungsvorschriften auferlegt worden sind, bezieht sich auf Vorschriften außerhalb des Strafrechts und steht deshalb dem Irrtum über Tatumsstände i. S. des § 59 Abs. 1 StGB. gleich. In einem solchen Irrtum kann sich W. nach der für das Revisionsgericht bindenden Annahme des Tatrichters befunden haben. Die Ansicht des LG., daß der Art. I der VO. v. 21. Okt. 1939 verschiedene Auslegungsmöglichkeiten und namentlich auch die zulasse, die der Angekl. sich zu eigen gemacht habe, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Da zu der fraglichen Bestimmung bisher keine Durchführungsvorschriften erlassen worden sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber es dem Pflichtbewußtsein des einzelnen Bezirksschornsteinfegermeisters hat überlassen wollen, zu beurteilen, in welchem Umfange die Feuerstättenschau zu beschränken sei, sofern die nötigen Arbeitskräfte nicht ausreichen. Es läßt sich deshalb nicht beanstanden, daß dem W. aus der möglicherweise irrtümlichen Auslegung der Verordnung vom 21. Okt. 1939 kein Vorwurf gemacht worden ist (vgl. § 59 Abs. 2 StGB.).

Das LG. hätte aber erörtern müssen, aus welchen Gründen die Feuerstättenschau des Jahres 1937 nicht zur Beseitigung des schon damals, schon 1936 bestehenden Mangels in der baulichen Beschaffenheit des Schornsteins geführt habe. Das konnte zwei Ursachen haben: a) Entweder hat W. bei der Feuerstättenschau im Jahre 1937 den Mangel, der später den Brand verursachte, nicht entdeckt. Dann könnte, da der Mangel nach dem Urteilsinhalt offen zutage lag, kaum bezweifelt werden, daß W. die Feuerstättenschau unsachgemäß ausgeführt hat; b) oder er hat sorgfältig nachgeschaut und den Mangel erkannt, aber — wie später sein Gehilfe — nicht für Abhilfe gesorgt. Auch dann hätte er seine Sorgfaltspflicht verletzt. Hätte das LG. diese Fragen untersucht, dann wäre wahrscheinlich nach der einen oder nach der anderen Richtung ein strafbares Verschulden des Bezirksschornsteinfegermeisters W. an dem Brande festgestellt worden. Der Freispruch beruht daher möglicherweise auf unvollständiger Prüfung der Rechtslage.

(RG., 5. StrSen. v. 19. Febr. 1942, 5 D 538/41.)

*

8. RG. — §§ 322 StGB. Für den Beamten können auch der Ruf der Zuverlässigkeit in seinen Versprechungen, die Erlangung oder Festigung von Freundschaften und die Eringung der Gunst eines Vorgesetzten Vorteile i. S. der Bestimmungen über die Bestechung sein.

Der Angekl., der als Preis- und Betriebsprüfer bei der Regierung in B. angestellt und mit Arbeiten der Preisüber-

wachung betraut war, hatte im Sept. 1940 die Überprüfung der Firma A. in B. vorzunehmen. Er erbot sich dem Geschäftsführer der Firma gegenüber, die Akten in der Prüfungsangelegenheit dem Geschäftsgang zu entziehen, bis ein anderer Sachbearbeiter bestellt sei, sofern er — der Geschäftsführer — dem ebenfalls bei der Regierung in B. tätigen Regierungsoberinspektor O. ein Darlehen von 2000 *RM* gewähre. O. war, wie der Angekl. wußte, verschuldet und wurde von seinen Gläubigern bedrängt. Das Darlehen sollte ausschließlich dem O. zugute kommen. Als Grund für dieses Verhalten des Angekl. stellt das LG. folgendes fest: Der Angekl. sei mit O. eng befreundet gewesen. Er habe sich ihm ehrenwörtlich verpflichtet, ihm durch Besorgung von Geldgebern aus der Not zu helfen und habe sich durch sein Ehrenwort verpflichtet gefühlt. Auch habe er zu O. in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gestanden, und dieser habe im Amte für ihn eine Respektsperson dargestellt. Dem Angekl. sei es darum zu tun gewesen, die freundschaftlichen Beziehungen zu O. zu festigen und zu erhalten. Die Tatsache, daß O. durch seine Bemühungen das Darlehen erhalten sollte, habe sich daher mittelbar zum Vorteile des Angekl. ausgewirkt. Denn das hätte zu einer Festigung der freundschaftlichen Beziehungen geführt. Das LG. hat den Angekl. wegen Bestechung nach § 332 StGB. verurteilt. Dagegen richtet sich seine Rev.

Zu Unrecht meint sie, unter „Vorteilen“ i. S. der §§ 331 bis 334 StGB. seien nur solche materieller Art zu verstehen. Das RG. hat in ständiger Rspr. entschieden, daß außer Vermögensvorteilen auch sinnliche Genüsse, wie der Beischlaf, darunter fallen (RGSt. 9, 166; 71, 390, 396), ferner z. B. die Erlangung von Erleichterungen bei der Arbeit (RGSt. 15, 359, 360) und die Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit (RG.: DRZ. 1924, 326). So können für den Beamten auch der Ruf der Zuverlässigkeit in seinen Versprechungen, die Erlangung oder Festigung von Freundschaften und die Erringung der Gunst einer Respektsperson Vorteile i. S. der Bestimmungen über die Bestechung sein. Auch ein anderes von der Rev. hervorgehobenes Bedenken nötigt nicht zur Aufhebung des Urteils. Allerdings liegt, wie das RG. bereits in der Entsch. 2 D 528/22 v. 30. Nov. 1922 (nicht veröffentlicht) ausgesprochen hat, keine Bestechung vor, wenn die Zuwendung nur einem anderen, nicht aber — mindestens zugleich — dem Beamten persönlich einen Vorteil bringen soll. Der Beamte, der eine Zuwendung lediglich zur uneigennütigen Förderung eines von ihm erstrebten Zieles annimmt, macht sich keiner Bestechung schuldig. Insoweit daher der Angekl. das Ziel verfolgte, einem Freunde oder einer Respektsperson zu helfen, ergibt sich eine Bestechung nicht ohne weiteres. Wenn das LG. mit seinen Ausführungen sagen will, der Angekl. habe bezweckt, durch den Einfluß des O. eine Besserung seiner dienstlichen Stellung in bezug auf Einkommen, Arbeitszuteilung, Beförderung oder in anderer Hinsicht zu erlangen, so wäre ein Streben nach eigenem Vorteil festgestellt. Es kann aber nach dem Zusammenhang auch lediglich gemeint sein, der Angekl. habe nur eine Vertiefung der persönlichen freundschaftlichen Beziehungen erzielen wollen. Das würde nicht ohne weiteres genügen, sondern könnte hinter dem uneigennütigen Beweggrund der Freundeshilfe zurücktreten. Der eigene Vorteil wird aber mit der Feststellung begründet, daß der Angekl. gehandelt habe, weil er sich durch sein Ehrenwort verpflichtet gefühlt habe. Es ist nicht nötig, hier an eine privatrechtlich verbindliche Verpflichtung zu denken, die das LG. kaum im Auge gehabt haben wird. Vielmehr genügt es, wenn er die Zuwendung an O. verlangt hat, um sich dadurch vor der Ehrenminderung zu bewahren, die ihm drohte, falls er sein Ehrenwort nicht einlöste. Daß dies sein Beweggrund gewesen ist, will das LG. ersichtlich feststellen. Daher ist die Rev. als unbegründet zu verwerfen.

(RG., 4. StrSen. v. 25. Aug. 1942, 4 D 245/42.)

9. RG. — § 322 StGB. Auch das Zuwenden einer lediglich angemessen bezahlten Nebenbeschäftigung an einen Beamten oder der Abschluß eines Kaufvertrags mit ihm kann eine besondere Form der Vorteilsgewährung sein. — Ein Vorteil für einen Beamten kann es sein, daß ihm eine rechtlich begründete Forderung von seinem Schuldner, der an sich nicht zahlungswillig ist, bezahlt wird.

1. Soweit sich der Angekl. von G. insgesamt etwa 100 *RM* als Entgelt für das Anfertigen von Zeichnungen und andere nicht näher bezeichnete Arbeiten hat bezahlen lassen, hält das LG. den Tatbestand des § 332 StGB. deshalb für nicht erwiesen, weil es sich hierbei lediglich um das Entgelt für erlaubte Nebenarbeiten des Angekl. gehandelt habe, die er in seiner Freizeit ausgeführt habe; die Nebenarbeiten hätten sich nicht auf solche Bauten G.s bezogen, die der Angekl. als Bauführer zu beaufsichtigen gehabt habe. Diese knappen Feststellungen ermöglichen nicht die rechtl. Nachprüfung. Die StrK. hätte erörtern müssen, wie es dazu gekommen ist, daß G. diese Arbeiten gerade dem Angekl. zugewandt habe, der auch Bauausführungen G.s zu überwachen und Rechnungen G.s in gewissem Umlange zu prüfen hatte. Auch das Zuwenden einer lediglich angemessen bezahlten Nebenbeschäftigung an einen Beamten kann eine besondere Form der Vorteilsgewährung i. S. des § 332 StGB. sein (RG.: HRR. 1939 Nr. 1492). Nach ständiger Rspr. des RG. (vgl. RGSt. 74, 251, 255; Urt. des Sen. v. 23. Dez. 1940, C 212/40 [3 StS 23/40]) verstößt der Beamte schon dadurch gegen seine Amtspflicht, daß er an die ihm obliegende Entscheidung nicht unbefangen, sondern mit der inneren Belastung herangeht, die für ihn in den vorteilhaften Beziehungen liegt. Selbst wenn der Angekl. innerlich nicht entschlossen gewesen sein sollte, pflichtwidrig die Freiheit seines Ermessens G. gegenüber durch die entgeltliche Nebenbeschäftigung beeinflussen zu lassen, könnte schwere Bestechlichkeit vorliegen, wenn G. von ihm als Gegenleistung eine pflichtwidrige Amtshandlung erwartet hätte und der Angekl. das erkannt und dennoch die Nebenbeschäftigung übernommen hätte. Das ist zu klären.

2. Auch soweit die Bezahlung des Gewehrs in Rede steht, hat das LG. den Sachverhalt nicht ausreichend erörtert. Schon seine Auffassung, der Angekl. habe gegen G. einen Rechtsanspruch auf Zahlung von 200 *RM* gehabt, ist nicht hinlänglich durch Tatsachen belegt. Im übrigen kann nach den unter 1. entwickelten rechtlichen Gesichtspunkten bereits der Abschluß des Kaufvertrages mit G. den Tatbestand des § 332 StGB. erfüllen haben, wenn das Rechtsgeschäft zu der dienstlichen Tätigkeit in Beziehung stand, die der Angekl. G. gegenüber auszuüben hatte. Dasselbe gilt für das Verlangen des Angekl., das Gewehr zu bezahlen, und die Befriedigung dieser Forderung. Anscheinend gehörte das Prüfen von Schlußrechnungen zu den dienstlichen Aufgaben des Angekl. (vgl. dazu RGSt. 69, 393, 394). Verbündete sich die Forderung des Angekl., G. solle das Gewehr bezahlen, wenn er seine Schlußrechnung noch vom Angekl. geprüft wissen wolle, mit dem Gedanken einer bevorzugten, sachlich nicht gerechtfertigten Abfertigung G.s oder bildete nach der Meinung beider Teile die Zahlung des Kaufpreises die Gegenleistung dafür, daß der Angekl. die Prüfung der Schlußrechnung vornahm, so würde sich der Angekl. nach dem unter 1. Ausgeführten der Bestechlichkeit i. S. des § 332 StGB. schuldig gemacht haben können. Auch wenn er einen Anspruch auf die Zahlung von 200 *RM* gehabt haben sollte, war es ein „Vorteil“ für ihn, wenn er von dem offenbar nicht zahlungswilligen G. die Zahlung unter dem Druck seiner Erklärung erlangte (vgl. RGSt. 7, 401). Im übrigen würde danach, selbst wenn das Fordern und Annehmen des Vorteils keine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht des Angekl. enthalten hätte, der Tatbestand des § 331 StGB. in Betracht kommen.

(RG., 3. StrSen. v. 6. Juli 1942, 3 D 191/42.)

10. RG. — § 333 StGB. Es gehört nicht zum Begriffe des Versprechens oder Gewährens eines Vorteils i. S. des § 333, daß der Vorteil in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhange mit dem Anliegen versprochen oder gewährt wird, dessen Erfolg er sichern soll.

Es gehört auch nicht zum Tatbestande des § 333, daß dem Beamten mit dem Versprechen oder Gewähren eines Vorteils ein Verhalten in einer ganz bestimmten Richtung angesonnen wird; vielmehr reicht aus, daß der Beamte durch den Vorteil allgemein dahin beeinflusst werden soll, amtliche Ermessensentscheidungen zugunsten des Vorteilgebers zu treffen, obwohl nur eine völlig unbeeinflusste Entscheidung pflichtmäßig sein könnte.

(RG., 3. StrSen. v. 15. Okt. 1942, 3 D 451/42.) [He.]

11. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. „Böswillig“ handelt ein Betriebsinhaber, der den Anforderungen des Betriebes geistig und wirtschaftlich nicht gewachsen ist und deshalb duldet, daß ein in dem Betrieb tätiger Angestellter fortgesetzt in großem Umfang bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung an Verbraucher abgibt. Verantwortungslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber gesetzlichen Bestimmungen als Anzeichen böswilligen Handelns.

Die Angekl. haben vorsätzlich 11338 kg Fleisch und Fleischwaren an Verbraucher abgegeben, ohne ihnen Fleischmarken abzunehmen. Das Sondergericht hat sie lediglich wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. verurteilt, eine Verurteilung wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 KWVO. aber abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des ORA.; sie ist begründet.

Daß der äußere Tatbestand eines Verbrechens gegen § 1 Abs. 1 KWVO. vorliegt, hat auch das Sondergericht angenommen. Es ist aber der Ansicht, daß es am inneren Tatbestande, namentlich an dem Merkmal der Böswilligkeit, fehle. Dazu führt es aus: Die Angekl. M. sei offensichtlich den Anforderungen, die an eine Betriebsführerin zu stellen seien, weder geistig noch wirtschaftlich gewachsen gewesen. Bis zum Tod ihres Ehemannes habe sie sich um die Betriebsführung als solche nicht gekümmert, das offenbar aber auch später nicht getan. Sie habe sich auf den Angekl. W., der bereits lange Jahre im Betriebe tätig gewesen sei, „schließlich in gewisser Weise verlassen können“. Offenbar habe sie auch nicht aus Eigennutz gehandelt, sondern für das Jahr 1941 sogar mit Verlust abgeschlossen. Auch der Angekl. W. habe nicht eigennützig gehandelt; er habe festes Gehalt bezogen und deshalb kein eigenes wirtschaftliches Interesse an den „Überbelieferungen“ gehabt. Auch sei ihm zugute zu halten, daß ihn die Betriebsführerin „in keiner Weise beaufsichtigt und kontrolliert“ habe. Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Eigennutz gehört nicht notwendig zum Begriffe der Böswilligkeit, wenn er auch häufig ein Kennzeichen dafür sein wird. Daß die Angekl. M. dem Betrieb nicht gewachsen war, entschuldigt sie nicht; sie hätte dann (nötigenfalls mit Hilfe ihres Berufsverbandes) dafür sorgen müssen, daß neben dem Mitangekl. oder an seiner Stelle eine Persönlichkeit in den Betrieb eingestellt wurde, die für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sorgte. Daß sich die Angekl. M. auf den Mitangekl. verlassen hat und „verlassen konnte“, entschuldigt sie ebenfalls nicht, da sie bemerkt hat, daß dieser fortgesetzt Fleisch und Fleischwaren ohne Marken an Verbraucher abgab; diese Beobachtung hätte sie veranlassen müssen, sich mehr um den Betrieb zu kümmern und für Abstellung dieser Mißbräuche zu sorgen. Entscheidend ist, daß die Angekl. fast dreiviertel Jahre lang in ausgedehntem Maße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften verstoßen haben; ihr Verhalten hat dazu geführt, daß über 200 Zentner Fleisch und Fleischwaren der geregelten Bewirtschaftung entzogen worden sind. Gerade die Verantwortungslosigkeit und Gleichgültigkeit der beiden Angekl. den gesetzlichen Bestimmungen und den kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten gegenüber könnten als Kennzeichen für die Böswilligkeit ihres Handelns bzw. pflichtwidrigen Unterlassens in Betracht kommen und ihre kriegsschädliche und verwerfliche Gesinnung zutage treten lassen.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 C 91/42 n.)

*

12. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO.

1. Hat ein Fleischer sich durch Schwarzschlachtungen Fleisch verschafft, so wird weder das Merkmal des Beiseiteschaffens noch das der Gefährdung der Bedarfsdeckung dadurch ausgeschlossen, daß er das Fleisch gegen Fleischmarken an die Verbraucher abgibt.

2. Ein Fleischer, der ohne sein Wissen und Wollen in den Besitz schwarz geschlachteten Fleisches gelangt ist, schafft das Fleisch beiseite, wenn er es nach Kenntnisnahme von dem wahren Sachverhalt in seinem Ladengeschäft an die Verbraucher — sei es auch gegen Fleischmarken — abgibt, statt Meldung an die zuständige Bewirtschaftungsstelle zu erstatten und deren Verfügung abzuwarten.

1. Die Gründe, mit denen das LG. die Anwendbarkeit

des § 1 Abs. 1 KWVO. gegenüber dem Angekl. Willi W. (Metzgergeselle) ablehnt, sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Dieser Angekl. hat durch den Bezug von vier Kälbern ohne Schlachtschein (§ 116 Abs. 1b SchlachtviehmarktO. für 1940 v. 23. Dez. 1939 [RNVL. 899]) sowie durch die unerlaubte gewerbliche Schlachtung dieser Tiere Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseite geschafft (§ 1 Abs. 1 KWVO.). Für diese Beurteilung ist es unerheblich, daß das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die aus diesen Schlachtungen herrührten, im Ladengeschäft seiner Mutter, der Angekl. Anna W., gegen Fleischmarken an Verbraucher abgegeben worden sind (vgl. u. a. RGSt. 76, 46, 47 und die RGÜrt.: HRR. 1941 Nr. 694; 1942 Nr. 446). Das hat auch das LG. nicht verkannt. Doch irrt es in der Auffassung, dieses Beiseiteschaffen habe nicht den lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gefährdet. Die gegenständige Annahme liegt schon bei der Menge des Beiseiteschaffens (insgesamt 290 kg Lebendgewicht) nahe. Auch für dieses Tatbestandsmerkmal ist es ohne maßgebliche Bedeutung, daß die Ausbeute an den Schlachtungen gegen Marken an Verbraucher abgegeben worden ist. Für die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen ist es von erheblicher Tragweite, daß sich die gewerblichen Schlachtungen im Rahmen der Viehzuteilungen halten. Die gleichmäßige Verteilung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse ist in Anbetracht ihrer Knappheit nur durch sorgfältige und genaue Einteilung der vorhandenen Vorräte zu erreichen. Diesem Zweck dient auch die „Kontingentierung“ der gewerblichen Schlachtungen. Unerlaubter Schlachtviehbezug und die unerlaubte gewerbliche Schlachtung der bezogenen Tiere ist in gleicher Weise wie die auf irreführenden Machenschaften beruhende Erschleichung eines höheren Kontingents durch einen Fleischer (vgl. RG.: HRR. 1942 Nr. 615) geeignet, die Übersicht und das Verfügen der Verwaltung über die vorhandenen Mengen des Erzeugnisses zu beeinträchtigen. Schon das kann jedenfalls dann eine Gefährdung der Bedarfsdeckung in sich schließen, wenn es sich, wie im gegebenen Fall, um erheblichere Mengen des Erzeugnisses handelt.

2. Die Angekl. Anna W. hat nach der Annahme des LG. von den unerlaubten Schlachtungen immer erst nachher Kenntnis erhalten. Sollte auch die neue Hauptverhandlung nicht ergeben, daß ihr Sohn, der Angekl. Willi W., bei dem unerlaubten Bezug und der unerlaubten Schlachtung der Kälber im mindestens stillschweigenden Einverständnis seiner Mutter gehandelt oder diese ihrer Rechtspflicht als Betriebsinhaberin zuwider die Schwarzschlachtungen nicht verhindert hat, so könnte doch eine Strafbarkeit der Angekl. Anna W. auf Grund des § 1 Abs. 1 KWVO. begründet sein. Mit der unerlaubten Schlachtung hatte das Fleisch der Schlachttiere nicht die Eigenschaft eines öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisses eingeübt; es konnte Gegenstand eines weiteren Beiseiteschaffens sein (vgl. RGSt. 75, 25, 26; RG. v. 9. Febr. 1942, 3 C 78/42 [3 StS 10/42]). Ein solches Beiseiteschaffen könnte im gegebenen Falle darin gefunden werden, daß die Angekl. W. das Fleisch der unerlaubt geschlachteten Tiere in Kenntnis der unerlaubten Schlachtungen in ihrem Geschäftsbetriebe hat verwerten lassen, obwohl es für diesen nicht zugeteilt worden war. Hierdurch hat sie den rechtswidrigen, die Bedarfsdeckung möglicherweise gefährdenden Zustand, der jeweils durch den unerlaubten Bezug und die unerlaubte Schlachtung herbeigeführt war, weiter vertieft. Ob sie das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse gegen Fleischmarken an Verbraucher abgegeben hat, ist auch hierfür ohne Belang. Ihre Pflicht wäre gewesen, die geschlachteten Tiere der zuständigen Bewirtschaftungsstelle zu melden und deren Verfügung abzuwarten.

(RG., 3. StrSen. v. 21. Sept. 1942, 3 D 347/42.)

*

13. RG. — §§ 1, 3, 10 u. 26 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939; § 1 PreisstopVO.; § 1 SpinnstoffG.; PreisbildungsVO. f. Spinnstoffe v. 17. Sept. 1939; § 22 KWVO.

1. Die Preisbildung für Polstermöbel richtet sich nicht nach der PreisbildungsVO. f. Spinnstoffe v. 17. Sept. 1939, sondern nach der PreisstopVO. und nach § 22 KWVO. Bei § 1 PreisstopVO. kommt es nicht auf einen Vergleich von Gestehungskosten und Lieferpreisen an, wohl aber bei § 22

KWVO. Die Preise nach der PreisstopVO. bilden die zulässige Höchstgrenze, deren Unterschreitung u. U. geboten sein kann.

2. Der Mehrerlös ist nur insoweit an das Reich abzuführen, als der Täter ein Entgelt über den zulässigen Preis hinaus tatsächlich erhalten hat. Das ist nicht der Fall, wenn er den Mehrerlös dem Vertragsgegner zurückgezahlt hat.

3. Die Geschäftsschließung wegen Preisverstößen darf der Strafrichter nicht anordnen. Er kann nur ein Berufsverbot nach § 42 I StGB. aussprechen.

1. Die Verurteilung des Angekl. wegen (vorsätzlichen) Vergehens gegen den § 1 PreisstrafrechtsVO. i. Verb. m. § 1 PreisstopVO. wird durch die tatsächlichen Feststellungen nicht getragen. Sie würde dem äußeren Tatbestande nach voraussetzen, daß der Angekl. bei den Werklieferungsverträgen die Vergleichspreise überschritten hat, die am Stichtage des § 1 Abs. 1 PreisstopVO. — dem 17. Okt. 1936 oder, wenn der Preis seitdem gesenkt worden war, dem 30. Nov. 1936 — gegolten haben; insoweit genügt, auf RGSt. 75, 361, 362 zu verweisen. Der 30. Nov. 1936 kommt hier nicht etwa schon deshalb als Stichtag in Betracht, weil er es für Spinnstoffe (§ 1 SpinnstoffG. v. 6. Dez. 1935 [RGBl. I, 1411]) gemäß der Nr. II 1. AusVO. zur PreisstopVO. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) ist, da Polstermöbel nicht unter die „mengenmäßig oder wertmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellten Halb- oder Fertigwaren“ (§ 1 SpinnstoffG.) zu rechnen sind. Aus dem letzteren Grunde scheidet hier auch die Anwendbarkeit der VO. über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel v. 17. Sept. 1939 (RGBl. I, 1877) aus. Welche Preise hiernach als Vergleichspreise gemäß dem § 1 PreisstopVO. zugrunde zu legen sind, hat das LG. aber überhaupt nicht erörtert. Mithin fehlt schon eine genügende Grundlage für die Nachprüfung, ob der Angekl. den äußeren Tatbestand des Vergehens verwirklicht hat, dessen ihn das LG. für schuldig erachtet.

Die Verurteilung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen den § 1 PreisstrafrechtsVO. i. Verb. m. § 22 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) aufrechtzuerhalten. Das Gebot dieses § 22, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden müssen, verpflichtet jedermann (RGSt. 75, 361, 364); es zwingt, von den Stoppreisen dann nach unten abzuweichen, wenn deren Höhe nach der wirklichen Kostenlage nicht den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft entspricht. Wie die 2. DurchfVO. zum Abschnitt IV KWVO. vom 8. Dez. 1940 (RGBl. I, 1581) klarstellt, verstößt gegen diese Grundsätze insbesondere auch, wer Gewinne macht, die unter den Kriegsverhältnissen unangemessen hoch sind, oder wer Preise oder Entgelte fordert, die auf kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kosten beruhen. Kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind insbesondere Verteuerungen, die durch Kettenhandel entstehen, den die bezeichnete DurchfVO. schlechthin als einen Verstoß gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft bezeichnet.

Die Sachverständigen, denen das LG. folgt, haben die Lieferpreise des Angekl. als unangemessen hoch begutachtet. Die Preise, die sie als angemessen bezeichnen, hat das LG. als „Höchstpreise“ i. S. von „höchstzulässigen Preisen“ der Entsch. zugrunde gelegt. Wie diese Preise errechnet sind, ist aus dem angefochtenen Urteil zwar nicht im einzelnen zu ersehen, doch scheinen die Gutachten auf einer Vergleichung der Lieferpreise des Angekl. mit seinen Gestehekungskosten zu beruhen. Eine solche Vergleichung ist nach dem oben Gesagten für die Anwendung des § 1 PreisstopVO. weder ausreichend noch erforderlich, da es hierfür auf die Stopppreise ankommt. Die bloße Mitteilung der „angemessenen Preise“ ermöglicht dem Revisionsgericht ferner auch nicht, nachzuprüfen, ob die Lieferpreise des Angekl. den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft entsprechen haben. Hierfür kommt es vielmehr auf die Ermittlung seiner Gestehekungskosten und seiner Verdienstspanne in jedem einzelnen Lieferfalle an. Wegen der Höhe der Lieferpreise ist zu beachten, daß die Stopppreise die zulässige Grenze bilden, deren Unter-

schreitung geboten sein kann, deren Überschreitung aber verboten ist.

2. Der § 4 Abs. 1 PreisstopVO., auf den das LG. den Ausspruch über „die Einziehung des erzielten Mehrpreises“ stützt, ist durch den § 38 Abs. 3 PreisstrafrechtsVO. aufgehoben worden. Maßgebend ist der § 3 Abs. 6 dieser VO. in der Fassung der VO. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539); danach ist, wenn der Beschuldigte durch die strafbare Handlung Preise erzielt hat, die höher sind als die zulässigen Preise, im Urteil auszusprechen, daß er den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat. Es wird also zu prüfen sein, welches Entgelt der Angekl. jeweils über den zulässigen Preis hinaus von den Abnehmern erhalten hat. Soweit der Angekl. im Falle Sch. der Vertragsgegnerin den empfangenen Erlös zurückgezahlt hat, bedarf es keiner Maßnahme nach dem § 3 Abs. 6 PreisstrafrechtsVO., da die Anordnung, den Mehrerlös an das Reich abzuführen, nur verhindern soll, daß der, der gegen Preisvorschriften verstoßen hat, im Besitz des Mehrerlöses bleibt (vgl. Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften II 34, Bem. 12 zum § 8 PreisstrafrechtsVO.).

3. Die Geschäftsschließung wegen Preisverstößen anzuordnen, die das LG. hier erwogen hat, ist der Strafrichter nicht befugt; hierfür sind die Preisbehörden zuständig (vgl. den § 4 Abs. 3 Preisbildungsg. v. 29. Okt. 1936 [RGBl. I, 927] i. Verb. m. dem — durch den § 38 Abs. 3 PreisstrafrechtsVO. aufgehoben — § 5 PreisstopVO. sowie die §§ 10, 26 PreisstrafrechtsVO.). Der Strafrichter kann dagegen ein Berufsverbot nach dem § 42 I StGB. aussprechen, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 D 392/42.)

*

14. RG. — § 1 GewaltverbrVO. Auch ein Faustschlag oder Stoß mit der Faust kann ein „gleich gefährliches Mittel“ sein.

Der Ausdruck „mit Waffengewalt“ (§ 1 Abs. 2 VO.) umfaßt auch die Anwendung eines „gleich gefährlichen Mittels“.

Die Anwendbarkeit des § 2 GewVerbrVO. verneint das SondGer. mit folgenden Erwägungen: „Der Angekl. habe lediglich entfliehen und sich von dem Polizeibeamten losmachen wollen. Er habe zwar einen heftigen Faustschlag geführt; doch sei es ihm in der vollständigen Finsternis nicht möglich gewesen, zu zielen. Der bloße Faustschlag im Dunkeln ohne die Möglichkeit des Zielens auf eine bestimmte Stelle könne nicht als Anwendung einer Hieb- oder Stoßwaffe gleichgefährlichen Mittels angesehen werden.“ Der Angekl. habe „alles auf eine Karte gesetzt; er habe sich aber nicht einer besonderen Brutalität oder Gewalttätigkeit gegen den Polizeibeamten bedient; er habe nicht als vollkommen kaltblütiger und gewaltsamer Mensch gehandelt; ... sein Schlag sei hinsichtlich seiner Wirkung nicht mit Berechnung geführt, und es sei auch keine außergewöhnliche Kraftanwendung festgestellt worden; die Folge des Schlages sei mehr das Ergebnis einer Überraschung gewesen.“

Diese Ausführungen stehen aber im Widerspruch mit Feststellungen, die das SondGer. an anderer Stelle des angefochtenen Urteils trifft. Danach hat der Angekl. den Faustschlag oder -stoß nach dem Gesicht des Polizeibeamten geführt und ihn in der Nähe des Auges getroffen; auch war der Schlag oder Stoß so heftig, daß er den Beamten zu Boden warf. Daß ein Faustschlag oder ein Stoß mit der Faust in dieser Richtung und mit solcher Wucht geführt die Anwendung eines einer Waffe „gleich gefährlichen Mittels“ sein kann, ist nicht von der Hand zu weisen.

Völlig übersehen hat das SondGer., daß neben dem Tatbestande des § 1 Abs. 1 auch der des § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. in Betracht kommt. Der Ausdruck „mit Waffengewalt“ umfaßt auch die Anwendung eines „gleich gefährlichen Mittels“. Daß die Vorschrift auch den Polizeibeamten schützt, der einen Verbrecher festgenommen hat und nun in Gewahrsam bringen will, kann nicht zweifelhaft sein; es bedarf dazu nicht einmal der entsprechenden An-

wendung der Vorschrift (§ 2 StGB.); vielmehr ist diese schon unmittelbar auf den Fall anzuwenden. „Gewaltverbrecher“ kann auch jemand sein, der nicht, wie das Sonderger. bei dem Angekl. glaubt feststellen zu können, „jeder Gefühlsregung entfremdet“, noch nicht „vollständig“ verborben und verkommen“ ist.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Okt. 1942, 3 C 75/42 n [3 StS 22/42 n].)

*

15. RG. — § 1 VO. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83); § 1 PrPolVO. gegen die konfessionellen Jugendverbände v. 23. Juli 1935 (GS. 105). Der Begriff des konfessionellen Jugendverbandes ist weit auszulegen.

Nach § 1 der Preuß. PolVO. gegen die konfessionellen Jugendverbände v. 23. Juli 1935 (PrGS. 105) ist allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den einzelnen Fall gebildeten, jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, untersagt. Die vom Angekl. gegründeten Gruppen stellen sich entgegen der Ansicht der Rev. als Jugendverbände dar. Der Begriff des konfessionellen Jugendverbandes darf, wie das RG. schon früher ausgesprochen hat, nicht eng ausgelegt werden. Der Sinn dieses Begriffes ist lediglich nach dem Sinn und Zweck der PolVO. v. 23. Juli 1935 zu bestimmen. Es ist darunter also nicht nur eine durch Satzungen und Beiträge straff zusammengeschlossene Vereinigung zu verstehen, sondern es genügt jede Personenvereinigung, jeder Zusammenschluß zu einer geordneten, nach außen hin abgeschlossenen Gemeinschaft. Das folgt insbes. schon daraus, daß die PolVO. v. 23. Juli 1935 im § 1 als zu den konfessionellen Jugendverbänden gehörig auch die für den Einzelfall gebildeten ausdrücklich nennt. Im vorl. Fall ist an die Stelle des bisherigen bindungslosen Nebeneinanders der Jungen eine sich untereinander gebunden führende katholische Erziehungs- und Lebensgemeinschaft getreten, die bei ihren Mitgliedern ein Gemeinschaftsgefühl für ihre Gruppe entstehen ließ. Das genügt zum Begriff des konfessionellen Jugendverbandes. Wie nach der Aufhebung der besonderen Strafandrohung in § 3 durch die PolVO. v. 19. Okt. 1936 (PrGS. 159) nicht mehr zweifelhaft sein kann, fällt ein Verstoß gegen die PolVO. v. 23. Juli 1935 unter § 4 Abs. 1 VO. v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83). Das entspricht ebenfalls der Rspr. des RG. Daß sich die Jungen bei den Zusammenkünften nicht rein kirchlich-religiös betätigten, hat das LG. festgestellt, ebenso daß der Angekl. das Vorliegen eines konfessionellen Jugendverbandes annahm, den er sogar für verboten hielt. Der Angekl. ist daher zu Recht wegen Vergehens gegen § 4 VO. v. 28. Febr. 1933 verurteilt worden. Eine Feststellung der Anordnung, die auf Grund dieser VO. erlassen ist und gegen die der Angekl. verstoßen hat, in der Urteilsformel ist zwar zweckmäßig und gebäulich, aber nicht notwendig. Ob außer dem Verstoß gegen die Preuß. PolVO. v. 23. Juli 1935 auch ein solcher gegen den RdErl. des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei v. 26. Jan. 1939 (MBliV. 1939, 287) vorliegt, kann dahingestellt bleiben; der Angekl. wird dadurch weder beschwert noch begünstigt. Es genügt daher, von hier aus ohne Erwähnung der verletzen Anordnung auszusprechen, daß der Angekl. wegen Vergehens gegen die VO. v. 28. Febr. 1933 verurteilt bleibt.

(RG., 4. StrSen. v. 1. Sept. 1942, 4 D 233/42.)

*

16. RG. — VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759) und Ergänzungs-VO. v. 31. Jan. 1942 (RGBl. I, 52). Die Einheitsstrafe der VO. läßt die Frage, ob fortgesetzte Tat oder Einzeltaten, nicht aufkommen.

Die Annahme nur einer Straftat der fortgesetzten gewerbmäßigen Hehlerei ist nicht ausreichend begründet. Gegen die Annahme einer fortgesetzten Straftat müßten schon deshalb Bedenken bestehen, weil der BeschwF. nach den Feststellungen des Urts. nach der Verübung der Straftat Ziff. 1 zu einem näher nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt im Frühjahr 1931 nach Polen abgeschoben worden und erst Ende des Jahres 1931 wieder dauernd nach Berlin

zurückgekehrt ist. Die Frage, ob eine fortgesetzte Straftat oder Einzelstraftaten anzunehmen seien, konnte aber hier nicht erhoben werden, weil das LG. den BeschwF. nach der VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759) bestraft hat, die nur eine Einheitsstrafe vorsieht. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der VO. finden nach Ziff. XIV auch auf Polen Anwendung, die am 1. Sept. 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiete des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen haben. Nach Art. I ErgänzVO. v. 31. Jan. 1942 (RGBl. I, 52) können mit Zustimmung des Staatsanwaltes die Ziff. I bis III der VO. v. 4. Dez. 1941 auch auf strafbare Handlungen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der VO. begangen sind. Eine zeitliche Grenze ist nicht gezogen. Die Zustimmung des StA. zur Verurteilung des BeschwF. nach der VO. ist im Urteile festgestellt. Danach ergeben sich auch insoweit gegen das Urteil keine Bedenken.

(RG., 2. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 2 D 292/42.)

*

17. RG. — § 5 Abs. 2 a der 1. VO. z. RBürgerG. vom 14. Nov. 1935. Zum Begriff der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, wenn der Mischling sich teils zur jüdischen, überwiegend aber zur evangelischen Religionsgemeinschaft gehalten hat. — Hat der Täter Beziehungen zur jüd. Religionsgemeinschaft nur v o r g e t ä u s c h t, so sind daraus keine Schlüsse i. S. einer Zugehörigkeit zum Judentum zu ziehen.

Die Angekl. stammt von zwei jüd. Großelternanteilen und ist daher jüd. Mischling ersten Grades. Sie ist evangelisch getauft und hat während ihrer Schulzeit die evangelische Schule besucht. Seit 1938 ist sie mit einem jüd. Mischling ersten Grades, der nicht als Jude gilt, verheiratet. Sie ist nun zur katholischen Kirche, der auch ihr Ehemann angehört, übergetreten. Bei der Frage, ob sie trotzdem gemäß dem § 5 Abs. 2 der 1. VO. zum RBürgerG. als Jüdin gilt, ist das LG. zutreffend davon ausgegangen, daß es dabei auf ihre innere Einstellung zur jüd. Religion nicht ankommt, sondern daß die Frage nach äußeren Merkmalen zu beurteilen ist, in denen die Verbindung des Mischlings mit der jüd. Religionsgemeinschaft äußerlich hervortritt (vgl. RGSt. 70, 301; 73, 98 und RG.: JW. 1939, 93 und DR. 1941, 772). Es hat die Frage mit Recht verneint.

Entscheidend ist, ob die Angekl. „bei Erlaß“ des RBürgerG., d. h. bei seinem Inkrafttreten, am 16. Sept. 1935, der jüd. Religionsgemeinschaft angehört hat. Lagen zu diesem Zeitpunkt Tatsachen vor, die in dem oben geschilderten Sinn als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft zu erachten sind, und waren der Angekl. diese Tatsachen damals und zur Zeit der Tat bekannt, so ist sie als Jüdin im Sinne des § 5 Abs. 2 a der VO. v. 14. Nov. 1935 zu behandeln. Wie sie sich n a c h jenem Zeitpunkt, d. h. n a c h dem 16. Sept. 1935 verhalten hat, ist für die Beurteilung dieser Frage nicht von unmittelbarer Bedeutung. Das kann nur zur Deutung ihres früheren Verhaltens herangezogen werden.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des RBürgerG. (16. Sept. 1935) liegen folgende Tatsachen vor, die im Sinne einer Zugehörigkeit zur jüd. Religionsgemeinschaft ge- deutet werden können:

a) Die Angekl. hat im Alter von etwa 14 Jahren, also im Jahre 1923 oder 1924, auf Wunsch ihres jüd. Vaters und auf Zureden ihrer deutschblütigen und evangelischen Mutter etwa sechs Monate lang am jüd. Religionsunterricht teilgenommen.

b) In der Folgezeit begleitete sie ihren Vater, der am 26. Juli 1934 starb, jährlich einmal zum jüd. Neujahrsfest in den Tempel.

c) Am 1. Nov. 1934 wandte sich die Angekl. an die Stellenvermittlung der jüd. Gemeinde, um sich eine Arbeitsstelle nachweisen zu lassen. In dem ihrem Gesuch beigelegten Lebenslauf bezeichnete sie ihre Religion als jüdisch.

d) Sie ist bis zum 15. Aug. 1938 in den Listen der Synagogengemeinde geführt worden.

Die Teilnahme der Angekl. an dem jüd. Religionsunterricht sollte ihre Aufnahme in die jüd. Religionsgemeinschaft

vorbereiten. Die Angekl. hat damals als 14jähriges Kind nur widerstrebend dem Drängen ihres jüd. Vaters nachgegeben und den Unterricht zunächst besucht, es aber schließlich dem Rabbiner gegenüber ausdrücklich abgelehnt, sich einsegnen und in die jüd. Religionsgemeinschaft aufnehmen zu lassen. Das LG. hat daher mit Recht in diesem Vorgang kein Merkmal für ihre Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft gefunden. Die Angekl. ist weder zu Beiträgen für die Synagogengemeinde herangezogen worden, noch hat sie von ihr irgendwelche Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen erhalten. Daß sie in ihren Listen geführt wurde, hat sie erst im Frühjahr 1938 erfahren und dann sofort die Streichung aus der Liste betrieben. Auch diese Tatsache kommt daher als Merkmal in dem oben erörterten Sinne nicht in Betracht (RGSt. 73, 98, 99). Daß die verspätete Erkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht haben mag, ändert daran nichts; denn, wie in der Rspr. des RG. wiederholt dargelegt ist, muß der Mischling das Merkmal gekannt oder er muß wenigstens mit seinem Vorhandensein gerechnet haben, wenn es als Grundlage für die Feststellung seiner Zugehörigkeit zur jüd. Religionsgemeinschaft dienen soll. Daß er bei entsprechender Aufmerksamkeit hätte damit rechnen können oder müssen, genügt nicht.

Bei der Würdigung der übrigen oben wiedergegebenen Tatsachen für ihre Bedeutung als Merkmale für eine solche Zugehörigkeit der Angekl. hat das LG. mit Recht auch die Umstände berücksichtigt, unter denen sie entstanden sind; denn ob ein Merkmal in diesem Sinne entscheidend ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden (vgl. das bereits erwähnte RG. v. 21. Nov. 1938, 3 D 841/38). Da das LG. die Überzeugung gewonnen hat, die Angekl. habe an dem jüd. Neujahrsfest lediglich im Interesse des Familienfriedens teilgenommen, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß es auch in diesem Verhalten keine Verbindung mit der jüd. Religionsgemeinschaft gesehen hat.

Die Stellenvermittlung der jüd. Gemeinde hat die Angekl. nur aus Not in Anspruch genommen, weil sie wegen ihres jüd. Familiennamens bei arischen Firmen keine Arbeit finden konnte. Sie hat sich daher auf Zureden anderer entschlossen, die jüd. Vermittlungsstelle, die nur für Glaubensgenossen tätig wurde, über ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zu täuschen und ihre Vermittlung in Anspruch zu nehmen. Ein solches Verhalten muß zwar mißbilligt werden, das LG. hat es aber mit Recht abgelehnt, daraus die Zugehörigkeit der Angekl. zur jüd. Religionsgemeinschaft abzuleiten. Wenn auch sonst die Beurteilung der Frage, ob in einem bestimmten äußeren Verhalten die Verbundenheit mit dieser Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, nicht entscheidend davon abhängt, von welchem Beweggrund sich der Täter hat leiten lassen, werden in einem Falle, in dem, wie hier, festgestellt ist, daß er Beziehungen zu ihr nur vorge täuscht hat, um sich mit Hilfe ihrer Einrichtungen — aber nicht auf ihre Kosten — einen Vorteil zu verschaffen, die Folgerungen, die sich aus dem äußeren Sachverhalt ergeben können, durch diese Tatsache entkräftet.

Diese Deutung des Verhaltens der Angekl. vor dem Stichtag (16. Sept. 1935) steht auch nicht im Widerspruch mit ihrer späteren Haltung. Insbesondere ergibt sich daraus, daß sie im Frühjahr 1937 den ihr von der Synagogengemeinde übersandten Personalbogen für Nichtarier ausgefüllt und dabei ihre Konfession als jüdisch angegeben hat, nichts, was zu einer anderen Auslegung ihres früheren Verhaltens auch in seiner Gesamtheit führen müßte. Nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Annahme des LG. war sich die Angekl. dabei über ihre Stellung nach dem RBürgerG. und über die Bedeutung der in dem Personalbogen verwendeten Ausdrücke nicht im klaren.

(RG., 3. StrSen. v. 13. Aug. 1942, 3 C 284/42.)

*

18. RG. — § 5 Abs. 2 VO. d. Reichsprot. über d. jüd. Vermögen v. 21. Juni 1939; §§ 1, 2 des 5. DurchErlasses v. 2. März 1940.

1. Das Verbot des Erwerbs von Gegenständen aus Edelmetall richtet sich nur gegen jüdische, nicht auch gegen nichtjüdische Erwerber.

2. Zum Begriff des „Besitzes“ abgabepflichtigen jüd. Vermögens. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über

den Besitz sind nicht maßgebend. Eigenbesitz ist nicht erforderlich.

1. Der Rechtsauffassung, daß das Verbot des § 5 Abs. 2 VO. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (VBIRProt. S. 45) sich auch gegen nichtjüdische Erwerber richte, kann nicht zugestimmt werden. Sie widerspricht den eindeutigen Vorschriften der VO. Diese Auslegung ergibt sich auch daraus, daß der Angekl., obwohl er Halbjuden ist, durch die zuständigen Stellen als Käufer von Edelmetallen (Juwelier) zugelassen worden ist. Soweit er wegen Ankaufs von Bruchsilber verurteilt ist, ist das Urteil aufzuheben und der Angekl. freizusprechen.

2. Gegen die Verurteilung wegen Nichteinlegung von Schmuckgegenständen im Werte von 1148 RM bestehen keine rechtlichen Bedenken. Nach dem § 1 Abs. 1 u. 2 und dem § 2 des 5. Durchf.-Erlasses zur VO. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen v. 2. März 1940 (VBIRProt. S. 81) ist der nichtjüdische Besitzer von Gegenständen aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteinen und Perlen verpflichtet, sie binnen zwei Wochen in ein auf den Namen des jüdischen Eigentümers lautendes Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Das LG. hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angekl. im Besitze der Schmuckgegenstände gewesen sei. Der Hinweis der Rev. auf die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Besitz ist verfehlt. Für den Begriff des Besitzes als Tatbestandsmerkmal des bezeichneten Vergehens ist der Wille, die Sache als eigene zu besitzen, nicht erforderlich. Es genügt ein solches Verhältnis zur Sache, das die Möglichkeit bietet, über die Sache zu verfügen.

(RG., 3. StrSen. v. 12. Okt. 1942, 3 D 309/42.)

*

19. RG. — §§ 8, 10 OpiumG.; § 6 VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien usw. v. 19. Dez. 1930. Zur Frage, wann das Verschreiben eines Betäubungsmittels „ärztlich begründet“ ist. Bedeutung der Richtlinien des Reichsärztesführers und des Reichsgesundheitsamtes.

Nach § 6 VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken v. 19. Dez. 1930 (RGBl. I, 635) darf der Arzt solche Arzneien nur dann verschreiben, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels „ärztlich begründet“ ist. Das trifft nicht schlechthin schon dann zu, wenn die ärztliche Verschreibung „Heil- oder Linderungszwecken“ dient, sofern nur die im § 9 a. a. O. bestimmten Höchstgrenzen eingehalten werden. Die Frage, was „ärztlich begründet“ ist, ist vielmehr in jedem einzelnen Falle nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft zu beantworten; dafür müssen die allgemein oder doch weitaus überwiegend anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft (vgl. RGSt. 62, 369, 385) maßgebend sein. Im Anschluß an Leitsätze, die der Deutsche Ärztetag 1928 aufgestellt hat, hat der Reichsärztesführer gemeinsam mit dem Reichsgesundheitsamt unter dem 13. Febr. 1939 „Richtlinien für die Anwendung von Betäubungsmitteln in der ärztlichen Praxis“ bekanntgegeben (Deutsches Ärzteblatt 1939, 171). Diese Richtlinien sind, wie ihre Bezeichnung ergibt, für den Arzt bestimmte allgemeine Hinweise, wann die Anwendung von Betäubungsmitteln „ärztlich begründet“ sein kann und wann sie es regelmäßig nicht ist. Die Entschlußfreiheit und Verantwortlichkeit des Arztes dafür, ob im einzelnen Falle nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft ein Betäubungsmittel anzuwenden sei oder nicht, ist unberührt geblieben. Sollte das LG. mit der Bemerkung, die Einhaltung der Richtlinien sei durch den § 6 a. a. O. zur Pflicht gemacht und deren Verletzung durch den § 10 Abs. 1 Nr. 6 i. Verb. mit dem § 8 OpiumG. unter Strafe gestellt, einen weitergehenden Sinn verbunden haben, so wäre ihm darin nicht zu folgen.

(RG., 3. StrSen. v. 17. Sept. 1942, 3 D 284/42.)

*

20. KG. — § 401 Abs. 2 RABgO.; §§ 2, 4 Gnadenerl. des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939; § 1 Abs. 1 AusfBest. dazu (RGBl. I, 1549, 1551). Auf den auf Grund der RABgO. § 401 Abs. 2 außer der Haupt-

strafe als Nebenstrafe erkannten Wertersatz findet der Ämnestieerlaß v. 1. Sept. 1939 nicht ohne weiteres, sondern nur insoweit Anwendung, als die Hauptstrafe von dem Erlaß betroffen ist.

Die mit der Beschwerde des OStA. in N. angefochtenen Beschlüsse sind nur soweit angefochten, als sie den Wertersatz von 54600 RM, im Nichtbeitreibungsfalle Gefängnis von je zwei Monaten, betreffen, zu dem die beiden Verurteilten gem. § 401 Abs. 2 RABgO. verurteilt worden sind. Die Beschlüsse lauten insoweit ganz allgemein: „Der Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1549) findet auch auf den Wertersatz Anwendung, da der Wertersatz eine im Falle der Nichtbeitreibbarkeit in Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandelnde Ersatzgeldstrafe im engeren Sinne ist.“

Aus dieser Fassung ist nicht erkennbar, ob das LG. aus dem Gnadenerlaß den § 2 (Straferlaß) oder den § 4 (Aussetzung der Strafvollstreckung mit Bewährungsfrist) für anwendbar erklären wollte. Der Wortlaut der Begründung der Beschlüsse klingt stark an einen Satz von Schäfer an, der in seinen Erläuterungen zu dem früheren StraffreiG. v. 30. April 1938 an den im Beschluß zitierten Stellen (JW. 1938, 1376 und Pfundtner-Neubert, II c 13 S. 69) enthalten ist und wörtlich lautet: „Der Wertersatz nach § 401 Abs. 2 RABgO. ist eine (Ersatz-) Geldstrafe im engeren Sinne, die im Falle der Nichtbeitreibbarkeit in Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln ist (RGSt. 66, 428); dieser Wertersatz ist daher erlassen.“

Wollte in Anlehnung hieran das LG. den § 2 des Gnadenerlasses v. 1. Sept. 1939 für anwendbar und den Wertersatz für erlassen erklären, so würde diese Auffassung auf einer mißverständlichen Auslegung des angeführten Satzes beruhen. Denn in dem Abschnitt, der den Satz enthält, wird an der Hand der DurchfVO. z. StraffreiG. v. 30. April 1938 erläutert, „inwieweit ein für die Hauptstrafe gewährter Erlaß die übrigen im Urteil festgesetzten oder kraft Gesetzes sich an das Urteil anschließenden Unrechtsfolgen mitumfaßt“ (vgl. Schäfer, „Erläuterungsbuch z. Ges. über die Gewährung von Straffreiheit v. 30. April 1938“ S. 45). Wie also der Zusammenhang ergibt, geht Schäfer bei seinem Satz von der — im vorl. Fall nicht gegebenen — Vorsetzung aus, daß die Hauptstrafe erlassen ist.

Die etwaige Annahme des LG., die Wertersatzstrafe sei erlassen, ist aus folgenden Gründen unrichtig:

Der Wertersatz nach § 401 Abs. 2 RABgO. ist zwar eine Geldstrafe im engeren Sinne. Diese Geldstrafe rechnet aber nicht zu den Geldstrafen des § 2 des Gnadenerlasses v. 1. Sept. 1939, weil dieser nur Hauptstrafen im Auge hat, während die Wertersatzstrafe eine Nebenstrafe ist (vgl. RG. v. 9. Okt. 1939 [RStBl. 1939, 1139] und die dort zitierten weiteren Urteile des RG.; ferner Schäfer: JW. 1938, 1371 unter II 2 Abs. 2 und S. 1372 unter AI 3 Abs. 2). Der Wertersatz nach § 401 Abs. 2 RABgO. fällt deshalb unmittelbar nicht unter den Gnadenerlaß. Das schließt aber nicht aus, daß der Gnadenerlaß mittelbar auch auf die Wertersatzstrafe seine Wirkung insofern ausüben kann, als der Erlaß der Hauptstrafe auch den Erlaß der Nebenstrafe nach sich zieht. Ob und inwieweit das geschieht, ist im § 1 Abs. 1 AusfBest. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. 1551) geregelt, wonach unter anderem die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses auch Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, umfassen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Nebenstrafe erlassen ist, wenn die Hauptstrafe gem. § 2 des Gnadenerlasses erlassen ist, oder daß die Vollstreckung der Nebenstrafe mit Bewährungsfrist auszusetzen ist, wenn das bezüglich der Hauptstrafe gem. § 4 des Gnadenerlasses geschehen ist. Danach war im vorl. Falle, in dem die Vollstreckung der Hauptstrafen gem. § 4 ausgesetzt ist, nur dahin zu entscheiden, daß das gleiche bezüglich des Wertersatzes zu gelten habe. Sollte das LG. das mit den angefochtenen Beschlüssen gemeint haben, so würden die Beschlüsse zutreffen. Wegen ihrer unklaren Fassung erschien es aber geboten, sie aufzuheben und hier, wie geschehen, zu beschließen.

Mit dem oben dargelegten Standpunkt steht die in der Beschwerdeschrift in Bezug genomme Äußerung des RJM. nicht im Widerspruch. Denn, wie aus ihrer Begrün-

dung entnommen werden kann, will sie nach der Ansicht des Senats nur den auch oben geäußerten Gedanken aussprechen, daß der Wertersatz nach § 401 Abs. 2 a. a. O. nicht unmittelbar unter den Gnadenerlaß falle.

(KG., StrSen., Beschl. v. 26. Okt. 1942, Ws 199/42.)

*

21. RG. — § 7 Vorl. Autobahn-Betriebs- u. VerkehrsO. v. 14. Mai 1935 (RGBl. II, 421). Ein allgemeines Verbot, auf der Autobahn außerhalb der Parkplätze anzuhalten, besteht nicht und kann auch nicht aus dem § 7 Vorl. Autobahn-Betriebs- u. VerkehrsO. hergeleitet werden (RGSt. 74, 73 [76]). Ein solches Verbot gilt auch nicht bei starkem Nebel; vielmehr kann gerade dieser ein Anhalten notwendig machen oder rechtfertigen. Damit müssen auch die anderen Verkehrsteilnehmer rechnen.

Der Angekl. hat, nachdem er die Einfahrt zur Raststätte im Nebel überfahren hatte, sich zusammen mit seinem Beifahrer davon überzeugen wollen, ob an dem Lastzug die Beleuchtung sowie die Reifen in Ordnung seien und wie der Wagen stehe, insbesondere, wie weit er von der Fahrbahn hinuntergekommen sei, was er von seinem Führersitze nicht genau beobachten konnte. Beide sind ausgestiegen und an dem Lastzug entlanggegangen, wobei sie feststellten, daß der Anhänger noch gänzlich, der Triebwagen noch größtenteils auf der Autobahn stand. Die Schlußbeleuchtung am Anhänger, die bei Nebel zu bestätigen war (§ 24 Abs. 1 StraßVerkO.) bestand aus zwei roten Schlußlichtern sowie einer Petroleumlaterne; sie war in Ordnung. Kaum zwei Minuten nach dem Anhalten ist der Lastzug des früheren Mitangekl. K. auf den Anhänger des haltenden Lastzuges aufgefahren.

Nach diesen Feststellungen erscheint es höchst zweifelhaft, wenn nicht unwahrscheinlich, daß der zweite Lastzug, der, wie das Urteil ausführt, nicht innerhalb der auf 6—7 m beschränkten Sichtweite halten konnte, nicht auch dann aufgefahren wäre, wenn er den Lastzug des Angekl. schon eingeholt hätte, solange dieser zwar nicht anhält, aber in notgedrungen verlangsamer Fahrt die Einfahrt zur Raststätte suchte oder, gleichfalls langsam, zur nächsten Raststätte weiterfuhr.

Dem Angekl. kann aber deshalb, weil er nach dem Verpassen der Einfahrt trotz des Nebels und gerade wegen des Nebels anhält und sich zu orientieren suchte, kein Verschulden vorgeworfen werden. Er mußte nach dem mißglückten Versuche, die Autobahn zu verlassen, feststellen, wie sein Lastzug auf der Fahrbahn lag; und das war ihm festgestelltermaßen von Führersitz aus nicht möglich. Es entsprach weiter einem Gebote der Vorsicht, daß er sich vom Zustande der Schlußbeleuchtung überzeugte, bevor er sich anschickte, die durch den Nebel gefährdete Weiterfahrt zur nächsten Raststätte anzutreten, falls es ihm nicht gelang, noch auf der Ausfahrtstelle der Raststätte Platz zu finden.

Es handelte sich in jedem Falle für ihn nur um ein kurzes Anhalten, während dessen Dauer der Angekl. nicht in der Lage war, nach rückwärts Sicherungsmaßnahmen durch Aufstellung der roten Sturmlampen oder durch Abordnung seines Beifahrers als Warners zu treffen. Solche Maßnahmen wären nur dann in Frage gekommen, wenn ein Aufenthalt von längerer Dauer erforderlich geworden wäre. Anderenfalls konnte das Zurückrufen des Beifahrers und die Wiedereinholung der Sturmlampen nur eine weitere Verzögerung der Weiterfahrt und neue Gefahrenmomente bedingen.

Hiernach ist eine Fahrlässigkeit des Angekl. weder in dem Anhalten auf der Fahrbahn noch darin begründet, daß er eine gebotene Sicherungsmaßnahme versäumt hätte.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Nov. 1942, 3 D 479/42.) [He.]

*

22. RG. — §§ 7 Abs. 1, 49 StraßVerkO.; §§ 31 Abs. 2, 71 StraßVerkZulO. Die Sorgfaltspflicht des Halters eines Fahrzeugs. Keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bei schuldhaftem Einwirken eines anderen auf den tatbestandsmäßigen Erfolg.

Das LG. hat nicht nur den Fahrer des Lastzuges, sondern

auch den Angekl. Sch. als Halter des Fahrzeugs verurteilt, und zwar wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und mit Übertretung der StraßVerkO. (§§ 7 Abs. 1, 49) und der StraßVerkZulO. (§§ 31 Abs. 2, 71). Es sieht das Verschulden des Angekl. Sch. darin, daß er den Lastzug fahren ließ, „ohne sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Bremsen zu überzeugen“, und daß er „ohne eigene Kenntnis des betreffenden Geländes einen so jungen Fahrer (dieser war z. Z. des Unfalls ein Jahr lang Fahrer und noch nicht 20 Jahre alt), der die Strecke ebenfalls nicht kannte, ohne genaueste Anweisungen über sein Verhalten auf eine derartig verantwortungsvolle Fahrt schickte“.

Gegen den Fahrer ist das Urteil rechtskräftig, während der Angekl. Sch. Rev. eingelegt hat. Das Rechtsmittel ist begründet.

1. Soweit das LG. eine Fahrlässigkeit des Angekl. Sch. schon darin sieht, daß er den Fahrer überhaupt ohne genaueste Anweisungen über sein Verhalten mit der Fahrt betraut habe, reichen die Feststellungen für eine solche Annahme nicht aus.

Der Fahrer hatte im Oktober 1940 — etwa ein Jahr vor der Unglücksfahrt — die Fahrerprüfung für Lastwagen bestanden. Er hatte danach zunächst kleinere Fahren mit dem Lastwagen, später aber auch Fahrten nach und in Berlin ausgeführt. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Angekl. bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt davon hätte absehen müssen, ihn auf die Fahrt nach O. zu schicken. Die Tatsache, daß der Fahrer erst reichlich 19½ Jahre alt war, kann weder allein noch in Verbindung damit einen Grund dafür abgeben, daß der Lastwagen schwer beladen war (daß die Last zu groß war, ist nicht festgestellt), außer dem Fahrer noch drei Personen mitführen und die Fahrt ziemlich weit in eine auch dem Angekl. unbekanntere Gegend führte. Im allgemeinen wird der Halter eines Lastkraftwagens einen geprüften Fahrer mit allen vorkommenden Fahrten betrauen können, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Solche sind hier nicht festgestellt. Sie könnten z. B. darin liegen, daß ein Fahrer trotz bestandener Prüfung noch unsicher ist oder bei anderen Fahrten schon versagt hat und diese Tatsachen dem Halter des Wagens bekannt sind. Um eine ganz außergewöhnlich weite Fahrt hat es sich hier übrigens nicht gehandelt; auch kann den bisherigen Feststellungen nicht entnommen werden, daß die Strecke ganz besondere Schwierigkeiten bot. Sie war dem Angekl. Sch., wie das LG. feststellt, nicht bekannt. Unter diesen Umständen wäre er auch kaum in der Lage gewesen, dem Fahrer genaue Anweisungen über sein Verhalten zu geben. Daß er aber als Halter des Wagens verpflichtet wäre, sich bei jeder Fahrt, mit der er den Fahrer beauftragt, über die Strecke zu unterrichten, kann nicht anerkannt werden und würde eine Überspannung der Sorgfaltspflichten bedeuten.

2. Auch gegen die Annahme des LG., daß sich der Angekl. von dem ordnungsmäßigen Zustand der Bremsen hätte überzeugen müssen, bestehen nach Lage der Sache rechtliche Bedenken.

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 S. 3 StraßVerkO. und des § 31 Abs. 2 StraßVerkZulO. bestimmen übereinstimmend, daß der Halter eines Fahrzeuges die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen darf, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug nicht den Vorschriften (§§ 30, 32 ff., 41 StraßVerkZulO.) entspricht. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Halters für das Fahrzeug ist hier insofern schwächer als die des Führers, als der Halter im Gegensatz zum Führer im Sinne dieser Vorschriften nur strafbar ist, wenn ihm der vorschriftswidrige Zustand des Fahrzeuges bekannt war oder wenn er damit gerechnet hat, daß das Fahrzeug den Vorschriften nicht entsprach. Er hat also nur für Vorsatz einschließlich des bedingten Vorsatzes einzustehen, nicht für Fahrlässigkeit. Daß aber dem Angekl. Sch. die Mangelhaftigkeit der Bremsen bekannt war oder daß er damit gerechnet hat, ist vom LG. nicht festgestellt. Der Fahrer will freilich den Angekl. Sch. bei Beginn der Fahrt darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Bremsen nicht ganz in Ordnung seien. Der Angekl. Sch. bestreitet aber, daß der Fahrer ihm das gesagt habe. Das LG. hat zu diesen einander widersprechenden Angaben der beiden im Urteil nicht ausdrücklich Stellung genommen. Den sonstigen Ausführungen des Urteils ist auch nicht mit Sicherheit zu ent-

nehmen, ob das LG. im Anschluß an die Angaben des Fahrers für erwiesen erachtet hat, daß dem Angekl. Sch. die Mangelhaftigkeit der Bremsen durch den Hinweis des Fahrers bekannt war. Bei dieser Sachlage ist die Verurteilung des Angekl. nach §§ 7 Abs. 1 S. 3, 49 StraßVerkO., §§ 31 Abs. 2, 71 StraßVerkZulO. nicht rechtlich einwandfrei begründet.

Das LG. führt übrigens aus, daß der Angekl. Sch. nur gegen § 31 StraßVerkZulO. verstoßen habe, während es an anderer Stelle im Urteil auch eine Zuwiderhandlung gegen § 7 StraßVerkO. annimmt. Auch die Urteilsformel ist insoweit unklar. Da beide Vorschriften inhaltlich übereinstimmen, wird bei ausreichender Feststellung des Verschuldens des Angekl. eine Zuwiderhandlung gegen beide Vorschriften anzunehmen sein.

Auch hinsichtlich der fahrlässigen Vergehen gegen §§ 222 und 230 StGB. ist das Verschulden des Angekl. vom LG. nicht ausreichend begründet.

Soweit der Angekl. als Eigentümer des Triebwagens des Lastzugs — den Anhänger hatte er nur gemietet — und als Halter des Lastzugs über die Vorschriften des § 7 Abs. 1 S. 3 StraßVerkO., § 31 Abs. 2 StraßVerkZulO. hinaus die Pflicht hatte, den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überwachen (RGSt. 71, 182, 183/184), ist eine fahrlässige Verletzung dieser Pflicht bisher nicht ausreichend dargetan. Der Angekl. war nicht verpflichtet, den Lastzug vor jeder Fahrt zu untersuchen und besonders den Zustand der Bremsen zu prüfen, sofern ihn nicht besondere Umstände dazu verpflichteten. Daß er hier von dem Fahrer auf die Mängel aufmerksam gemacht worden wäre, hat das LG., wie schon dargelegt, nicht einwandfrei festgestellt. Daß — hiervon abgesehen — für den Angekl. ein besonderer Anlaß vorgelegen hätte, sich vor dem Beginn der Fahrt von dem Zustand der Bremsen zu überzeugen, ist den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen.

Besondere Umstände, die den Halter eines Kraftwagens zur Untersuchung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Beginn einer Fahrt verpflichten, können z. B. dann vorliegen, wenn sich der Führer des Wagens, der in erster Linie für die Verkehrssicherheit des Wagens zu sorgen hat (§ 7 Abs. 1 S. 2 StraßVerkO. und § 31 Abs. 1 S. 2 StraßVerkZulO.), nach dieser Richtung etwa als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn sich bei einer früheren Fahrt, wie dem Halter bekannt war, ein Fehler herausgestellt hat. In diesem Falle würde es Pflicht des Halters gewesen sein, sich vor dem Beginn einer neuen Fahrt davon zu überzeugen, ob der Fehler beseitigt worden ist. Unter Umständen könnte auch der Umstand, daß die Bremsen eines schon älteren Wagens außergewöhnlich lange nicht geprüft worden sind, eine Pflicht des Halters begründen, sich — besonders vor dem Beginn einer längeren Fahrt — von dem Zustand der Bremsen zu überzeugen.

Solche oder ähnliche Umstände sind aber hier nicht festgestellt.

3. Das LG. stellt fest, daß der Unfall auf das leichtfertige Fahren des Fahrers und auf die Mängel der Bremsen zurückzuführen sei. Es sieht die leichtsinnige Fahrweise anscheinend als Hauptursache an, meint aber, die schuldhalte Unterlassungshandlung des Angeklagten Sch. (hinsichtlich der Bremse) könne nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg, der eingetretene Unfall, entfielen. Es nimmt also ersichtlich an, daß der Unfall sich trotz der leichtfertigen Fahrweise nicht oder doch nicht in diesem Ausmaß ereignet hätte, wenn die Bremsen nicht versagt hätten. Mit Recht schließt es von diesem Standpunkt aus eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges aus. Eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges bei schuldhaftem Einwirken eines anderen auf den tatbestandsmäßigen Erfolg erkennt die Rspr. des RG. nicht mehr an (vgl. RGSt. 56, 343, 348; 58, 366, 368; 61, 318, 320; 64, 316, 318 und 370, 372; RGUr. 2 D 123/40 v. 6. Mai 1940: DR. 1940, 1232⁴ letzter Absatz). Härten, die sich daraus ergeben, finden ihren Ausgleich in dem Erfordernis der Voraussehbarkeit des Erfolges (vgl. dazu RGSt. 56, 343, 349; 58, 27, 30 und 130, 134; 67, 12, 18; 73, 370, 372/373 und 74, 195, 198). Nach dieser Richtung würde aber, wenn man von einem Verschulden des Angekl. Sch. im Sinne der Erörterungen unter 1 absieht und nur ein Verschulden hin-

Zivilrecht

Familien- und Erbrecht

24. OLG. — § 37 EheG. Aufhebung einer i. J. 1928 geschlossenen Ehe zwischen einer Deutschen und einem Angehörigen des polnischen Volkstums wegen national-polnischer Betätigung des Ehemannes.

Parteien sind deutsche Reichsangehörige und haben am 13. Aug. 1928 die Ehe geschlossen. Der Bekl. bewirtschaftete bis zu seiner Verhaftung am 12. Sept. 1939 in G. (Kr. Neustadt, O.-S.) ein Gasthaus. Er hat diesen Betrieb nach Gründung der polnischen Minderheitenschule etwa seit 1931 allmählich zu einem Mittel- und Sammelpunkt der polnischen Minderheitenbewegung im Kreise Neustadt werden lassen. Er bekannte sich dabei selbst als Angehöriger dieser Minderheit und ließ nichts unversucht, um diese Bewegung im Kampf gegen das Deutschland zu fördern. Er war ein besonders rühriger und eifriger Werber, galt daher in amtlichen deutschen Kreisen als Polenführer. Lediglich deshalb wurde er bei Kriegsausbruch in Schutzhaft genommen.

Die Kl. hat die national-polnische Betätigung ihres Mannes nicht gebilligt. Sie galt von jeher als deutschgesinnte Frau und entzog sich bei polnischen Veranstaltungen der Gästebedieneung. Es kam dieserhalb zwischen den Parteien des öfteren zu Meinungsverschiedenheiten. Der Mann mißtraute der Frau und fühlte sich von ihr in seiner Tätigkeit bespitzelt. Senat ist überzeugt, daß die Kl. bei Kenntnis des artfremden Wesenskerns ihres Mannes die Ehe nicht geschlossen hätte. Daraus, daß sie seine polenfreundliche Gesinnung in den ersten Jahren der Ehe noch nicht als ehezerstörend empfand, ist ein gegenteiliger Schluß nicht zu ziehen.

Der Mann hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Seine Gastwirtschaft lag im gemischtsprachigen Grenzgebiet. Entscheidend ist, daß er seit dem Jahre 1931 trotz des Widerspruchs der Frau seine Gaststätte zu einer Hochburg des Polentums im Kreise Neustadt ausbaute und damit das deutsche Volkstum als ihm wesensfremd zu bekämpfen begann. Erst jetzt konnte der Kl. nicht länger verborgen bleiben, daß die polenfreundliche Haltung des Mannes nicht in Geschäftsrücksichten wurzelte, sondern einem ihr fremden national-polnischen Wesenselement entsprach. Die Kl. hat unverhältnismäßig lange gezögert, um hieraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Es ist aber noch nicht zu spät, das Versäumte nachzuholen. Der deutsch-polnische Volkstumskampf ist erst seit der Verhaftung des Mannes in voller Schärfe entbrannt und hat seither weltweite Ausmaße angenommen. Er ist zum Schicksalskampfe des deutschen Volkes geworden. Er fordert von jedem Deutschen klare Entscheidungen. Kein Deutscher darf in diesem Kampfe abseits stehen, ohne sich dem Vorwurf des Volkssverrats auszusetzen. Er zwingt auch die Kl. zu einer neuen Stellungnahme ihrem Manne gegenüber. Mit wirtschaftlichen und religiösen Gründen könnte die Kl. ihrem Volkstum gegenüber das Festhalten an der Ehe jetzt nicht mehr rechtfertigen. Der Bekl. muß hierfür Verständnis haben. Das Schicksal der Volksdeutschen in Polen kann ihm nicht entgangen sein. Er hat die Kl. durch seine national-polnische Betätigung in diese Zwangslage gebracht. Diese Betätigung innerhalb des deutschen Gastlandes stellt in ihrer Auswirkung einen neuen Aufhebungsgrund für die Kl. dar. Sie hat dies erkannt und am 4. April 1940 ihrem Manne mitgeteilt, daß ein weiteres Zusammenleben mit ihm nicht mehr in Frage komme. Durch Erhebung der Scheidungsklage Anfang Jan. 1941 hat sie die Jahresfrist aus § 40 EheG. gewahrt. Sie ist zwar erst im zweiten Rechtszuge zur Aufhebungsklage übergegangen. Dabei handelte es sich aber nicht um ein tatsächlich neues Vorbringen, sondern lediglich um eine andere rechtliche Würdigung des bisherigen Vortrags.

Auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens (§ 37 Abs. 2 EheG.) kann es nicht ankommen, wenn Belange der Allgemeinheit in Frage stehen. Die Aufhebung der Ehe liegt im öffentlichen Interesse.

(OLG. Breslau, 8. Sept. 1942, 2 U 300/41.)

*

sichtlich der Verkehrssicherheit des Wagens (s. unter 2) in Betracht zieht, von Bedeutung sein, ob sich der Unfall infolge des mangelhaften Zustandes der Bremsen auch dann ereignet hätte, wenn der Fahrer mit der nötigen Vorsicht gefahren wäre. Darüber gibt das Urteil keine Auskunft. Wäre es nicht der Fall, d. h. hätte der Zustand der Bremsen für sich allein den Unfall nicht verursacht, so würde sorgfältig zu prüfen sein, ob der Angekl. Sch. bei Anwendung der erforderlichen, ihm auch nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden und möglichen Sorgfalt den rechtswidrigen Erfolg hätte voraussehen können und müssen. Brauchte der Angekl. mit einer leichtfertigen Fahrweise nicht zu rechnen, dann würde in diesem Falle das Erfordernis der Voraussehbarkeit des Erfolges in Frage gestellt sein.

Nach allem muß das Urteil aufgehoben werden.

(RG., 2. StrSen. v. 27. Juli 1942, 2 D 234/42.)

*

23. RG. — § 245 Abs. 2 StPO.; § 24 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939. Ablehnung eines Beweisantrags „als unerheblich“. Mit der Rev. ist solche Ablehnung nur dann angreifbar, wenn der Tatrichter die unter Beweis gestellten Tatsachen gleichwohl als erheblich behandelt.

Das LG. hat den Beweisantrag des Verteidigers „als unerheblich“ abgelehnt. Das durfte es mit dieser Begründung tun. Denn über die Frage der Erheblichkeit hatte das Gericht nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden. Eine Verfahrensrüge hätte gegen den ablehnenden Beschluß nur mit der Begründung erhoben werden können, daß das LG. die unter Beweis gestellten Tatsachen gleichwohl als erheblich behandelt habe. In dieser Weise hat der BeschwF. seine Rüge aber nicht begründet, sondern nur geltend gemacht, daß der Beweisantrag nicht als unerheblich habe abgelehnt werden dürfen. Die Begründung der Rüge genügt nicht den Vorschriften des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 D 449/42.)

*

23 a. RG. — § 260 Abs. 4 StPO. n. F. Auch nach der neuen Fassung des § 260 Abs. 4 StPO. ist neben der Todesstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in die Urteilsformel aufzunehmen.

Am Schluß des Urteils heißt es, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit sei wegen § 260 Abs. 4 StPO. n. F. in die Urteilsformel nicht aufgenommen. Dabei ist übersehen, daß die Nichtaufnahme nur für Strafen ausgeschlossen ist, die neben der Todesstrafe nicht vollstreckt werden können. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird aber nicht „vollstreckt“ sondern tritt mit der Rechtskraft des Urteils von Rechts wegen ein (§ 36 StGB.); also mit der Verkündung des RevU. am 20. Nov. 1942. Sie hat auch volle Wirkung bis zum Tode des Angekl., ist also auch neben der Todesstrafe bedeutsam.

(RG., 4. StrSen. v. 20. Nov. 1942, 4 D 447/42.)

*

23 b. RG. — Art. VII § 2 VereinfVO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508). Zur Frage, wann „erhebliche“ Bedenken gegen die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen bestehen.

Nach dem Art. VII § 2 VO. a. a. O. ist die Möglichkeit gegeben, eine rechtskräftige Entsch. auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen. Doch unterliegt die Beweiswürdigung des Tatrichters nicht schlechthin der Anfechtung, sondern nur dann, wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entsch. festgestellten Tatsachen bestehen. Die Entsch. muß also in der Tat- und Beweisfrage entweder offenbar unrichtig oder doch so bedenklich sein, daß sich die Feststellungen mit den Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens nicht vereinbaren lassen.

(RG., 3. StrSen. v. 16. Nov. 1942, 3 C 84/42ⁿ, 3 StS 45/42ⁿ.)

25. OLG. — § 55 EheG. Zur Berechnung der 3-Jahresfrist bei Einziehung des Ehemannes zum Heeresdienst.

Es wird nicht verkannt, daß unter normalen Eheverhältnissen die Einziehung des Ehemannes zum Heeresdienst die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. durchaus nicht in Lauf setzt. Geschieht aber die Einziehung zum Heere während einer — infolge wirklicher Trennung — laufenden Frist, dann ist es Tatfrage, ob Unterbrechung eintritt oder nicht: findet sich der Ehemann zum Urlaub bei der Familie ein und wohnt und ißt er daselbst, dann wäre eine Unterbrechung anzunehmen. Anders, wenn er dazu z. B. brieflich oder durch Blumenspenden Versuche macht, die Ehefrau ihn aber aus nichtigen Gründen abweist.

(OLG. Düsseldorf, 3. ZivSen., Ur. v. 28. Okt. 1942, 3 U 124/138/42.)

*

26. RG. — § 3 VO. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) (4. DurchfVO. z. EheG.). Der Scheidungsgrund setzt nicht voraus, daß der bekl. Ehegatte Deutscher Volkszugehörigkeit ist oder daß für ihn die Voraussetzungen der Umsiedlung gegeben sind.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 11. Nov. 1942, IV 203/42.)
[He.]

*

27. RG. — § 6 der 4. DurchfVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654); Art. 11, 13 EGBGB.

Die Vorschriften der 4. DurchfVO. z. EheG. sind in der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn das Verfahren in dem vorangegangenen Rechtszuge schon vor dem Inkrafttreten der VO. abgeschlossen war.

Die dem internationalen Privatrecht angehörenden Vorschriften der VO. darüber, nach welchem von mehreren Rechten die Gültigkeit einer im Ausland von Ausländern geschlossenen Ehe zu beurteilen ist, sind auch dann anzuwenden, wenn die Ehe schon vor dem Inkrafttreten der VO. geschlossen worden war.

Seit dem Inkrafttreten der VO. haben auch die Gerichte in den Donau- und Alpengauen der Entscheidung darüber, von welchen Formerfordernissen die Gültigkeit einer im Ausland von Ausländern geschlossenen Ehe abhängt, das im alten Reichsgebiet geltende internationale Privatrecht zugrunde zu legen. Danach genügt im Gegensatz zu dem bisherigen ostmärkischen Recht stets die kirchliche Trauung von Ausländern im Ausland, wenn diese Form dem heimischen Recht der Brautleute entspricht.

Zur Frage der Gültigkeit einer während der Besetzung der Nordbukowina durch die Sowjetunion dort geschlossenen Ehe.

Der Klage des Mannes auf Nichtigerklärung seiner am 27. Aug. 1940 nach der Besetzung der Nordbukowina durch die Sowjetunion vor dem evangelischen Pfarramt in Czernowitz geschlossenen und dort beurkundeten Ehe wegen mangelnder Form des Eheabschlusses gab das Gericht des ersten Rechtsganges Folge. Das BG. hob auf die Berufung der Frau das Urteil auf, da inzwischen am 1. Nov. 1941 die Regelung des internationalen Familienrechtes mit der VO. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) in Kraft getreten war; nach Art. 11 (1) und 13 EGBGB. sei daher die Ehe gültig, wenn nach dem Heimatrecht der Brautleute die Eheschließung vor dem Seelsorger als Form genüge. Die damalige staatliche Zugehörigkeit der Parteien sei daher von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen.

Der Rekurs des Mannes gegen diesen Beschluß ist begründet.

1. Zu Unrecht meint allerdings der Rekurs, daß die VO. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) nicht anzuwenden sei, weil das Verfahren im ersten Rechtsgang vor ihrem Inkrafttreten geschlossen worden ist. Da die Bestimmungen der VO. zwingenden Rechtes im öffentlichen Interesse sind, sind sie auch in den weiteren Rechtsgängen zu beachten. Ihre Anwendung ist nicht dem zufälligen Umstand überlassen, wann die Verhandlung im ersten Rechtsgang geschlossen wurde (RG. v. 17. Dez. 1941, IV 185/41; RGZ. 168, 175 = DR. 1941, 844*).

2. Die Vorschriften der VO. finden auch dann auf das

eheliche Verhältnis der Parteien Anwendung, wenn dieses schon bestand, als die VO. am 1. Nov. 1941 in Kraft trat. Die Gültigkeit einer Ehe ist grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der Eheschließung geltenden Recht zu beurteilen. Welches von den damals geltenden Rechten mit Rücksicht auf den Ort der Eheschließung und die staatliche Zugehörigkeit der Brautleute anzuwenden ist, insbesondere nach welchem Recht sich die Formerfordernisse der Eheschließung richten, entscheidet aber nicht das zur Zeit der Eheschließung im Inland des angerufenen Gerichtes geltende internationale Privatrecht, sondern das gegenwärtig zur Zeit der Entsch. bestehende Kollisionsrecht. Mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze nach § 5 ABGB. hat dies nichts zu tun.

3. Die Neuregelung des zwischenstaatlichen Familienrechtes durch die 4. DurchfVO. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) hat es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Rechtsgebiet einheitlich für das Altreich und das ehemalige Österreich zu gestalten (Rexroth: DJ. 1941, 1087). Wenn die Neuregelung für die Gaue der Ostmark hinsichtlich der Form der Eheschließung im § 6 (3) nur bestimmt, daß die inländische Form für die im Inland geschlossenen Ehen allein gilt, aber darauf keine Antwort gibt, was für die Form der im Ausland geschlossenen Ehen zu gelten hat, so ist diese Frage trotz der Übergangsnorm des § 25 ebenda nicht nach dem bisher in Österreich geltenden internationalen Privatrecht, sondern nach dem im Altreich geltenden Recht, also unter Bedachtnahme auf Art. 11 (1) und 13 EGBGB. zu lösen. Dies entspricht dem Gedanken der angeführten VO., die daher auch den Wortlaut des Art. 13 EGBGB. in ihren § 6 mitübernommen hat.

Damit entfällt die Anwendung des bis dahin geltenden österreichischen zwischenstaatlichen Rechtes, wonach die Form der Eheschließung ausschließlich nach dem Recht des Ortes der Eheschließung im Ausland zu beurteilen war. Im Bereich der in Rumänien durch Art. 90, 91 und 94 PersStG. v. 21. Mai 1928 (gemäß Art. 126 auch für die Bukowina geltend) zwingend vorgeschriebenen Ziviltrauung reichte also eine konfessionelle Eheschließung vor dem Seelsorger der Brautleute nicht aus, auch dann nicht, wenn das heimatliche Recht beider Brautleute diese Form anerkannte.

4. Nach dem nunmehr geltenden Recht ist aber eine Eheschließung vor dem Seelsorger der Brautleute hinreichend, wenn sie das heimatliche Recht der Brautleute genügen läßt. Das BG. meint daher, die Staatsangehörigkeit der Brautleute zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe aufklären zu müssen. Theoretisch ist dies auch folgerichtig. Man wird aber von dieser Aufklärung hier mit Fug Umgang nehmen können, weil ein heimatliches Recht der Brautleute, das diese Form der Eheschließung genügen läßt, wie das schwedische, das norwegische, das italienische oder das des Staates des Vatikans, nach dem Wohnsitz und der Herkunft der Brautleute schlechterdings auszuschließen ist. Die Zugehörigkeit zu einem Staate, der diese Regelung kennt, kommt praktisch nicht in Betracht.

5. Zu erwägen wäre allerdings noch, ob die Ehe nicht etwa nach dem während der russischen Besetzung der Nordbukowina geltenden Eherecht als nicht registrierte, faktische Ehe durch eine an keine Form gebundene Erklärung der Brautleute, eine Ehe eingehen zu wollen, allein schon zustande gekommen ist (RG. v. 7. April 1938, IV 12/38; RGZ. 157, 257). Hierbei ist indessen zu beachten, daß die faktische Ehe keineswegs in allen Bundesrepubliken der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik anerkannt ist. Unter den gegenwärtigen Umständen läßt es sich aber nicht feststellen, welches Recht in dem kurzen Zeitraum der russischen Besetzung des Landes gegolten hat. Es muß daher diese entfernte Möglichkeit einer Gültigkeit der Ehe hier unberücksichtigt bleiben.

Bemerkte sei endlich noch, daß das spätere rumänische Ges. v. 21. Juli 1942, veröffentlicht am 25. Juli 1942, dessen Art. 2 bestimmt, daß Eheschließungen, die gemäß den von der Besatzungsmacht angewandten Gesetzen vollzogen sind, als gültig nur dann anerkannt werden, wenn sie vor dem 4. Sept. 1941 in die standesamtlichen Register eingetragen worden sind, im vorl. Fall außer Betracht zu bleiben hat, weil schon vor Inkrafttreten des Gesetzes

die Ehegatten ihre alte Heimat verlassen hatten und Reichsdeutsche geworden waren, so daß irgendwelche Berührungspunkte, die eine Unterstellung der Parteien unter das fragliche Gesetz rechtfertigen könnten, nicht mehr bestehen, und zwar selbst dann nicht, wenn dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beigelegt ist.

6. Die Rechtssache ist daher im Sinne einer Nichtigkeitsklärung der Ehe spruchreif.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 4. Nov. 1942, IV B 13/42. — Linz.)

*

**** 28. RG. — §§ 1297, 1298, 1300 BGB.**

I. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Eheversprechen nichtig ist, falls einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebt, kann keinesfalls dann anerkannt werden, wenn der Entschluß, sich scheiden zu lassen, erst durch das Verlöbniß und ein daraufhin angeknüpftes ehebrecherisches Verhältnis hervorgerufen worden ist.

II. 1. Eine Verlobte kann aus einem von ihr unter der Geltung der §§ 1574, 1578 BGB. gegenüber ihrem früheren Ehemann erklärten Unterhaltsverzicht keine Schadenersatzansprüche gegen den anderen Verlobten herleiten, wenn sie selbst Ehebruch begangen hatte; das gilt auch dann, wenn der frühere Ehemann den Ehebruch, weil er keine Kenntnis von ihm hatte, nicht durch Erhebung einer Widerklage oder Stellung eines Mitschuldantrags in Scheidungsstreit geltend gemacht hatte. Auch der Verzicht auf die Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung des früheren Ehemannes stellt keine den anderen Verlobten zum Schadenersatz verpflichtende Maßnahme dar, da die Bezugsberechtigung mit der Scheidung der Ehe von selbst ein Ende gefunden hätte.

2. Der Rücktritt vom Verlöbniß braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen; es genügt ein Verhalten des Verlobten, aus dem der andere Verlobte zu erkennen vermag, daß jener an dem Willen, mit ihm die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält.

III. Der Anspruch aus § 1300 steht auch einer unbescholtenen geschiedenen Frau zu.

Im August 1937 lernte die Kl., die damals noch mit dem H. verheiratet war, den ledigen Bekl. kennen. Die Parteien versprachen sich gegenseitig die Ehe und verkehrten in der Folgezeit auch geschlechtlich miteinander. Im Dezember 1937 reichte die Kl. die Scheidungsklage gegen ihren Ehemann ein. Unter dem 31. Jan. 1938 schlossen die Ehegatten durch ihre Prozeßbevollmächtigten einen Vertrag, nach dem die Kl. auf die Gewährung von Unterhalt verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, daß die auf sie lautenden Lebensversicherungen auf die drei gemeinschaftlichen Kinder umgeschrieben würden. Der Ehemann H. verpflichtete sich, als Unterhalt für die Kinder, die bei der Kl. bleiben sollten, monatlich 350 *R.M.* zu zahlen. Durch Urteil vom 1. Febr. 1938, das infolge Rechtsmittelverzichts sofort rechtskräftig wurde, wurde die Ehe aus alleinigen Verschulden des Ehemannes H. geschieden.

Der Bekl., der ein Liebesverhältnis mit seiner Haushälterin Frau B. unterhalten hatte, entließ diese, nachdem er die Kl. kennengelernt hatte, aus seinem Dienst, stellte sie aber im Sommer 1938 wieder ein. Auf Vorstellungen der Kl. entfernte er sie wieder aus seinem Haushalt, brachte sie aber ohne Wissen der Kl. in seinem Jagdhaus unter.

Die Eheschließung zwischen den Parteien ist nicht zustande gekommen.

Die Kl. behauptet, der Bekl. habe bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung im Juni 1939 das Verlöbniß grundlos gelöst. Er hafte ihr daher für den Schaden, den sie durch die im Vertrag v. 31. Jan. 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten habe. Ferner stehe ihr, da sie unbescholten gewesen sei, der Anspruch aus § 1300 BGB. zu, der nach den Vermögens- und Standesverhältnissen der Parteien auf mindestens 10 000 *R.M.* zu beziffern sei. Der Bekl. hafte ihr auch aus § 826 BGB., da er sie zur Scheidung gedrängt und den Unterhaltsverzicht von ihr verlangt, aber nie daran gedacht habe, sie zu heiraten. Die Kl. beantragt daher, den Bekl. zu verurteilen, ihr 1. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag in Form einer Abfindung oder einer laufenden Rentenzahlung nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klageerhebung als Ersatz

ihres Vermögensschadens, 2. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klageerhebung als Ersatz ihres nicht vermögensrechtlichen Schadens zu zahlen.

Der Bekl. bestreitet, das Verlöbniß gelöst zu haben. Die Lösung sei vielmehr durch die Kl., und zwar bereits im August 1938, erfolgt. Bei der Auseinandersetzung, die damals wegen des Aufenthaltes der Frau B. in seinem Jagdhaus zwischen den Parteien stattgefunden habe, sei er bereit gewesen, Frau B. von dort zu entfernen, habe aber geäußert, er bedürfe dazu einer gewissen Zeit, da er die Frau nicht auf die Straße setzen könne. Darauf habe die Kl. erklärt, dann seien sie also fertig miteinander, zwischen ihnen sei es dann aus. Wolle man aber annehmen, daß er im Juni 1939, als er der Kl. die Tür gewiesen habe, das Verlöbniß gelöst habe, so habe er hierfür wichtige Gründe gehabt. Sie habe während des Ehescheidungsverfahrens, als sie befürchtet habe, ihr Ehemann könne von ihrem Ehebruch erfahren, von ihm — dem Bekl. — verlangt, er dürfe sie nicht kompromittieren. Ferner habe sie ihm zweimal eine Schwangerschaft vorgetäuscht und beim zweiten Male sogar Beihilfe zur Abtreibung verlangt. Bei der Auseinandersetzung im Juni 1939 habe sie versucht, Geld von ihm zu erpressen. Im übrigen sei das Verlöbniß, da die Kl. zur Zeit seines Abschlusses noch verheiratet gewesen sei, nichtig gewesen, so daß sie keine Ansprüche aus ihm herleiten könne. Ihrem Entschädigungsanspruch wegen des Verzichts auf den Unterhalt stehe auch entgegen, daß sie in Wirklichkeit keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann gehabt habe, da die Ehe wegen ihres Ehebruchs mit dem Bekl. aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten zu scheiden gewesen und geschieden worden wäre, wenn ihr Ehemann von dem Ehebruch Kenntnis gehabt hätte. Mit Rücksicht auf ihr ehebrecherisches Verhältnis mit dem Bekl. sei die Kl. nicht mehr unbescholten gewesen. Daß er keine ernstlichen Heiratsabsichten gehabt habe, bestreite er.

Die Kl. hat demgegenüber auch geltend gemacht, daß ihr auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur Auflösung des Verlöbnisses zur Seite gestanden haben würde, da der Bekl. sein Verhältnis zu Frau B. fortgesetzt habe. Dies bestreitet der Bekl.

Das LG. hat die Ansprüche der Kl. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Bekl. hatte nur insoweit Erfolg, als das OLG. die Kl. mit ihren Ansprüchen auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens abgewiesen hat.

Die Revisionen beider Parteien waren erfolglos.

I. Zur Revision der Kl.

Die Kl. verfolgt mit ihrem Rechtsmittel ihren auf § 1298, hilfsweise auf § 1299 BGB. gestützten Anspruch auf Ersatz des Schadens weiter, den sie durch die in dem Vertrage mit ihrem früheren Ehemanne v. 31. Jan. 1938 in Erwartung der Ehe mit dem Bekl. getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten haben will. Daß diese Maßnahmen, insbesondere auch der Unterhaltsverzicht an sich unter § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. fallen, nimmt das BG. rechtfertig bedenkfrei an (vgl. RGZ. 163, 280 [287] = DR. 1940, 1365*). Es hat jedoch den auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens gerichteten Anspruch der Kl. deshalb für unbegründet erklärt, weil er voraussetze, daß zur Zeit der Aufwendungen oder Maßnahmen bereits ein rechtswirksames Verlöbniß bestanden habe. Ein solches habe aber wenigstens bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe der Kl. nicht vorgelegen. Ein Eheversprechen sei, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebe, grundsätzlich nichtig. Es seien auch keine besonderen Umstände gegeben, die im vorliegenden Falle ausnahmsweise eine andere Auffassung rechtfertigen könnten.

Die Angriffe, die die Revision der Kl. gegen diese Stellungnahme des BG. richtet, können keinen Erfolg haben. Davon, daß das Eheversprechen grundsätzlich nichtig ist, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebt, geht auch die Revision aus. Sie meint aber, daß er im vorl. Falle durch besondere Umstände gerechtfertigt sei, eine Ausnahme von diesem Grundsatz anzuerkennen. In dem von ihr angeführten Urteil des erk. Sen. v. 5. Dez. 1923, IV 442/22; SeuffArch. 78, 315, ist die Frage offen gelassen worden, ob der Grundsatz, daß das Eheversprechen einer verheirateten Person in Anbetracht des Wesens der Ehe als einer dauernden Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten sittenwidrig

und daher nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, ausnahmslos gelte oder ob besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Auffassung rechtfertigen könnten, denn das Vorliegen solcher besonderen Umstände war in jenem Falle nicht dargetan worden. Wie die Ausführungen dieses Urteils ergeben, würde die Anerkennung eines Ausnahmefalles in erster Linie voraussetzen, daß dem Ehegatten, der während des Bestehens seiner Ehe ein Verlöbniß eingegangen, ein Scheidungsgrund zur Seite stand, weiter aber auch, daß er zur Zeit des Verlöbnisses bereits die Scheidung seiner Ehe betrieben hatte. Daß der Kl. ein Scheidungsgrund zur Seite stand, nimmt das BG. an. Hingegen fehlt es nach seiner Ansicht an der weiteren Voraussetzung, daß die Kl. zur Zeit des Verlöbnisses bereits die Scheidung ihrer Ehe betrieben hatte. Das trifft zu, da das Verlöbniß bereits im August oder September 1937 geschlossen, die Beauftragung des Anwalts mit der Erhebung der Scheidungsklage erst durch Schreiben v. 3. Okt. 1937 erfolgt und diese selbst erst am 8. Dez. 1937 bei Gericht eingereicht worden ist. Darüber hinaus stellt das BG. fest, daß selbst der Entschluß der Kl., sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen, erst durch das Verlöbniß mit dem Bekl. und das daraufhin angeknüpfte ehebrecherische Verhältnis hervorgerufen worden ist. Es läßt sich rechtlich nicht beanstanden, wenn das BG. bei dieser Sachlage das Vorliegen besonderer Gründe verneint, die eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtigkeit des Verlöbnisses einer verheirateten Person rechtfertigen könnten, so daß es auch hier dahingestellt bleiben kann, ob solche Ausnahmefälle überhaupt anerkannt werden können. Die von der Revision der Kl. angestellten Erwägungen können ihrem Standpunkt nicht zum Erfolg verhelfen. Sie verweist auf die Vorschrift des § 56 EheG., in der ausgesprochen sei, daß derjenige, der durch eigene schwere Schuld die Ehe zerstört und selbst kein Gefühl der Verbundenheit mehr für den anderen Eheeteil habe, auch nicht mehr den Anspruch auf restlose Ergebenheit des von ihm schwer gekränkten Eheteils erheben könne; sehe das Gesetz unter solchen Umständen eine schwere Verletzung der Treupflicht nicht mehr als gegeben an, so könne auch vom sittlichen Standpunkt aus in einem Versprechen, in Zukunft einem anderen Manne angehören zu wollen, nicht eine schlechthin verwerfliche Handlung gefunden werden. Abgesehen davon, daß die Vorschrift des § 56 EheG. zu der hier in Betracht kommenden Zeit noch nicht in Geltung war, müssen diese Erwägungen der Revision schon daran scheitern, daß nichts dafür vorliegt, den damaligen Ehemann der Kl. würde das von ihr während des Bestehens ihrer Ehe eingegangene Verlöbniß und das sich daran anschließende ehebrecherische Verhältnis, hätte er davon Kenntnis gehabt, völlig unberührt gelassen haben. Der Umstand, daß der Ehemann der Kl. selbst sich schwerer Verstöße gegen die eheliche Treupflicht schuldig gemacht hatte, befreite die Klägerin noch nicht von den ihr durch die Ehe auferlegten Bindungen und änderte daher auch nichts an der sittlichen Wertung ihres Verhaltens.

In zweiter Linie bekämpft die Revision der Kl. die Rechtsauffassung des BG., daß nach § 1298 BGB. nur wegen solcher Aufwendungen und Maßnahmen Ersatz verlangt werden könne, die der Eingehung des — rechtswirksamen — Verlöbnisses nachgefolgt seien. Es kann sich allerdings fragen, ob Aufwendungen und Maßnahmen „in Erwartung der Ehe“, wie sie § 1298 BGB. voraussetzt, nicht auch dann vorliegen, wenn das Eheversprechen zwar zu der Zeit, als die Aufwendungen gemacht oder die Maßnahmen getroffen wurden, nichtig war, wenn aber später das Verlöbniß rechtswirksam zustande gekommen ist, zumal dann, wenn die den Verlobten schädigenden Handlungen im Einverständnis mit dem anderen Verlobten vorgenommen worden waren. Jedoch braucht hierzu nicht Stellung genommen zu werden, denn der Kl. ist durch die von ihr in dem Verträge v. 31. Jan. 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen in Wirklichkeit kein Schaden entstanden, den sie vom Bekl. ersetzt verlangen könnte. Da sie Ehebruch begangen hatte, hätte ihr nach den damals noch in Geltung gewesenen §§ 1574, 1578 BGB. kein Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann zugestanden. Der von ihr ausgesprochene Unterhaltsverzicht entsprach also nur der damaligen Rechtslage, an der auch das Inkrafttreten des EheG. nichts geändert haben würde (vgl. § 96 Satz 2). Wenn auch ihr früherer Ehemann den

Ehebruch nicht durch Erhebung einer Widerklage oder Stellung eines Mitschuldanantrags im Scheidungsstreit geltend gemacht hatte, weil er von ihm keine Kenntnis hatte, so kann sich doch die Kl. hierauf nicht dem Bekl. gegenüber zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs berufen. Dieser hält ihr vielmehr mit Recht entgegen, daß sie bei Zugrundelegung der wahren Rechtslage ohnehin keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann gehabt hätte. Ebensowenig ist ihr durch den Verzicht auf ihre Rechtsstellung als Bezugsberechtigte aus den Lebensversicherungen ihres früheren Ehemannes ein Schaden entstanden, dessen Ersatz sie vom Bekl. verlangen könnte, denn ihre Bezugsberechtigung hätte mit der Scheidung der Ehe von selbst ein Ende gefunden (vgl. Pröbß, Versicherungsvertragsgesetz, 3. Aufl., § 167 Anm. 4 und die dort angeführte Rspr.; Pfeiffer: JurRdschPrivVers. 1933 344 [345]; Hagemann: daselbst 1935, 89).

Soweit die Kl. ihre Ansprüche auf unerlaubte Handlung gestützt hat, erklärt das BG. sie mangels Nachweises der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen für unbegründet. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen des BG. auch nicht erkennbar.

II. Zur Revision des Bekl.

Der Bekl. erstrebt mit seinem Rechtsmittel die Abweisung der Klage auch insoweit, als sie auf § 1300 BGB. gestützt ist. Diese Vorschrift setzt in erster Linie voraus, daß eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat. Unbescholten ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit; vielmehr ist unter Unbescholtenheit Unversehrtheit der Geschlechtshere zu verstehen (RGRKomm. § 1300 Anm. 2 Abs. 1 mit Nachweisen). Der Anspruch aus § 1300 BGB. steht daher auch der unbescholtenen geschiedenen Frau zu, wie bereits in der auf Grund des Gemeinen Rechts ergangenen Entscheidung RGZ. 29, 97 (99) ausgesprochen ist. Unstreitig hat sich die Kl. dem Bekl. sowohl vor der Scheidung ihrer Ehe als auch nachher geschlechtlich hingegeben. Da § 1300 BGB. das Bestehen eines wirksamen Verlöbnisses zur Zeit der Beiwohnung voraussetzt, die Kl. aber dem Bekl. die Beiwohnung bereits vorher gestattet hatte, hält das BG. sie nicht mehr für unbescholten im Sinne des Gesetzes. Es ist aber der Auffassung, daß sich der Bekl. nicht auf die von ihm selbst durch seinen Geschlechtsverkehr mit der Kl. herbeigeführte Bescholtenheit berufen könne. Diese Auffassung wird von der Revision des Bekl. ohne Erfolg bekämpft. Es steht mit der Rspr. des RG. in Einklang, daß der Verlobte die von ihm selbst verursachte oder doch mitverursachte Bescholtenheit seiner früheren Braut gegenüber dem Anspruch aus § 1300 BGB. nicht geltend machen darf (RGZ. 52, 46 [43]; 98, 13; JW. 1905, 288¹²; 1910, 942¹⁹; Gruch. 64, 351; vgl. auch RGZ. 149, 143 f. = JW. 1936, 863⁸). Von dieser Rspr. abzugehen, besteht kein Anlaß. Der Revision des Bekl. kann auch nicht zugegeben werden, daß der vorl. Fall eine abweichende Beurteilung erforderte. Sie verweist darauf, daß die Kl. als verheiratete Frau und Mutter von drei Kindern mit dem Bekl. ein den Tatbestand des dauernden, fortgesetzten Ehebruchs erfüllendes Geschlechtsverhältnis gepflegt, mit ihm auch längere Zeit die Wohnung geteilt und sich mit ihm unbekümmert um ihre Ehe verlobt habe; durch dieses Verhalten, nicht durch das Verhalten und die Überredungskünste des Bekl. sei ihre Geschlechtshere versehrt worden. Diese Tatsachen ergeben allerdings, daß die Geschlechtshere der Kl. schon vor dem Bestehen eines wirksamen Verlöbnisses mit dem Bekl. in den Augen Dritter Einbuße erlitten hatte, daß die Kl. also zu der Zeit, als sie dem Bekl. nach Eingehung eines wirksamen Verlöbnisses die Beiwohnung gestattete, nicht mehr unbescholten war. Das nimmt aber auch das BG. an. Hier handelt es sich nur darum, ob der Bekl. die Bescholtenheit der Kl. zur Abwehr des Anspruchs aus § 1300 BGB. geltend machen kann. Wenn das BG. dies verneint hat, so kann dies deshalb nicht als rechtsirrig angesehen werden, weil der Bekl. durch sein eigenes Verhalten — die Anknüpfung ehebrecherischer Beziehungen zur Kl., ihre Aufnahme in seine Wohnung sowie seine Verlobung mit ihr — ihre Bescholtenheit in jedem Falle mitverursacht hat.

Der Anspruch aus § 1300 BGB. setzt weiter voraus, daß der Bekl. entweder vom Verlöbniß zurückgetreten ist oder durch sein Verschulden den Rücktritt der Kl. veranlaßt hat. Die Behauptung des Bekl., die Kl. sei im August 1938 im

Laufe der Auseinandersetzung wegen Frau B. vom Verlöb- nis zurückgetreten, hält das BG. nicht für erwiesen. Es stellt aber fest, daß der Bekl. der Kl. in der Zeit vom August bis Oktober 1938 außer einem kurzen Kartenbrief mit einem Gruß nicht mehr geschrieben, sie von da an bis zum März 1939, selbst ihren Geburtstag mit Stillschweigen über- gehend, ohne Nachricht gelassen und sie, als sie ihn dann fernmündlich angerufen habe, in das Café X. bestellt habe. Durch dieses Verhalten habe der Bekl., wie das BG. aus- führt, deutlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Kl. nicht mehr denke. Dieser Einstellung habe er weiter in seinem Briefe v. 19. Mai 1939 Ausdruck ver- liehen, in dem er geschrieben habe, nunmehr sei wohl auch die Kl. der Überzeugung, daß sie nicht zueinander paßten. Auch die Kl. habe bei der Unterredung im Café X. zu er- kennen gegeben, daß sie das Verlöb- nis als aufgelöst be- trachte. Das BG. ist hiernach der Überzeugung, daß das Verlöb- nis zur Zeit der Unterredung im Café X. im März 1939 bereits gelöst war und von beiden Parteien als gelöst betrachtet wurde, meint aber, es könne nicht festgestellt werden, von wem die Lösung ausgegangen sei, und läßt dies dahingestellt. Sei nämlich die Lösung durch den Bekl. erfolgt, so müsse dieser, um die Ersatzansprüche der Kl. abzuwenden, beweisen, daß ihm hierfür ein wichtiger Grund zur Seite gestanden habe. Diesen Beweis habe er nicht erbracht. Sei aber die Kl. selbst vom Verlöb- nis zurückgetreten, so liege ein ihren Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des Bekl. darin, daß er trotz des Verlöb- nisses die Beziehungen zu Frau B. fortgesetzt habe, indem er sie im Juni 1938 unter Geheimhaltung vor der Kl. wieder als Haushälterin in seine Wohnung aufgenommen, sie etwa im August desselben Jahres ebenfalls unter Geheimhaltung vor der Kl. in seinem Jagdhaus untergebracht, dort häufig besucht und mit ihr Zärtlichkeiten ausgetauscht habe.

Die Revision des Bekl. bezeichnet diese wahldeutigen Annahmen des BG. als mit dem Vorbringen beider Par- teien in Widerspruch stehend. Nach ihrer Ansicht hätte das BG. untersuchen müssen, ob die Behauptung der Kl., der Bekl. sei im Juni 1939 vom Verlöb- nis zurückgetreten, be- wiesen sei oder nicht. Da das BG. dies nicht getan habe, sei von der Darstellung des Bekl. auszugehen, daß die Kl. selbst zurückgetreten sei. Wenn die Kl. selbst aber gar nicht behauptete, das Verlöb- nis aufgehoben zu haben, sondern geltend mache, daß der Bekl. zurückgetreten sei, so könne die Frage aus § 1299 BGB. überhaupt nicht gestellt, keines- falls das Urteil hierauf abgestellt werden. Diese Bemänge- lung der Revision ist nicht begründet. Die Kl. war ver- fahrensrechtlich nicht gehindert, ihren Anspruch in erster Linie auf § 1298 und hilfsweise auf § 1299, je in Verbindung mit § 1300 BGB., zu stützen. Das hat sie getan. Ein Verstoß gegen § 128 ZPO. liegt daher nicht vor. Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsurteil eine Stellungnahme zu dem Vorbringen der Kl. unterlassen habe, der Bekl. sei im Juni 1939 vom Verlöb- nis zurückgetreten. Dieses Vorbringen ist im Berufungsurteil vielmehr dahin beschieden, daß damals das Verlöb- nis — gleichviel von welcher der Parteien — be- reits gelöst war. Nicht ohne Grund macht die Revision hin- gegen geltend, es fehle im Berufungsurteil an einer Fest- stellung, ob das Verlöb- nis zu der Zeit noch bestand, als der Bekl. wieder mit Frau B. in Verbindung trat. Dieser Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefoch- tenen Urteils, denn die von ihm getroffenen Feststellungen ergeben, daß die Lösung des Verlöb- nisses nur seitens des Bekl. erfolgt sein kann und in der Tat auch erfolgt ist. Die — vom BG. nicht besonders erörterte — Möglichkeit einer vertragsmäßigen Aufhebung des Verlöb- nisses kommt nach dem beiderseitigen Parteivortrage nicht in Betracht. Die Behauptung des Bekl., die Kl. sei im August 1938 einseitig vom Verlöb- nis zurückgetreten, ist unbewiesen geblieben. Weitere Behauptungen in dieser Richtung hatte der Bekl. nicht aufgestellt. Es bleibt daher nur die Möglichkeit der Auflösung des Verlöb- nisses durch einseitigen Rücktritt des Bekl. Der Rücktritt braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen. Es genügt ein Ver- halten des Verlobten, aus dem der andere Verlobte zu er- kennen vermag, daß jener an dem Willen, mit ihm die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält. Ein solches Verhalten hat der Bekl. nach den oben wiedergegebenen Feststellungen des BG. der Kl. gegenüber an den Tag gelegt. Das BG. selbst würdigt dieses Verhalten des Bekl. dahin, er habe

damit deutlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Kl. nicht mehr denke. Wenn es gleichwohl in die- sem Verhalten keinen einseitigen Rücktritt des Bekl. er- blicken will, so beruht dies ersichtlich auf Überspannung der an eine stillschweigende Willenserklärung zu stellenden Anforderungen.

Da der Bekl. nicht bewiesen hat, daß ihm ein wichtiger Grund für den Rücktritt zur Seite gestanden habe, so ist der Anspruch der Kl. nach § 1300 i. Verb. m. § 1298 BGB. begründet.

Die Revision macht noch geltend, daß dem Bekl. gegen- über diesem Anspruch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zustehe, weil die Kl., wie von ihm be- hauptet worden war, im Oktober 1938 sich einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten, im Jahre 1940 ein geschlechtliches Verhältnis mit J. gehabt habe und seit 1941 wieder mit ihrem geschiedenen Ehemanne zusammen- lebe. Nach ihrer Ansicht sind diese Vorgänge auch für die Frage der Bescholtenheit der Kl. von Bedeutung. Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit die Vorgänge in die Zeit nach der Auflösung des Verlöb- nisses fallen, sind sie grundsätz- lich unbeachtlich. Ob Fälle denkbar sind, in denen mit Rücksicht auf ein besonders verwerfliches Verhalten der ehemaligen Verlobten die Geltendmachung des Anspruchs dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen und unter diesem Gesichtspunkt eine Verwirkung des An- spruchs Platz greifen würde, kann offen bleiben, denn von derartigen eine solche Verwirkung etwa rechtfertigenden Umständen kann hier keinesfalls die Rede sein. Die Tatsache, daß sich die Kl. im Oktober 1938 einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten hat, könnte vom Bekl. höchstens als wichtiger Grund für seinen Rücktritt (§ 1298 Abs. 3 BGB.) geltend gemacht werden. Sie reicht aber mangels näherer Darlegungen hierfür nicht aus. Für die Frage der Bescholtenheit der Kl. sind alle diese Vor- gänge ohne Bedeutung, da für diese Beurteilung nur der Zeitpunkt der Beiwohnung des Bekl. maßgebend ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 4. Nov. 1942, IV 92/42.) [He.]

*

29. KG. — §§ 1680, 1707 BGB. § 1680 findet entspr. An- wendung auf die rechtl. Stellung desjenigen Elternteiles, dem nicht die elterliche Gewalt, sondern nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zusteht. Die uneheliche Mutter verwirkt also ihr Sorgerecht, wenn sie wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird.

Für eine Entziehung des Sorgerechtes gegenüber der unehelichen Mutter Margarete H. ist nur dann Raum, wenn dieses Recht ihr überhaupt zusteht. Deshalb konnte das AG. die Frage, ob die Mutter nicht dadurch, daß sie wegen vorsätzlicher Kindesaussetzung, begangen an ihrem eigenen Kind unmittelbar nach dessen Geburt, zu 9 Mona- ten Gefängnis verurteilt worden ist, das ihr nach § 1707 BGB. zustehende Sorgerecht verwirkt habe, nicht deshalb dahingestellt sein lassen, weil ihr jedenfalls nach § 1666 BGB. das Sorgerecht zu entziehen sei. Das LG. nimmt zu dieser Frage dahin Stellung, daß die Mutter durch die in begreif- licher Aufregung und ohne Überlegung an ihrer Tochter begangene Aussetzung das ihr nach § 1707 BGB. zu- stehende Sorgerecht nicht verloren habe. Im übrigen komme eine Verwirkung der Elternrechte wie im Falle des § 1680 BGB. bei ihr schon um deswillen nicht in Frage, weil ihr die elterl. Gewalt niemals zugestanden habe. Den Aus- führungen des LG. kann nicht beigeplichtet werden. § 1680 BGB. bestimmt, daß der Vater die elterliche Gewalt verwirkt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zucht- hausstrafe oder zu Gefängnisstrafe von mindestens 6 Mona- ten verurteilt wird. Die Verwirkung der elterl. Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Dem LG. ist zuzu- geben, daß § 1680 seinem Wortlaute nach zwar nur die Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters in ihrer Ge- samtheit regelt. Der Sen. hat aber bereits zu §§ 1676, 1677 BGB., die das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters be- treffen, ausgesprochen, daß diese Vorschriften in gleicher Weise anzuwenden seien, wenn ein Elternteil nicht die volle

elterliche Gewalt, sondern nur das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes besitze (KGJ. 42, 30; JFG. 11, 53). In KGJ. 42, 30 ist dann zur Begründung ausgeführt, daß das Recht der Personensorge nach § 1627 BGB. einen Bestandteil der elterlichen Gewalt bilde. Es erscheine deshalb beim Fehlen jeder gegenüberstehenden ges. Bestimmung naturgemäß, daß die Vorschriften, die sich auf die Gesamtheit der elterlichen Gewalt bezögen, entsprechende Anwendung auf die elterliche Personensorge zu finden hätten, auch wenn diese dem Elternteile nicht als Bestandteil der elterlichen Gewalt, sondern losgelöst von der letzteren als ein selbständiges Recht zustehe. Auch die Bestimmung des § 1680 BGB. über die Verwirkung der elterlichen Gewalt muß daher entspr. zur Anw. gelangen, wenn der unehel. Mutter nur die tatsächliche Sorge für die Person ihres Kindes zusteht (ebenso Staudinger, 9 vor § 1676 Anm. 8; § 1680 Anm. 8; Palandt, 4 § 1680 Anm. 1; vgl. auch RGRKomm. 9 § 1677 Anm. 1). Hiernach ist aber davon auszugehen, daß die Mutter mit Rechtskraft des Urts., durch das sie wegen Kindesaussetzung nach § 221 StGB. zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, das ihr nach § 1707 BGB. zustehende Sorgerecht verwirkt hat. Gegenüber der klaren Regelung des § 1680 BGB. kann es auf die vom LG. berücksichtigten Billigkeitsmomente, daß nämlich die Mutter in Aufregung und ohne Überlegung gehandelt habe, nicht ankommen. Die Verwirkung wird vielmehr allein dadurch getragen, daß die Mutter wegen eines an dem Kinde vorsätzl. verübten Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt worden ist. Demnach ist davon auszugehen, daß das Sorgerecht nicht der Mutter, sondern dem Vormund, hier also dem Städt. JugAmt in N., zusteht (JFG. 9, 48; 14, 37). Dessen Antrag, der Mutter das Sorgerecht zu entziehen, ist daher gegenstandslos.

(KG., 1 a ZivSen., Urt. v. 28. Aug. 1942, 1 a Wx 615/42.)

*

30. KG. — §§ 1795, 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB.; § 14 Abs. 2 Satz 3 FamRändG. (RGBl. 1938, I, 380). Betreibt der Adoptivvater die gerichtliche Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses, so muß das Kind, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt steht, in dem Verfahren durch einen Pfleger vertreten werden.

Der Kürschnermeister Richard H. und seine inzwischen verstorbene Ehefrau haben durch notariellen Vertrag v. 11. Nov. 1929 die am 12. Juni 1927 geborene Johanna B. als gemeinschaftliches Kind an Kindes Statt angenommen. Der Vertrag ist durch Beschluß des AG. in B. vom 2. April 1930 bestätigt worden. Der Adoptivvater hat jetzt im Jahre 1942 bei dem AG. in B. beantragt, das Kindesannahmeverhältnis aufzuheben. Das AG. hat diesen Antrag abgelehnt und das LG. die hiergegen von dem Adoptivvater eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Auf seine weitere Beschwerde hat das KG. aus folgenden Gründen die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache an das AG. zurückverwiesen:

Das bisherige Verfahren leidet an dem Mangel, daß das Kind in ihm nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war: Durch die Annahme an Kindes Statt hat das Kind gemäß § 1757 Abs. 2 BGB. die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes des Kürschnermeisters H. und seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau erlangt und wird daher im allgemeinen gemäß § 1630 Abs. 1 BGB. von dem Adoptivvater gesetzlich vertreten. Diese Vertretung steht jedoch gemäß § 1630 Abs. 2 Satz 1 BGB. dem Adoptivvater insoweit nicht zu, als nach § 1795 BGB. ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das in Art. 5 des Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) geregelte Verfahren betreffend die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen ist zwar nach § 17 FGG. eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber trotzdem prozeßfähig gestaltet. Wird von dem Adoptivvater die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses beantragt, so haben in dem Verfahren Adoptivvater und Kind eine Art Parteistellung. Dies hat zur Folge, daß das Kind gemäß § 1795 BGB. in dem Verfahren nicht durch den Adoptivvater gesetzlich vertreten werden kann, sondern daß ihm ein Pfleger bestellt wer-

den muß. Allerdings spricht das § 1795 BGB. nicht eindeutig aus; wenn dort jedoch in Abs. 1 Nr. 3 bestimmt ist, daß der Vormund den Mündel bei einem Rechtsstreit zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits nicht vertreten kann, so folgt hieraus, daß er hierzu bei einem eigenen Rechtsstreit mit dem Mündel erst recht nicht in der Lage ist; denn dann ist der Interessengegensatz zwischen ihm und dem Mündel noch ein erheblich größerer als in dem vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fall. Zu dem gleichen Ergebnis führt im übrigen auch die Vorschrift des § 1795 Abs. 2 BGB., welche bestimmt, daß die Vorschrift des § 181 BGB. unberührt bleibt. Letztere bezieht sich zwar ihrem Wortlaut nach nur auf Rechtsgeschäfte, wird jedoch im Schrifttum auch auf die Stellvertretung im Prozeß für anwendbar erklärt (Schlegelberger-Vogels, Anm. 7 zu § 181 BGB.). Jedenfalls herrscht im Schrifttum (Achilles-Greif, Anm. 10 zu § 1795 BGB.) und in der höchstrichterlichen Rspr. (RGZ. 66, 240; JFG. 12, 154; 16, 337; 19, 55) darüber Einigkeit, daß beispielsweise der Vormund von der Vertretung im Prozeß zwischen sich selbst und dem Mündel kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Dies hat der Senat insbesondere auch in dem vorerwähnten Beschluß JFG. 12, 154 ausgesprochen, der die Frage behandelt, ob das Jugendamt, auf dessen Antrag ein Fürsorgeerziehungsverfahren gegen einen von ihm selbst als Amtsvormund vertretenen Minderjährigen eingeleitet ist, diesen in dem Verfahren vertreten darf. Dies hat damals der Senat mit der Begründung bejaht, daß das Fürsorgeerziehungsverfahren mit einem Prozeßverfahren nicht verglichen werden könne und daß in ihm das Jugendamt und der Mündel sich nicht als Parteien gegenüberstünden. Wenn der Senat damals seine Entscheidung im übrigen auch auf die Erwägung gestützt hat, daß die Vorschriften der §§ 1795, 181 BGB. schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könnten, weil sie lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten, also nicht solche der Erziehung betreffen, so kann diese nur zusätzlich und hilfsweise gegebene Begründung insoweit nicht aufrechterhalten werden, als sie ausspricht, daß die §§ 1795, 181 BGB. nur wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen; denn selbstverständlich kann beispielsweise ein Ehemann, der seiner geisteskranken Ehefrau zum Vormund bestellt ist, sie auch in Prozessen über nichtwirtschaftliche Angelegenheiten nicht vertreten, wenn er selbst, wie beispielsweise im Scheidungsprozeß, ihr Prozeßgegner ist. Demgemäß ist auch der Adoptivvater, der die gerichtliche Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses betreibt, von der gesetzlichen Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen. Nun muß jedoch in dem Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 des Ges. das Kind und, wenn es geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, auch sein gesetzlicher Vertreter gehört werden. Hieraus folgt, daß dem Kind, das unter der elterlichen Gewalt des Adoptivvaters steht, für das Verfahren gemäß § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB. jedenfalls dann ein Pfleger bestellt werden muß, wenn der Adoptivvater in dem Verfahren sein Verfahrensgegner ist. Der gleiche Gedanke liegt übrigens auch der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Ges. zugrunde, welche bestimmt, daß einem Antragsberechtigten, dessen gesetzlicher Vertreter der Annehmende ist, ein Pfleger zu bestellen ist. Diese Bestimmung, über deren Auslegung weder die DurchfVO. v. 23. April 1938 (RGBl. I, 417), noch die amtliche Begründung zum Gesetz (DJ. 1938, 619), noch das Schrifttum (Roxoth: DJ. 1938, 707 und 775), noch die Kommentare (RGR., Achilles-Greif, Palandt), noch die bisherige höchstrichterliche Rspr. (JFG. 20, 189 und 198; 21, 206; 23, 9) etwas besagen, kann nach Ansicht des Senats nur auf den Antragsberechtigten, der den Antrag auf Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses stellen will, bezogen werden, nicht aber schlechthin auf jeden Antragsberechtigten. Dies ergibt sich einmal aus der Stellung der Vorschrift im Gesetz; denn § 14 des Ges. befaßt sich lediglich mit der Antragstellung. Sodann ergibt es sich aber auch aus der Vorschrift des § 19 Satz 2 des Ges., welche bestimmt, daß auf die sofortige Beschwerde die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden, und folglich i. Verb. m.

§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Ges. bedeutet, daß dem Beschwerdeberechtigten, dessen gesetzlicher Vertreter der Annehmende ist, ein Pfleger zu bestellen ist. Für diese Bestimmung wäre kein Raum, wenn unter dem „Antragsberechtigten“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Ges. nicht nur der Antragsberechtigte, der den Aufhebungsantrag stellen will, sondern jeder zu verstehen wäre, der zur Stellung des Antrags überhaupt berechtigt ist; denn dann würde jeder Beschwerdeberechtigte, dessen gesetzlicher Vertreter der Annehmende ist, bereits auf Grund der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Ges. einen Pfleger haben müssen und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 19 Satz 2 des Ges. folglich gegenstandslos sein. Da im vorliegenden Falle der Aufhebungsantrag nicht vom Kind gestellt, auch Beschwerde und weitere Beschwerde nicht von dem Kind eingelegt sind, war folglich dem Kind für das vorliegende Verfahren ein Pfleger nicht etwa auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 3 oder des § 19 Satz 2 des Ges., wohl aber, wie eingangs dargelegt, auf Grund des § 1795 BGB. zu bestellen. Aus der vorstehenden Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Ges. ergibt sich im übrigen, was der Vollständigkeit halber bemerkt sei, daß in den Fällen, in denen die höhere Verwaltungsbehörde den Aufhebungsantrag gestellt hat, in denen folglich Adoptivvater und Kind keine gegensätzliche Parteistellung haben, eine Pflegerbestellung auch nicht etwa gemäß § 1795 BGB., sondern nur unter der Voraussetzung des § 1796 BGB. in Frage kommt, nämlich dann, wenn in dem Verfahren das Interesse des Kindes zu den Interessen des Adoptivvaters in erheblichem Gegensatze steht und das Vorm. Ger. deswegen dem Adoptivvater die Vertretung des Kindes für das Verfahren ausdrücklich entzogen hat. Im vorliegenden Falle hätte dagegen, wie dargelegt, dem Kind gemäß § 1909 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. m. § 1795 BGB. ein Pfleger bestellt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, war das Kind in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten. Bereits dieser Umstand bildet eine Gesetzesverletzung, die zur Aufhebung der Vorentscheidungen zwingt, obgleich sie zugunsten des Kindes ergangen sind; denn die Entscheidung des LG. ist gemäß § 27 FGG. i. Verb. m. der zwingenden Vorschrift des § 551 Nr. 5 ZPO. als auf dieser Verletzung beruhend anzusehen und kann daher nicht aufrechterhalten werden, auch erscheint es geboten, die Sache an das AG. zurückzuverweisen, damit dem bisher nicht ordnungsmäßig vertretenen Kind keine Tatsacheninstanz genommen wird.

(KG., Beschl. v. 6. Nov. 1942, 1 a Wx 788/42.)

*

31. KG. — §§ 2205 S. 2, 2113 BGB.; § 71 Abs. 2 S. 2 GBO. Eine auf Grund einer unentgeltlichen Verfügung des Testamentsvollstreckers erfolgte Eintragung kann vom Nacherben selbständig im Beschwerdewege angefochten werden mit dem Ziele der Eintragung eines Amtswiderspruchs zugunsten des Vorerben.

Im Grundbuch sind als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, und zwar als Vorerben, eingetragen die Witwe Doris L. in Berlin und der Prof. Dr. Felix H. in Pittsburg. In Abt. II sind die Nacherbenrechte und ein Testamentsvollstreckervermerk eingetragen.

Auf Bewilligung des Testamentsvollstreckers ist in Abt. II am 20. April 1942 ein Vorkaufsrecht für Robert F. in Berlin eingetragen. Einer der Nacherben erhob hiergegen Beschwerde, weil das Vorkaufsrecht auf Grund einer unentgeltlichen Verfügung des Testamentsvollstreckers eingetragen sei. Das LG. verwarf die Beschwerde als unzulässig, weil dem Nacherben mit Rücksicht darauf, daß das Nacherbenrecht im Grundbuch vermerkt sei, gegenüber der Eintragung des Vorkaufsrechtes die Beschwerdeberechtigung fehle. Die von dem Nacherben gegen die LG. Entsch. erhobene weitere Beschwerde hatte Erfolg.

Da nach der ständigen Rspr. des Senats die Beschwerdeberechtigung einen Teil der Sachentsch. bildet, führt ihr Fehlen nicht zur Verwerfung, sondern zur Zurückweisung der Beschwerde. Das ist aber bei tatsächlich fehlender Beschwerdeberechtigung ohne Bedeutung, da die unrichtige Formulierung einer sachlich richtigen Entsch. den BeschwF. nicht beschwert.

Die Beschwerdeberechtigung des Nacherben ist hier von dem LG. mit der Begründung verneint worden, eine Beschwerde, welche die Eintragung eines Amtswiderspruches erstrebe, stehe nur demjenigen zu, der als Widerspruchsberechtigter gem. § 894 BGB. in Frage komme, oder demjenigen, der von diesem durch Abtretung des Berichtigungsanspruches ermächtigt sei, im eigenen Interesse die Berichtigung des Grundbuches zugunsten des Widerspruchsberechtigten herbeizuführen. Ein solcher Fall komme hier nicht in Betracht. Das Recht des Nacherben werde, da es im Grundbuch vermerkt sei, durch eine entgegen dem § 2205 Satz 2 BGB. vom Testamentsvollstrecker unentgeltlich vorgenommene Bestellung des Vorkaufsrechtes nicht beeinträchtigt, da sein künftiger — im Falle des Eintritts der Nacherbfolge endgültig entstehender — Berichtigungsanspruch durch die Eintragung seines Nacherbenrechtes gegenüber dem durch eine Verfügung des Vorerben Begünstigten gesichert sei, der Nacherbe aus diesem Grunde also vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge im Falle einer auf unentgeltlicher Verfügung beruhenden Eintragung keinen Berichtigungsanspruch habe und infolgedessen auch als Widerspruchsberechtigter nicht eingetragen werden könne.

Bei diesen Erwägungen hat das LG. dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß es sich hier um eine Eintragung handelt, die auf einer Verfügung des Testamentsvollstreckers, nicht einer solchen des Vorerben beruht. Auch im Falle des Bestehens einer Testamentsvollstreckung behält zwar das Nacherbenrecht seine Bedeutung als Verfügungsbeschränkung gem. §§ 2113 ff. BGB.; es wirkt sich, wenn der Testamentsvollstrecker lediglich für den Vorerben, nicht auch gem. § 2222 BGB. für den Nacherben bestellt ist, gegenüber dem Testamentsvollstrecker in gleicher Weise wie gegenüber dem Vorerben aus, nur mit dem Unterschiede, daß unentgeltliche Verfügungen des Testamentsvollstreckers schlechthin unwirksam sind und auch nicht durch die Zustimmung des Nacherben Gültigkeit erlangen können. Der eingetragene Nacherbenvermerk gibt in diesem Falle gegenüber einem durch die Verfügung des Testamentsvollstreckers Begünstigten kund, daß sein Erwerb, wenn er wegen Unentgeltlichkeit oder aus einem sonstigen Grunde das Recht des Nacherben bei Eintritt des Falles der Nacherbfolge beeinträchtigt, diesem gegenüber unwirksam ist, es sei denn, daß — bei nicht unentgeltlichen Verfügungen — der Nacherbe wirksam zugestimmt hat. Dem Nacherben steht jedoch im Falle der Beeinträchtigung seines Rechtes durch unentgeltliche oder ohne seine Zustimmung vorgenommene entgeltliche Verfügungen ein Berichtigungsanspruch zu seinen eigenen Gunsten erst dann zu, wenn sein Nacherbenrecht nach Eintritt des Nacherbfalles zum wirklichen Erbrecht erstarkt ist. Vorher kann er also die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen eigenen Gunsten im Beschwerdewege nicht erreichen.

Aus der Entsch. des Senats KGJ. 52, 140 kann nichts Gegenteiliges gefolgert werden. Dort ist ausgesprochen, daß der Nacherbe, dessen Recht entgegen der Vorschrift des § 51 GBO. nicht im Grundbuch vermerkt ist, die Berichtigung des Grundbuches dahin beanspruchen könne, daß diese Eintragung nachgeholt wird. Die unterlassene Eintragung des Nacherbenrechtes beeinträchtigt den Nacherben insoweit, als ihm der Schutz gegen gutgläubigen Dritterwerb ohne die Eintragung nicht zuteil wird. Um sich diesen Schutz gemäß der Zweckbestimmung des § 51 GBO. nachträglich zu verschaffen, kann er die Nachholung der unterbliebenen Eintragung des Nacherbenrechtes im Berichtigungswege erwirken.

Wenn also das vom Testamentsvollstrecker bestellte Vorkaufsrecht, das trotz der Jüdenerschaft des Testamentsvollstreckers der Genehmigung nach § 8 VO. vom 3. Dez. 1938 nicht bedurfte (JFG. 20, 147 = HRR. 1939, 1403 = DR. 1939, 1252), unentgeltlich und deshalb gemäß § 2205 Satz 2 BGB. — ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Vorerben und Nacherben — unwirksam ist, so kann diese Unwirksamkeit zwecks Verhinderung gutgläubigen Dritterwerbs vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge nur in der Weise im Grundbuch kundbar gemacht werden, daß zugunsten des Vorerben zur Sicherung seines gegenwärtigen Berichtigungsanspruches ein Amtswiderspruch eingetragen wird. Durch einen solchen, zugunsten des Vorerben eingetragenen Widerspruch wird,

wenn das Nacherbenrecht bereits eingetragen ist, gleichzeitig dessen künftiger Berichtigungsanspruch gesichert. Wenn das Nacherbenrecht noch nicht eingetragen ist, erfolgt die Sicherung dadurch, daß bei dem zugunsten des Vorerben eingetragenen Widerspruch gleichzeitig gemäß § 51 GBO. das Nacherbenrecht vermerkt wird. Bei uneingeschränkter Anwendung des Grundsatzes, daß die Eintragung eines Widerspruchs im Beschwerdewege nur von demjenigen betrieben werden darf, der einen bereits bestehenden gegenwärtigen Berichtigungsanspruch i. S. des § 894 BGB. hat, würde also nur der Vorerbe diese Befugnis haben, dagegen nicht auch der Nacherbe. Das würde jedoch zur Folge haben, daß der Nacherbe gegen einen durch die Eintragung vermittelten gutgläubigen Dritterwerb nicht geschützt wäre, wenn der Vorerbe sich gegenüber der unentgeltlichen Verfügung des Testamentsvollstreckers untätig verhält. Damit ein solches, den Nacherben entgegen den Schutzvorschriften des BGB. benachteiligendes Ergebnis vermieden wird, muß dem Nacherben das Recht zugestanden werden, gegen eine auf unwirksamer Verfügung des Testamentsvollstreckers beruhende Eintragung im Beschwerdewege vorzugehen, wenn auch nur mit dem Ziele der Eintragung eines Amtswiderspruchs zugunsten des Vorerben, wodurch mittelbar gleichzeitig auf die Unwirksamkeit auch gegenüber dem Nacherben — sei es durch die bereits bestehende Eintragung seines Nacherbenrechts, sei es durch dessen zugleich mit dem Widerspruch erfolgende Eintragung — hingewiesen, dem Nacherben also in bezug auf das Grundstück diejenige Rechtsstellung gesichert wird, die er vor der Verfügung des Testamentsvollstreckers innehatte.

Das Vorstehende gilt nicht nur dann, wenn der Testamentsvollstrecker nur für den Vorerben, sondern auch dann, wenn er zugleich für den Nacherben bestellt ist. Denn in jedem Falle ist der Testamentsvollstrecker an der wirksamen Vornahme unentgeltlicher Verfügungen durch § 2205 Satz 2 BGB. gehindert, ohne Rücksicht darauf, ob der Nacherbe zustimmt oder nicht.

Die ohne sachliche Prüfung mit rechtsirrig mangelnder Beschwerdeberechtigung begründete LG-Entsch. unterliegt daher der Aufhebung.

Die Zulässigkeit der Eintragung eines Amtswiderspruchs zugunsten des Vorerben hängt davon ab, ob die Eintragung des Vorkaufsrechts unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt und ob durch die Eintragung das Grundbuch glaubhaft unrichtig geworden ist (§ 53 GBO.). Beides trifft zu, wenn die Bestellung des Vorkaufsrechts auf einer unentgeltlichen Verfügung beruht und das GBA. bei der Annahme der Entgeltlichkeit von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. — Es folgen wegweisende Ausführungen hierzu.

(KG., Beschl. v. 12. Nov. 1942, 1 Wx 342/42.)

*

32 OLG. — § 2306 BGB. Hat ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter, der durch Test. als Nacherbe eingesetzt war, von dem Vorerben den Pflichtteil verlangt und erhalten, ohne den Erbteil ausgeschlagen zu haben, so verstößt er wider Treu und Glauben, wenn er nach dem Eintritt der Nacherbfolge sein formell noch bestehendes Erbrecht geltend macht.

Die Parteien sind neben 3 weiteren Geschwistern die erstehelichen Kinder des verstorbenen A. V., der in zweiter, kinderloser Ehe mit der inzwischen ebenfalls verstorbenen K. V. verheiratet war. Die Eheleute A. u. K. V. haben ein eigenhändiges, gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zum Erben einsetzten. Der § 2 lautet: „Nach dem Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten soll das noch vorhandene Vermögen des Ehemannes V. seinen 5 Kindern zu je einem Fünftel zufallen, das noch vorhandene Vermögen der Ehefrau V. ihren 3 Geschwistern zu je einem Drittel zufallen.“ Bekl. richtete nach der Testamentsöffnung an die Ehefrau V. ein Schreiben, in dem er den ihm „gesetzl. zustehenden Erbteil“ forderte. Gleichzeitig focht er in einem Schreiben an das Nachlaßgericht das Testament an, weil er ohne Grund als gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen sei. Mit der Behauptung, daß die Ehefrau V. von seinem Vater zur alleinigen Erbin eingesetzt sei, klagte er gegen diese auf Auszahlung seines

Pflichtteils. Die Ehefrau V. ist zur Zahlung von 1650 RM verurteilt worden und hat diesen Betrag auch gezahlt. Trotzdem macht der Bekl. bei der nach dem Tode der Ehefrau vorzunehmenden Erbauseinandersetzung nach seinem Vater erneut sein Erbrecht geltend. Kl., der von den anderen Geschwistern mit der Nachlaßregelung beauftragt ist, hat Klage auf Feststellung erhoben, daß der Bekl. inolge Pflichtteilsempfanges nicht mehr erbberechtigt nach seinem Vater sei.

Part. gehen mit Recht davon aus, daß die Erbinsetzung in dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute A. u. K. V. nicht im Sinne des § 2269 BGB. auszulegen ist, sondern daß die Ehefrau Vorerbin ihres Ehemannes und dessen erstehelichen Kinder seine Nacherben werden sollten. Da der Bekl. auf seinen vollen gesetzlichen Erbteil als Nacherbe eingesetzt war, hätte er gemäß § 2306 BGB. nur nach Ausschlagung seines Erbteils seinen Pflichtteil verlangen können. Dem Bekl. ist daher in dem früheren Rechtsstreit sein Pflichtteil zu Unrecht zugesprochen worden, denn er hatte den ihm zugewandten Erbteil nicht ausgeschlagen. Sein Schreiben an das Nachlaßgericht vom 24. 2. 26 kann schon deshalb nicht als eine wirksame Ausschlagungserklärung angesehen werden, weil es der in § 1945 BGB. vorgeschriebenen Form der öffentlichen Beglaubigung nicht entspricht.

Obwohl Bekl. mithin formell noch Mitnacherbe ist, kann er jedoch sein Erbrecht nicht mehr geltend machen, weil ein solches Verlangen arglistig wäre. Er nimmt damit eine Haltung ein, die mit seinem früheren Verhalten in scharfem Widerspruch steht und nach dem gesunden Volksempfinden wider Treu und Glauben verstößt. Daß unter solchen Umständen der Geltendmachung formeller Rechte die Einrede der Arglist auch dann mit Erfolg entgegengehalten werden kann, wenn das frühere Verhalten nicht gegen die guten Sitten verstößt, entspricht der Rspr. des RG. (RGZ. 135, 374; 107, 357; 153, 59). Bekl. hat nach dem Tode seines Vaters bewußt den Pflichtteil, in dessen Genuß er sofort kommen konnte, der Anwartschaft auf den zwar größeren, aber durch die befreite Vorerbschaft gefährdeten späteren testamentarischen Erbteil vorgezogen. Wenn er auch zunächst über seine Rechte gegenüber der letztw. Vig. seines Vaters im Unklaren gewesen sein mag, so wollte er doch jedenfalls den Anspruch geltend machen, den ihm das Gesetz unter den obwaltenden Umständen sofort gab, nämlich den Pflichtteilsanspr. Das ist in dem früheren Rechtsstreit auch klar zum Ausdruck gekommen. Bekl. hat damals ledigl. aus Unkenntnis die formelle gesetzliche Voraussetzung für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspr. nicht erfüllt. Es wäre im höchsten Maße unbillig, wenn die anderen Nacherben, die sich dem Willen des Erblassers gefügt und die Gefahr, daß die befreite Vorerbin den ganzen Nachl. verbrauchen könnte, getragen haben, den noch vorhandenen Nachlaß mit dem Bekl., der die Vorteile aus dem erlangten Pflichtteil restlos genossen hat, teilen müßten. Er muß sich vielmehr so behandeln lassen, als ob er den Pflichtteil auf formell richtige Weise, d. h. nach Ausschlagung der Erbschaft erhalten hätte. In diesem Falle würde sein Erbteil den übrigen Nacherben angewachsen sein (DNotZ. 1941, 424). Die Klage ist daher begründet. Die Fassung des Klagantrags entspricht zwar nicht ganz genau dieser Rechtslage; denn der Bekl. ist Erbe geblieben. In Wirklichkeit erstrebt der Kl. indessen gerade die Festst., daß der Bekl. trotz seines formellen Erbrechtes bei der Erbauseinandersetzung kein Erbrecht mehr geltend machen dürfe. Sein Antrag war daher in diesem Sinne auszulegen, was in der Fassung des Urts. zum Ausdruck gekommen ist.

(OLG. Breslau, Urts. v. 14. Juli 1942, 1 U 247/42.)

*

33. RG. — § 48 Abs. 2 TestG. Die Tatsache, daß ein Vermächtnis an eine langjährig als Hausdame tätig gewesene frühere Geliebte des Erblassers wegen Überschuldung seines eigenen Nachlasses durch eine Mitgiffaufwertungsschuld gegenüber dem Nachlaß seiner Frau, deren befreiter Vorerbe der Erblasser, deren Nacherben seine Erben sind, nur aus dem Nachlaß der Frau erfüllt werden könnte, würde zur Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG. genügen.

Der im Dezember 1940 im Alter von 63 Jahren verstor-

bene A. in B., dessen Söhne die Bekl. sind, hat in seinem Testament v. 30. Mai 1927 bestimmt:

„Meiner Hausdame ... (der Kl.) ... setze ich für treu geleistete Dienste ein jährliches Legat von 3200 *RM* aus, welches bis an ihr Lebensende in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen ist. Zur Sicherung für dieses Legat soll an meinem Grundstück ... eine zu 8% verzinsliche Grundschuld von 40 000 *RM* an bereitester Stelle eingetragen werden.“

Die Kl. war zur Zeit des Erbfalls 57 Jahre alt. Ihre Ehe mit dem Kaufmann Willi B. war durch ein am 1. Juni 1926 verkündetes Urteil des LG. auf Klage und Widerklage aus Verschiedenheit beider Parteien geschieden worden, wobei beiderseitiger Ehebruch, von seiten der Kl. mit dem Erblasser, festgestellt worden war. Die nur von ihr eingelegte Berufung war mit Ur. v. 16. Febr. 1927 zurückgewiesen worden, jedoch hatte das LG. in den Urteilsgründen die Feststellung ihres Ehebruchs mit A. nicht aufrechterhalten; es hatte lediglich schwere Ehwidrigkeiten für erwiesen erachtet und deshalb die Berufung zurückgewiesen.

Am 1. Juli 1926 ist die Kl. nach der Feststellung des BG. gänzlich in den Haushalt des Erblassers übergesiedelt, dem sie schon seit Mai 1925 als Hausdame vorgestanden hatte und den sie von da ab bis zum Tode des Erblassers leitete. In gewissem Umfange hat sie nach der Feststellung des BG. dem Erblasser auch in seinem Beruf Dienste geleistet. — Sie wird vom BG. als Lebensgefährtin und Kameradin des Erblassers bezeichnet, sei als solche auch von dessen Bekanntenkreis und von den Bekl. selbst betrachtet worden. Für die Absicht des Erblassers, sich mit ihr zu verheiraten, führt das BG. eine Anzahl von Anhaltspunkten an, ohne eine solche Absicht endgültig festzustellen.

Die am 2. Juni 1924 verstorbene Frau des Erblassers hatte diesen in einem Testament v. 18. Mai 1912 hinsichtlich einzeln aufgeführter Gruppen eines „vorschriftsmäßigen“ Inventars (das in diesem Rechtsstreit nicht vorgelegt worden ist) zum alleinigen Erben, im übrigen zum befreiten Vorerben ihres nicht unbeträchtlichen Vermögens eingesetzt; als Nacherbe waren der allein damals bereits geborene Erstbeklagte und die Kinder eingesetzt, die ihr noch geboren werden sollten; das sind die beiden anderen Bekl. Eine entsprechende letztwillige Verfügung hatte am gleichen Tage auch A. getroffen.

Mit der Klage begehrt die Kl. Zahlung der Vermächtnisrente für das erste Vierteljahr 1941 mit 800 *RM* nebst Zinsen seit 1. Jan. 1941. Die Bekl. begehren Abweisung der Klage und mit Widerklage die Feststellung, daß der Kl. ein Anspruch auf Auszahlung des von dem Erblasser in dem Testament v. 30. Mai 1927 für sie ausgesetzten Vermächtnisses von jährlich 3200 *RM* für die Zeit bis zum 30. Juni 1944 nicht zustehe.

Sie halten das Vermächtnis für nichtig, weil es gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) und gegen die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 TestG. verstoße. Es habe seinen Grund lediglich in den geschlechtlichen Beziehungen des Erblassers zur Kl., durch die vor dem Tode der Frau A. die Ehe A. und vor der Rechtskraft der Scheidung der B.schen Ehe auch diese ehebrecherisch gestört worden sei.

Das LG. hat ihre Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das KG. hat mit dem angefochtenen Urteil der Klage zum Betrage von 450 *RM* stattgegeben; auf die Widerklage hat es festgestellt, daß der Kl. ein Anspruch auf Auszahlung des Vermächtnisses in Höhe von mehr als 1800 *RM* jährlich für die oben genannte Zeit nicht zustehe; im übrigen hat es die Berufung der Kl. zurückgewiesen. RG. hob auf.

Die Bekl. haben mit Nachdruck die Notwendigkeit betont, zwischen väterlichem und mütterlichem Nachlaß in Hinblick auf das Testament der Frau des Erblassers und Mutter der Bekl. v. 18. Mai 1912 zu unterscheiden; nur der väterliche Nachlaß dürfe bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit und des gröblichen Verstoßes i. S. des § 48 Abs. 2 TestG., insbes. auch der Tragbarkeit des streitigen Vermächtnisses für die Bekl., herangezogen werden. Denn bezüglich des größeren Teiles des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau sei der Erblasser

ja nur (wenn auch befreiter) Vorerbe gewesen; dieser Nachlaß gehe also unmittelbar und unbeschwert von dem streitigen Vermächtnis auf die Bekl. über; umgekehrt sei der väterliche Nachlaß belastet mit einer seinen Wert übersteigenden Aufwertungsschuld gegenüber dem mütterlichen Nachlaß aus dem Verbrauch der Mitgift der Ehefrau A.

Der Vorderrichter, der die Bedeutung der Höhe des Nachlasses in diesem Zusammenhang nicht verkennt, hat den Wert trotzdem nicht festgestellt. Zunächst scheint er den väterlichen Nachlaß auf einen zwischen 44 000 und 88 000 *RM* liegenden Wert zu veranschlagen; später spricht er in einer Hilserwägung ohne weiteres von 88 000 *RM*; eine genaue Feststellung hierüber wie über die behauptete Mitgiffaufwertungsschuld hält er nicht für erforderlich, weil unter dem Gesichtspunkt einer „angemessenen, d. h. bei objektiver Prüfung an Hand der Grundsätze des § 48 Abs. 2 TestG. als berechtigt anzuerkennenden Höhe des Vermächtnisses“ eine scharfe rechtliche Trennung der beiderseitigen Nachlaßmassen nicht am Platze sei. Vielmehr sei darauf abzustellen, was die Bekl. als väterlichen Nachlaß insgesamt erhielten; die Verbindung zwischen beiden Nachlaßmassen finde ihren Ausdruck in der Anordnung von Vor- und Nacherbschaft im Testament der Frau A. vom 18. Mai 1912 (und, wie hinzugefügt werden könnte, auch im Testament des A. vom gleichen Tage, in welchem auch er seine Frau als befreite Vorerbin und die Kinder aus der Ehe als Nacherben eingesetzt hatte). Bei solcher Erwägung scheidet der behauptete Aufwertungsanspruch aus.

Diese Ausführungen enthalten den zweifellos beachtenswerten Gedanken, daß der Tod des Erblassers einheitlich den Übergang des gesamten Nachlasses, also beider Nachlaßmassen, an die Bekl. ausgelöst hat, und daß die mit dem Erbfall verbundene Vermächtnisbelastung der Erben insofern in Beziehung steht zu dem Gesamtnachlaßanfall an sie. Es könnte deshalb — von den übrigen für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Umständen abgesehen — nicht schon als untragbar i. S. des § 48 Abs. 2 TestG. angesehen werden, wenn den Erben die Erfüllung der Vermächtnispflicht (in dem vom BG. herabgesetzten Umfange) aus dem väterlichen Nachlasse nur um deswillen zugemutet würde, weil sie gleichzeitig durch den Anfall des mütterlichen Nachlasses in eine recht günstige Vermögenslage gelangt wären.

Aber im vorl. Falle muß gemäß den Behauptungen und Beweisangeboten der Bekl. unterstellt werden, daß der väterliche Nachlaß auch ohne Berücksichtigung des streitigen Vermächtnisses durch eine Mitgiffaufwertungsschuld gegenüber dem Nachlaß der Frau des Erblassers erschöpft, ja überschuldet ist. Der Wegfall der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit und damit des Erlöschens der letzteren (§ 1991 Abs. 2 BGB.) setzt allerdings einen der Tatbestände der §§ 1990 in Verbindung mit 1991 Abs. 1 oder 1992 BGB. voraus, von denen hier keiner vorliegt, so daß es an sich bei dem Erlöschen der Verbindlichkeit in der Person der Erben (Nacherben) sein Bewenden hat. Aber es kann nicht übersehen werden, daß zu der Zeit, als die letztwillige Verfügung errichtet wurde und während der ganzen Folgezeit ihrer Aufrechterhaltung, also bis zum Erbfall, diese Vereinigung nicht bestanden hatte, so daß also der Erblasser in der Tat das Vermächtnis nur hatte aussetzen können auf Kosten seiner Mitgiffaufwertungsschuld an die Ehefrau. Ein solcher Sachverhalt ist hier zu unterstellen; träte er zu, so würde man nicht wegen des Erlöschens der Mitgiffaufwertungsschuld in der Person der Bekl. darüber hinwegsehen können, daß die Zuwendung an die Vermächtnisnehmerin aus dem Nachlasse der Frau des Erblassers zu bewirken wäre. Dieser Umstand wäre vielmehr schon für sich allein geeignet, die Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG. zu begründen.

Es wird also in der neuen Verhandlung zu klären sein, wie hoch die beiderseitigen Nachlaßmassen zu bewerten sind und was es mit der behaupteten Mitgiffaufwertungsschuld des Erblassers für eine Bewandnis hat.

In rechtlicher Beziehung mag nur bemerkt werden, daß der erk. Sen. in seinem RGZ. 166, 395 = DR. 1941, 2203²⁰ abgedruckten Urteil (auf S. 400) keineswegs die Auffassung vertreten hat, es komme für die Feststellung der Merkmale der Sittenwidrigkeit oder des gröblichen Verstoßes (§ 138 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG.) auf die Zeit von der Errichtung

der letztwilligen Verfügung bis zum Erbfall überhaupt nicht an. Es ist vielmehr ebensowohl denkbar, daß besondere Umstände im letzteren Zeitpunkt eine zur Zeit ihrer Errichtung nach § 138 BGB. oder nach § 48 Abs. 2 TestG. an sich nicht zu beanstandende Verfügung bedenklich machen, wie sie umgekehrt die Bedenken beseitigen oder mildern können, die zur Zeit der Errichtung bestanden haben. Denn eine letztwillige Verfügung wird dadurch, daß sie vom Erblasser fortlaufend aufrechterhalten wird, gewissermaßen innerlich stets neu errichtet und bestätigt, wenn nicht besondere Umstände eine solche Annahme ausschließen. Es ist also unzutreffend, wenn die Rev. meint, die Aufrechterhaltung der Verfügung während einer Zeit von mehr als 13 Jahren und die während dieser Zeit von der Kl. geleisteten Dienste seien ohne Belang.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1942, VII 57/42.) [He.]

Mietrecht

34. KG. — Hat das MEA. in einem Verfahren auf Festsetzung der Friedensmiete die Friedensmiete endgültig festgestellt, dabei aber ausdrücklich erklärt, daß es den Festsetzungsantrag nicht zurückweisen, sondern dessen Prüfung einem späteren Verfahren überlassen wolle, so kann der Festsetzungsantrag erneut gestellt und auch auf Gründe gestützt werden, die der Antragsteller in dem früheren Verfahren vorgebracht hat oder vorbringen konnte.

Im Rechtsentscheid v. 1. Okt. 1928, 17 Y 66/28: JFG. ErgBd. 8, 170 = JW. 1930, 161 = HRR. 1928 Nr. 2285 ist zwar allgemein gesagt: Hat das MEA. in einem Verfahren auf Festsetzung der Friedensmiete die Friedensmiete endgültig festgestellt, so kann ein Antrag auf Festsetzung nicht auf Gründe gestützt werden, die der Antragsteller im früheren Verfahren vorgebracht hat oder vorbringen konnte. Seine Begründung zeigt aber, daß er auf Fälle der Art, daß das MEA. erklärt hat, es bleibe dem Vermieter unbenommen, einen neuen Antrag auf Neufestsetzung der Friedensmiete zu stellen, und nur über die Feststellung der Friedensmiete entschieden hat, nicht angewendet werden kann. Sie gipfelt in den Sätzen: Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann nach § 44 MietSchG. den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Aus den §§ 2 und 15 RMietG. ergibt sich, daß in der Feststellung der Friedensmiete zugleich auch die Verneinung eines Grundes zur Festsetzung und damit die Ablehnung des in dem Verfahren gestellten Festsetzungsantrages liegt. Diese Begründung und der auf ihr beruhende Rechtssatz werden grundsätzlich aufrechterhalten. Sie treffen aber nicht zu auf einen Fall, in dem das MEA. zwar die Friedensmiete festgestellt, dabei aber ausdrücklich erklärt hat, daß es den Festsetzungsantrag nicht zurückweisen, sondern dessen Prüfung einem späteren Verfahren überlassen wolle. Der Satz in den Gründen des Beschlusses des MEA., daß dem Vermieter die Stellung eines Festsetzungsantrages nach § 2 Abs. 4 RMietG. unbenommen bleibe, ist nicht, wie die Beschwerdestelle meint, eine falsche Rechtsbelehrung; er bringt vielmehr klar den Willen des MEA. zum Ausdruck, den Festsetzungsantrag aus dem damaligen Verfahren auszuschließen. Dieses Vorgehen war allerdings unzulässig; denn das MEA. hätte die vorgebrachten Festsetzungsgründe prüfen müssen und durfte nur dann, wenn es sie nicht für durchgreifend hielt, die Friedensmiete feststellen. Es kann dahingestellt bleiben, ob deshalb der Feststellungsbeschuß des MEA. nur eine Art unzulässiger Zwischenentsch. und als solche unverbindlich ist. Denn jedenfalls ist durch ihn der Festsetzungsantrag des Vermieters weder ausdrücklich noch stillschweigend durch die Feststellung der Friedensmiete zurückgewiesen worden. Der Vermieter kann ihn also, obwohl er den früheren Beschluß hat endgültig werden lassen, erneut stellen und auch auf Gründe stützen, die er in dem früheren Verfahren vorgebracht hat oder vorbringen konnte.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 23. Sept. 1942, 17 Y 13/42.)

*

35. KG. — 1. Im Verfahren auf Festsetzung der Friedensmiete werden das MEA. und die Beschwerdestelle durch eine Einigung der Beteiligten, daß nur ein bestimmter Vergleichsraum zu benutzen sei, nicht gebunden.

2. Hat die Beschwerdestelle die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das MEA. zurückverwiesen, so ist dieses an die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, gebunden, nicht aber an einen darüber hinausgehenden Hinweis für die weitere Behandlung der Sache. Das gleiche gilt für die Beschwerdestelle, wenn sie auf wiederholte RBeschw. nochmals in der Sache zu entscheiden hat.

1. Wie der Senat im Rechtsentscheid v. 16. Mai 1927, 17 Y 41/27: JFG. ErgBd. 6, 93 = JW. 1927, 1940 = JR. 1927 Nr. 1907 ausgesprochen hat, braucht das MEA. bei der Festsetzung der Friedensmiete Vergleichsräume, auch wenn sie von den Beteiligten bezeichnet sind, nur insoweit zu berücksichtigen, als es zur völligen Aufklärung des Sachverhalts ohne Überschreitung des Rechtes zur freien Beweiswürdigung erforderlich ist. Begründet ist das damit, daß nach § 10 der Verfahrensordnung das MEA. Art und Umfang der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen hat, und dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Das gilt nicht nur bei Beweisanträgen eines der Beteiligten, sondern auch dann, wenn beide Beteiligte den gleichen Beweisantrag stellen oder sich dahin einigen, daß nur eine bestimmte Vergleichswohnung herangezogen werden solle. Es kann und wird in geeigneten Fällen sachgemäß sein, einer solchen Einigung Rechnung zu tragen. Aber gebunden ist das MEA. daran nicht. Es wird vielmehr diese Vergleichswohnung trotz der Einigung der Beteiligten abzulehnen oder neben ihr noch andere Vergleichsräume heranzuziehen haben, wenn sie nach seinem Ermessen ungeeignet ist oder für sich allein zur völligen Aufklärung des Sachverhalts nicht ausreicht.

2. Die weitere Rechtsfrage, ob die Beschwerdestelle daran gebunden ist, daß sie in einem früheren Beschlusse zwei Vergleichsbeispiele für nötig erklärt hat, auch wenn die Beteiligten inzwischen sich dahin geeinigt haben, daß nur eine Vergleichswohnung heranzuziehen ist, ist in der Sache nicht erheblich. Die Beschwerdestelle ist an ihre in dem früheren Beschluß geäußerte rechtliche Beurteilung bei ihrer Entsch. über die wiederholte Rechtsbeschwerde zwar gebunden, aber nicht in weiterem Umfang als die Bindung des MEA. (vgl. den RE. v. 29. Dez. 1925, 17 Y 112/25: JFG. ErgBd. 4, 191 = JW. 1926, 1002). Das MEA., an das die Sache zurückverwiesen ist, hat nach § 43 Abs. 1 Satz 2 MietSchG. nur diejenige rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, auch seiner Entsch. zugrunde zu legen. Im vorl. Falle lag der Aufhebung der ersten Entsch. des MEA. nur die rechtliche Beurteilung zugrunde, daß mit Unrecht über die Einwendungen des Vermieters gegen die Eignung der Wohnung A. hinweggegangen und daß, wenn diese Einwendungen berechtigt seien, die Friedensmiete für die Streitwohnung neu zu ermitteln sei. Wenn dann die Beschwerdestelle hinzufügt, daß bei dieser Neuermittelung die Heranziehung eines zweiten Vergleichsbeispiels neben der Wohnung B. zweckmäßig sein dürfte, so ist das nicht mehr eine Begründung der Aufhebung der Entsch., sondern nur ein Hinweis für die weitere Behandlung der Sache. Dieser Hinweis mag zweckmäßig sein, aber er bindet, da er der Aufhebung nicht zugrunde liegt, weder das MEA. noch die Beschwerdestelle. Die Rechtsfrage ist somit in dieser Sache nicht erheblich und deshalb nicht zu prüfen.

(KG., RE. v. 23. Sept. 1942, 17 Y 14/42.)

*

36. KG. — Auf Antrag des Untermieters, der die Mieträume weiter untervermieten will, kann das MEA. die hierzu erforderliche Erlaubnis des Untervermieters und des Hauptvermieters ersetzen.

Es ist zwar mit der Beschwerdestelle davon auszugehen, daß an Untervermietungen von Untermietern bei der Schaffung des § 5 der 3. AusfVO. z. KündSchVO. kaum gedacht worden ist und daß derartige Verschachtelungen in der Regel nicht erwünscht sein mögen. Dies

braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Zwischen dem Mieter und dem Untermieter besteht ein Mietverhältnis und beide stehen sich in diesem als Vermieter und Mieter gegenüber. Daß der Untermieter bei Einverständnis aller Beteiligten seinerseits weiter untervermieten kann, steht außer Frage. Da also eine weitere Untervermietung zulässig ist und Untervermieter und Untermieter sich als Vermieter und Mieter gegenüberstehen, liegt kein hinreichender Grund vor, auf die von einem Untermieter beabsichtigte weitere Untervermietung die ihrem Wortlaut nach anwendbare Vorschrift des § 5 nicht anzuwenden. Daß MEA. kann demnach die Erlaubnis des Untervermieters zu einer weiteren Untervermietung durch den Untermieter auf dessen Antrag ersetzen.

Will ein Untermieter seinerseits weiter untervermieten, so bedarf er hierzu nicht nur die Erlaubnis des Untervermieters, sondern, da er durch die weitere Untervermietung auch in die Rechte des Hauptvermieters eingreift, nach § 549 Abs. 1 BGB. auch der Erlaubnis des Hauptvermieters. Daß zwischen dem Hauptvermieter und dem Untermieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, ist zwar richtig. Dies schließt aber nicht aus, daß der Hauptvermieter freiwillig die Erlaubnis zur Untervermietung durch den Untermieter erteilen kann, und zwar ohne dadurch in Vertragsbeziehungen zum Untermieter zu treten. Da § 5 der 3. AusfVO. z. KündSchVO. volkswirtschaftlich erwünschte Untervermietungen fördern will, besteht kein Bedenken, ihm zu entnehmen, daß in den Fällen, in denen eine weitere Untervermietung förderungswürdig ist, auch die freiwillig mögliche Erteilung der Erlaubnis des Hauptvermieters zur weiteren Untervermietung, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird, durch das MEA. ersetzt werden kann. Dem steht auch nicht der zur entsprechenden Vorschrift des § 29 MietSchG. ergangene RE. v. 8. Dez. 1924: 17 Y 133/24: JFG. ErgBd. 3, 85 = JW. 1925, 1127 entgegen. Er hat ausgesprochen: Zur Stellung des Antrages, die Erlaubnis des Untermieters zur Untervermietung durch das MEA. zu ersetzen, ist nur der künftige Hauptmieter, nicht aber der künftige Untermieter befugt. Er findet seine Begründung darin, daß durch § 29 MietSchG. nur die zwischen Vermieter und Mieter bereits bestehenden Beziehungen anderweit geregelt werden. Wenn auch dasselbe für § 5 der 3. AusfVO. z. KündSchVO. gilt, so bestehen doch bereits zwischen dem Hauptvermieter und dem Untermieter, der weitervermieten will, insofern Rechtsbeziehungen, als der Untermieter nicht erst in der Zukunft, sondern bereits jetzt Untermieter ist und als für seine weitere Untervermietung die Erlaubnis des Hauptvermieters erforderlich ist. Auf Antrag des Untermieters kann deshalb das MEA. auch die Erlaubnis des Hauptvermieters ersetzen, wenn er sie nicht aus einem wichtigen Grund verweigert.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 7. Okt. 1942, 17 Y 16/42.)

*

37. LG. — 1. Der derzeitige Umfang der Aufgaben des MEA.

2. Das MEA. kann, auch wenn dies in einem gerichtlichen Vergleich vorgesehen ist, nicht darüber entscheiden, ob die vom Vermieter angebotenen Tauschräume dem Mieter zumutbar sind.

Der Rechtsstreit zwischen den Parteien auf Räumung, hilfsweise Aufhebung des Mietverhältnisses, war durch folgenden Vergleich beendet worden:

„Die Bekl. (Mieter) verpflichten sich, die von ihnen innegehaltene Wohnung im Hause des Kl. zu räumen, sobald ihnen eine nach Treu und Glauben zumutbare Tauschwohnung zur Verfügung steht oder vom Kl. nachgewiesen wird. Über die Zumutbarkeit der Tauschwohnung entscheidet notfalls das Mieteingangsamt. Die Gerichtskosten übernimmt der Kl., die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.“

Der Vermieter, der mehrere Wohnungen angeboten hatte, hat beim MEA. beantragt, über die Zumutbarkeit der angebotenen Wohnungen zu entscheiden. Das MEA. hat den Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde

des Vermieters ist von der Beschwerdestelle zurückgewiesen worden:

Gegen die Endentscheidungen des MEA. ist die Rechtsbeschwerde gegeben, die nur darauf gestützt werden kann, daß das MEA. bei seinem Verfahren oder in seinem Beschluß gegen das Gesetz verstoßen habe (§ 41 MietSchG.). Die eingelegte Beschwerde ist als Rechtsbeschwerde statthaft, ordnungsgemäß eingelegt, jedoch unbegründet.

Den MEÄ., die sich aus den EÄ. (BundRVO. v. 15. Dez. 1914) entwickelt und durch die §§ 37 ff. MietSchG. eine bestimmte Regelung gefunden haben, sind durch gesetzliche Bestimmungen fest umrissene Aufgaben zugeteilt. Sie sind betraut mit der Festsetzung des Mietzinses in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 S. 3, 21 S. 2 MietSchG., mit der Entscheidung über die Höhe der gesetzlichen Miete (§ 1 Abs. 2 RMietG.), mit der Ermittlung der Friedensmiete (§ 2 Abs. 3—5 RMietG.), mit der Festsetzung eines besonderen Zuschlages zur gesetzlichen Miete bei gewerblichen Räumen (§ 10 RMietG.), mit der Festsetzung einer Zusatzmiete und der Ersetzung der Zustimmung des Mieters zu baulichen Veränderungen (§ 13 a RMietG.), mit der Ersetzung der Einwilligung des Vermieters zur Untervermietung (§ 5 der 3. AusfVO. z. KündSchVO. v. 5. Sept. 1939) und zum Wohnungsaustausch (§ 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940) und mit der Entscheidung über Vollzahlung der gesetzlichen Miete bei Verzug des Mieters mit den Schönheitsreparaturen (§ 7 PrAusfVO. zum RMietG.). Daß das MEA. auf Antrag des Vermieters darüber entscheidet, ob dem Mieter eine bestimmte Wohnung als Ersatz zugemutet werden kann, gehört nicht zu den ihm vom Gesetz zugeteilten Obliegenheiten. Es ist daher von Gesetzes wegen zu einer derartigen Entscheidung mit irgendeiner bindenden Wirkung zwischen den Parteien auch nicht berufen.

Die Zuständigkeit des MEA. für eine ihm nicht vom Gesetz übertragene Aufgabe kann aber auch nicht durch Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden. Eine Erweiterung der gesetzlich umrissenen Zuständigkeit durch Parteivereinbarung ist unzulässig (so schon das LG. I Berlin: EA. 24, 347). § 38 ZPO. findet auf MEÄ. keine Anwendung. Das MEA. — eine Behörde — kann auch nicht als Schiedsrichter (§§ 1025 ff. ZPO.) vereinbart werden.

Wenn daher das MEA. die Entscheidung abgelehnt hat, weil es sich dafür nicht für berufen ansieht, dann liegt ein Verstoß gegen das Gesetz nicht vor.

(LG. Berlin, 82. ZK., Beschluß v. 17. Nov. 1942, 282 T 4846/42.)

*

38. LG. — § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. vom 14. Aug. 1940. Es kann ein wichtiger Grund zum Widerspruch gegen den vom Mieter beabsichtigten Wohnungsaustausch sein, daß der Vermieter Interesse an den Streiträumen hat und alle Teile durch einen von ihm vorgeschlagenen anderen (Ring-) Tausch befriedigt werden können.

Der Antragsgegner ist Eigentümer eines Zweifamilienhauses. Die eine Wohnung bewohnt er selbst mit seiner Ehefrau, die andere Wohnung ist an die Antragstellerin vermietet. Die Antragstellerin will ihre Wohnung tauschen. Der Antragsgegner widerspricht dem von ihr beabsichtigten unmittelbaren Tausch. Er hat den Wunsch, daß seine Tochter mit ihrem Ehemann und Kind in die bisher an die Antragstellerin vermietete Wohnung in seinem Hause einzieht, weil dies mit Rücksicht auf sein und seiner Ehefrau Alter und Gesundheitszustand und aus verschiedenen anderen Gründen von erheblichem Interesse für ihn sei. Er möchte daher, daß statt des von der Antragstellerin beabsichtigten unmittelbaren Tausches ein Ringtausch unter Einbeziehung der jetzigen Wohnung der Tochter vorgenommen wird. Das MEA. hat dem Antrag der Antragstellerin auf Ersetzung der Einwilligung des Antragsgegners zum unmittelbaren Wohnungsaustausch stattgegeben. Auf Rechtsbeschwerde hat die Beschwerdestelle den Beschluß aufgehoben und die Sache an das MEA. zurückverwiesen.

Nach § 1 der 5. AusfVO. z. KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 kann der Vermieter seine Einwilligung zum Wohnungsaustausch des Mieters nur aus wichtigem Grunde versagen. Die Beschwerdestelle hat bereits in dem Beschl. v. 19. Aug. 1941 — 282 T 4089/41 —; GrundE. 1942, 35 —

ausgesprochen, daß ein wichtiger Grund auch der Umstand sein kann, daß der Vermieter die Wohnung zur Einstellung eines Hauswarts braucht und dies bei einem bestimmten Ringtausch oder einem Tausch zwischen dem Mieter und dem künftigen Hauswart ermöglicht werden könnte. Der damals entschiedene Fall bot nur Veranlassung, diese Frage ausschließlich für den Fall zu prüfen, daß der Vermieter Interesse an der Streitwohnung zur Unterbringung eines künftigen Hauswarts hat. Nicht anders ist es aber, wenn andere triftige Gründe ein Interesse des Vermieters an der Streitwohnung ergeben. Es ist dabei folgendes zu beachten: Durch den Tausch soll es dem Mieter ermöglicht werden, gegen Hingabe der bisherigen eine andere ihm zusagende Wohnung zu erlangen. Sein Interesse erfordert es nicht, daß dies nur durch einen unmittelbaren Tausch vor sich geht. Es wäre unverständlich, wenn schützenswerte Interessen des Vermieters unberücksichtigt bleiben sollten, obwohl ein bestimmter Ringtausch möglich ist, bei dem der Mieter eine ihm zusagende und zumutbare andere Wohnung erlangt und gleichzeitig die Interessen des Vermieters gewahrt werden können. Sofern daher der Vermieter darlegt, er habe ein schützenswertes Interesse daran, daß, wenn nun einmal der Mieter umzieht, diese Gelegenheit zu einer solchen Regelung benutzt werde, die nicht nur den Interessen des Mieters, sondern auch seinen, des Vermieters, Interessen diene, und einen Ringtausch vorschlägt, der eine solche beide Teile befriedigende Regelung enthält, wird sein Widerspruch gegen den unmittelbaren, seine Interessen ausschaltenden Tausch als auf wichtigem Grund beruhend anzusehen sein. Allerdings kann der Vermieter den Mieter nicht zwingen, diesen Ringtausch vorzunehmen. Der Mieter kann, wenn der unmittelbare Tausch versagt wird, wohnen bleiben, so daß dann der Vermieter lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 MietSchG. die Wohnung für sich in Anspruch nehmen könnte. Das ist aber kein Grund dafür, den unmittelbaren und allein die Interessen des Mieters berücksichtigenden Tausch zu ermöglichen.

Im vorl. Fall möchte der Antragsgegner, wenn schon die Antragstellerin (Mieterin) aus ihrer Wohnung in seinem Zweifamilienhaus auszieht, mit Rücksicht auf sein und seiner Ehefrau Alter und Gesundheitszustand und aus sonstigen verständlichen Gründen gerne seine Tochter sowie deren Ehemann und Kind in die Wohnung aufnehmen. Dieser Wunsch ist gerade bei einem Zweifamilienhaus zu verstehen und keineswegs zu mißbilligen. Wenn eine Regelung möglich ist, die diesem Wunsch Rechnung trägt und gleichzeitig der Antragstellerin eine für sie geeignete Wohnung verschafft, dann wäre es nicht einzusehen, daß nicht diese Regelung durchgeführt werden, sondern gerade der von der Antragstellerin begehrte unmittelbare Tausch erfolgen soll, bei dem der Wunsch des Antragsgegners unerfüllt bleibt. Der Mietvertrag verlangt gegenseitige Rücksichtnahme, die sich nicht nur auf das Zusammenleben im Hause, sondern auch auf die Lösung des beiderseitigen Verhältnisses zu erstrecken hat.

Das MEA. ist auf diese Fragen nicht weiter eingegangen und hat diese Gesichtspunkte nicht beachtet. Da auch das „billige Ermessen“, nach dem das MEA. zu entscheiden hat, ein von der Beschwerdestelle nachprüfbarer Rechtsbegriff ist (RE. des KG. 17 Y 5/24 und 17 Y 137/24), liegt ein Gesetzesverstoß vor, der zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führt. Da noch tatsächliche Ermittlungen anzustellen sind, war die Sache zugleich zur anderweiten Prüfung und Entscheidung an das MEA. zurückzuverweisen.

Das MEA. wird zu prüfen haben, ob ein durchführbarer und auch die Interessen der Antragstellerin wahrender Ringtausch vom Antragsgegner vorgeschlagen worden ist, ob insbes. der Tausch unter Einbeziehung der Wohnung Sch. eine gerechte Regelung im oben erläuterten Sinne sein würde, und wird behahendenfalls die Ersetzung der Zustimmung zu dem unmittelbaren Tausch verweigern, im anderen Fall dagegen dem Antrag der Antragstellerin stattgeben müssen.

(LG. Berlin, 82. ZK., Beschl. v. 29. Okt. 1942, 282 T 4360/42.)

Verfahren

39. OLG. — § 42 ZPO. Kein Ablehnungsgrund, wenn ein Richter in einem Strafverfahren mitgewirkt hat, in dem dieselben Tatsachen zu beurteilen waren, die jetzt zum Zivilprozeß geführt haben.

! Bekl. hat den LGDir. Dr. G. und die LGR. G. und Dr. M. bei dem LG. in Gl. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt mit der Begründung, daß die genannten Richter in einem Strafverfahren tätig gewesen seien, das zu seiner Verurteilung geführt habe, und daß in dem gegenwärtigen Rechtsstreit dieselben Tatsachen, die zu seiner Bestrafung Anlaß gegeben, als angebliche unerlaubte Handlungen zur Grundlage des Klageanspruchs gemacht seien, deshalb erneut geprüft und beurteilt werden müßten. In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, es handle sich nicht darum, daß die abgelehnten Richter als gegen den Bekl. persönlich voreingenommen angesehen würden, vielmehr seien sie durch ihre vom RG. bestätigte Entsch. im Strafverfahren jetzt nicht frei in der Urteilsfindung; das habe mit mangelndem Vertrauen in die objektive Unparteilichkeit der Richter nicht das mindeste zu tun. Weiter trägt die Beschwerde vor: Wenn die Tatsache, daß ein Richter bereits in einem dieselbe Person und dieselbe Sache betreffenden Strafverfahren die nunmehr im Zivilprozeß erneut zu prüfende Frage beantwortet habe, nicht zur Ablehnung desselben Richters als Zivilrichter ausreiche, dann sei eine Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit überhaupt kaum denkbar.

Wäre die in dem letzten Satze vertretene Ansicht richtig, und würde sie der Auffassung gerecht, die die ZPO. in den Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen zum Ausdruck bringt, dann hätte der Gesetzgeber sicherlich — entsprechend der Vorschrift in § 41 Ziff. 6 ZPO. — den Richter, der in einem dieselbe Person und dieselbe Sache betreffenden Strafverfahren tätig war, von der Mitwirkung im folgenden Zivilprozeß ausgeschlossen. Die Tatsache, daß eine solche Ausschließung im Gesetz nicht vorgesehen ist, spricht bereits für die Unrichtigkeit der Ansicht, daß die Mitwirkung eines Richters in einem dieselbe Person und dieselbe Sache betreffenden Strafverfahren für sich allein ausreichend sei, um den Richter in dem nachfolgenden Zivilprozeß wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. In der Rspr. ist denn auch anerkannt, daß eine derartige Begründung des Ablehnungsgesuches nicht ausreichend ist (vgl. Rspr. d. OLG. 41, 248, 249). Tatsächlich verkennt der BeschwF. den Sinn und Zweck des der Partei gewährten Rechts zur Ablehnung eines Richters, und dadurch, daß er selbst den Vorwurf mangelnden Vertrauens in die objektive Unparteilichkeit der Richter weit von sich weist, entzieht er seinem eigenen Ablehnungsgesuch den Boden. Denn nach § 42 Abs. 2 ZPO. findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit dann, aber auch nur dann statt, „wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“. Das Ablehnungsrecht ist also nicht dazu bestimmt, der Partei die Ablehnung dann zu gewähren, wenn sie mit einer für sie ungünstigen Entsch. des Richters glaubt rechnen zu müssen, und ihr die Möglichkeit zu geben, einen anderen Richter zu suchen, von dem sie eine günstigere Entsch. erhofft. Das Ablehnungsrecht ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Verdacht begründet erscheint, der Richter werde sich bei der von der Partei befürchteten ungünstigen Entsch. von anderen als sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, er werde voreingenommen an die Entsch. herantreten. Da der Bekl. weder die abgelehnten Richter als persönlich voreingenommen ansieht noch anderweit ihre objektive Unparteilichkeit in Zweifel zieht, so entbehrt sein Ablehnungsgesuch jeder Begründung.

(OLG. Breslau, 31. Juli 1942, 6 W 412/42.)

*

40. OLG. — §§ 115, 120, 379, 230, 539 ZPO.; 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Die Wirkung der Versäumung der Erlegung des geforderten Zeugen- auslagenvorschusses ist das Unterbleiben der Zeugen-

ladung, nicht aber die Ausschließung des Beweismittels selbst. Nachträgliche Zulassung des Beweises, wenn weder eine Absicht der Prozeßverschleppung noch grobe Fahrlässigkeit als Ursache der Vernachlässigung gegeben ist. Insbesondere im Eherechtsstreit dürfen prozessuale Gesichtspunkte nur aus besonderen Gründen zum Verlust an sich erheblicher Beweismittel führen. Eine volksnahe Rspr. verbietet eine formale Strenge da, wo nicht dringende Belange dies unbedingt erheischen.

Die Streitparteien haben am 8. Nov. 1941 geheiratet, sich aber alsbald wieder getrennt. Die Frau erstrebte mit der am 18. Febr. zugestellten Klage die Scheidung, weil der Mann nichts für den Haushalt geleistet, sie beschimpft, ihr durch ständige Drohung mit Selbstmord das Leben vergällt und sie schließlich verlassen habe, ohne sich mehr um sie zu kümmern. Der Bekl. erhob Widerklage mit der Behauptung, die Frau habe ihn von Anfang an betrogen. Beide Teile beantragten die Abweisung des gegnerischen Begehrens. Das LG. ordnete im Beweisbeschuß v. 9. März 1942 die Vernehmung von Zeugen über die gegenseitigen Behauptungen an, und zwar sollten auf den Antrag der Kl. die Technikersfrau K., auf den des Bekl. aber Klementine Sch. und Adolf Pf. als Zeugen gehört werden. Die Ladung dieser Zeugen wurde davon abhängig gemacht, daß innerhalb von 10 Tagen Kl. und Bekl. je 4 RM Vorschuß erlegten. Mangels Vorschußleistung durch den Bekl. unterblieb die Ladung der von ihm benannten Zeugen zu dem im Beweisbeschuß angesetzten Termin v. 20. April 1942, in dem nach Vernehmung der klägerischen Zeugin und Einvernahme der Kl. entgegen dem Antrag des Vertreters des Bekl. auf Ansetzung eines neuen Termins zur Vernehmung der Zeugen für die Widerklage sofort Urteil verkündet wurde. Darin wurden Klage und Widerklage abgewiesen; die Klage, weil die Beweisaufnahme die Klagegründe nicht erhärtet habe, die Widerklage aber, weil der Bekl. mit seinen Beweismitteln ausgeschlossen und deshalb beweisfällig sei.

Hiergegen legte der Bekl. Berufung ein, mit der er den Widerklageantrag weiter verfolgt und hierzu u. a. ausführt:

Die nicht rechtzeitige Einzahlung des Auslagenvorschusses sei auf einen Irrtum zurückzuführen; schon mit Schriftsatz v. 18. April 1942 habe er um einen neuen Termin unter Hinweis hierauf gebeten. Die Kl. beantragte die Zurückweisung des Rechtsmittels unter Bestreitung des gegnerischen Vorbringens.

Der Kl. war durch den Beschluß des LG. v. 13. Jan. 1942 das Armenrecht bewilligt worden, während der Bekl. diese Vergünstigung nicht genoß. Die Aufferlegung einer Vorschußzahlung im Beweisbeschuß v. 9. März 1942 war hiernach, soweit sie gegenüber der Kl. erfolgte, unzutreffend (§ 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.). Auf die Vorstellung des klägerischen Vertreters hat dann auch das Gericht mit Beschluß v. 17. März 1942, der beiden Parteivertretern zugestellt wurde, „die Anordnung des Gebührenvorschusses durch die Kl. aufgehoben“. Der Vertreter des Bekl. nahm daraufhin an, daß damit auch die Vorschußzahlung für seinen Auftraggeber wegfallen; dabei entging ihm allerdings, daß der vom Bekl. geforderte Vorschuß die Beweiserhebung zur Widerklage betraf, die Vorschrift des § 120 ZPO. also nicht zutrif

und der Bekl. von der Vorschußleistung nicht befreit war. Als er anläßlich der Aufforderung zur Einzahlung (15. April) seinen Irrtum gewahr wurde, erbat sein Terminsvertreter mit dem bei der Verhandlung vom 20. April übergebenen Schriftsatz v. 18. April einen neuen Termin unter Wiederholung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Sch. und Pf. und sagte die alsbaldige Vorschußzahlung zu. Das Gericht fällt gleichwohl sofort das Endurteil.

Diese Sachbehandlung war nicht veranlaßt und erscheint unbillig. Bei Würdigung aller Umstände hätte eine Verwirkung des schlüssigen Beweismittels nicht angenommen und dem wiederholten Beweisangebot stattgegeben werden sollen. Zwar hatte mangels der Erlegung des Auslagenvorschusses die Zeugenladung zu unterbleiben (§ 379 ZPO.). Eine weitergehende Wirkung ist der Versäumnis aber auch bei strikter Zugrundelegung des Gesetzeswortlauts nicht wohl beizumessen. Die Ausschließung des Beweismittels selbst im Sinne des § 230 ZPO. war damit noch nicht gegeben und geboten. Vielmehr ist der Fall der Wiederholung des Beweisangebots in einem solchen Falle dem nachträglichen Vorbringen eines neuen Angriffs- und Beweismittels im wesentlichen gleichzusetzen (§ 379 ZPO.). Ergibt mithin die Prüfung aller Umstände, daß weder eine Absicht der Prozeßverschleppung bestand noch eine grobe Nachlässigkeit die Ursache der Verzögerung war, so ist der Beweis zuzulassen. Soviel bekannt, bewegt sich auch eine weitverbreitete Übung der Gerichte auf dieser Linie. Die bezeichneten Voraussetzungen sind hier gegeben. Von einer Verschleppungsabsicht kann offensichtlich keine Rede sein. Der Irrtum des Vertreters des Bekl. erscheint entschuldbar. Nach der Entdeckung des Irrtums hat er sich sofort bemüht, die Versäumnis gutzumachen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ladung zum Termin v. 20. April noch hätte erfolgen können, vermochte er offenbar seinen Auftraggeber nicht mehr zu verständigen und die Zahlung durch ihn nicht mehr herbeizuführen. Den Betrag aus eigenen Mitteln zu zahlen, war ihm durch Standes- und Berufspflicht kaum geboten, die Unterlassung darf hiernach der Partei nicht zur Last gelegt werden und zum Schaden gereichen. Dem wiederholten Beweisangebot wäre hiernach zu entsprechen gewesen. Der Senat erachtet in Übereinstimmung mit dem Urteil des LG. Berlin v. 6. Jan. 1942 (DR. 1942, 1030), auf das im einzelnen Bezug genommen wird, den Ausschluß des Beweismittels unter den gegebenen Verhältnissen als einen Verfahrensverstoß, der nach § 539 ZPO. zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs führen muß. Im vorliegenden Falle kommt noch weiter dazu, daß es sich um einen Eherechtsstreit handelt, bei dem der Feststellung der materiellen Wahrheit ein besonderes Gewicht zukommt und prozessuale Gesichtspunkte nur aus besonderen Gründen zum Verlust an sich erheblicher Beweismittel — wenn auch nur für die Instanz — führen dürfen. Das hat im wesentlichen auch unter der Herrschaft der 3. VereinfVO. vom 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333) zu gelten. Denn eine volksnahe Rechtsprechung verbietet eine formale Strenge da, wo nicht dringende Belange dies unbedingt erheischen.

(OLG. München, Urte. v. 21. Okt. 1942, 9 U 272/42.)

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des unterschiedlichen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. Wehrmacht) und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18^{II} Ruf: 213718. — Bezugspreis: vtlj. RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vtlj. RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmut Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18^{II} Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

Greif

Bei der Beschriftung der Greif-Dauerschablone achte man besonders auf einen gleichmäßigen, leichten Anschlag und vermeide Unterstreichungen mit der Schreibmaschinen-Type, sondern verwende dazu ein Linierädchen. Dadurch verlängert man die Gebrauchsfähigkeit der bewährten

Greif
DAUERSCHABLONE

GREIF-WERKE AG. GOSLAR AM HARZ

Einfacher

GEHT ES

NICHT



Wie froh bin ich, daß Erich noch vor seiner Einberufung ein Postscheckkonto genommen hat!

Das erspart mir viel Wege und Kosten. Auskunft bei allen Postämtern.

POSTSCHECKDIENST
die mühelose Zahlungsweise!

DEUTSCHE REICHSPOST · POSTSCHECKDIENST



HEILMITTEL

In der ganzen Welt genießen die chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse, welche die Schering A.G. dem Arzt als Heil- und Hilfsmittel zur Verfügung stellt, dank ihrer absoluten Reinheit und Zuverlässigkeit den besten Ruf.

SCHERING A.G., BERLIN

Stuttgarter Hof



Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

**frauen sorgen -
Männer sorgen vor**

durch eine Versicherung ihres Lebens! Wollen Sie unbeeinträchtigt und in aller Ruhe eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfen Sie die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung“, die billigen „hannoverschen Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan“. Wenden Sie sich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit zu hannover vormals Preußlicher Beamten-Verein Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Jch bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____
Stand: _____ geb. am: _____
Ort: _____
Straße Nr.: _____



F. Wolff & Sohn Karlsruhe

KALODERMA KOSMETIK

KHASANA
PERI
KHASANA
KOSMETISCHE WELTMARKEN

D. Korthaus
DE. KORTHAUS FRANKFURT a.M.

PERI
F O H N

Berufsdektive „OMMER“
KOLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial
für alle Prozesse überall.

**Werdet Mitglied
der NSD!**



**HOTEL
FÜRSTENHOF**

KASSEL



Nur der seit 1877 aufgebaute große Biblio'hekbestand und der bis in kleinste Spezialfragen unterteilte umfangreiche Katalog aller Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Dissertationen, Gesetze, Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. ermöglicht den für alle Rechtswahrer alteingeführten Nachweis und

**wissenschaftlichen Hilfsdienst
der juristischen**

BIBLIOTHEK HERMANN BAHR
Berlin W 9, Linkstr. 43, am Potsdamer Platz
Mindestmietgebühr bei Nachweis RM 1.50

HAGEDA A.G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten
und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLO
UROCITRAL
ASAFOETIN



BERLIN NW 21

+ FRONT UND HEIMAT +
EIN EINZIGER WILLE -
EIN GEMEINSAMES ZIEL.

„Die Detektei“ Grützmacher
Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11
(Nähe Bayerischer Platz)

Seit 44 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. Beobachtungen überall - auch mit Kraftwagen, - gewissenhaften Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande, Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72 Gegründet 1898

Merz

UND DAS SIEBENECK



SIND WELTMARKEN FÜR

Arzneimittel

hinter denen eine mehr als 30jähr.wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

11109

Immer bereit
für jede Leistungssteigerung
in kriegswichtigem Einsatz –
ganz gleich ob als Büro- oder
Kleinschreibmaschine – ist
dank ihrer vielen Vorzüge eine
Olympia

Lindland

Detekti Rex Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129
(Lülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Gabbe's Lehranstalt

Berlin C 2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für
Berufstätige zum Abitur und anderen
Schulzielen. Umstellung auf alle
Schularten. Mit und ohne Pension.

MULCUTO

*Bringt
eine neue
Lehre!*



D.R.P.
483681
und
490330

Verletzen
unmöglich

SCHRÄGSCHNITT

Ihre Gesundheit, Ihr Kapital!



Im Kriege notwendiger denn je ist der Schutz vor wirtschaftlichen Schäden durch Krankheiten und Unfälle. Gegen die hierdurch verursachten geldlichen Aufwendungen und wirtschaftliche Notlage sind Sie als Mitglied unserer privaten Krankenkasse geschützt. Mit klaren und leicht verständlichen Tarifen nach verschiedenen Klassen für Krankenpflege-, Krankengeld- und Krankenhaus-Tagegeld-Versicherung kann jedem möglichen Bedürfnis Rechnung getragen werden. Wartezeit-Vergünstigung bei Übertritt aus Pflichtkassen. Keine allg. Wartezeit bei Unfällen. Sorgen Sie vor und verlangen Sie bitte kostenlose Aufklärungsschriften.

**Nationaler
Kranken-Versicherungsverein a. G.
Sitz Stuttgart
Stuttgart-W, Rotebühlstraße 100**

Verwaltungsstellen an allen größeren Plätzen des Reichs

BAUER & CIE SANATOGENWERKE BERLIN



Seit Jahrzehnten hochwertlge Präparate zur Erhaltung des täglichen Wohlbefindens und zur Vorbeugung gegen Ansteckung der oberen Luftwege.

*Fortschritt
baut auf Fortschritt auf*

**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

Geheim-Aufträge

Beirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Ang. stell.-Treue, Ermittlungen, Reisebeglitz., Ehe- u. Alimentsachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 86.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Großdeutschland- und Europa-Neuheiten

durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst
Bedingungen und Preisliste kostenlos
Briefmarkenversand
Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.

**Heku-
Blutreinigungstee**
**HEKU-TEEFABRIK
HEIDELSDHEIM b/Bruchsal**
erhältlich in Apotheken
und Drogerien



O weh, da hat's eine Panne gegeben mit dem Päckchen, das Hans zur Post bringen soll.



Er hat alles aufgehoben. Die Adresse war unleserlich geworden, aber er schreibt sie neu.



„Hast Du auch ganz gemiß die Wybert-Schachtel wieder hineingelegt? Wybert mill der Vater nicht entbehren.“ Man bekommt sie heute schoer; aber



Wybert dient heut in erster Linie dem Soldaten. Man muß sparsam damit sein, aber schon wenig Wybert wirken viel.

Reichsnotarordnung

Der bekannte Standardkommentar

herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Seybold

Notar

Hornig

AG.-Rat im R.J.M.

Dr. Lemmens

Notar Geschäftsführer
d. RNotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präs. der RNotarkammer,
Justizrat Wolpers

2. neubearbeitete, stark erweiterte Auflage. Klar und erschöpfend sind das Grundgesetz des Notariats, die Ausführungsverordnungen und die Dienstordnung für Notare erläutert. Alle weiteren den Notar betreffenden Vorschriften und Erlasse sind abgedruckt. Die seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung bei der Justizverwaltung, der Landesvertretung und in der Praxis des Notars gesammelten Erfahrungen und auch Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit umfassend berücksichtigt. Auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, geben die Erläuterungen einen

lückenlosen treffenden Überblick über das gesamte Gebiet des Notariatsrechts.

Neben den Fragen des Notariatsrechts sind in weitem Maße auch Fragen des materiellen Rechts erörtert. Die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist in hohem Maße wirklichkeitsnah und trägt — das soll hervorgehoben werden — dem Bedürfnis der Praxis vollauf Rechnung. Von besonderem Wert ist das Erläuterungsbuch auch für die zum Reich neu hinzugekommenen Gebiete. So gehört das Buch mehr denn je zum wichtigsten Rüstzeug des deutschen Notars und wird auch die Justizbehörden wertvoll unterstützen“ (Dts. Justiz)

458 Seiten 8°, Leinen 11.50 RM

W. Moefer Buchhandlung
Leipzig

Verlag Franz Dahlen
Berlin

Praktische Beispiele zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

von Justiz-Amtmann Fritz Gilgan

170 Seiten

RM 2.40 kart.

Dieser praktische Wegweiser wird allen mit dem Versteigerungsrecht befaßten Rechtswählern willkommen sein, zumal ähnliche Bücher nur spärlich vertreten sind. Dem Praktiker wie insbesondere dem in der Ausbildung befindlichen Rechtswähler verspricht die Schrift ein wertvolles Hilfsmittel zu werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts

Von Prof. Dr. E. Locher, Kiel

192 Seiten

RM 4.50 kart.

„Die vorliegende Denkschrift ist verfaßt im Auftrag des Bodenrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Sie will die vorläufigen Ergebnisse der Beratungen, die das materielle Grundbuchrecht betreffen, der Öffentlichkeit vorlegen. — Der Verfasser hat diese Aufgabe der Berichterstattung meisterhaft gelöst. Die Probleme, um die es ging, sind scharf herausgestellt; die dazu vorgebrachten Ansichten in prägnanter Kürze, erschöpfend und wohlgeordnet wiedergegeben. Alles dies geschieht in einem lebhaften, geistvollen, farbigen Stil, der dem Berichtserstatter die Lektüre des Buches von Anfang bis zu Ende spannend und genußreich macht.“

Min.-Dir. Dr. Hesse in „Deutsche Justiz“ Nr. 43/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



MEDOPHARM Arzneimittel

sind treue Helfer
Ihrer Gesundheit!

Medopharm-Arzneimittel
sind nur in Apotheken
erhältlich.

MEDOPHARM

Pharmazeutische Präparate
Gesellschaft m. b. H. München 8



Nährmittelfabrik Brunsviga Braunschweig

Bad-Aachen Römerstraße 37

• **H. Kikum** •
Pol.-Hauptw.-Mstr. i. R.

Privatauskünfte
Ermittlungen pp.

Opfert für das RHW!

Sofort lieferbar:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

von

Dr. Walter Heinerici und **Paul Gilgan**

Amtsgerichtsrat

Justizoberinspektor

beim Schiffsregistergericht Berlin beim Reichsjustizministerium

456 Seiten

RM 14.— kart.

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neugeschaffenen, teils wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behandelt die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Darstellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechts vervollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich, also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für

Hämorrhoidalkranke

WIESBADEN

Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.
Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 5

Für Ihren

Füllhalter:



nur
Strebel

Füllhalterhinten

schwarz und farbig

PAUL STREBEL - GERA - GEGR. 1872

Nur durch den Fachhandel zu beziehen

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

NEUE MATURASCHULE

WIEN VI, Getreidemarkt Nr. 17 • Ruf B 240 57
Beginn neuer Vorbereitungskurse Februar

Für Reifeprüfung: 1. an Oberrealschule u. Gymnasium 2. zur Mittelschulabschlussprüfung der ökonomischen Mittelschule für geh. b. I. eamtdienst. Auch Fernunterricht

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für

Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühren für Stellenangebote RM 1.50, für Gelegenheits-Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postcheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

Vertreter für Anwaltschaft u. Notariat ab sofort oder später in Industriestadt Mitteldeutschlands wegen Einberufung zum Wehrdienst **gesucht**. Angebote unter **A. 3228** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Urlaubsvertreter (-vertreterin) für Anwalt- und Notariatspraxis für die Zeit vom 27. Januar bis 27. Februar 1943 **gesucht**. Angebote an Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Dehne, Bad Freienwalde (Oder), Gartenstraße 2.

Vertreter für Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis für ca. 1 Monat im Frühjahr **gesucht**. Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Grimm, Oranienburg, Berliner Str. 56, Tel. Oranienburg 25 02.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers einer großen Organisation mit Sitz in München wird eine anpassungsfähige, an selbständiges Arbeiten gewohnte **Juristin**, Volkswirtin, Bürovorsteherin oder dergl. als Disponentin zu möglichst baldigem Eintritt **gesucht**. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 3236** an die Anzeig.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Große Industriewerwaltung in Oberschlesien **sucht junge Juristin** oder **Diplom-Volkswirtin** (auch Diplom-Kaufmann) für selbständige Sachbearbeitung und teilweise Friedigung des Direktionssekretariats. Steuervergünstigungen der Ost-Steuerhilfe-Verordnung sind gegeben. Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten unter **A. 3237** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist oder -juristin als Mitarbeiter für unsere Rechtsabteilung **gesucht**. Angebote mit selbstgeschr. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe der Gehaltsansprüche und des Wehrverhältnisses erbeten an Henkel & Cie., G. m. b. H., Juristische Abteilung, Düsseldorf, Schließfach 345.

Assessor oder Hilfsarbeiter für größeres Anwaltsbüro nach Halle (Saale) **gesucht**. Angebote erb. unter **A. 3238** an die Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für größeres Anwaltsbüro in selbständige Stellung nach Halle (S.) **gesucht**. Angebote erbeten unter **A. 3239** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Verheiratung unsererer Bürovorsteherin erfahrenen **Bürovorsteher** für größere Notariats- und Rechtsanwaltskanzlei spätestens 1. April 1943 **gesucht**. Meldungen an Rechtsanwältin u. Notare Beninde u. Malige in Bunzlau.

Bürovorsteher(in), gegebenenfalls auch Gehilfe(n), zur Entlastung meines Bürovorstehers, jüngere Kraft, selbständiges Dezernat, angenehme Arbeitszeit, **sucht** Rechtsanwalt Dr. Karl Kühne, Berlin W 35, Adm.-von-Schröder-Str. 8.

Anwaltssekretärin, erste Kraft, Chefstenotypistin, firm in Notariat und Kostenwesen, für große Berliner Anwaltspraxis sofort **gesucht** (Dauerstellung). Bewerbungen mit Lichtbild und Zeugnissen unter **He 63900 Ala**, Berlin W 35.

Ich **suche** für meine Praxis in Berlin eine **Sekretärin**, die schon längere Zeit in einem Anwaltsbüro gearbeitet hat und in der Lage ist, die Terminüberwachung durchzuführen, und die sich ferner für sonstige Sekretariatsarbeiten (Kontrolle der Spesenabrechnungen, Ausstellung von Gebührenrechnungen usw.) besonders eignet. Vorzustellen oder schriftliche Bewerbung. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater Georg Niethammer, Berlin W 50, Marburger Straße 3 (Telefon: 24 09 69).

Anwaltssekretärin über 21 Jahre in Dauerstellung für Praxis in Riga sofort **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dr. Stolte, Berlin NW 7, Friedrichstraße 103, Tel. 167496.

Stenotypistin und Lehrling zu sofort oder später **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Dude, Königsberg in der Neumark.

Erste Sekretärin (Bürovorsteherin) möglichst mit Kenntnissen im Notariat alsbald **gesucht**. Vertrauensstellung. Anruf 122216 oder abends 763154, Berlin.

Stenotypistin evtl. Anfängerin für sofort oder später **gesucht**. RA. Dr. Roemer, Hohenalza, Friedrichstr. 29.

Stenotypistin od. Bürogehilfin möglichst mit Kenntnissen im Notariat wird zu sofortigem oder späterem Eintritt in der Nähe Berlins **gesucht**. Angebote unter **A. 3243** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vereidigter Bücherrevisor (Wirtschaftstreuhänder NSRB.) **sucht** zum baldigen Antritt **Privatssekretärin** mit besonderem Verständnis für Steuerwesen, Buchhaltung und Vermögensverwaltung sowie guter Vorlesetechnik. Angebote mit Bewerbungsunterlagen und Gehaltsansprüchen unter **H. G. 30111** an **Ala**, Hamburg 1.

Gesuchte Stellen

Junger Rechtsanwalt sucht in Berlin Praxis zu übernehmen oder sich mit älterem Kollegen zu assoziieren. Angebote unter **A. 3206** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar, 55 Jahre, große Praxis u. Erfahrung, übernimmt gegebenenfalls wegen Personalmangels Kriegsververtretung nur größerer Praxis in Hamburg oder Berlin. Angebote unter **A. 3229** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, 31 J., Pg., Gr. Staatspr. „gut“, bisher bei Anwälten und Reichsbehörde tätig, **sucht** selbständige, ausbaufähige Dauerstellung in Wirtschaft, Industrie oder Behörde. Angebote unter **A. 3232** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, 28 J., Prädikatsexamina, gute Rechtskenntnisse, **sucht** nach Ableistung d. anwaltl. Anwärterdienstes und über 2 jährl. erfolgr. Tätigkeit als Anwalts- und Notarvertreter baldmöglichst. **Assoziation od. Praxisübernahme**, Mittel- oder Norddeutschland bevorzugt. Angebote erbeten unter **A. 3235** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristin, 1. Staatsexamen, 28 Jahre, möchte sich nach 2-jähriger Behörden-tätigkeit verändern. Gute Kenntnisse im Tarifrecht, Sozialversicherung, Beamten- und Besoldungsrecht. Angebote unter **A. 3234** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Empfehlen uns zur Ausführung **schriftlicher Arbeiten**. Angeb. unter **A. 3233** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwaltspraxis Nähe Berlin abzugeben. Ang. unter **A. 3230** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsververtretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeig.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Landgerichtsanwalt mit guter Praxis **sucht** für sofort 2 oder mehrere Praxisräume, gegebenenfalls in Bürogemeinschaft oder in Untermiete und zur Vertretung bereit. Angebote unter **A. 3201** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend 3-4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert oder leer, Berliner Westen Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Bibliothek eines gefallenen Rechtsanwalts und Notars ist zu **verkaufen**. Aufstellung bitte von W. Löbel, Nürnberg (Saale), Lindenring 47b, anfordern.

Bibliothek eines Rechtsanwalts und Notars zu **verkaufen** (Mittelpraxis). Verzeichnis anfordern bei Landgerichtsrat Harbarth, Riesenburg (Wpr.), Adolf-Hitler-Str. 1a.

Verkaufe eine Siegelpresse und eine Heftmaschine Nr. 10, Maria Hanke, verw. Rechtsanwalt, Frankenstein/Schl., Reichenbacher Straße 5.

Deutsches Justiz, Ausg. A 1941, Hefte 1-26, gegen Hefte Deutsches Recht, Ausg. A 1941, Nr. 1-26 zu tauschen oder zu verkaufen bzw. zu kaufen gesucht. Herm. Schmidt, Krombach (Kr. Siegen)

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Thomasiusstr. 3
Berlin NW 40 Fernruf 35 3849

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 6/7, 8, 9, 14/15 und 23
1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46 und 49
1940: Hefte 3, 6, 7 und 8
1939: Heft 42

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

In 4. Auflage zum Preise von RM 1.70 liegt vor:

Der Lehrling im Wirtschaftstreuhänderbüro mit Zulassungsrichtlinien, Lehrvertrag, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung

Herausgegeben von Dr. Otto Mönckmeyer, Reichsgruppenwarter, Wirtschaftsrechtswahrer des NSRB. u. Vorsitz der Institut der Wirtschaftsprüfer

Inhalt: Richtlinien für die Einstellung von Bürolehrlingen im Wirtschaftstreuhänderberuf / Muster des Lehrvertrages für Lehrlinge im Wirtschaftstreuhänderbüro / Ausbildungsplan für Lehrlinge im Wirtschaftstreuhänderbüro / Ordnung für die Gehilfenprüfung der Lehrlinge im Wirtschaftstreuhänderbüro.

Hierzu die erforderlichen **Lehrvertragsformulare** 1 Satz (3 Stück) RM. 0.60

Bestellungen sind unmittelbar zu richten an die



Vertriebsabteilung des Deutschen Rechtsverlages
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferde- dung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast- Notverbandes besser zum Arzt!



Carl Blank, Bonn a. Rh.
Verbandpflasterfabrik

*Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!*

40 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehren- amtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit verein- fachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unter- nehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

**Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung**

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Wir liefern aus:

Das Landgericht Zivilsachen ohne Beschwerden

Bearbeitet von **Dr. Werner Heun**
Landgerichtsdirektor in Ierlin.

220 Seiten

RM 7.50 kart.

Das Buch ist nicht nur ein Hilfs- und Nachschlagewerk für den Richter. Es dient darüber hinaus allen Rechtswahrern, insbesondere den Studierenden und Rechtspflegeranwärtern, zur Einarbeitung in das Arbeitsgebiet des Landgerichts. Besonders geeignet ist es zur Auffrischung der Kenntnisse für die an der Front befindlichen Rechtswahrer.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin — Leipzig — Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien 1, Riemergasse 1

Jugendverfassung und Jugenddienstpflicht

Von **Dr. jur. Franz Baaden**

Band IV der „Schriften zum Jugendrecht“

Herausgeber: Prof. Dr. Siebert, Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Wieacker
180 Seiten

RM 6.60 kart.

Die Schrift stellt erstmalig die zahlreichen Vorschriften über die Jugenddienstpflicht systematisch zusammen und fügt sie ein sowohl in das Recht der Hitler-Jugend wie in das Recht des öffentlichen Dienstes. — Sie behandelt gleichzeitig das Verhältnis der deutschen Jugend zur fremdvölkischen Jugend innerhalb des deutschen Reichsgebietes und die Unterschiede der deutschen Jugenddienstpflicht zu den Hauptfällen von staatlichen Jugenddienstpflichten im Ausland. Die Darstellung bedeutet somit zugleich einen Beitrag für die Eigenart der deutschen Verfassung überhaupt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien 1, Riemergasse 1

Deutscher Rechtswahrer!

Mit **20 000.- RM.** im Todesfall, **40 000.- RM.**
im Invaliditätsfall, **20.- RM.** Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40.25 RM. **ab sofort rechtsverbindlich** bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungs- gemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über **10 000** Versicherungs- nehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über **500 000.- RM.** konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

**Versicherungsvermittlung
Dr. iur. Schumann, Berlin - Schöneberg**

Eisenacher Straße 81 — Postcheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 7189 09.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschritt: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen? _____
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund? _____
Wenn nicht, woran leiden Sie? _____
Sind Sie weit- oder kurzsichtig? _____
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten? _____
4. Höhe der Versicherungssummen? _____
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung?
Bei welcher Gesellschaft? _____
Falls erloschen, aus welchem Grund? _____

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapi- talzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____
Anschritt: _____